

# ZChinR

## Zeitschrift für Chinesisches Recht

Herausgegeben von der  
Deutsch-Chinesischen  
Juristenvereinigung e.V.

In Verbindung mit dem  
Deutsch-Chinesischen Institut  
für Rechtswissenschaft

Und dem Max-Planck-Institut für  
ausländisches und internationales  
Privatrecht

*Yuanshi Bu*, Die Kodifikation eines  
Zivilgesetzbuches in China – ausgewählte Fragen

*Madeleine Martinek*, Zum Marktwirtschaftsstatus  
Chinas – Eine summarische Bestandsaufnahme  
des Diskussionsstands

Allgemeiner Teil des Zivilrechts der  
Volksrepublik China

Mitteilung des Obersten Volksgerichts zur  
Bekanntmachung der neunten Gruppe von  
anleitenden Fällen

**Heft 3/2017**

24. Jahrgang, S. 181–276

# Ein Beitrag zum chinesischen Umweltrecht



## Umweltgerichte in China

Von Alexander Stark

2017, 112 S., brosch., 29,- €

ISBN 978-3-8487-4445-9

eISBN 978-3-8452-8694-5

(Forum Umweltrecht, Bd. 71)

[nomos-shop.de/30496](http://nomos-shop.de/30496)

Vor wenigen Jahren wurden in China die ersten Umweltgerichte eingerichtet. Nach anfänglichen Hindernissen konnten sich nach gegenwärtigen Schätzungen ca. 450 Umweltgerichte etablieren. Das fügt sich in die seit einigen Jahren beobachtbaren Bemühungen Chinas, den Umweltrechtsschutz auszubauen. Dieser Befund dürfte auf Verwunderung stoßen, schließlich werden in Deutschland weder ‚Rechtsschutz‘ noch ‚Umweltrecht‘ als Spezifika Chinas wahrgenommen. Tatsächlich hat sich das Umweltrecht in den letzten Jahren, und nicht zuletzt durch die Reform des Umweltschutzgesetzes im Jahr 2014, zu einer Vorreiterdisziplin des chinesischen Rechts entwickelt, die maßgeblich für die Entstehung rechtlicher Innovationen und die Fortbildung des Rechts geworden ist. Die Umweltgerichte sind ein wichtiger Baustein dieser umfassenden Reformbemühungen. Diese Studie untersucht ihren Entstehungsprozess, ihre institutionellen Spielarten und die Auswirkungen, die von ihnen ausgehen können.

### Aus dem Inhalt:

#### I. Einleitung

#### II. Umweltgerichte und ihre Stellung im chinesischen Gerichtssystem

1. Das chinesische Gerichtssystem
2. Institutionelle Varianten der chinesischen Umweltgerichte

#### III. Entstehungsgeschichte und Hintergründe

1. Von der anfänglichen Ablehnung zur offiziellen Befürwortung
2. Wesentliche Elemente des Etablierungsprozesses

#### IV. Positive Effekte der Umweltgerichte

1. Sachverstand und Expertise
2. Rationalität und Konsistenz
3. Rechtsfortbildung und Rechtsentwicklung
4. Behebung von Vollzugsdefiziten
5. Stellenwert von Richtern und Gerichten

#### V. Hindernisse und Grenzen

1. Abhängigkeit gegenüber den Volksregierungen und Volkskongressen
2. Abhängigkeit gegenüber der politischen Opportunität des Umweltschutzes
3. Geringe Verfahrenszahlen, Ablehnung der Verfahrensannahme, Aufteilung von Sammelklagen



Unser Wissenschaftsprogramm ist auch online verfügbar unter: [www.nomos-elibrary.de](http://www.nomos-elibrary.de)

Bestellen Sie jetzt telefonisch unter (+49)7221/2104-37.

Portofreie Buch-Bestellungen unter [www.nomos-shop.de](http://www.nomos-shop.de)

Alle Preise inkl. Mehrwertsteuer



**Nomos**

**AUFSÄTZE**

- Yuanshi Bu*, Die Kodifikation des chinesischen Zivilgesetzbuches – ausgewählte Fragen 183

**KURZE BEITRÄGE**

- Madeleine Martinek*, Zum Marktwirtschaftsstatus Chinas –  
Eine summarische Bestandsaufnahme des Diskussionsstands 203

**DOKUMENTATIONEN**

- Allgemeiner Teil des Zivilrechts der Volksrepublik China  
(*Nils Klages / Peter Leibkühler / Knut Benjamin Piffler*) 208

- Mitteilung des Obersten Volksgerichts zur Bekanntmachung der neunten Gruppe  
von anleitenden Fällen  
(*Sarah Wersborg*) 239

**BERICHTE**

- Praktikum am Justiz-Yuan in Taiwan  
(*Eilin Schmidt*) 266

- Rhein-Main-Forum: Erstes Treffen China-interessierter Juristinnen und Juristen in Frankfurt a. M.  
am 9. November 2017  
(*Joachim Glatter*) 270

**ADRESSEN**

- Kanzleien mit einer Mitgliedschaft in der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung e.V. 271

„Bereits der erste Band macht deutlich, dass den Herausgebern und Autoren ein großer Wurf gelungen ist. Das Buch lädt Praktiker wie Wissenschaftler förmlich zur vertiefenden Beschäftigung mit Rechtsfragen des chinesischen Zivilrechts ein.“

*Prof. Dr. Manfred Wandt in VersR 2016 Heft 5*



- **Ergänzung zu Band 1 (erschienen 2015)**
- Vertiefung der Grundlagen des chinesischen Wirtschaftsrechts
- Wissenschaftliche Grundlegung und praktische Orientierungshilfe für deutsche Unternehmen und Wirtschaftskanzleien durch die Zusammenarbeit von Wissenschaftlern und Praktikern
- **Schwerpunkte Band 2:**  
Chinesisches Gesellschaftsrecht, Steuerrecht, Kartellrecht, Arbeitsrecht, Mechanismen der Rechtsdurchsetzung, Bank- und Kapitalmarktrecht, Recht des geistigen Eigentums

- Systematische Einführung in die grundlegenden Rechtsbereiche für Geschäftstätigkeiten in China: u.a. allgemeines und besonderes Schuldrecht, Sachenrecht, Internationales Privatrecht
- Einstiegshilfe für den chinesischen Markt für deutsche Unternehmen und Wirtschaftskanzleien sowie für Studierende als ersten Einblick in das chinesische Zivilrecht
- Autorenteam von chinesischen und deutschen Experten mit mehrjähriger Erfahrung im Umgang mit dem chinesischen Recht

**Ja, ich bestelle – per Fax unter 08581 754 oder auf [www.shop.ruw.de](http://www.shop.ruw.de)**

- Expl. **Chinesisches Zivil- und Wirtschaftsrecht Band 2** – Schwerpunkt Wirtschaftsrecht  
2016, 634 Seiten, Geb., ISBN: 978-3-8005-1619-3, **€ 199,-**
- Expl. **Chinesisches Zivil- und Wirtschaftsrecht Band 1** – Schwerpunkt Zivilrecht  
2015, 362 Seiten, Geb., ISBN: 978-3-8005-1585-1, **€ 179,-**
- Expl. **Paket Bd. 1 und 2**  
ISBN: 978-3-8005-1660-5  
**Vorzugspreis bei Gesamtabnahme: € 339,- statt € 378,- bei Abnahme der Einzelbände**  
**Preisvorteil: € 39,- gegenüber Einzelbezug**

\_\_\_\_\_  
Name | Firma | Kanzlei

\_\_\_\_\_  
E-Mail

\_\_\_\_\_  
Straße | Postfach

\_\_\_\_\_  
PLZ | Ort

\_\_\_\_\_  
Datum | Unterschrift

# Die Kodifikation des chinesischen Zivilgesetzbuches – ausgewählte Fragen

Yuanshi Bu<sup>1</sup>

## Abstract

Der Beitrag analysiert rechtsvergleichend den am 15. März 2017 verabschiedeten Allgemeinen Teils des Zivilrechts (ATZR) der Volksrepublik China. Hierbei werden nach einleitenden Gedanken zur Zeitgemäßheit der Kodifikation, zu deren Verhältnis zu bereits bestehenden Rechtstexten und dem Einfluss der deutschen Rechtstradition, ausgewählte Vorschriften der einzelnen Kapitel (Allgemeine Bestimmungen, Recht der Personen, Zivilrechte, Rechtsgeschäftslehre, Stellvertretung, Zivile Haftung und Verjährung) des neu geschaffenen Gesetzes im Detail untersucht.

Die Autorin sieht die Kodifikation insgesamt als einen weitgehend gelungenen Kompromiss aus Kontinuität gegenüber bestehenden Vorgängervorschriften und nötigem, wissenschaftlich befürwortetem Wandel an. Im Vergleich zum deutschen Recht konstatiert sie allerdings einen im ATZR stärker ausgeprägten Minimalismus, der sich in sehr knapp formulierten Vorschriften zeigt, für die sie in der Vielzahl der Fälle Anwendungsschwierigkeiten in der Praxis erwartet.

## I. Einleitung

Im März 2015 wurde der Gesetzgebungsprozess hinsichtlich der Schaffung eines chinesischen Zivilgesetzbuches (ZGB) in Gang gesetzt. Dies stellt den fünften Versuch in der Geschichte der VR China dar, das gesamte Zivilrecht zu kodifizieren. Während die Bemühungen in den Jahren 1956, 1962, 1978 und 2002 nicht unmittelbar gefruchtet haben,<sup>2</sup> endete das neueste Vorhaben erwartungsgemäß am 15. März 2017 mit der Verabschiedung des Allgemeinen Teils des Zivilrechts (ATZR). Damit ist der Weg zur Kodifizierung der besonderen Teile geebnet, was zweifelsohne als ein Meilenstein in die Geschichte des chinesischen Rechts eingehen wird. Der ATZR besteht aus insgesamt 206 Paragraphen, aufgeteilt in zehn Kapitel. Strukturell folgt der ATZR grundsätzlich dem Aufbau der Allgemeinen Grundsätze des Zivilrechts (AGZR)<sup>3</sup> und nicht etwa dem deutschen oder japanischen Vorbild.

Vergleich des inhaltlichen Aufbaus und der Gewichtung der Vorschriften

ATZR	AGZR	Deutsches BGB	Japanisches BGB
Kapitel 1: Grundlegende Bestimmungen (§§ 1–12)	1. Kapitel: Grundprinzipien (§§ 1–8)	Abschnitt 1: Personen (§§ 1–89)	Abschnitt 1: Personen (Art. 1b–32a)
Kapitel 2–4: Personenrecht (§§ 2–107)	2. Kapitel: Bürger (natürliche Personen) (§§ 9–35)	Abschnitt 2: Sachen und Tiere (§§ 90–103)	Abschnitt 2: Juristische Personen (Art. 33–84a)
Kapitel 5: Zivilrechte (§§ 108–133)	3. Kapitel: Juristische Personen (§§ 36–53)	Abschnitt 3: Rechtsgeschäfte (§§ 104–185)	Abschnitt 3: Sachen (Art. 85–89)
Kapitel 6: Zivilrechtsgeschäft (§§ 134–163)	4. Kapitel: Zivilrechtshandlungen und Vertretung (§§ 54–70)	Abschnitt 4: Fristen, Termine (§§ 186–193)	Abschnitt 4: Rechtsgeschäfte (Art. 90–137)
Kapitel 7: Vertretung (§§ 164–179)	5. Kapitel: Zivilrechte (§§ 71–105)	Abschnitt 5: Verjährung (§§ 194–225)	Abschnitt 5: Fristen (Art. 138–143)
Kapitel 8: Zivile Haftung (§§ 180–190)	6. Kapitel: Zivile Haftung (§§ 106–134)	Abschnitt 6: Ausübung der Rechte, Selbstverteidigung, Selbsthilfe (§§ 226–231)	Abschnitt 6: Verjährung (Art. 144–174a)
Kapitel 9: Klageverjährung (§§ 191–203)	7. Kapitel: Klageverjährung (§§ 135–141)	Abschnitt 7: Sicherheitsleistung (§§ 232–240)	

<sup>1</sup> Prof. Dr., Institut für Ostasienrecht, Universität Freiburg. Dieser Aufsatz wurde ursprünglich im Sammelband *Bu Yuanshi* (Hrsg.), Die Kodifikation des Zivilgesetzbuches der VR China, LIT Verlag 2017 (ISBN 978-3-643-13839-2), veröffentlicht. Für den Nachdruck in der ZChinR wurden eine Angleichung der Begriffe an die ebenfalls in dieser Ausgabe (S. 208) veröffentlichte von *Nils Klages/Peter Leibkühler/Knut Benjamin Pißler* angefertigte deutsche Übersetzung des Gesetzes sowie eine Anpassung an die Zitierregeln der ZChinR vorgenommen. Die Autorin dankt Herrn Knut Benjamin Pißler und Herrn Peter Leibkühler für die sorgfältige Durchsicht des Manuskripts und die hilfreichen Korrekturvorschläge.

<sup>2</sup> Zeitplan der Schaffung des ZGB und wichtige Ereignisse des ATZR (民法典编纂时间表与民法总则大事记), <[http://www.npc.gov.cn/npc/lfzt/rlyw/2017-03/09/content\\_2013895.htm](http://www.npc.gov.cn/npc/lfzt/rlyw/2017-03/09/content_2013895.htm)>.

<sup>3</sup> Deutsche Übersetzung von Münzel, Chinas Recht III.7, 12.4.86/1.

Kapitel 10: Berechnung von Zeit- räumen (§§ 205–208)	8. Kapitel: Rechtsan- wendung bei Zivilbezie- hungen mit Auslandsbe- rührung (§§ 142–150)
Kapitel 11: Ergänzende Regeln (§§ 209–210)	9. Kapitel: Ergänzende Regeln (§§ 151–156)

Angesichts des breiten Spektrums des ATZR werden im vorliegenden Beitrag vor allem die aus vergleichender Sicht bedeutenden Fragen untersucht. Dabei wird zunächst auf die kapitelübergreifenden allgemeinen Themen eingegangen und sodann der Inhalt der einzelnen Kapitel kommentiert.

## II. Allgemeine Fragen

### 1. Zeitgemäßheit der Kodifikation des ZGB

Ausgiebig wurde diskutiert, ob es noch zeitgemäß ist, das gesamte Zivilrecht im heutigen Zeitalter zu kodifizieren und ob die Kodifikation den richtigen Ansatz für die Weiterentwicklung dieses Rechtsgebiets darstellt. Offiziell wurde die Schaffung des ZGB damit begründet, dass die Stärkung der subjektiven Rechte einen wichtigen Bestandteil des sog. „social governance“ bilde und das künftige ZGB deshalb humanistischen Geist zeigen solle.<sup>4</sup> Daran werden im Schrifttum Zweifel geäußert: Zum einen solle kein unrealistisch hohes Ziel gesetzt werden und es sei eher unwahrscheinlich, dass daraus ein monumentales Werk entstehen werde;<sup>5</sup> zum anderen sei die politische Freiheit in China noch eingeschränkt, weshalb ein Wettbewerb lokaler Rechtsnormen durchaus besser sein könnte als eine nationaleinheitliche Regelsetzung.<sup>6</sup> Wird das Ziel des ZGB in der Systematisierung und Harmonisierung der zivilrechtlichen Normen erblickt, ist die Kodifikation sicherlich ein sinnvoller Weg, um die zersplitterten Zivilrechtsnormen zu konsolidieren. Dazu muss das Verhältnis zwischen Einzelgesetzen und dem ZGB geklärt werden.<sup>7</sup> Diese Voraussetzung ist aber noch nicht hinreichend erfüllt. Beispielsweise wird das Recht der Personen im ATZR stark ausgebaut; zeitgleich werden die einschlägigen Einzelgesetze wie im Stiftungsrecht<sup>8</sup>

<sup>4</sup> FU Dalin (傅达林), Erwartung eines ZGB mit Wärme (期待一部有温度的“民法总则”), <[http://news.xinhuanet.com/legal/2016-11/07/c\\_1119859986.htm](http://news.xinhuanet.com/legal/2016-11/07/c_1119859986.htm)>.

<sup>5</sup> Ji Hailong (纪海龙), Distanz zwischen dem Wunschzustand und der Realität – kühne Überlegungen zu der Kodifikation des ZGB in China (理想与现实的距离——对中国民法典编纂的冷观察), East China University of Political Science and Law Journal (华东政法大学学报) 2016/6, S. 19.

<sup>6</sup> ZHANG Gu (张谷), Reflektion über die gegenwärtige Kodifikation des ZGB (对当前民法典编纂的反思), East China University of Political Science and Law Journal (华东政法大学学报) 2016/1, S. 7 f.

<sup>7</sup> ZHOU Youjun (周友军), Erfolg und Defizite der Allgemeinen Grundsätze des Zivilrechts unseres Landes (我国《民法总则》的成功与不足), <<http://www.civillaw.com.cn/bo/t/?id=32369#>>.

<sup>8</sup> Vgl. BU Yuanshi, Stiftungswesen und Stiftungsrecht in China, in: Jung (Hrsg.), Stärkung des Stiftungswesens, 2017, S. 3. Die vorläu-

und Vereinsrecht<sup>9</sup> auf einer anderen Schiene novelliert, sodass Doppelungen und Kollisionen der Rechtsnormen des ATZR und der Einzelgesetze geradezu unvermeidlich erscheinen. Diese technischen Einzelheiten scheinen die Delegierten des Nationalen Volkskongresses (NVK) wenig zu interessieren, welche eher auf die sektoralen Besonderheiten achteten. Die „Bürokratisierung des Gesetzgebungsprozesses“, nämlich die Betonung der kontinuierlichen Beteiligung von offiziellen Institutionen stellt einen wichtigen Kritikpunkt in der Lehre dar.<sup>10</sup> Denn diese Institutionen entsandten zu jeder Beratung der Gesetzesentwürfe nicht unbedingt immer dieselben Personen. Auch die Fortsetzung der Diskussionen wurde dadurch erschwert.

## 2. Verhältnis zu anderen Rechtsgebieten

### a. Das Verhältnis zum Handelsrecht

Bei der Autonomie des Handelsrechts handelt es sich um eine Frage, die bereits vor hundert Jahren diskutiert wurde.<sup>11</sup> Soll das ZGB der Einheitskodifikation folgen und das Handelsrecht mit erfassen oder sich dem dualistischen System anschließen und nur das bürgerliche Recht abdecken? Naturgemäß wird das dualistische System mehrheitlich von Handelsrechtlern verteidigt und von Zivilrechtlern<sup>12</sup> abgelehnt. Wie im Schrifttum aufgezeigt wird, findet man in China eine einzigartige Situation vor: einerseits fehlt China eine Handelsrechtstradition, andererseits kennt das deutsche Recht – ein wichtiges Vorbild für das chinesische ZGB – wiederum ein vom BGB abgetrenntes HGB. Das Meinungsbild sah vor der Verabschiedung des ATZR wie folgt aus: einerseits wurde eine Lösung von Vertretern des dualistischen Modells vorgeschlagen, nämlich das Parallelbestehen eines ZGB, eines Allgemeinen Teil des Handelsrechts und handelsrechtlicher

fige Verordnung über die Eintragung und Verwaltung von privaten nicht-unternehmerischen Einheiten (民办非企业单位登记管理暂行条例) soll demnächst geändert werden; der erste Entwurf wurde am 26.5.2016 veröffentlicht.

<sup>9</sup> Die Verordnung über die Eintragung und Verwaltung von gesellschaftlichen Körperschaften (社会团体登记管理条例) soll ebenfalls demnächst geändert werden; der erste Entwurf wurde am 1.8.2016 veröffentlicht.

<sup>10</sup> Vortrag von Prof. ZHANG Xinbao (张新宝) über die Ausarbeitung des ZGB (张新宝教授主讲第 437 期民商法前沿论坛), <<http://www.law.ruc.edu.cn/article/?51907.html>>; XUE Jun (薛军), ATZR: Hintergrund, Probleme und Ausblick (民法总则: 背景、问题与展望), East China University of Political Science and Law Journal (华东政法大学学报) 2017/3, S. 8, weist darauf hin, dass die Bürokratisierung des Gesetzgebungsverfahrens keine persönliche Kontinuität gewährleisten kann.

<sup>11</sup> BU Yuanshi, Einheit und Vielheit des chinesischen Unternehmensrechts, in: Jung et al. (Hrsg.), Festschrift Blaurock, 2012, S. 78 ff. Meinungsstand: LIU Bin (刘斌), The Limits of Abstract of Commercial Rules in General Principles of Civil Law in China: A Perspective of Legislative Technique of the General Rules of Civil Law (论我国民法总则对商事规范的抽象限度——以民法总则的立法技术衡量为视角), Contemporary Law Review (当代法学) 2016/3, S. 101.

<sup>12</sup> WANG Liming (王利明), Reflections on the Formulation of General Principles of Civil Code (关于制定民法总则的几点思考), The Jurist (法学家) 2016/5, S. 2.

Einzelgesetze;<sup>13</sup> andererseits wurden von Anhängern des monistischen Modells zur Behandlung des Handelsrechts im künftigen chinesischen ZGB insgesamt vier Modelle erwogen:<sup>14</sup> (1) das Handelsrecht als ein eigenständiges Buch im ZGB; (2) das Handelsrecht als ein eigenständiges Kapitel im ATZR; (3) das Handelsrecht als eigenständige Paragraphen in den einzelnen Büchern des ZGB oder (4) keine handelsrechtlichen Vorschriften im ZGB. Als Grundlage für die ersten zwei Modelle sollten die bereits um die Jahrtausendwende ausgearbeiteten Entwürfe zum Allgemeinen Teil des Handelsrechts dienen.<sup>15</sup> Da die Entwurfsarbeit des ATZR überwiegend von Zivilrechtlern dominiert wurde, verwundert es nicht, dass das dritte Modell als das einzige tragbare gilt,<sup>16</sup> selbst wenn einer Ansicht nach das zweite Modell kostengünstiger sei und die Systemisierungsfunktion des ATZR weder im Zivilrecht noch im Handelsrecht beeinträchtigt.<sup>17</sup> In der Sache sind in zahlreichen Bereichen abweichende Normen für den Handelsverkehr erforderlich, welche in der Lehre wie folgt zusammengefasst werden: das Stellvertretungsrecht einschließlich der Rechtscheinsvollmacht, mittelbarer Stellvertretung, stiller Vertretung, Organvertretung und Prokura, das Zurückbehaltungsrecht, Verfallsklausel bei der Verpfändung, Vermutung der gesamtschuldnerischen Bürgschaft, Anpassung der Konventionalstrafe, Wirkung des Stillschweigens, Obergrenze des zulässigen Zinssatzes, AGB-Kontrolle, besondere Vertragstypen wie Transport-, Aufbewahrungs-, Miet-, Kommissions- und Trustvertrag sowie Auftrag im Handelsverkehr.<sup>18</sup> Auch wird ausgeführt, dass die Ergänzung handelsrechtlicher Vorschriften deshalb besonders wichtig sei, weil die Internetwirtschaft von der amtierenden Regierung gefördert wird und sich ein Boom internetbezogener wirtschaftlicher Tätigkeiten von Bürgern abzeichne.<sup>19</sup> M. a. W. sei es zunehmend wahrscheinlicher, dass eine natürliche Person auch die Rolle des Kaufmanns bekleide. Jedoch hat dieser Vorschlag keine Zustimmung gefunden: der ATZR enthält lediglich im Recht der Personen Vorschriften, die dem Handelsrecht zugeordnet werden können.

<sup>13</sup> LI Jianwei (李建伟), Grenzen der Unterbringung von handelsrechtlichen Normen in die ATZR und die theoretische Erklärung (民法总则设置商法规范的限度及其理论解释), China Legal Science (中国法学) 2016/4, S. 90; LIU Kaixiang (刘凯湘), Rethinking on the Relationship Between Civil Law and Commercial Law in the Formulation of the Civil Code (剪不断, 理还乱: 民法典制定中民法与商法关系的再思考), Global Law Review (环球法律评论) 2016/6, S. 117 ff.

<sup>14</sup> LEI Xinghu/XUE Bo (雷兴虎/薛波), Study on Inclusiveness of Commercial Relations in General Provisions of Civil Law (《民法总则》包容商事关系模式研究), Journal of Gansu Political Science And Law Institute (甘肃政法学院学报) 2017/1, S. 61 ff.

<sup>15</sup> Meinungsstand: LIU Bin (Fn. 11), S. 100; zum Entwurf bei BU Yuanshi (Fn. 11), S. 81 ff.

<sup>16</sup> XU Zhongyuan/YAN Keyun (许中缘/颜克云), Die Besonderheit des Handelsrechts und die Kodifikation des Allgemeinen Teils des ZGB (商法的独特性与民法典总则编纂), China Social Science (中国社会科学) 2016/12, S. 128 ff.; XU Zhongyuan (许中缘), Die Besonderheiten und nicht die Selbständigkeit der handelsrechtlichen Normen (论商事规范的独特性而非独立性), Law Science (法学) 2016/2, S. 28 ff.

<sup>17</sup> LEI Xinghu/XUE Bo (Fn. 14), S. 67.

<sup>18</sup> LI Jianwei (Fn. 13), S. 86.

<sup>19</sup> XU Zhongyuan/YAN Keyun (Fn. 16), S. 145.

## b. Das Verhältnis zum IPR und Recht des geistigen Eigentums

Das Kollisionsrecht wurde mit der Verabschiedung des Gesetzes zur Anwendung des Rechts auf zivilrechtliche Beziehungen mit Außenberührung (IPRG) am 28.10.2010 bereits kodifiziert. Fraglich ist, inwieweit das IPRG in das künftige ZGB eingehen soll. In der Gesetzesbegründung zum ATZR wird das komplette IPR als ein eigenständiges Buch im ZGB vorgesehen.<sup>20</sup> Nach den Vertretern des betroffenen Fachkreises soll das IPRG aber weiterhin ein Einzelgesetz bleiben, da das Kollisionsrecht oft die Systematik des Zivilrechts durchbreche und Verbindung zum öffentlichen Recht suchen müsse.<sup>21</sup> Gegenwärtig enthält der ATZR nur eine einzige Kollisionsnorm – § 12 ATZR –, die vorsieht, dass das chinesische Recht auf zivilrechtliche Tätigkeiten innerhalb der VR China zur Anwendung kommt, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist. Die Sinnhaftigkeit dieser Vorschrift ist aber fraglich, denn die Anwendbarkeit des chinesischen Rechts wird schließlich durch das anwendbare Kollisionsrecht entschieden und nicht etwa pauschal durch den § 12 ATZG.<sup>22</sup> Als einen wichtigen Punkt schlug LIANG Huixing vor, die Bestimmungen in den AGZR zu der Anwendung von internationalen Übereinkommen und Gepflogenheiten, die keinen Eingang in das IPRG gefunden haben, in den ATZR zu überführen,<sup>23</sup> was jedoch vom Gesetzgeber nicht angenommen wurde. Fernerhin wird die Frage aufgeworfen, inwiefern das Immaterialgüterrecht als ein selbstständiges Buch im ZGB aufzunehmen ist. Entgegen dem ursprünglichen Widerstand scheint sich langsam eine Einigung im Kreis der Experten des Immaterialgüterrechts dahingehend zu bilden, dass das geistige Eigentumsrecht doch als ein selbstständiges Buch im ZGB etabliert werden soll.<sup>24</sup> Darin sollen aber nur die Entstehung, Inhalt, Grenzen und Ausübung der Rechte normiert werden, während die Teile über die Registrierung durch ein separates Gesetz geregelt werden sollen.<sup>25</sup> Zum Verhältnis zwischen

<sup>20</sup> Bericht der Gesetzeskommission des 12. NVK über die Beratungsergebnisse der Allgemeinen Grundsätze des Zivilrechts der VR China (第十二届全国人民代表大会法律委员会关于《中华人民共和国民法总则(草案)》审议结果的报告) vom 12.3.2017, <[http://www.npc.gov.cn/npc/xinwen/2017-03/15/content\\_2018917.htm](http://www.npc.gov.cn/npc/xinwen/2017-03/15/content_2018917.htm)>.

<sup>21</sup> SONG Xiao (宋晓), Unification or Separation of the Civil Code and Private International Law (国际私法与民法典的分与合), Chinese Journal of Law (法学研究) 2017/1, S. 190.

<sup>22</sup> So auch SONG Xiao (Fn. 21), S. 185.

<sup>23</sup> LIANG Huixing (梁慧星), On Some Theory Problems about the Legislation of General Principle of Civil Law (民法总则立法的若干理论问题), Jinan Journal (Philosophy and Social Sciences) (暨南学报(哲学社会科学版)) 2016/1, S. 21.

<sup>24</sup> FEI Anling (费安玲), On the Interaction Between Intellectual Property Right and the Civil Code – In the View of Legislation (论知识产权与民法典的互动——以立法形式为分析视角), Journal of Shaanxi Normal University (Philosophy and Social Sciences Edition) (陕西师范大学学报(哲学社会科学版)) 2017/2, 29f.; WU Handong (吴汉东), Das Immaterialgüterrecht soll im künftigen ZGB zu einem selbstständigen Buch werden (知识产权应在未来民法典中独立成编), Intellectual Property (知识产权) 2016/12, S. 3 ff.

<sup>25</sup> FEI Anling (Fn. 24), S. 29; WANG Yi/GUAN Shufang (王轶/关淑芳), Die sechs zu koordinierenden Beziehungen bei der Kodifikation

dem Immaterialgüterrecht und dem ZGB hat sich der Gesetzgeber noch nicht geäußert.

### c. Technischer Aspekt

Der Streit, ob sich das chinesische ZGB der Ausklammerungstechnik bedienen soll, ist mit der Verabschiedung des ATZR beendet.<sup>26</sup> Normen, die zwar nicht allgemein sind, aber auch nicht einem besonderen Buch des ZGB zugeordnet werden können, sind die sog. „technischen Überreste“ und sollen auch in dem ATZR untergebracht werden.<sup>27</sup> Unter dem Aspekt der Gesetzgebungstechnik wird im Schrifttum untersucht, inwieweit die bestehenden Rechtsnormen und justiziellen Auslegungen durch den ATZR konsolidiert und bereinigt werden. Es zeigt sich, dass eine wortgetreue Übernahme der AGZR eher die Ausnahme bleibt und in vielen Fällen entweder eine Modifizierung der Formulierungen, Korrektur der Begrifflichkeiten (z. B. von „Bürger“ zu „natürlichen Personen“ im zweiten Kapitel) oder Zusammenlegung bzw. Zerlegung vorhandener Vorschriften vorgenommen wurde.<sup>28</sup> Nachfolgend wird zu einigen Kapiteln auf die Herkunft der Normen hingewiesen.

### d. Rolle des deutschen Rechts bei der Schaffung des chinesischen ZGB

In der Literatur wird die Kodifikation des chinesischen ZGB grundsätzlich als eine Rückkehr zur deutschen Tradition und Überwindung des sowjetischen Einflusses angesehen.<sup>29</sup> Für manche geht die Rezeption des deutschen Rechts noch nicht weit genug,<sup>30</sup> gleichzeitig gibt es eine Stimme, die zwar den Einfluss des deutschen Rechts bejaht, aber eine unmittelbare Übernahme ablehnt, denn das chinesische ZGB solle sich auf einen vollständig anderen Aufbau stützen, welcher

evtl. dem deutschen Recht überlegen sei.<sup>31</sup> Aufgrund der allgegenwärtigen Vorbildwirkung des deutschen BGB wäre der Vorschlag, diese einzugrenzen, nachvollziehbar. Schließlich teilen nicht alle chinesischen Juristen dieselbe Affinität gegenüber dem deutschen Recht. Manche sind im Gegenteil sehr skeptisch. Um den Einfluss des deutschen BGB einzuschätzen, wäre es am einfachsten die entsprechenden Vorschriften miteinander abzugleichen. Schnell merkt man indes, dass der Stil beider Gesetze entschieden unterschiedlich ist, wobei das BGB deutlich differenzierter erscheint. Auch der Aufbau beider Gesetze ist nicht gleich. Die Notwendigkeit eines Allgemeinen Teils wird in China jedoch anerkannt.<sup>32</sup> Inhaltlich wird in Bezug auf die unwirksame Willenserklärung das deutsche Recht weitgehend rezipiert. Vorgeschlagen, aber schließlich nicht übernommen, wurden die relative Unwirksamkeit,<sup>33</sup> welche die Vormerkung, Veräußerung von hypothekbelasteten Gegenständen und Verfügung über mit Vorkaufsrecht belastete Gegenstände betreffen soll sowie das Trennungs-<sup>34</sup> und Abstraktionsprinzip.<sup>35</sup> Augenfällig ist, dass deutsche Literatur älteren Datums ebenso oft berücksichtigt wird. Dies liegt daran, dass auch japanische Schriften, welche wiederum vor allem ältere deutsche Quellen enthalten, in China viel zitiert werden.

### III. Fragen zu Allgemeinen Bestimmungen (Kapitel 1: §§ 1–12 ATZR)

Das erste Kapitel des ATZR umfasst insgesamt zwölf Paragraphen. § 1 ATZR definiert zunächst den Zweck des ATZR. Die Norm besagt „um die legalen Rechte und Interessen der Zivilsubjekte zu schützen, die Zivilrechtsbeziehungen zu regeln, die gesellschaftliche und wirtschaftliche Ordnung zu wahren, zur Anpassung an die Erfordernisse des Sozialismus mit chinesischen Besonderheiten [und] zur Förderung der sozialistischen Grundwerte wird gemäß der Verfassung dieses Gesetz festgesetzt“. Damit wird der Tradition des chinesischen Gesetzgebers, am Anfang des Gesetzes dessen Zweck festzulegen, gefolgt. Die Rhetorik über das Verhältnis zwischen dem Verfassungs- und Privatrecht entspricht ebenfalls der Konvention des Gesetzgebers.<sup>36</sup> Nicht zu übersehen ist die starke ideologische Einfärbung. In §§ 4–9 ATZR sind sechs Grundprinzipien des ATZR,

des ZGB (民法典编纂需要协调好的六个关系), *Law Science Magazine* (法学杂志) 2017/1, S. 5.

<sup>26</sup> LIU Bin (Fn. 11), S. 102 f.; LI Yongjun (李永军), Gesetzgebungstechnik der ATZR und inhaltliche Überlegungen (民法总则的立法技术及由此决定的内容思考), *Comparative Law Review* (比较法研究) 2015/3, S. 3 f.

<sup>27</sup> WANG Yi (王轶), *Reviews on Period (Chapter 9) of General Principles of Civil Code* (民法总则之期间立法研究), *The Jurist* (法学家) 2016/5, S. 156.

<sup>28</sup> WANG Zhu (王竹), *Discovering Techniques for Formatively Compiling Articles of Civil Code from the General Provision of Civil Law (Draft) – Suggestions on Compiling Partly Based on Big Data Comparing and Analyzing Techniques on Law* (从《民法总则》(草案)看民法典条文形式性编纂技术——部分基于法律条文大数据分析对比技术的编纂建议), *Legal Forum* (法学论坛) 2017/1, S. 22 ff.

<sup>29</sup> LIANG Huixing (Fn. 23), S. 26; LIU Jingwei (柳经纬), *Der ATZR soll nicht die „überarbeitete“ Fassung der ATZR werden (民法总则不应该是《民法通则》的“修订版”)*, *Law Science* (法学) 2016/10, S. 9.

<sup>30</sup> SUN Xianzhong (孙宪忠), *Explanations on the Scholars' Draft of the Chapter on "Legal Act" in the General Principles of the Chinese Civil Code* (民法典总则编“法律行为”一章学者建议稿的编写说明), *Chinese Journal of Law* (法学研究) 2015/6, S. 62; XUE Jun (Fn. 10), S. 10, widerspricht dieser Ansicht mit dem Argument, dass das deutsche Modell des Allgemeinen Teils des BGB in China so tief verwurzelt ist, dass eine Abweichung davon wegen der knappen Zeit für die Entwurfsarbeit unrealistisch war.

<sup>31</sup> ZHANG Gu (Fn. 6), S. 11.

<sup>32</sup> Ausnahme allerdings bei ZENG Xiangsheng (曾祥生), *Erneut über das Beibehalten oder Aufgeben des Allgemeinen Teils des ZGB (再论民法典总则编之存废)*, *Studies in Law and Business* (法商研究) 2015/3, S. 110 ff.

<sup>33</sup> WANG Yi (王轶), *Gesetzgeberische Empfehlungen über die Wirkung des Rechtsgeschäfts im Allgemeinen Teil des Zivilrechts (民法总则法律行为效力制度立法建议)*, *Comparative Law Review* (比较法研究) 2016/2, S. 174 f.

<sup>34</sup> WANG Yi (Fn. 33), S. 177; ebenfalls bejaht durch ZHANG Gu (Fn. 6), S. 13.

<sup>35</sup> LIANG Huixing (Fn. 23), S. 33.

<sup>36</sup> LIU Ying (刘颖), *Ausdruck und Gestaltung der Klausel über den gesetzgeberischen Zweck im ZGB (民法典中立法目的条款的表达与设计——兼评《民法总则》(送审稿)第1条)*, *Oriental Legal Science* (东方法学) 2017/1, S. 89 ff.

nämlich Gleichheit, Freiwilligkeit, Gerechtigkeit, Treu und Glaube, Rechtmäßigkeit und gute Sitten sowie der Umweltschutz vorgesehen. Im Vergleich zu den AGZR handelt es sich lediglich bei den guten Sitten<sup>37</sup> und dem Umweltschutz<sup>38</sup> um zwei neue Ergänzungen, während bei den anderen Grundprinzipien lediglich der Wortlaut leicht modifiziert ist.

Viel Aufmerksamkeit hat vor allem § 10 ATZR auf sich gezogen, der nach dem Vorbild des Art. 1 des schweizerischen ZGB geschaffen wurde. Demnach dürfen Gebräuche angewandt werden, falls eine gesetzliche Regelung fehlt, soweit der guten Sitte dadurch nicht zuwidergelaufen wird.

§ 11 ATZR stellt eine *Lex-specialis*-Regelung dar, nach welcher der ATZR verdrängt wird, wenn ein sonstiges Gesetz eine besondere Bestimmung vorsieht. Zwei in der letzten Zeit geschaffene zivilrechtliche Einzelgesetze – das Delikthaftungsgesetz (DHG) und das IPRG – enthalten ebenfalls eine solche Regel, die in der Praxis eher zu Anwendungsschwierigkeiten geführt hat.<sup>39</sup> Dasselbe ist auch mit dem ATZR zu erwarten, wenn die Gesetze, sonstige Rechtsnormen sowie justizielle Auslegungen, die *Lex-specialis*-Bestimmungen enthalten, nicht zeitnah angepasst werden. Das Grundproblem besteht darin, dass die Anwendung des alten besonderen Rechts den Zweck des neuen Gesetzes, hier des ATZR, nämlich neue Regelungen einzuführen, unterminieren könnte. Darüber hinaus enthält der ATZR insgesamt 13 Paragraphen, die eine Ausnahmeverweisung folgenden Inhalts vorsehen: „Gibt es andere gesetzliche Bestimmungen, so gelten diese Bestimmungen“. Diese Verweisung besteht selbst wenn noch keine abweichende Regelung in vorhandenen Gesetzen besteht, was ebenfalls die Anwendungsschwierigkeit erhöht.<sup>40</sup> Hoch gelobt wird hingegen die Verweisung auf den Schutz bestimmter Personengruppen (§ 128 ATZR), welcher dem Vorbild des § 13 BGB folgt und den Anschluss an das Verbraucherrecht hergestellt hat.<sup>41</sup>

#### IV. Fragen zum Recht der Personen (Kapitel 2–4: §§ 13–108 ATZR)

Der ATZR teilt Personen in drei Kategorien auf und regelt das Recht der Personen dementsprechend in drei Kapiteln, namentlich natürliche und juristische Per-

sonen sowie rechtsfähige andere Organisationen, die keine juristische Person<sup>42</sup> sind.

Das Recht der Personen beinhaltet insgesamt eine große Anzahl von Paragraphen (§§ 12–108 ATZR) und weist auf den ersten Blick etwa die gleiche Gewichtung wie das Personenrecht im BGB auf. Allerdings ist das Kapitel zu natürlichen Personen im ATZR (§§ 13–53 ATZR) inhaltlich deutlich breiter. Die drei Kapitel sind wie folgt aufgebaut:

##### Kapitel 2: Natürliche Personen

- Abs. 1 Zivilrechtsfähigkeit und Zivilgeschäftsfähigkeit (§§ 13–25 ATZR)
- Abs. 2 Vormundschaft (§§ 26–39 ATZR)
- Abs. 3 Verschollenheits- und Todeserklärung (§§ 40–53 ATZR)
- Abs. 4 Einzelgewerbetreibende und ländliche Übernahmehalter (§§ 54–56 ATZR)

##### Kapitel 3: Juristische Personen

- Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen (§§ 57–75 ATZR)
- Abs. 2 Gewinnerorientierte juristische Personen (§§ 76–86 ATZR) [neu]
- Abs. 3 Nichtgewinnerorientierte juristische Personen (§§ 87–95 ATZR) [neu]
- Abs. 4 Besondere juristische Personen (§§ 96–101 ATZR)

##### Kapitel 4: Organisationen, die keine juristischen Personen sind (§§ 102–108 ATZR)

#### 1. Natürliche Personen

Eine wesentliche Neuerung im zweiten Kapitel betrifft die Absenkung des maßgeblichen Alters für die Erlangung der beschränkten Geschäftsfähigkeit vom zehnten Lebensjahr auf das achte Lebensjahr (§ 19 ATZR). In den früheren Entwürfen war eine Herabsetzung auf das sechste Lebensjahr vorgesehen, welches die Delegierten jedoch für zu niedrig hielten.<sup>43</sup> Darüber hinaus wird die Rechtsfähigkeit von Embryos in Bezug auf den Erbgang und die Annahme eines Vermächtnisses anerkannt. In der Literatur wird die Bedeutung dieser Regelung bestritten, denn Embryos hätten weder einen eigenständigen Willen noch eigenständige Interessen und das geltende Recht habe bereits genug getan, indem lebendig geborenen Kindern das

<sup>42</sup> *Klages/Leibkühler/Pißler* (Fn. 1) haben diesen Begriff mit „Organisationen ohne Rechtspersönlichkeit“ übersetzt.

<sup>43</sup> Bericht der Gesetzeskommission des 12. NVK über die Beratungsergebnisse der Allgemeinen Grundsätze des Zivilrechts der VR China (第十二届全国人民代表大会法律委员会关于《中华人民共和国民事诉讼法》审议结果的报告) vom 12.3.2017, <[http://www.npc.gov.cn/npc/xinwen/2017-03/15/content\\_2018917.htm](http://www.npc.gov.cn/npc/xinwen/2017-03/15/content_2018917.htm)>.

<sup>37</sup> Einzelheiten *CHEN Huabin* (陈华彬), Über die Konstruktion, Innovation und Verbesserung des ATZR-Entwurfs (论我国《民法总则(草案)》的构造、创新与完善), *Comparative Law Review (比较法研究)* 2016/5, S. 161 f.; *YIN Tian* (尹田), Review on 'Basic Principles' (Chapter 1) of General Principles of Civil Code (民法基本原则与调整对象立法研究), *The Jurist (法学家)* 2016/5, S. 12.

<sup>38</sup> Kritisch dazu *YIN Tian* (Fn. 37), S. 14, der dies für einen Tatbestand der guten Sitten hält.

<sup>39</sup> Einzelheiten bei *Bu Yuanshi*, in: *Bu Yuanshi* (ed.), *Chinese Civil Law*, 2013, Chap. 10, Rn. S. 8 ff.; *Bu Yuanshi*, Einführung in das Recht Chinas, 2. Aufl., 2017, § 15 Rn. S. 4 f.

<sup>40</sup> *MA Xinyan* (马新彦), Untersuchung der Gesetzgebung bezüglich der Stellvertretung im ATZR (民法总则代理立法研究), *The Jurist (法学家)* 2016/5, S. 124.

<sup>41</sup> *YANG Lixin* (杨立新), Der große Stellenwert der Bestimmung über den Verbraucherbegriff im ATZR (我国《民法总则》规定消费者概念的重要价值), *Law Science Magazine (法学杂志)* 2017/4, S. 1.

Erbrecht zuerkannt wird.<sup>44</sup> Fernerhin werden die Bestellung und Pflichten des Vormundes ausführlicher geregelt und die Vormundschaft für Erwachsene eingeführt. Fraglich ist, ob man den ersten Punkt nicht besser im Teil des Familienrechts regeln sollte bzw. ob die Geschäftsfähigkeit nicht besser in das Kapitel über das Rechtsgeschäft verlagert und die Rechtsfigur der Deliktsfähigkeit eingeführt werden sollte.<sup>45</sup> Als natürliche Personen behandelt werden außerdem Einzelgewerbetreibende und ländliche Übernahmbetreiber (§§ 54–56 ATZR). Die drei Paragraphen sind beinahe wörtlich aus den AGZR übernommen. Trotz der Literaturlauffassung, die eine Abschaffung vertritt<sup>46</sup>, hat der ATZR diese beiden Rechtssubjekte dennoch als Sondertyp der natürlichen Person beibehalten.<sup>47</sup> Weggefallen ist die Partnerschaft von natürlichen Personen, die eher als ein Vertragstyp im Schuldrecht untergebracht werden soll.<sup>48</sup>

## 2. Juristische Personen

Der erste Abschnitt des dritten Kapitels beruht zwar auf den AGZR, ist aber stark ausgebaut worden und enthält auch eine Vielzahl von bedeutenden neuen Regelungen. Zu nennen ist der Gutgläubensschutz (§§ 61 III, 65 ATZR), die Liquidation der juristischen Person (§§ 70–73 ATZR), die Haftung der Zweigstellen (§ 74 ATZR) und die Gründerhaftung (§ 75 ATZR). Die Vorschriften zur Liquidation und Gründerhaftung stammen zum Teil aus dem geltenden Gesellschaftsrecht,<sup>49</sup> während die restlichen neuen Regelungen erst mit dem ATZR eingeführt worden sind. Etwas ver-

wirrend wirken §§ 68 Nr. 2 und 73 ATZR, welche im Grunde genommen eine Doppelung sind.

Im zweiten bis vierten Abschnitt werden juristische Personen weiter in drei Kategorien aufgeteilt: gewinnorientierte juristische Personen, nicht-gewinnorientierte juristische Personen und besondere juristische Personen. Bei der Frage, ob eine Gewinnorientierung anzunehmen ist, wird darauf abgestellt, ob der Zweck der juristischen Person darin besteht, Gewinn zu erzielen *und* an die Kapitalgeber oder ihre Mitglieder auszuschütten.

Der Ursprung dieser Einteilung anhand der Gewinnorientierung wird teils im japanischen Recht<sup>50</sup> und teils im anglo-amerikanischen Recht<sup>51</sup> gesehen und von etablierten Zivilrechtswissenschaftlern wie LIANG Huixing befürwortet.<sup>52</sup> Sie wird im Schrifttum indes auch kritisch gesehen: einer Ansicht nach ist die Unterscheidung nach „gewinnorientiert“ und „nicht-gewinnorientiert“ nicht weiterführend, da es einen Zwischentypus wie private Schulen und Krankenhäuser gibt, welche zwar nicht-gewinnorientiert sind, aber durchaus Dividende an die Investoren ausschütten.<sup>53</sup> Auch sei das Konzept „Gewinn erzielen“ und „Dividende ausschütten“ schwer zu definieren.<sup>54</sup> Nicht-gewinnorientierte juristische Personen erfassen Institutionseinheiten (事业单位), gesellschaftliche Körperschaften/Vereine (社会团体), Stiftungen (基金会) und Einrichtungen für soziale Dienste (社会服务机构) wie private Schulen und Krankenhäuser. Als spendenfinanzierte juristische Personen (捐助法人) können sich Stiftungen, Einrichtungen für soziale Dienste und auch religiöse Einrichtungen wie Tempel oder Kirchen qualifizieren (§ 92 ATZR). In der Literatur wird aber auch eine Zweiteilung in Verein und Stiftungen vertreten; weitergehend soll der „Verein“ nach der Gewinnorientierung unterteilt werden, da in diesem Fall

<sup>44</sup> LI Xihe (李锡鹤), Embryos sollen keine rechtlichen Interessen innehaben (胎儿不应有法律上利益——《民法总则草案》第16条质疑), *Oriental Legal Science (东方法学)* 2017/1, S. 1 ff.

<sup>45</sup> MAN Hongjie (满洪杰), Three Basic Questions Concerning the Adult Guardianship in the General Principles of Civil Law (Draft) (关于《民法总则》(草案)成年监护制度三个基本问题), *Legal Forum (法学论坛)* 2017/1, S. 38 ff.; LI Yongjun (李永军), The Thought on Designing the Subject System in the Future “Civil Code” – Theoretical Controversies, Views and Suggestions (我国未来民法典中主题制度的设计思考), *Legal Forum (法学论坛)* 2016/2, S. 80 und S. 84.

<sup>46</sup> Zu Einzelgewerbetreibenden: CAO Xingquan (曹兴权), Wie soll das ZGB Bestimmungen zu Einzelgewerbetreibenden regeln? (民法典如何对待个体工商户), *Global Law Review (环球法律评论)* 2016/6, S. 144 ff.; zu landwirtschaftlichen Bauernhaushalten: WEI Zhenhua (魏振华), Zweifel an der Prozessstellung von landwirtschaftlichen Bauernhaushalten (农村承包经营户的诉讼主体地位质疑), *Rule of Law Review (法治研究)* 2017/3, S. 78 ff.; YANG Zhen (杨震), Review on ‘Natural Person’ (Chapter 2) of General Principles of Civil Code (民法总则“自然人”立法研究), *The Jurist (法学家)* 2016/5, S. 28 ff., vertritt die Auffassung, dass die beiden Rechtssubjekte nicht natürlichen Personen zuzuordnen sind.

<sup>47</sup> Für die Beibehaltung: CUI Jianyuan (崔建远), Proposals on the Drafting of General Provisions of Civil Code (关于制定《民法总则》的建议), *Financial and Economic Law (财经法学)* 2015/4, S. 10; LI Yongjun (Fn. 45), S. 85 ff.; WANG Zhu (王竹), Big Data Analysis on Whether Several Rules in the General Provisions of Civil Law (Draft) Should be Kept or Not (《民法总则》若干法律规范去留问题大数据分析——以《民法总则》相应条文的司法适用大数据报告为基础), *Journal of Sichuan University (Philosophy and Social Science Edition) (四川大学学报(哲学社会科学版))* 2017/1, S. 154 f.

<sup>48</sup> WANG Zhu (Fn. 47), S. 156.

<sup>49</sup> Nach JIANG Daxing (蒋大兴), Wertpapierrechtlicher Spielraum des ATZR (Entwurf) (《民法总则》(草案)中的证券法空间——关于法人类型、法律行为、代理及期限制度的检讨), *Financial and Eco-*

*nomic Law (财经法学)* 2017/2, S. 34, seien diese Normen sinnlos und demzufolge abzuschaffen.

<sup>50</sup> ZHOU Youjun (Fn. 7); CHEN Huabin (Fn. 37), S. 164, führt den Ursprung dieser Einteilung auf das deutsche und schweizerische Recht zurück.

<sup>51</sup> WANG Yong (王涌), Wie sollen juristische Personen aufgeteilt werden – Kommentierung über die Wahl des ATZR (法人如何分类: 评《民法总则》的选择), *Peking University Law Journal (中外法学)* 2017/3, S. 610.

<sup>52</sup> LIANG Huixing (Fn. 23), S. 24 f.

<sup>53</sup> JIANG Daxing (Fn. 49), S. 32, und TAN Qiping (谭启平), Gesetzgeberische Konstruktion der juristischen Personen und Organisationen, die keine juristischen Personen sind (中国民法典法人分类和非法法人组织的立法构建), *Modern Law Science (现代法学)* 2017/1, S. 81; LI Yongjun (李永军), Der Aufbau des Systems der juristischen Person nach der Grundeinteilung in Verein und Stiftung (以“社团法人与财团法人”的基本分类构建法人制度), *East China University of Political Science and Law Journal (华东政法大学学报)* 2016/5, S. 36 ff.; LUO Kun (罗昆), Selection of the Basic Mode of Categorization of Legal Persons in Chinese Civil Code (我国民法典法人基本类型模式选择), *Chinese Journal of Law (法学研究)* 2016/4, S. 119 ff.; WANG Yong (Fn. 51), S. 630.

<sup>54</sup> TAN Qiping (Fn. 53), S. 80; TAN Qiping/HUANG Jiazhen (谭启平/黄家镇), Die Klassifizierung der juristischen Personen im ATZR (民法总则中的法人分类), *The Jurist (法学家)* 2016/5, S. 45.

die Definition der Gewinnorientierung nicht mehr sehr genau sein müsse.<sup>55</sup>

Im zweiten und dritten Abschnitt ist § 94 ATZR aus meiner Sicht besonders nennenswert. Hiernach steht dem Spender bzw. Stifter ein Informationsanspruch gegen die Stiftung bezüglich der Verwendung und Verwaltung der Spenden zu. Darüber hinaus kann ein rechts- oder satzungswidriger Beschluss vor dem Volksgericht durch den Spender/Stifter oder die Aufsichtsbehörde angefochten werden; allerdings bleibt die Wirkung des Rechtsgeschäfts zwischen der Stiftung und einem gutgläubigen Dritten davon unberührt. Das bedeutet wohl, dass der Vorstand für den Schaden zur Verantwortung gezogen werden kann, was auch dem geltenden Recht (§ 43 I der Verordnung über die Verwaltung von Stiftungen; 基金会管理条例 vom 1.6.2004) entspricht.

Die besonderen juristischen Personen umfassen vier Typen der öffentlich-rechtlichen juristischen Personen: Behörden, juristische Personen der ländlichen kollektiven Wirtschaftsorganisation, die juristischen Personen der städtischen und ländlichen kooperativen Wirtschaftsorganisation [sowie] die juristischen Personen der Selbstverwaltungsorganisation der Volksmasse der Grundstufe.

### 3. Organisationen, die keine juristischen Personen sind

Organisationen, die keine juristischen Personen sind, werden legaldefiniert als Organisationen, die zwar keine juristischen Personen sind, aber im eigenen Namen zivilrechtliche Tätigkeiten durchführen können (§ 102 I ATZR). Dazu gehören Einzelpersonenunternehmen, Partnerschaftsunternehmen und sonstige Einrichtungen ohne Rechtspersönlichkeit, die professionelle Dienstleistungen erbringen wie Anwaltskanzleien und Wirtschaftsprüfungsfirmen (§ 102 II ATZR). Reicht das Vermögen der Organisation zur Begleichung ihrer Verbindlichkeiten nicht aus, muss der Gründer oder Kapitalgeber mit seinem Privatvermögen grundsätzlich uneingeschränkt haften (§ 104 ATZR).

Die ausdrückliche Anerkennung des Status als Rechtssubjekt bei Organisationen, die nicht juristische Personen sind, ist zeitgemäß und daher zu begrüßen.<sup>56</sup> Probleme bestehen aus meiner Sicht vor allem im Eintragungserfordernis (§ 103 I ATZR).<sup>57</sup> So kann eine nichteintragungsfähige Körperschaft wie die Eigentümersammlung einer Wohnungseigentümergeinschaft nach wie vor keine Rechtsfähigkeit erlangen.<sup>58</sup>

<sup>55</sup> LI Yongjun (Fn. 45), S. 79; TAN Qiping (Fn. 53), S. 76; TAN Qiping/HUANG Jiazhen (Fn. 54), S. 46.

<sup>56</sup> A. A. YIN Tian (Fn. 37), S. 17, und WANG Yong (Fn. 51), S. 619.

<sup>57</sup> Meinungsstand: TAN Qiping (Fn. 53), S. 89; ebenso WANG Yong (Fn. 51), S. 638 f.

<sup>58</sup> In ähnlicher Richtung: LIU Jingwei/QI Lin (柳经纬/元琳), Die Parteistellung der Organisationen, die nicht juristische Personen sind, aus vergleichender Sicht (比较法视野下的非法人组织地位问题), Jinan Journal (Philosophy & Social Sciences) (暨南大学学报(哲学社会科

## V. Gegenstand der Zivilrechte (Kapitel 5: §§ 109–132 ATZR)

### 1. Inhaltlicher Aufbau

Der ATZR enthält ein umfassendes Kapitel bezüglich des Gegenstandes der zivilen Rechte. § 126 ATZR wirkt wie eine Auffangklausel, welche vorsieht, dass andere (nicht explizit genannte) zivile Rechte und Interessen geschützt sind. Dieses Kapitel ist gegenüber den AGZR stark ausgebaut worden und aus vergleichender Sicht ungewöhnlich (z. B. im Vergleich zu §§ 90 ff. BGB).

ATZR	AGZR und AGZR-Ansichten <sup>59</sup>	Sonstige Gesetze
Freiheit und Menschenwürde (§ 109)	—	—
Leben, körperliche Unversehrtheit, Gesundheit, Name, Bildnis, Ehre, Ruf, Privatsphäre, Autonomie über die Eheschließung (§ 110)	§§ 98–103 (gekürzt)	§ 2 DHG
Recht auf persönliche Daten (§ 111)	—	—
Personenrechte im Familienverhältnis (§ 112)	—	—
Eigentum und dingliche Rechte (§ 113–117)	—	§§ 2 III, 5, 42 SRG
Schuldrechte (§ 118)	—	—
Vertrag (§ 119)	§ 85	§ 8 VG
Deliktsansprüche (§ 120)	—	§ 6 DHG
Geschäftsführung ohne Auftrag (§ 121)	§ 93	—
Ungerechtfertigte Bereicherung (§ 122)	§ 92	—
Geistige Eigentumsrechte (§ 123)	§§ 94–96 (ausgebaut)	—
Erbrechte (§ 124 f.)	§ 76	—

学版) 2017/4, S. 39; GUO Mingrui (郭明瑞), Review on 'Unincorporated Organization' (Chapter 4) of General Principles of Civil Code (民法总则中非法人组织的制度设计), The Jurist (法学家) 2016/5, S. 54; XIAO Haijun (肖海军), Technischer Ansatz bei der Positionierung der Organisationen, die nicht juristische Person sind, bei der Kodifikation des ZGB (民法典编纂中非法人组织主题定位的技术进阶), Law Science (法学) 2016/5, S. 24 ff.

<sup>59</sup> Unter „AGZR-Ansichten“ oder „Ansichten“ in diesem Beitrag sind die am 26.1.1988 erlassenen „Ansichten des OVG zu einigen Fragen der Anwendung der Allgemeinen Grundsätze des Zivilrechts der VR China (versuchsweise durchgeführt)“ gemeint, deutsche Übersetzung von Münzel, Chinas Recht III.7, 12.4.86/1.

Anteilsrechte an Gesellschaften (§ 126)	—	—
Recht auf virtuelles Eigentum (§ 127)	—	—
Sonstiges (§§ 128–132)	—	—

## 2. Gründe für die deklaratorischen Vorschriften

Kennzeichnend für diesen Teil ist der beschreibende Stil der Paragraphen, deren Mehrheit eher unvollständige Rechtsnormen sind.<sup>60</sup> Die Gründe für diese inhaltliche Gestaltung des fünften Kapitels sind vielfältig: Erstens ist mit diesem Kapitel große symbolische Wirkung verbunden. Die Notwendigkeit der ausdrücklichen Nennung der zivilen Rechte wird damit begründet, dass es sich beim ATZR um ein Gesetz der subjektiven Rechte handle und alle bedeutenden Zivilgesetzbücher wie das BGB dieses Kapitel so kennen.<sup>61</sup> Hier entsteht der Eindruck, dass das ausländische Recht zur Untermauerung eigener Positionen zurechtgebogen wird. Zweitens sind die Delegierten des chinesischen Parlaments mehrheitlich juristische Laien, die derartige deklaratorische Vorschriften ohne Rechtsfolgen nicht als problematisch betrachten, sondern im Gegenteil als einen Teil der gängigen politischen Rhetorik akzeptieren.<sup>62</sup> Drittens kann mit diesem Kapitel der Streit beigelegt werden, ob das Persönlichkeitsrecht verselbstständigt wird, bzw. das Problem gelöst werden, wie ein Teil des Inhalts des Allgemeinen Teil des Schuldrechts unterzubringen ist, weil das künftige ZGB voraussichtlich auf den Schuldrecht-AT verzichtet.<sup>63</sup>

## 3. Inhaltliche Anmerkungen

Inhaltlich sind mehrere Doppelungen zu erkennen, wie § 113 ATZR (gleicher Schutz für Vermögensrechte) und § 4 ATZR (Gleichheitsgebot), § 128 ATZR (Besonderer Schutz bestimmter Personengruppen) und § 11 ATZR (*Lex-specialis*-Regel) sowie § 130 ATZR (Ausübung von Zivilrechten) und § 5 ATZR (Prinzip der Freiwilligkeit), die wohl vor allem auf den symbolischen Charakter der Vorschriften zurückzuführen sind. Außerdem gehören § 131 und § 132 ATZR zusammen und könnten in einem Paragraphen zusammengelegt

<sup>60</sup> XUE Jun (Fn. 10), S. 12, geht von einer schädlichen Auswirkung solcher Vorschriften auf die Eleganz, Zeitlosigkeit und Wissenschaftlichkeit des Gesetzes aus.

<sup>61</sup> WANG Liming (王利明), Einige Überlegungen über die Schaffung des Allgemeinen Teils des Zivilrechts (关于制定民法总则的几点思考), *The Jurist (法学家)* 2016/5, S. 5.

<sup>62</sup> LI Yongjun (李永军), Review on 'Civil Rights' (Chapter 5) of General Principles of Civil Code (民法总则民事权利章评述), *The Jurist (法学家)* 2016/5, S. 61, begründet die Notwendigkeit dieser Vorschriften mit der unbefriedigenden Lage des Schutzes der Zivilrechte.

<sup>63</sup> PENG Chengxin (彭诚信), Einschlägige Fragen und Verbesserungsvorschläge der schuldrechtlichen Bestimmungen im ATZR (《民法总则(草案) 债权规定的相关问题及修改建议》), *Oriental Legal Science (东方法学)* 2016/5, S. 127; LI Yongjun (Fn. 62), S. 73 f., bezweifelt, ob dieses Ziel erreichbar ist.

werden, weil beide die Rechtsausübung betreffen: § 131 ATZR die Erfüllung der Pflichten und § 132 ATZR das Verbot des Rechtsmissbrauchs. Völlig neu ist § 129 ATZR, welcher die Entstehung von Zivilrechten durch Rechtsgeschäft, Realakte (事实行为), kraft eines gesetzlich vorgesehenen Ereignisses (事件) oder auf eine andere rechtlich vorgesehene Art und Weise normiert. Einzelne Verbesserungsvorschläge, die jedoch vom Gesetzgeber nicht übernommen worden sind, betreffen die Aufnahme von Leichen als Gegenstand der Zivilrechte<sup>64</sup>, Übernahme der Rechtsfigur des Schuldversprechens<sup>65</sup> und differenzierte Regelungen über die Rechtsfolgen im Bereicherungsrecht.<sup>66</sup>

## VI. Ziviles Rechtsgeschäft (Kapitel 6: §§ 133–160 ATZR)

### 1. Inhaltlicher Aufbau

Zunächst ist anzumerken, dass der Teil zum Rechtsgeschäft in den §§ 133 ff. ATZR dem deutschen BGB sehr ähnlich ist. Allerdings wurde der alte Streit über die Richtigkeit der Terminologie „Ziviles Rechtsgeschäft“<sup>67</sup> wiederbelebt. Dabei geht es um die Frage, ob man auf das Attribut „zivil“ verzichten soll und Rechtsgeschäft als einen eigenständigen Rechtsbegriff etablieren kann. Die jetzige Definition des „zivilen Rechtsgeschäfts“ lautet wie folgt: „Zivilrechtsgeschäfte sind Handlungen, mit denen Zivilrechtssubjekte durch Willenserklärung Zivilrechtsbeziehungen begründen, ändern und beenden.“<sup>68</sup> In diesem Zusammenhang wird die Frage aufgeworfen, ob die Wirksamkeit eines zivilen Rechtsgeschäfts dessen Rechtmäßigkeit voraussetzt. Gemäß § 143 ATZR setzt die Wirksamkeit eines zivilen Rechtsgeschäfts die Zivilgeschäftsfähigkeit, eine wahre Willenserklärung und keinen Verstoß gegen zwingende Bestimmungen in Gesetzen und die guten Sitten voraus. Im Umkehrschluss kann ein ziviles Rechtsgeschäft durchaus rechtswidrig bzw. unwirksam sein, so dass der Unterschied zwischen dem zivilen Rechtsgeschäft und der Rechtshandlung noch geringer wird. Hinsichtlich der Frage, ob die positive Auflistung der Wirksamkeitsvoraussetzungen des Rechtsgeschäfts erforderlich ist, sind die Lehrmeinungen gespalten.<sup>69</sup> Die

<sup>64</sup> SHEN Weixing (申卫星), Über die Stellung der Leichen in der Zivilrechtsdogmatik – Zugleich Gesetzgebungsvorschläge für die einschlägigen Paragraphen im ATZR (论遗体在民法教义学体系中的地位——兼谈民法总则相关条文的立法建议), *The Jurist (法学家)* 2016/6, S. 163 ff.

<sup>65</sup> PENG Chengxin (Fn. 63), S. 128.

<sup>66</sup> PENG Chengxin (Fn. 63), S. 130.

<sup>67</sup> LIANG Huixing (Fn. 23), S. 26 f.; WEN Shiyang (温世扬), Review on 'Legal Act' (Chapter 6) of General Principles of Civil Code (民法总则应如何规定法律行为), *The Jurist (法学家)* 2016/5, S. 76 ff. Nach YIN Tian (尹田), Innovations Evaluation of the System of Legal Act in General Provisions of Civil Code (Draft) (《民法总则(草案) 中法律行为制度的创新点之评价》), *Law Science Magazine (法学杂志)* 2016/11, S. 14, liege die Beibehaltung der alten Bezeichnung an dem Widerstand aus dem Kreis der Rechtstheorie, für den „Rechtsgeschäft“ eine andere Bedeutung hat.

<sup>68</sup> WEN Shiyang (Fn. 67), S. 80, hält diese Definition für unnötig.

<sup>69</sup> WANG Yi (Fn. 33), S. 176.

Mehrheit plädierte für eine Streichung der Rechtmäßigkeit als explizite Wirksamkeitsvoraussetzung.<sup>70</sup>

Das Kapitel 6 hat mehrere Vorschriften aus dem Vertragsgesetz (VG) übernommen. Später wird sich sicherlich die Frage der Konsolidierung stellen. Im Folgenden wird jeder Abschnitt dieses Kapitels vorgestellt und kommentiert.

## 2. Allgemeine Vorschriften und Willenserklärung

Im ersten Abschnitt werden der Begriff, die Typen, Form und das Wirksamwerden von Rechtsgeschäften festgelegt. Ein wesentlicher Fortschritt besteht darin, dass der Begriff der Willenserklärung explizit genannt und geregelt wird. Der Inhalt der Vorschriften stammt zum Teil aus den AGZR und zum Teil aus dem VG, wie die folgende Tabelle zeigt.

ATZR	AGZR	VG
Definition des Rechtsgeschäfts (§ 133)	§ 54	—
Einseitiges, beiderseitiges und mehrseitiges RG (§ 134)	—	—
Form des Rechtsgeschäfts (§ 135)	§ 56	§ 10
Wirksamwerden des Rechtsgeschäfts (§ 136)	§ 57	—
Wirksamwerden der empfangsbedürftigen WE (§ 137)	—	§ 16
Wirksamwerden der nichtempfangsbedürftigen WE (§ 138)	—	—
Wirksamwerden der via öffentlicher Bekanntmachung abgegebenen WE (§ 139)	—	—
Explizit und implizite Form, Stillschweigen (§ 140)	§ 66 Ansichten	—
Widerruf von WE (§ 141)	—	§ 17
Auslegung von WE (§ 142)	—	§ 125

Wirksamkeitsvoraussetzung des Rechtsgeschäfts (§ 142)	§ 55	—
§§ 144–157 vgl. Tabelle hinten		
Bedingung (§ 158)	§ 62	§ 45 I
Verhinderung und Herbeiführung des Bedingungseintritts (§ 159)		§ 45 II
Zeitbestimmung (§ 160)	§ 76 Ansichten	§ 46

Die Struktur dieses Abschnitts kann wie folgt abgebildet werden:



Eine empfangsbedürftige Willenserklärung wird mit der Kenntniserlangung des Empfängers wirksam, wenn sie in einem Gespräch des Empfängers abgegeben wird; wird sie nicht in einem Gespräch des Empfängers abgegeben, wird die Willenserklärung mit Zugang beim Empfänger wirksam (§ 137 ATZR). Eine

<sup>70</sup> CHEN Xiaojun (陈小君), Review on the Provisions of Effectiveness of the Legal Act of General Principles of Civil Code (民事行为能力之立法研究), *The Jurist (法学家)* 2016/5, S. 101 f.; LIU Jingwei (Fn. 29), S. 11; dagegen: ZHANG Gu (Fn. 6), S. 12; LIANG Hui-xing (Fn. 23), S. 27.

nicht empfangsbedürftige Willenserklärung wird mit der Vollendung der Äußerung wirksam (§ 138 ATZR). Diese Einteilung folgt grundsätzlich dem deutschen Modell.<sup>71</sup>

Wie nach dem VG kann eine Willenserklärung sowohl ausdrücklich als auch stillschweigend abgegeben werden, wobei das Schweigen nur dann als eine Willenserklärung interpretiert werden kann, wenn Gesetz, Parteivereinbarungen oder wenn dies nach den früheren geschäftlichen Gepflogenheiten zwischen den Parteien üblich war (§ 140 ATZR). Eine Willenserklärung kann zurückgenommen werden, wenn die Rücknahme vor Zugang oder gleichzeitig mit dem Zugang der zu widerrufenden Willenserklärung dem Empfänger zugeht (§ 141 ATZR).

Umstritten ist die von § 125 VG abweichende Auslegungsregel von Willenserklärungen in § 142 ATZR. Im Schrifttum wird die neue Vorschrift als eine misslungene Übernahme der deutschen modernen Zivilrechtsdogmatik angesehen.<sup>72</sup>

### 3. Wirkung/Wirksamkeit eines zivilen Rechtsgeschäfts

#### a. Nichtigkeitsgründe

Im dritten Entwurf vom 12.12.2016<sup>73</sup> waren noch mehr Nichtigkeitsgründe vorgesehen als im ATZR, wie etwa außerhalb des Betriebsumfangs eines Unternehmens abgeschlossene Geschäfte und die Vornahme eines genehmigungsbedürftigen Rechtsgeschäfts vor der Genehmigung, welche ersatzlos gestrichen wurden.<sup>74</sup> Geheimer Vorbehalt und Scherzerklärung<sup>75</sup> sind im ATZR noch nicht explizit geregelt, sondern nur im Schrifttum anerkannt, was keine hinreichende Rechtssicherheit gewährleisten kann. Nach einer Lehrmeinung sollen sich die künftigen Regelungen in dieser Hinsicht nicht an das deutsche BGB anlehnen, denn es handle sich beim Mangel der Ernstlichkeit an sich auch um einen Willensvorbehalt; nur in diesem Fall sei der Vorbehalt offenkundig, so dass es jedenfalls keiner getrennten Regelungen zum geheimen Vorbehalt und zur Scherzerklärung bedürfe.<sup>76</sup>

<sup>71</sup> WEN Shiyang (Fn. 67), S. 86 f.

<sup>72</sup> YIN Tian (Fn. 67), S. 19.

<sup>73</sup> Ein erster Entwurf zur Einholung von Meinungen (mit 186 Paragraphen) wurde am 5.7.2016 veröffentlicht; ein zweiter Entwurf (mit 202 Paragraphen) folgte am 18.11.2016.

<sup>74</sup> LI Hao (李昊), Die Art der Normierung der genehmigungsbedürftigen Rechtsgeschäfte im ATZR (论须批准法律行为在民法总则中的规范方式), Legal Forum (法学论坛) 2017/1, S. 28 ff., begrüßt diese Änderung.

<sup>75</sup> PAN Yunhua (潘运华), Wirkung des geheimen Vorbehalts – Kommentierung der drei Expertenentwürfe des ATZR (心意保留意思表示的效力——兼评三部《民法总则专家建议稿》的相关规定), Modern Law Science (现代法学) 2016/4, S. 73 ff.

<sup>76</sup> RAN Keping (冉克平), Reflektion und Konstruktion des geheimen Vorbehalts und des Mangels der Ernstlichkeit (真意保留与戏谑行为的反思与构建), Comparative Law Review (比较法研究) 2016/6, S. 178 ff.

#### aa. Mangelnde Geschäftsfähigkeit

Die mangelnde Geschäftsfähigkeit der Person, die ein Rechtsgeschäft vorgenommen hat, hat zur Folge, dass das Rechtsgeschäft unwirksam ist (§ 144 ATZR). Nimmt ein beschränkt Geschäftsfähiger ein Rechtsgeschäft vor, welches seinem Alter, seiner Intelligenz oder seinem psychischen Zustand nicht entspricht, ist das Rechtsgeschäft schwebend unwirksam. Davon ausgenommen ist ein vorteilhaftes Rechtsgeschäft, wobei die Einschränkung wie im BGB auf den „rechtlichen Vorteil“ hier nicht explizit genannt ist.<sup>77</sup> Der Mangel der beschränkten Geschäftsfähigkeit kann durch das Einverständnis oder die Genehmigung des gesetzlichen Vertreters beseitigt werden. Der Geschäftspartner darf den gesetzlichen Vertreter zur Genehmigung auffordern oder seine Willenserklärung vor der Genehmigung widerrufen, wenn der Geschäftspartner den Mangel nicht kannte (§ 145 ATZR).

#### bb. Scheingeschäft

Das Scheingeschäft ist gemäß § 146 ATZR nichtig und die Wirksamkeit des verdeckten Rechtsgeschäfts wird nach den einschlägigen Rechtsvorschriften beurteilt. Somit wird das Scheingeschäft identisch geregelt wie in § 117 BGB. Beim Scheingeschäft handelt es sich um eine Neuerung, welche die bisherige Lücke schließt. Zuvor wurden die betroffenen Fälle meist über den Tatbestand der Verdeckung eines illegalen Zwecks durch legale Form gelöst.<sup>78</sup> Beispielsweise war das zwischenbetriebliche Darlehen in China verboten, weshalb A und B einen Kaufvertrag abschlossen, nach welchem A den „Kaufpreis“ an B zahlen sollte. Ingeheim wurde vereinbart, dass B keine Kaufsache zu liefern braucht, sondern nur Zinsen zahlt.<sup>79</sup> In diesem Fall ist der „Kaufvertrag“ ein Scheingeschäft und der Darlehensvertrag das verdeckte Geschäft. Der Kaufvertrag war bereits vor der Verabschiedung des ATZR wegen Verfolgung eines illegalen Zwecks (§ 58 I Nr. 7 AGZR) nichtig. Zu diesem Ergebnis kommt man nun auch nach § 117 ATZR. Der Darlehensvertrag ist aufgrund des Verstoßes gegen eine zwingende Regelung (§ 153 I ATZR) nichtig. Im dritten Entwurf wurde noch erwogen, die relative Unwirksamkeit nach dem Vorbild von Österreich, Japan und Taiwan als Rechtsfolge für das Scheingeschäft einzuführen.<sup>80</sup> Ein durch böswillige Kollusion zustande gekommenes Geschäft war nach diesem Entwurf gegenüber einem gutgläubigen Dritten wirksam. M. E. ist die Streichung dieser Vorschrift in der verabschiedeten Fassung des ATZR richtig, denn

<sup>77</sup> Kritik dazu CHEN Xiaojun (Fn. 70), S. 103.

<sup>78</sup> CHEN Xiaojun (Fn. 70), S. 106, vertritt die Auffassung, dass der Tatbestand der Verdeckung illegaler Zwecke durch legale Form weiterhin bleibt.

<sup>79</sup> YANG Daixiong (杨代雄), Die gesetzgeberische Entscheidung über böswillige Kollusion (恶意串通行为的立法取舍——以恶意串通、脱法行为与通谋虚伪表示的关系为视角), Comparative Law Review (比较法研究) 2014/4, S. 115.

<sup>80</sup> Entspricht auch der Lehrmeinung, vgl. YANG Daixiong (Fn. 79), S. 118 f.; YIN Tian (Fn. 67), S. 21 f.

es ist unklar, wer als ein gutgläubiger Dritter einzustufen ist und von dieser Norm profitieren soll.

### cc. Zwingende Rechtsnormen und Sittenwidrigkeit

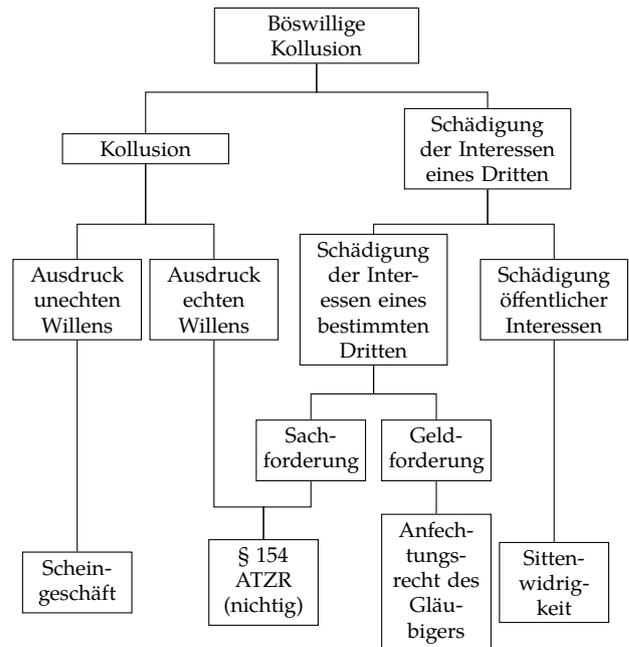
Der Verstoß gegen zwingende Normen eines Gesetzes oder einer Verwaltungsrechtsnorm führt zur Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts, es sei denn, dass die zwingende Norm keine zivilrechtliche Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts vorsieht (§ 153 I ATZR). Inhaltlich entspricht diese Regelung § 134 BGB und führt eine Ausnahmeregelung ein. Bislang war der Verstoß gegen zwingende Rechtsnormen ausnahmelos ein Nichtigkeitsgrund.

Das Oberste Volksgericht (OVG) führte trotzdem eine Ausnahme ein durch eine teleologische Reduktion der AGZR und VG, indem zwingende Rechtsnormen in zwingende Wirkungsnormen und zwingende Ordnungsnormen aufgeteilt werden und nur ein Verstoß gegen zwingende Wirkungsnormen die Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts zur Folge hat.<sup>81</sup> Neuerdings wird auch das Schweizer Modell mit der Zweiteilung in das öffentliche und private Recht als Vorbild erwogen.<sup>82</sup> Neu eingeführt wird die Sittenwidrigkeit durch § 153 II ATZR, die den bisherigen Tatbestand des Verstoßes gegen soziale Moral und gesellschaftliche Interessen ablöst.<sup>83</sup>

### dd. Böswillige Kollusion

Bei der böswilligen Kollusion (§ 154 ATZR) handelt es sich um eine wichtige Rechtsfigur im chinesischen Recht (§ 58 Abs. 1 Nr. 4 und § 52 VG Nr. 2), deren Anwendungsbereich jedoch etwas zweifelhaft ist. In der Praxis wurden sieben Fallgruppen herauskristallisiert, welche nach einer Meinung durch anderweitige Regelungen hätten gelöst werden können; daher soll sich die böswillige Kollusion nur auf den Missbrauch des Stellvertretungsrechts beschränken.<sup>84</sup>

Die Figur der böswilligen Kollusion lässt sich wie folgt darstellen:<sup>85</sup>



Die Mehrheit der Lehre spricht sich für die Abschaffung des Tatbestands der böswilligen Kollusion aus,<sup>86</sup> weil dieser unbestimmt sei und einen zu großen Umfang habe. Daher wird gefordert, zwischen der echten Kollusion (zur Schädigung eines Dritten) und der unechten Kollusion (zur Schädigung einer Partei) zu unterscheiden und den Tatbestand auf die echte Kollusion zu beschränken.<sup>87</sup>

Ein Beispiel: A verkauft eine Wohnung an B und um Steuern zu sparen, vereinbaren die beiden für den schriftlichen Vertrag einen erheblich niedrigeren Preis. In China ist für den Erwerb von Immobilien keine notarielle Beurkundung vorgeschrieben. Es gilt nun gemäß § 154 ATZR der von den beiden heimlich gewollte hohe Preis; der Vertrag im Übrigen ist wirksam.

### b. Anfechtungsgründe

Die Anfechtungsgründe sind im Vergleich zur bisherigen Rechtslage im Grunde genommen gleichgeblieben, ergänzt durch die Täuschung und Drohung durch einen Dritten. Das Recht der anfechtungsberechtigten Partei auf eine Anpassung des Rechtsgeschäfts wird im ATZR abgeschafft, was als eine Rückkehr zur kontinental-europäischen Tradition zu begrüßen ist.

(1) § 147 ATZR sieht den schwerwiegenden *Irrtum* als einen Anfechtungsgrund vor. Wie im geltenden Recht kennt der ATZR weder eine Definition des schwerwiegenden Irrtums noch die Unterscheidung zwischen Motiv-, Inhalts- und Erklärungsirrtum. Es hat sich mittlerweile eine Mindermeinung gebildet, die eine solche Unterscheidung für nicht

<sup>81</sup> BU Yuanshi, Genehmigungspflicht und zwingende Rechtsnormen im chinesischen Vertragsrecht, RIW 2014, S. 549 ff.

<sup>82</sup> LIANG Shenbao (梁神宝), Die Wirkung von gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstoßende Verträge (违反强制性法规的合同效力——基于瑞士法的考察), East China University of Political Science and Law Journal (华东政法大学学报) 2017/1, S. 101 ff.

<sup>83</sup> Vgl. die Anmerkung oben zu II.

<sup>84</sup> YANG Daixiong (Fn. 79), S. 109.

<sup>85</sup> Abbildung aus MAO Shaowei (茅少伟), Über böswillige Kollusion (论恶意串通), Peking University Law Journal (中外法学) 2017/1, S. 168.

<sup>86</sup> CHEN Xiaojun (Fn. 70), S. 117; MAO Shaowei (茅少伟), Über böswillige Kollusion (论恶意串通), Peking University Law Journal (中外法学) 2017/1, S. 143.

<sup>87</sup> MAO Shaowei (Fn. 85), S. 148.

erforderlich hält.<sup>88</sup> Im ATZR wird statt Irrtum (错误) weiterhin der irreführende chinesische Begriff „Missverständnis“ (误解) verwendet,<sup>89</sup> was historisch auf die Rezeption des sowjetischen Rechts zurückgeführt wird.<sup>90</sup>

- (2) Ein durch *Täuschung* entgegen dem wahren Willen eingegangenes Rechtsgeschäft ist anfechtbar (§ 148 ATZR). Wird die Täuschung durch einen Dritten verübt, ist das Rechtsgeschäft anfechtbar, wenn der Empfänger der Willenserklärung dies kannte oder kennen musste (§ 149 ATZR). In dieser Hinsicht entspricht die Rechtslage § 123 II S. 1 BGB. Nach einer Lehrmeinung hätte man zusätzlich auch den fahrlässigen Betrug regeln sollen.<sup>91</sup>
- (3) Einen weiteren Anfechtungsgrund stellt *Drohung* dar, unabhängig davon, ob die Drohung von der Gegenpartei oder einem Dritten verübt wird (§ 150 ATZR).
- (4) Die *Übervorteilung* bei *Ausnutzung einer Notlage* bildet den letzten Anfechtungsgrund (§ 151 ATZR). Die Voraussetzungen dazu umfassen zum einen die Ausnutzung einer Notlage oder den Mangel des Urteilsvermögens und zum anderen die Übervorteilung als Folge im Zeitpunkt des Zustandekommens des Rechtsgeschäfts. Insoweit ist der Gesetzgeber der Lehrmeinung gefolgt, welche eine Zusammenlegung des Wuchers und der Ausnutzung der Notlage fordert.<sup>92</sup>

### c. Ausübung

Das Anfechtungsrecht muss weiterhin vor einem Volksgericht oder einem Schiedsgericht ausgeübt werden, obwohl im Schrifttum eine ohne die Einschaltung des Rechtsschutzverfahrens zu tätige Ausübung befürwortet wird.<sup>93</sup> Die Ausschlussfristen für die Ausübung des Anfechtungsrechts sind je nach Anfech-

<sup>88</sup> HAN Shiyuan (韩世远), Programm der Auslegung des wesentlichen Missverständnisses (重大误解解释论纲), Peking University Law Journal (中外法学) 2017/3, S. 673 ff., begrüßt diese Regelungstechnik und vertritt die Ansicht, dass eine Aufteilung in Erklärungs-, Inhalts- und Motivirrtum keinen Mehrwert bringe, da es sich in den meisten Streitfällen ohnehin um Motivirrtümer handle; ebenso bei RAN Keping (冉克平), Konstruktion der Rechtsfigur des Irrtums aus der Sicht des ZGB (民法典总则视野下意思表示错误制度的构建), Law Science (法学) 2016/2, S. 118 ff.

<sup>89</sup> CHEN Huabin (Fn. 37), S. 166.

<sup>90</sup> WANG Tianfan (王天凡), Reflexion über die Rezeption des „wesentlichen Missverständnisses“ (民法“重大误解”继受之反思——兼以台湾“民法”第88条第1款为例), East China University of Political Science and Law Journal (华东政法大学学报) 2017/2, S. 96 ff.; ZHAO Yi (赵毅), Konstruktion des Konzepts des Irrtums in den ATZR (民法总则错误制度构造论), Studies in Law and Business (法商研究) 2016/4, S. 145.

<sup>91</sup> ZHANG Gu (Fn. 6), S. 13.

<sup>92</sup> CHEN Xiaojun (Fn. 70), S. 112; LIANG Huixing (Fn. 23), S. 31; RAN Keping (冉克平), Dilemma in der Realität der Übervorteilung und Ausnutzung der Notlage und Rekonstruktion des Konzepts (显失公平与乘人之危的现实困境与制度重构), Comparative Law Review (比较法研究) 2015/5, S. 40 f.

<sup>93</sup> XUE Jun (薛军), Über die Methode der Ausübung des Anfechtungsrechts bei anfechtbaren Rechtsgeschäften – Analyse vor dem Hintergrund der Kodifikation des chinesischen ZGB (论可撤销法律

tungsgrund unterschiedlich gestaltet: die Regelfrist beträgt ein Jahr ab der Kenntnisnahme oder dem Kennenmüssen des Anfechtungsgrundes; beim wesentlichen Irrtum beträgt die Ausübungsfrist drei Monate ab der Kenntnisnahme oder dem Kennenmüssen des Irrtums, bei Drohung ein Jahr ab dem Ende der Drohung (§ 152 I Nr. 1 und Nr. 2 ATZR). Das Anfechtungsrecht erlischt sonst entweder mit einem ausdrücklichen oder konkludenten Verzicht nach der Kenntniserlangung über den Anfechtungsgrund oder spätestens fünf Jahre ab der Vornahme des Rechtsgeschäfts, unabhängig von der Kenntnisnahme des Anfechtungsgrundes (§ 152 I Nr. 3 und II ATZR).

### d. Rechtsfolge der Nichtigkeit und Anfechtung

In Bezug auf die Rechtsfolge bei Nichtigkeit und erfolgreicher Anfechtung eines Rechtsgeschäfts führt der ATZR eine große Änderung der bisherigen Rechtslage herbei. Die Beschlagnahme der erlangten Vermögensgüter (§ 134 III AGZR), die eigentlich als eine öffentlich-rechtliche Sanktion nicht zum Zivilrecht passt,<sup>94</sup> ist nun weggefallen. Gemäß § 155 ATZR ist ein nichtiges oder erfolgreich angefochtenes Rechtsgeschäft *ex-tunc* nichtig, wobei der nicht betroffene Teil des Rechtsgeschäfts wirksam bleibt, ohne dass die Wirkung der anderen Teile beeinflusst wird (§ 156 ATZR). Bei einem *ex-tunc* nichtigen Rechtsgeschäft ist das erlangte Vermögen zurückzugeben; Wertersatz ist zu leisten, falls die Rückgewährung unmöglich oder unnötig ist; darüber hinaus muss die schuldige Seite der Gegenseite Schadensersatz zahlen; beim Verschulden auf allen Seiten muss jede Seite ihrem Verschulden entsprechend haften (§ 157 ATZR).

Im dritten Entwurf war noch eine relative Wirkung der Anfechtung vorgesehen. Demnach hatte die Anfechtung keine Auswirkung auf den gutgläubigen Dritten (§ 157 des 3. Entwurfs). Im Schrifttum wurde diesbezüglich mit einem Beispielfall erläutert, dass die Streichung des Gutgläubenschutzes zu einem ungerichteten Ergebnis führen könne:

A verkauft eine Wohnung an B, die von B wieder an C vermietet wird. Nachträglich stellt sich heraus, dass der Vertrag zwischen A und B nichtig ist. Folglich kann A von C die Räumung der Wohnung verlangen, obwohl C die Nichtigkeit nicht zu vertreten hat.<sup>95</sup>

Die Streichung dieser Regelung ist m. E. jedoch zu begrüßen, weil nicht geklärt ist, worauf sich der gute Glaube bezieht und in welchen Fällen die relative Wirkung tatsächlich zur Anwendung kommt.

行为撤销权行使的方法——以中国民法典编纂为背景的分析), The Jurist (法学家) 2016/6, S. 55 f.

<sup>94</sup> YIN Tian (Fn. 67), S. 19.

<sup>95</sup> YIN Tian (Fn. 67), S. 22.

Vergleich der Anfechtungs- und Nichtigkeitsgründe sowie der Rechtsfolgen

Vor ATZR	ATZR	BGB
<b>Nichtigkeitstatbestände</b>		
Fehlende Geschäftsfähigkeit (§ 58 I Nr. 1 AGZR)	Fehlende Geschäftsfähigkeit (§ 144)	Mangelnde Geschäftsfähigkeit (§§ 105 ff.)
—	Scheingeschäft (§ 146)	Willensmängel: Geheimer Vorbehalt (§ 116) Scheingeschäft (§ 117 I) Mangel der Ernstlichkeit (§ 118)
Formmangel (§ 36 VG)	— <sup>96</sup>	Formmängel (§ 125)
Verletzung zwingender Bestimmungen von Gesetzen und verwaltungsrechtlichen Vorschriften (§ 52 Nr. 5 VG/§ 58 I Nr. 5 AGZR)	Gesetzliches Verbot (§ 153 I)	Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot (§ 134)
—	Sittenwidrigkeit (§ 153 II ATZR)	Sittenwidrigkeit, Wucher (§ 138; auch Kollusion)
Schädigung staatlicher Interessen durch Täuschung oder Drohung (§ 52 Nr. 1 VG)	—	—
Schädigung der Interessen des Staates/von Kollektiven/eines Dritten durch böswillige Kollusion (§ 52 Nr. 2 VG/§ 58 I Nr. 4 AGZR)	Schädigung der Interessen eines Dritten durch böswillige Kollusion (§ 154)	—
Wenn eine legale Form ein rechtswidriges Ziel verbirgt (§ 52 Nr. 3 VG/§ 58 I Nr. 7 AGZR)	—	—
Schädigung gesellschaftlicher öffentlicher Interessen (§ 52 Nr. 4 VG/§ 58 I Nr. 5 AGZR)	—	—

**Anfechtungstatbestände**

Wesentliches Missverständnis (§ 54 Abs. 1 Nr. 1 VG/§ 59 I Nr. 1 AGZR)	Schwerwiegendes Missverständnis (§ 147)	Irrtum: Inhalts- oder Erklärungsirrtum (§ 119 I)  Eigenschaftsirrtum (§ 119 II)
—	—	Falsche Übermittlung (§ 120)
Täuschung, Drohung (§ 54 Abs. 2 VG)	Täuschung (§ 148 f. ATZR); Drohung (§ 150 ATZR)	Täuschung (§ 123 I Alt. 1); Drohung (§ 123 I Alt. 2)
Ausnutzung der Notlage einer Person (§ 54 Abs. 2 VG)	—	—
Übervorteilung (§ 54 Abs. 1 Nr. 2 VG/§ 58 I Nr. 24 AGZR)	Übervorteilung bei Ausnutzung der Notlage oder Unerfahrenheit der Gegenseite (§ 151 ATZR)	—

**Rechtsfolgen bei Nichtigkeit**

Ex-tunc Nichtigkeit; Teilnichtigkeit (§ 56 VG); Grundsätzlich Rückgabe des erlangten Vermögensguts, Wertersatz, Schadensersatz (§§ 58, 59 VG)	Ex-tunc Nichtigkeit (§ 155); Teilnichtigkeit (§ 156); Grundsätzlich Rückgabe des erlangten Vermögensguts; Wertersatz, Schadensersatz (§ 157)	Ex-tunc Nichtigkeit; Teilnichtigkeit (§ 139); Herausgabe; Schadensersatz; Ungerechtfertigte Bereicherung (§§ 812 ff.)
---	--	---

**Rechtsfolgen bei Anfechtung**

Ex-tunc Nichtigkeit; Teilnichtigkeit (§ 56 VG); Grundsätzlich Rückgabe des erlangten Vermögensguts, Wertersatz, Schadensersatz (§ 58 VG)	Ex-tunc Nichtigkeit (§ 155); Teilnichtigkeit (§ 156); Rückgabe des erlangten Vermögensguts; Wertersatz, Schadensersatz (§ 157)	Ex-tunc Nichtigkeit (§ 142 I); Teilnichtigkeit (§ 139); Schadensersatz (§ 122); Rückgewähr erlangter Leistungen
--	--	---

**VII. Stellvertretung (Kapitel 7: §§ 161–175 ATZR)**

**1. Inhaltlicher Aufbau**

Das Stellvertretungsrecht wird in einem eigenständigen Kapitel geregelt. § 163 ATZR kennt zwei Typen der Stellvertretung: Beauftragte Vertretung und gesetzliche Vertretung. Mit der beauftragten Vertretung ist die rechtsgeschäftliche Stellvertretung (意定代理) gemeint.<sup>97</sup> Die Abstraktheit der Vollmacht ist aller-

<sup>96</sup> Für das Schweigen über den Formmangel im ATZR hat YIN Tian (Fn. 67), S. 19, eine Erklärung gegeben. Seiner Ansicht nach seien viele Formvorschriften in behördlichen Vorschriften vorgesehen und um die staatliche Intervention in die Privatautonomie einzuschränken, wäre es vorzugswürdig, diese Frage im Schuldrechtsbuch des ZGB zu regeln statt im ATZR; WEN Shiyang (Fn. 67), S. 83, hält eine Verlagerung auf die besonderen Teile ebenfalls für sinnvoller.

<sup>97</sup> FANG Xinjun (方新军), Erfolg und Defizit des 7. Kapitels des ATZR „Stellvertretung“ (《民法总则》第七章“代理”制度的成功与不足), East China University of Political Science and Law Journal (华东政法大学学报) 2017/3, S. 36.

dings noch umstritten<sup>98</sup> und wird daher im ATZR noch nicht verankert. Nach langem Ringen<sup>99</sup> hat man sich mit § 162 ATZR auf das Offenkundigkeitsprinzip geeinigt und die mittelbare Stellvertretung, die im dritten Entwurf des ATZR noch vorgesehen war, gestrichen, denn das chinesische Stellvertretungsrecht ist ein Beispiel der gemischten Rezeption des kontinental-europäischen und des anglo-amerikanischen Rechts. Beide Konzepte in Einklang zu bringen, erscheint nicht ohne weiteres machbar. Bisher kennen die §§ 402 f. VG die stille Vertretung (隐名代理), bei der das Rechtsgeschäft bei Kenntnis des Vertretenen den Geschäftspartner und den Vertretenen bindet. Darüber hinausgehender Regulierungsbedarf wird nicht gesehen. In der Literatur wird das siebte Kapitel dahingehend kritisiert, dass das Stellvertretungsrecht in den Teil über das Rechtsgeschäft hätte integriert werden sollen und zudem die stille und offenkundige Stellvertretung (代理待确定, also vergleichbar mit der deutschen Situation eines offenen Geschäfts für den, den es angeht) sowie Ehegattenvertretung<sup>100</sup> noch fehlen.<sup>101</sup> Außerdem ist keine Rechtsfolge für den Fall vorgesehen, dass ein Vertreter bei gemeinsamer Vertretung alleine handelt.<sup>102</sup>

Das Stellvertretungsrecht besteht mehrheitlich aus den übernommenen Vorschriften der AGZR und vereinzelt auch aus dem VG und führt nur geringfügige Neuerungen ein, wie die folgende Tabelle zeigt:

ATZR	AGZR	VG
Zulässige und unzulässige Stellvertretung (§ 161)	§ 63 I, III AGZR, § 76 Ansichten	—
Offenkundigkeitsprinzip (§ 162)	§ 63 II	—
Formen der Stellvertretung (§ 163)	§ 64	—

Haftung des Stellvertreters (§ 164 I)	§ 66 II	—
Böswillige Kollusion zur Schädigung des Vertretenen (§ 164 II)	§ 66 III	—
Schriftliche Vollmacht (§ 165)	§ 65 II	—
Gemeinsame Vertretung (§ 166)	§ 79 Ansichten	—
Rechtswidrigkeit der Vertretungshandlungen (§ 167)	§ 67	—
Insichgeschäft (§ 168)	—	—
Untervollmacht (§ 169)	§ 68, § 80 Ansichten	—
Vertretung juristischer Personen (§ 170)	—	—
Vertretung ohne Vertretungsmacht (§ 171)	§ 66 I, IV	§ 48
Rechtsscheinvollmacht (§ 172)	—	§ 49
Beendigung der beauftragten Vertretung (§ 173)	§ 69	—
Tod des Vertretenen (§ 174)	§ 82 Ansichten	—
Beendigung der gesetzlichen Stellvertretung (§ 175)	§ 70	—

## 2. Haftung des Stellvertreters

Der Vertreter haftet für den Schaden, welcher durch die Nichterfüllung oder eine unvollständige Erfüllung seiner Pflichten verursacht worden ist (§ 164 I ATZR). Weiterhin haften der Stellvertreter und der Geschäftspartner als Gesamtschuldner, wenn die beiden in böswilliger Kollusion die rechtmäßigen Interessen des Vertretenen beeinträchtigen (§ 164 II ATZR). Obwohl die Haftung in Kollusionsfällen bereits durch § 154 ATZR geregelt ist, wurde § 164 II ATZR wohl dennoch als erforderlich erachtet, da es sich dort, anders als bei § 164 II ATZR, um die unechten Kollusionsfälle handelt. Allerdings wird die Nichtigkeit des Vertretungsgeschäfts nicht explizit vorgesehen.<sup>103</sup> Ist das Geschäft rechtswidrig, haften der Vertreter und der

<sup>98</sup> Dafür: CHEN Huabin (陈华彬), Die Erteilungshandlung bei rechtsgeschäftlich erteilter Vertretungsmacht (论意定代理权的授予行为), *Comparative Law Review* (比较法研究) 2017/2, S. 190 ff.; CHI Ying (迟颖), Analyse der Abstraktheit der Vollmacht (意定代理授权行为无因性解析), *Law Science* (法学) 2017/1, S. 20 ff.; dagegen: XIE Hongfei (谢鸿飞), Gesetzgeberische Grundgedanken und wichtige Konzepte zum Stellvertretungsrecht (代理部分立法的基本理念和重要制度), *East China University of Political Science and Law Journal* (华东政法大学学报) 2016/5, S. 68 f.

<sup>99</sup> LIANG Huixing (Fn. 23), S. 34; GENG Lin/CUI Jianyuan (耿林/崔建远), Wie das künftige ZGB die mittelbare Stellvertretung behandeln sollte? (未来民法总则如何处理间接代理), *Jilin University Journal* (Social Sciences Edition) (吉林大学社会科学学报) 2016/3, S. 28 f.; MA Xinyan (Fn. 40), S. 135 f.

<sup>100</sup> YANG Zhenghong (杨振宏), Gesetzgebungsvorschlag zur Ergänzung der Ehegattenvertretung im ATZR (《民法典》总则增加家事代理制度的立法建议), *Journal of Soochow University* (Philosophy and Social Science Edition) (苏州大学学报哲学社会科学版) 2016/6, S. 87 ff.

<sup>101</sup> MA Xinyan (Fn. 40), S. 122 f.; YIN Fei (尹飞), On the Types and Position of Agency in Chinese Civil Code (论我国民法典中代理制度的类型与体系地位), *Law Science Magazine* (法学杂志) 2015/9, S. 12 ff.

<sup>102</sup> MA Xinyan (Fn. 40), S. 126 f.

<sup>103</sup> MA Xinyan (Fn. 40), S. 133; bejaht von XU Diyu (徐涤宇), Wie das Stellvertretungsrecht die Privatautonomie umsetzt – über das Stellvertretungsrecht im ATZR (代理制度如何贯彻私法自治——《民法总则》代理制度评述), *Peking University Law Journal* (中外法学) 2017/3, S. 693.

Vertretene als Gesamtschuldner, wenn einer der beiden davon wusste oder wissen musste (§ 167 ATZR). Diese Regelung ist nicht neu, sondern stammt aus den AGZR und dem VG. Jedoch ist sie nicht unproblematisch: Die gesamtschuldnerische Haftung kann nur gegenüber dem Geschäftspartner bestehen. Das Geschäft ist wohl ohnehin wegen der Rechtswidrigkeit nichtig und es ist davon auszugehen, dass der Geschäftspartner deswegen seinen Schaden auch selbst zu tragen hat.<sup>104</sup>

### 3. Insichgeschäft und Untervollmacht

Das Insichgeschäft ist grundsätzlich verboten, es sei denn, dass der Vertretene in dieses einwilligt oder es genehmigt; dasselbe gilt, wenn der Vertreter in Vertretung mehrerer Personen miteinander ein Geschäft abschließt (§ 168 ATZR).<sup>105</sup>

Die Erteilung einer Untervollmacht bedarf des Einverständnisses oder der Genehmigung des Vertretenen. Wird die Untervollmacht mit dem Einverständnis des Vertretenen erteilt, haftet der Vertreter nur für Auswahl- bzw. Anweisungsfehler; fehlt das Einverständnis, haftet der Vertreter für jedwedes Fehlverhalten des Untervertreeters, es sei denn, dass die Erteilung der Untervollmacht in dringenden Fällen zur Wahrung der Interessen des Vertretenen geschieht (§ 169 ATZR).

### 4. Vertretung juristischer Personen

Personen, welche innerhalb ihrer beruflichen Kompetenz in der Ausführung der Arbeitsaufgaben im Namen der juristischen Person oder der Organisation, die nicht juristische Person ist, Geschäfte abschließen, binden die juristische Person bzw. die Organisation, die nicht juristische Person ist (§ 170 ATZR). Da die Haftung des gesetzlichen Repräsentanten bereits durch § 61 ATZR geregelt wird, ist § 170 ATZR auf die sonstigen Beschäftigten bzw. Mitglieder der Unternehmensorgane anwendbar. Bei § 170 ATZR handelt es sich um eine gesetzlich vorgesehene Vollmacht, was das Fehlen der handelsrechtlichen Vertretung etwas mildert.<sup>106</sup>

Interne Einschränkungen der Vertretungsbefugnisse sind gegenüber einem gutgläubigen Dritten nicht gültig, wobei offen bleibt, inwieweit eine Nachforschungspflicht besteht, um den guten Glauben zu begründen.

### 5. Vertretung ohne Vertretungsmacht

Bezüglich der Vertretung ohne Vertretungsmacht wird die bisherige Regelung des § 48 VG grundsätzlich übernommen. Das heißt, dass das von einem Vertreter ohne Vertretungsmacht vorgenommene Rechtsgeschäft ohne Genehmigung des Vertretenen schwebend

unwirksam ist. Der Geschäftspartner kann den Vertretenen zur Genehmigung auffordern und bei Gutgläubigkeit das Rechtsgeschäft auch vor Genehmigung widerrufen (§ 171 I, II, III ATZR).

Neu ist zum einen das Wahlrecht der Gegenseite zwischen der Erfüllung und dem Schadensersatz im Falle der Genehmigungsverweigerung, wobei sich der Schadensersatz auf das Erfüllungsinteresse beschränkt (§ 171 III ATZR). Im Vergleich zum BGB ist der Inhalt im ATZR nicht im gleichen Maße ausführlich. So ist nicht geregelt, gegenüber wem – dem Vertretenen oder dem Vertreter – die Erklärung im Falle der Aufforderung und des Widerrufs abzugeben ist.

Zum anderen ist vorgesehen, dass der Geschäftspartner und der Vertreter ihrem Verschulden entsprechend haften, wenn der Geschäftspartner die mangelnde Vertretungsmacht kannte oder kennen musste (§ 171 IV ATZR). Ob das Geschäft zustande kommt, hängt wohl auch von der Genehmigung des Vertretenen ab.

### 6. Rechtsscheinvollmacht

Die Rechtsscheinvollmacht wird in § 172 ATZR normiert. Fehlt die Vertretungsmacht oder wird diese überschritten bzw. erlischt diese und der Geschäftspartner hat Grund zu glauben, dass eine Vertretungsmacht vorliegt, dann liegt eine wirksame Stellvertretung vor. Dabei spielt das Verschulden des Vertretenen keine Rolle, obwohl dies im Schrifttum gefordert wurde.<sup>107</sup> Mit dieser Norm wird der Meinung gefolgt, dass eine Trennung zwischen der Duldungsvollmacht und der Anscheinvollmacht nicht nötig sei.<sup>108</sup> Fraglich ist, wie § 171 III ATZR zu § 172 ATZR steht und ob sich der Geschäftspartner die jeweils günstigeren Rechtsfolgen der beiden Vorschriften<sup>109</sup> aussuchen kann. Zunächst ist fraglich, ob der Maßstab für die Gutgläubigkeit in den beiden Vorschriften gleich ist; sodann wird das Wahlrecht in Anlehnung an die deutsche Rechtsdogmatik in China ebenfalls abgelehnt.<sup>110</sup>

### 7. Beendigung der Stellvertretung

Der dritte Abschnitt (§§ 173–175 ATZR) regelt, unter welchen Umständen eine Vollmacht bzw. die gesetzliche Vertretung erlischt und welche Auswirkung der Tod des Vertretenen auf die Vollmacht hat. Die Vorschriften stellen grundsätzlich eine Anpassung der AGZR dar.

<sup>104</sup> Weitere Kritikpunkte bei MA Xinyan (Fn. 40), S. 133 f.

<sup>105</sup> Zur Entwicklungsgeschichte: FANG Xinjun (Fn. 97), S. 39 f.

<sup>106</sup> YIN Fei (尹飞), Sources of Authority Agency from the Perspective of Systematization (体系化视角下的意定代理权来源), Chinese Journal of Law (法学研究) 2016/6, S. 63 f.; zur Entwicklungsgeschichte: FANG Xinjun (Fn. 97), S. 40 f.

<sup>107</sup> ZHU Hu (朱虎), Imputability of the Principal in Apparent Agency (表见代理中的被代理人可归责性), Chinese Journal of Law (法学研究) 2017/2, S. 60 ff.

<sup>108</sup> XU Diyu (Fn. 103), S. 696 m. w. N.

<sup>109</sup> ZHU Hu, Kommentierung zu §§ 171 f. ATZR, <<http://www.civillaw.com.cn>>.

<sup>110</sup> ZHU Hu (Fn. 107) bejaht dies. Seiner Ansicht nach zerstören bei § 171 III nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit den guten Glauben, während bei § 172 auch leichte Fahrlässigkeit genügt.

**VIII. Zivile Haftung (Kapitel 8: §§ 176–187 ATZR)**

Aus vergleichender Sicht stellt das achte Kapitel eine Besonderheit des ATZR dar, welches die Zivilhaftung regelt. Die Verselbstständigung der Zivilhaftung ist allerdings lediglich eine Fortsetzung der AGZR, welche ebenfalls ein eigenständiges Kapitel zur Zivilhaftung kennen. Es wurde seit geraumer Zeit kontrovers diskutiert, ob der Teil der Zivilhaftung beizubehalten sei oder in den Allgemeinen Teil des Schuldrechts verlagert werden solle. Da damit zu rechnen ist, dass das ZGB keinen Schuldrecht-AT enthält, ist eine strukturelle Änderung ausgeschlossen. Im Gegenteil wird das achte Kapitel als eine Innovation des chinesischen Zivilrechts gefeiert.<sup>111</sup>

Inhaltlich stammt ein großer Teil der Vorschriften dieses Kapitels ursprünglich aus den AGZR mit leichten Modifikationen und integriert gleichzeitig die einschlägigen Bestimmungen aus dem DHG und dem VG, wie die folgende Tabelle zeigt:

ATZR	DHG	AGZR
§ 176: Generalklausel	—	§ 106 I
§ 177: Anteilhaftung <sup>112</sup>	—	—

<sup>111</sup> LIU Shiguo (刘士国), Review on ‘Civil Liability’ (Chapter 8) of General Principles of Civil Code (论民法总则之民事责任规定), *The Jurist* (法学家) 2016/5, S. 140; YANG Lixin (杨立新), Die Notwendigkeit und inhaltliche Modifikation der Bestimmungen zur Zivilhaftung im ATZR (民法总则规定民事责任的必要性及内容调整), *Legal Forum* (法学论坛) 2017/1, S. 13 f.

<sup>112</sup> Klages/Leibkühler/Pißler (Fn. 1) haben den betreffenden Paragraphen (§§ 177, 178) die Überschrift „Teilschuld“ und „Gesamtschuld“ gegeben. Nach der h. M. in China (vgl. CHEN Su (陈甦), Commentary on General Principles of the Civil Code (民法总则评注), 2017, S. 1274 wird im chinesischen Recht zwischen Verpflichtung (义务) und Haftung (责任) unterschieden, wobei die Haftung nur sekundäre Ansprüche erfassen soll. Bei diesem Verständnis stellt sich freilich die Frage, ob es sich bei der Weitererfüllung im § 179 Abs. 1 Nr. 7 ATZR (aus deutscher Sicht) nicht doch um einen primären Anspruch handelt, der in China allerdings als ein Rechtsbehelf betrachtet wird (so bereits zur Haftung für Vertragsverletzung nach dem Vertragsgesetz Benjamin Pißler, Das neue chinesische Vertragsrecht, *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* (RabelsZ) 2004, S. 328 ff., 344; ihm folgend Lutz-Christian Wolff, Das internationale Wirtschaftsrecht der VR China, 2. Aufl. 2005, S. 59 f.). Diese Auffassung wird in der chinesischen Literatur ebenfalls geteilt von CUI Jianyuan (崔建远), Wie soll der ATZR das System der Zivilen Haftung gestalten (民法总则应如何设计民事责任制度), *Law Science Magazine* (法学杂志) 2016/11, S. 29. CUI spricht sich explizit für die Streichung der Weitererfüllung als eine Haftungsform aus. Im Endergebnis hat der ATZR seinen Vorschlag dahingehend angenommen, dass Wandlung und Minderung als Haftungsform gestrichen und die Weitererfüllung jedoch beibehalten wurden. CUI Jianyuan, S. 24, hat den Begriff der Haftung ebenfalls klar definiert: „Zivile Haftung ist die durch die Verletzung der primären Verletzung entstandene sekundäre Verpflichtung (民事责任是民事主体违反第一性义务所产生的第二性义务).“ YANG Lixin (Fn. 111), S. 16, definiert die zivile Haftung als Rechtsfolge der Verletzung einer Verpflichtung durch ein ziviles Rechtssubjekt (民事责任是民事主体违反法律义务产生的法律后果) und verweist auf § 176 ATZR.

Der Hauptbegründer für die Verselbstständigung der Haftung im ATZR, WEI Zhenying (魏振瀛), weist in seinem Aufsatz „The Origin of Obligation and Civil Liabilities and Their Relationship (债与民事责

§ 178 I: Gesamtschuldnerische Haftung	§ 13	—
§ 178 II: Ausgleichsansprüche zwischen den Schuldnern	—	—
§ 178 III: Entstehung gesamtschuldnerischer Haftung	—	—
§ 179 I, III: Haftungsformen	§ 15	§ 134
§ 179 II: Strafschadensersatz	—	—
§ 180 I: Haftungsbefreiung bei höherer Gewalt	§ 29	§ 107
§ 180 II: Definition der höheren Gewalt (aus § 117 II VG)	—	—
§ 181: Notwehr	§ 30	§ 128
§ 182: Gefahrenabwehr	§ 31	§ 129
§ 183: Hilfe in Gefahrenlagen	§ 23	§ 109
§ 184: Nothilfe (neu)	—	—
§ 185: Schutz von Helden und Märtyrern	—	—
§ 186: Konkurrierende Ansprüche (aus § 122 VG)	—	—
§ 187: Verhältnis zur verwaltungs- und strafrechtlicher Haftung	§ 4	§ 110

Grundsätzlich ist dieses Kapitel in folgender Reihenfolge aufgebaut: Definition, Typen und Formen der Zivilhaftung bzw. Haftungsbegrenzung und -reduktion, Konkurrenz der Haftungsansprüche. Im BGB ist ein Teil der Vorschriften dieses Kapitels in den §§ 227 ff. BGB untergebracht. Die durch unmittelbare Übernahme älterer chinesischer Gesetzesvorschriften entstandenen Paragraphen werden an dieser Stelle nicht weiter kommentiert, selbst wenn sie – bereits bekannte –

任的起源及其相互关系“, *The Jurist* (法学家) 2013/1, S. 124 f. darauf hin, dass im germanischen Recht noch zwischen Schuld und Haftung unterschieden werde und diese Unterscheidung im BGB auf Kosten der Genauigkeit jedoch aufgegeben worden sei. Ihm und mehreren anderen chinesischen Autoren nach sei die Haftung eine logische Folge des Gedankengangs „Recht-Verpflichtung-Haftung“. Die Haftung unterscheidet sich von der Verpflichtung in der Durchsetzbarkeit mit staatlicher Gewalt. Allerdings wird von einigen Autoren durchaus eingeräumt, dass die Haftung für Vertragsverletzungen und die deliktische Haftung wesentliche Unterschiede aufweisen, so dass eine gemeinsame Regelung beider Haftungsgründe wenig sinnvoll sei (vgl. GUO Mingrui (郭明瑞), The Legitimacy of the Civil Law General Stipulate for Civil Liability (民法总则规定民事责任的正当性), *Journal of Yantai University* (Philosophy and Social Science Edition) 2014/4, S. 22, m. w. N.). Insgesamt zeigt sich, dass die dogmatische Basis für die Zusammenfügung der deliktischen und vertraglichen Haftung noch zu etablieren ist.

Fragen aufwerfen. Zu nennen sind die Unterscheidung verschiedener Haftungsformen und die Ausübung des Wahlrechts bei Anspruchskonkurrenz.<sup>113</sup> Zu Recht wird im Schrifttum auf den zu engen Anwendungsumfang des § 186 ATZR hingewiesen, der lediglich die Konkurrenz zwischen vertraglichen und deliktischen Ansprüchen vorsieht.<sup>114</sup> Bei den durch den ATZR neu geschaffenen Rechtsnormen können sich entweder Probleme der Abgrenzung oder die der richtigen systematischen Verortung ergeben. Das erste Problem betrifft das Verhältnis zwischen den §§ 182, 183 und § 184 ATZR, während letzteres § 185 ATZR tangiert. Bei genauer Betrachtung sind die §§ 183 f. ATZR Beispiele der GoA. Der durch § 185 ATZR eingeführte postmortale Schutz von Helden und Märtyrern ist an sich nichts anderes als ein spezieller Tatbestand der deliktischen Haftung. In der Presse wird die Befürchtung geäußert, dass damit auch die wissenschaftliche Aufarbeitung der Geschichtereignisse mit einem Haftungsrisiko verbunden ist und sich die geschichtlichen Darstellungen auf das offizielle Narrativ beschränken müssen.<sup>115</sup> Aus systematischer Sicht ist fraglich, ob neben der Anteilhaftung und gesamtschuldnerischen Haftung<sup>116</sup> noch weitere Haftungstypen hätten ergänzt werden sollen. Das chinesische Deliktsrecht kennt nämlich noch die ergänzende Haftung, unechte Gesamtschuld und Billigkeitshaftung.<sup>117</sup> Zumindest findet die ergänzende Haftung in anderen Rechtsgebieten wie dem Gesellschaftsrecht Anwendung, weshalb m. E. eine Nennung im ATZR sinnvoll wäre, zumal die genaue Bedeutung dieses Haftungstyps noch Fragen offen lässt. Es fehlt darüber hinaus die Selbsthilfe (自助).

## IX. Klageverjährung (Kapitel 9: §§ 188–204 ATZR)

Die Verjährung, wie auch das Alter für die Geschäftsfähigkeit, wurde im Schrifttum eher als nebensächliche Frage behandelt, hat aber im Gesetzgebungsverfahren viel Aufmerksamkeit auf sich gezogen.<sup>118</sup> Dieses Kapitel hat die bestehenden Bestimmungen in den AGZR, den AGZR-Ansichten und der Auslegung zur Verjährung<sup>119</sup> systematisiert und gleichzeitig einige Neuerungen eingeführt, weshalb hier ausführlich darauf eingegangen wird. Der Ursprung der Paragraphen wird wie folgt zusammengefasst:

ATZR	AGZR	OVG-Auslegung
Allgemeine Verjährung (§ 188 I)	§ 135	—
Ablauf der Verjährung und Verlängerung (§ 188 II)	§ 137	—
Fristbeginn bei Raten (§ 189)	—	§ 5
Fristbeginn bei Geschäftsunfähigen und bei beschränkt Geschäftsfähigen (§ 190)	—	—
Fristbeginn bei Ansprüchen Minderjähriger wegen sexuellen Missbrauchs (§ 191)	—	—
Einrede der Verjährung (§ 192 I)	—	§ 4
Keine Rückgewährung bei freiwilliger Leistung (§ 192 II)	§ 138 AGZR; § 171 Ansichten	§ 22
Keine ex-officio-Anwendung (§ 193)	—	§ 3
Verjährungshemmung (§ 194)	§ 139 AGZR; § 172 Ansichten	§ 20
Unterbrechung (§ 195)	§ 140	§§ 13–15
Nicht verjährbare Ansprüche (§ 196)	—	—
Unbeachtlichkeit von Parteivereinbarungen (§ 197)	—	§ 2
Verjährungsfristen im Schiedsverfahren (§ 198)	—	—
Ausschlussfristen bei Gestaltungsrechten (§ 199)	—	—

### 1. Allgemeine Verjährung

Die allgemeine Verjährungsfrist wird mit § 188 I ATZR von zwei Jahren auf drei Jahre verlängert, obwohl einer Ansicht nach eine fünfjährige Frist geeigneter sei.<sup>120</sup> Die dreijährige Regelverjährung wird begrüßt, mit der Begründung, dass dies eine internationale Tendenz<sup>121</sup> darstelle und dem internationalen

<sup>113</sup> BU Yuanshi, Zeitschrift für Zivilprozess International (ZZPInt.) 2015, S. 36 ff.

<sup>114</sup> YANG Lixin (Fn. 111), S. 16.

<sup>115</sup> Der NVK verbietet die Rufschädigung von Kriegshelden (人大修例禁止侵害英雄烈士名誉), <<http://www.rfa.org/cantonese/news/libel-03142017073725.html>>.

<sup>116</sup> Siehe zu den insoweit abweichenden Paragraphenüberschriften in der Übersetzung des ATZR in diesem Heft oben Fn. 112.

<sup>117</sup> BU Yuanshi, Einführung in das Recht Chinas, 2. Aufl., 2017, § 13 Rn. 8.

<sup>118</sup> ZHANG Ximao (Fn. 10).

<sup>119</sup> Bestimmungen des OVG über einige Fragen zur Anwendung der Verjährung bei Verhandlungen von zivilrechtlichen Fällen (最高人民法院关于审理民事案件适用诉讼时效制度若干问题的规定), erlassen am 21.8.2008, in Kraft seit dem 1.9.2008; dt. Übersetzung von Pißler, ZChinR 2009, S. 37 ff.

<sup>120</sup> LIANG Huixing, Die Schaffung des ATZR (中国民法总则的制定), <<http://www.iolaw.org.cn/showArticle.aspx?id=5111>>.

<sup>121</sup> LIANG Huixing (Fn. 23), S. 37.

Standard entspreche.<sup>122</sup> Die Maximaldauer beträgt 20 Jahre seit der Rechtsverletzung, in begründeten Ausnahmefällen kann eine Verlängerung beantragt werden. Da die verkürzte einjährige Verjährungsfrist (§ 136 AGZR) nicht in den ATZR aufgenommen wird, ist davon auszugehen, dass diese Rechtsfigur angesichts der geringen Anzahl der Anwendungsfälle<sup>123</sup> abgeschafft wurde. Vorgeschlagen wird eine zehnjährige Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche wegen Körperverletzung.<sup>124</sup>

## 2. Beginn des Fristlaufs

Grundsätzlich beginnt die Verjährungsfrist erst ab dem Zeitpunkt zu laufen, in welchem der Rechtsinhaber von der Rechtsverletzung erfahren hat bzw. hätte erfahren müssen. Davon bestehen drei Ausnahmen, zwei davon (§§ 190 f. ATZR) sind völlig neu: gemäß § 190 ATZR beginnt der Fristablauf beim Anspruch eines Nichtgeschäftsfähigen oder eines beschränkt Geschäftsfähigen gegen dessen gesetzlichen Vertreter erst mit der Beendigung der gesetzlichen Vertretung und beim Schadensersatzanspruch eines sexuell missbrauchten Minderjährigen mit der Vollendung des 18. Lebensjahres. Bei einer in Raten zurückzahlenden Verbindlichkeit beginnt die Verjährungsfrist mit der Fälligkeit der letzten Rate zu laufen.

## 3. Rechtsnatur der Verjährung

In § 192 I ATZR wird die Verjährung als eine erfüllungshindernde Einrede definiert. Diese Klarstellung erfolgte bereits mit der Verabschiedung der Auslegung zur Verjährung<sup>125</sup> und wird mit § 192 I ATZR nochmals bestätigt. Das Volksgericht darf nicht von Amts wegen die Verjährungsvorschriften anwenden (§ 193 ATZR). Es ist davon auszugehen, dass ein expliziter richterlicher Hinweis darauf ebenfalls verboten ist. Eine freiwillige Zustimmung zur Zahlung gilt als Verzicht auf die Einrede und bei freiwilliger Leistung der Zahlung steht dem Schuldner kein Rückforderungsanspruch zu (§ 195 ATZR). Die Vorschriften über die Verjährungsfrist finden ebenfalls auf Schiedsverfahren Anwendung, soweit kein *lex specialis* vorhanden ist (§ 198 ATZR).

## 4. Verjährungshemmung

Eine Hemmung der Verjährungsfrist greift nur während der letzten sechs Monate der Frist ein, wenn ein gesetzlich vorgesehenes Hindernis der Geltendmachung des Anspruchs entgegensteht (§ 194 ATZR). Beispiele eines solchen Hindernisses sind die höhere Gewalt, Mangel eines gesetzlichen Vertreters oder

Tod, Verlust der Geschäftsfähigkeit oder der Vertretungsmacht des gesetzlichen Vertreters, Ausstehen der Feststellung der Erben oder Festlegung des Nachlassverwalters sowie Verlust der Entscheidungsfreiheit des Rechtsinhabers. Die Verjährungsfrist endet mit der Vollendung des sechsten Monats ab dem Erlöschen des Hindernisses. Im Einklang mit der kontinental-europäischen Rechtsgeschichte wird vorgeschlagen, § 190 ATZR als einen Sonderfall in § 194 ATZR zu integrieren.<sup>126</sup>

## 5. Verjährungsunterbrechung

Die Verjährungsfrist beginnt gemäß § 195 ATZR mit der Beendigung der Geltendmachung der Forderung von Neuem zu laufen, wenn der Rechtsinhaber die Erfüllung verlangt, klagt oder Schiedsantrag stellt oder ein vergleichbares Rechtsschutzverfahren einleitet oder der Schuldner der Leistung zustimmt. Die Vorschrift ist etwas unklar formuliert und differenziert nicht zwischen den unterschiedlichen Ausgängen des Rechtsschutzverfahrens. Es stellt sich nämlich die Frage der Verjährung nicht mehr, wenn über den Anspruch bereits materiell rechtskräftig entschieden worden ist. Einzig bei einer Klagerücknahme und Klageabweisung aufgrund eines Verfahrensfehlers wäre eine Unterbrechung bzw. Hemmung erforderlich.<sup>127</sup>

## 6. Nichtverjährbare Ansprüche

Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche, Herausgabeansprüche des Inhabers des dinglichen Rechts an einer unbeweglichen Sache und des Inhabers des eingetragenen dinglichen Rechts an einer beweglichen Sache sowie Unterhaltsansprüche verjähren gemäß § 196 ATZR nicht. Diese wertungsmäßig absichtliche Entscheidung<sup>128</sup> wird als eine fehlerhafte Rezeption des § 194 II BGB angesehen.<sup>129</sup> § 1 der Auslegung zur Verjährung<sup>130</sup> sieht noch eine Reihe von weiteren nichtverjährbaren Ansprüchen vor. Dringend notwendig ist daher eine Klarstellung, ob diese Vorschrift weiterhin gültig ist.

## 7. Unbeachtlichkeit von Parteivereinbarungen

§ 197 ATZR verbietet die gängige Vereinbarung über die Verjährungsfrist wie Länge, Berechnungsmethode, Hemmung und Unterbrechung sowie Vorausverzicht auf die Verjährung.<sup>131</sup> Dies stellt eine Abkehr von der früheren liberalen Einstellung dar und wird im Schrifttum zu Recht kritisiert.<sup>132</sup>

<sup>122</sup> ZHU Xiaozhe (朱晓喆), Kommentierung über die Gesetzgebung des Konzepts der Verjährung(诉讼时效制度的立法评论), *Oriental Legal Science (东方法学)* 2016/5, S. 139.

<sup>123</sup> WANG Zhu (Fn. 47), S. 156 ff.

<sup>124</sup> LIANG Huixing (Fn. 23), S. 38.

<sup>125</sup> Siehe oben Fn. 119.

<sup>126</sup> ZHU Xiaozhe (Fn. 122), S. 141 f.

<sup>127</sup> ZHU Xiaozhe (Fn. 122), S. 142 f.

<sup>128</sup> WANG Yi (Fn. 27), S. 155.

<sup>129</sup> ZHU Xiaozhe (Fn. 122), S. 139.

<sup>130</sup> Siehe oben Fn. 119.

<sup>131</sup> ZHU Xiaozhe (Fn. 122), S. 140.

<sup>132</sup> ZHU Xiaozhe (Fn. 122), S. 140 f.

## 8. Ausschlussfristen

Ausschlussfristen für die Ausübung von Gestaltungsrechten wie das Anfechtungs- und Kündigungsrecht werden der Unterbrechung, Hemmung und Verlängerung nicht unterworfen (§ 199 ATZR). Die Frist beginnt mit dem Kennen oder Kennenmüssen des Rechts zu laufen. Das Recht geht mit dem Fristablauf unter.

Im Schrifttum richtet sich die Kritik gegen folgende Stellen: es hätte die Ersitzung und Verwirkung sowie die Alternativfrist (或有期间)<sup>133</sup> normiert werden sollen.<sup>134</sup> Mit letzterer ist die Frist der Erfüllung einer Obliegenheit als Voraussetzung für die Entstehung bzw. Geltendmachung eines Anspruchs<sup>135</sup> wie Rügefrist und Bürgschaftsfrist gemeint. Einer Ansicht nach sollen alle dinglichen Ansprüche als nicht verjährbar vorgeschrieben werden.<sup>136</sup> Fernerhin wird angeregt, die §§ 215–218 BGB zu rezipieren.<sup>137</sup>

## X. Thesen

Zum Schluss würde ich die Besonderheiten des Allgemeinen Teils des chinesischen Zivilrechts wie folgt zusammenfassen:

(1) Der ATZR ist ein Kompromiss zwischen Kontinuität und Wandel. Der Aufbau der AGZR wird grundsätzlich übernommen. Bewährte Vorschriften der AGZR sind beibehalten worden. Bei den allgemein als misslungen geltenden chinesischen Übersetzungen deutscher Rechtsbegriffe wie Rechtsgeschäft, Irrtum und Verjährung<sup>138</sup> hat man auf eine Abhilfe verzichtet. Bei den umstrittenen Teilen, soweit kein zwingender Grund zur Änderung bestand, wird das geltende Recht auch in leicht modifizierter Form weitergeführt. So geschieht es mit dem Teilen über die Zivilhaftung und die natürlichen Personen. Dennoch ist ein Wandel im Kernbereich des AT, nämlich der Rechtsgeschäftslehre und zugleich dem Stellvertretungsrecht zu beobachten. In beiden Teilen werden wesentliche Neuerungen eingeführt. Da die Forderung nach einer gewissen Kontinuität durchaus ihre Berechtigung hat, ist eine von man-

chen Autoren<sup>139</sup> befürwortete vollständige Loslösung von den AGZR wenig sachdienlich.<sup>140</sup>

(2) Eine Rückkehr zur deutschen Tradition ist zu erkennen. Eine Besonderheit der chinesischen Gesetze sind Vorschriften in Form von moralischem Appell und politischen Parolen. Der ATZR bleibt davon nicht verschont. Trotzdem sind die Bemühungen, gerade was die Rechtsgeschäftslehre und das Stellvertretungsrecht betrifft, den Anschluss an die deutsche Tradition wieder zu finden, nicht zu verkennen. Selbst wenn die Formulierungen mancher Vorschriften erhebliche Unterschiede zu ihrem deutschen Gegenstück aufweisen, hat das deutsche Recht zweifelsohne in beiden Bereichen grundsätzlich als Vorbild gedient. Diese Entscheidung erfordert heute mehr Mut als vor hundert Jahren. Denn damals war China ein politisch und wirtschaftlich schwaches Land und die Rezeption fremden Rechts wurde als ein alternativloser Weg angesehen, um die Souveränität zurückzugewinnen und China vor der Kolonialisierung zu bewahren. Heute ist China ein Land mit großer Wirtschaftskraft und hohen politischen Ambitionen. In einem Zeitalter, in dem Innovation immer wichtiger wird, muss mehr Überzeugungsarbeit dafür geleistet werden, dass die Rückkehr zur deutschen Tradition der richtige Weg ist.

(3) Unvollständige Rezeption und minimalistischer Ansatz sind prägende Eigenschaften des ATZR. Ein wesentlicher Unterschied zum deutschen BGB liegt in dem minimalistischen Ansatz des chinesischen ATZR. Die Vorschriften sind i. d. R. knapp formuliert. Zudem wurde sich oft absichtlich gegen eine vollständige Rezeption entschieden. Mancherorts ist eine vollständige Rezeption freilich überflüssig, wie z. B. Schriftform und Anfechtungserklärung – welche im BGB sehr ausführlich geregelt sind –, weil in China die Anfechtung nur in Form einer Anfechtungsklage ausgeübt werden kann. Stellenweise ist die Anwendungsschwierigkeit bedingt durch die unvollständige Regelung vorprogrammiert. Das Paradebeispiel dazu ist der Irrtum. Nach wie vor ist ungeklärt, ob der Erklärungsirrtum miterfasst ist, oder nur der Inhaltsirrtum und wie mit dem Motivirrtum zu verfahren ist. Das Veräußerungsverbot stellt in China ein aktuelles Rechtsproblem dar, trotzdem schweigt der ATZR zu diesem Punkt. Insgesamt kommt China zur Regelung derselben Rechtsfrage oft mit signifikant weniger Vorschriften aus. M. E. hat man sich in China noch nicht an lange Gesetze und ausführliche Formulierungen gewöhnt. Die unvollständige Rezeption erschwert eine nahtlose Übernahme der Lehre. Fernerhin fehlen Rechtskonzepte

<sup>133</sup> XIA Qin (夏沁), Die drei Lehren über die alternative Frist (或有期间三论), Northern Legal Science (北方法学) 2017/1, S. 150 ff.; a. A. FENG Jue (冯珺), Zweifel an der alternativen Frist (或有期间概念之质疑), Studies in Law and Business (法商研究) 2017/3, S. 140 ff.

<sup>134</sup> GUO Mingrui (郭明瑞), Überlegungen über die Gesetzgebung des Verjährungskonzepts im ATZR (关于民法总则中时效制度立法的思考), Legal Forum (法学论坛) 2017/1, S. 7.

<sup>135</sup> WANG Yi (Fn. 27), S. 156 ff.

<sup>136</sup> WEI Shengli/ZHANG Jing (魏盛礼/张婧), Die präzise Anwendung der Verjährungsfrist bei der Kodifikation des ZGB (《民法典》编纂中诉讼时效的准确适用), Jiangxi Social Sciences (江西社会科学) 2016/10, S. 188 ff.

<sup>137</sup> ZHU Xiaozhe (Fn. 122), S. 143.

<sup>138</sup> Einzelheiten ZHANG Jicheng/WANG Tingjie (张继承/王廷杰), On the System of Limitation of Action from the Perspective of Civil Code Legislation – On the Basis of Choice of Equilibrium (民法总则立法视野下的诉讼时效制度研究——基于利益衡量的选择), Journal of Political Science and Law (政法学刊) 2016/1, S. 108.

<sup>139</sup> LIU Jingwei (Fn. 29), S. 3 ff.

<sup>140</sup> XUE Bo/LEI Xinghu (薛波/雷兴虎), Bei der Schaffung des ATZR soll nicht komplett auf die AGZR verzichtet werden (制定《民法总则》不宜全面废弃《民法通则》), Social Sciences in Ningxia (宁夏社会科学) 2016/1, S. 76 f.

wie geheimer Vorbehalt, Scherzerklärung,<sup>141</sup> Geschäfte durch eine vollgeschäftsfähige Person bei vorübergehendem Verlust des Bewusstseins und physischer Erkrankung, Umdeutung des nichtigen Rechtsgeschäfts, Taschengeldklausel und analoge Anwendung auf Quasi-Rechtsgeschäft und Selbsthilfe.<sup>142</sup> Alle diese Lücken müssen wohl durch das OVG geschlossen werden.<sup>143</sup>

(4) Bei nüchterner Betrachtung ist zu berücksichtigen, dass das Zivilrecht ein bereits sehr intensiv erforschtes Rechtsgebiet ist und eine lange Entwicklungsgeschichte aufweist, weshalb es schwerfällt, bestimmte Konzepte ernsthaft als Innovation oder Durchbruch zu bezeichnen. Ob der ATZR ein gelungenes Gesetz ist, bleibt bis heute umstritten. Die im Schrifttum geäußerte Kritik bleibt vielerorts unberücksichtigt.<sup>144</sup> Andererseits war die Befürchtung groß, dass der ATZR von der Tagesordnung des Gesetzgebers verschwinden würde, wenn man die Entscheidung der politischen Führung als eine vielversprechende Chance verpasst und nicht möglichst rasch mit der Kodifikation voranschreitet.<sup>145</sup> Aus diesem Grund wird der ATZR in der Lehre viel gelobt. Der ATZR als ein „grünes ZGB“ wegen der Verankerung des Umweltschutzes oder als „ZGB für das digitale Zeitalter“ aufgrund des Schutzes für virtuelles Eigentum (§ 127 ATZR) taugt allerdings höchstens auf der politischen Ebene.

<sup>141</sup> YIN Tian (Fn. 67), S. 15, vertritt die Auffassung, dass eine Regelung mangels großer praktischer Relevanz unnötig ist.

<sup>142</sup> ZHOU Youjun (Fn. 7).

<sup>143</sup> XUE Jun (Fn. 10), S. 14, stellt es in Frage, ob das OVG tatsächlich zeitnah und kompetent dieses Problem lösen kann.

<sup>144</sup> Viele, wie auch JIANG Daxing (Fn. 49), S. 36, meinen nach wie vor, dass die Bedingungen für eine Kodifikation noch nicht gereift sind.

<sup>145</sup> LEI Xinghu/XUE Bo (Fn. 14), S. 65.

\* \* \*

### *The codification of the Chinese Civil Code – Selected Issues*

*From a comparative perspective, the paper analyses the General Part of the Chinese Civil Law (GPCCL) which was enacted on 15 March 2017. After exploring general aspects of the codification, comparing the codification with existing civil law norms and shedding light on the influence of German legal tradition, the paper examines in detail selected regulations of each chapter of the codification, namely, general rules, individual and civil rights, doctrine on juridical acts, representation, civil liability and limitation periods.*

*The author considers the new codification as a good compromise between continuity of existing norms and necessary change highly supported by leading scholars. However, the author states that in comparison to the general part of the German Civil Law Code, the GPCCL is characterized by minimalism which, expressed by succinct formulation of norms, may give rise to implementing problems.*

# Zum Marktwirtschaftsstatus Chinas – Eine summarische Bestandsaufnahme des Diskussionsstands

Madeleine Martinek<sup>1</sup>

## Abstract

Im Jahr 2001 trat die Volksrepublik China der Welthandelsorganisation (WTO) bei. Innerhalb von 15 Jahren stieg China zu einem der wichtigsten Wirtschaftspartner für die EU auf. Doch strenge Beitrittsbedingungen in Form von Marktzugangsverpflichtungen bestimmen den Charakter und die Komplexität von Chinas Rolle in der WTO. Besondere Beachtung verdient hier das „Protokoll über den Beitritt der Volksrepublik China zur WTO“ (WTO-Beitrittsprotokoll), das neben der Festsetzung zusätzlicher Marktzugangsverpflichtungen auch die Grundlage dafür bildete, China die Behandlung als Marktwirtschaft in EU-Antidumpingverfahren zu versagen. Der entsprechende Passus im WTO-Beitrittsprotokoll lief am 11. Dezember 2016 aus. China will offiziell als Marktwirtschaft anerkannt werden und bewirkte im April 2017 die Errichtung eines Streitschlichtungspanels bei der WTO zur Klärung der Frage, ob die EU mit der in der Antidumping-Grundverordnung nach wie vor geltenden Regelung, China nicht als Marktwirtschaft zu behandeln, gegen WTO-Recht verstößt. Der vorliegende Beitrag bietet eine Bestandsaufnahme über den Diskussionsstand zur Frage der Zuerkennung des Marktwirtschaftsstatus an China und widmet sich den jüngsten Reformen im EU-Antidumpingrecht.

## I. Einführung

China dominiert mittlerweile den Solarenergie- und Stahlsektor. Gerade in den letzten Jahrzehnten hat China eine gewaltige Stahlproduktion geschaffen, die jedoch bedingt durch das schwächelnde Wirtschaftswachstum in China und die daraus resultierende sinkende Stahlnachfrage am chinesischen Markt zu Überkapazitäten führte.<sup>2</sup> Um die Wirtschaft der EU-Staaten vor Einfuhren unterpreisiger Waren zu schützen, ist die Europäische Kommission gem. Artikel VI GATT 1994 berechtigt, gegen solche Formen von Wettbewerbsverzerrungen mit Ausgleichszöllen vorzugehen.<sup>3</sup> Bei der Verhängung solcher Antidumpingzölle gestattete Artikel 15 (a) (ii) des WTO-Beitrittsprotokolls aus dem Jahr 2001 den WTO-Mitgliedern, China als Nicht-Marktwirtschaftsland zu behandeln, d. h., die Höhe eines Antidumpingzolls auf andere Weise als auf Basis

der Preise oder Kosten in China zu berechnen.<sup>4</sup> Diese Berechnungsmethode führte regelmäßig zu höheren Dumpingspannen.<sup>5</sup> Am 11. Dezember 2016, also genau 15 Jahre nach dem WTO-Beitritt Chinas, trat die WTO-rechtliche Sonderregelung des Artikel 15 (a) (ii) des Beitrittsprotokolls gem. Artikel 15 (d) außer Kraft.<sup>6</sup> Die EU befindet sich in einem Dilemma: Auf der einen Seite will sie weiterhin gedumpten Einfuhren effektiv entgegenzutreten können. Auf der anderen Seite müssen die guten Handelsbeziehungen zu China gewahrt bleiben.

<sup>1</sup> LL.M. (Göttingen), LL.M. oec. (Nanjing). Die Autorin ist Doktorandin im chinesischen Recht bei Herrn Prof. Peter-Tobias Stoll an der Universität Göttingen und derzeit Rechtsreferendarin am Kammergericht Berlin.

<sup>2</sup> Florian Wolf, Die Zukunft der Antidumpingzölle auf Stahlprodukte aus China – Entscheidende Weichenstellungen für die europäische Stahlindustrie, in: Zeitschrift für Zölle und Verbrauchsteuern 2016, S. 166; ZHANG Tong, Das neue chinesische Antidumpingrecht nach dem Beitritt zur WTO, in: Zeitschrift für Chinesisches Recht 2004, S. 153.

<sup>3</sup> Zur Funktion von Artikel VI GATT als Schutz gegen Handels- und Wettbewerbsverzerrungen siehe näher Peter-Tobias Stoll, Die WTO: Neue Welthandelsorganisation, neue Welthandelsordnung – Ergebnisse der Uruguay-Runde des GATT, in: Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht 1994, S. 296 f.

<sup>4</sup> Article 15 (a) (ii) des WTO-Beitrittsprotokolls Chinas lautet: *The importing WTO Member may use a methodology that is not based on a strict comparison with domestic prices or costs in China if the producers under investigation cannot clearly show that market economy conditions prevail in the industry producing the like product with regard to manufacture, production and sale of that product.*

<sup>5</sup> Hierzu Georg Berrisch, Die zukünftige Behandlung Chinas in EU-Antidumpingverfahren, in: Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 2016, S. 881; Jochem de Kok, The Future of EU Trade Defence Investigations against Imports from China, in: Journal of International Economic Law 2016, S. 519.

<sup>6</sup> Article 15 (d) lautet: *Once China has established, under the national law of the importing WTO Member, that it is a market economy, the provisions of subparagraph (a) shall be terminated provided that the importing Member's national law contains market economy criteria as of the date of accession. In any event, the provisions of subparagraph (a) (ii) shall expire 15 years after the date of accession. In addition, should China establish, pursuant to the national law of the importing WTO Member, that market economy conditions prevail in a particular industry or sector, the non market economy provisions of subparagraph (a) shall no longer apply to that industry or sector.*

## II. Die Bedeutung des Marktwirtschaftsstatus im Antidumpingverfahren

Gemäß Artikel 2.1 WTO-Antidumping-Übereinkommen von 1994<sup>7</sup> liegt Preisdumping vor, wenn Waren eines Landes unter ihrem normalen Wert auf den Markt eines anderen Landes gebracht werden. Der „normale Wert“ ist definiert als „der vergleichbare Preis einer gleichartigen Ware im normalen Handelsverkehr, die zur Verwendung im Ausfuhrland bestimmt ist.“<sup>8</sup> Zur Feststellung von Dumping müssen also grundsätzlich die Preise der betroffenen Ware im Ausfuhrland (Normalwert) mit dem Ausfuhrpreis verglichen werden. Die Höhe der Antidumpingzölle richtet sich nach der feststellbaren Dumpingspanne, die sich aus der Differenz zwischen dem Normalwert und dem Ausfuhrpreis ergibt. Der Begriff des „normalen Handelsverkehrs“ ermöglicht den Vergleich zwischen zwei Märkten oder Ländern und damit die Untersuchung, ob ein fairer Wettbewerb zwischen den importierten und einheimischen Waren besteht.<sup>9</sup> Der Vergleich im Rahmen eines „normalen Handelsverkehrs“ beruht auf der Prämisse, dass es sich bei dem Export- und dem Importland um funktionierende Marktwirtschaften handelt.<sup>10</sup> Diese Berechnungsgrundsätze, d. h. die Ermittlung des Normalwerts anhand der im Inlandsmarkt des Ausfuhrlandes erzielbaren Preise, sind daher kein geeigneter Maßstab für Ausfuhrländer, in denen es an einer freien Preisbildung fehlt, die also keine Marktwirtschaften sind.<sup>11</sup> Dies ist auch in Paragraph 1 Abschnitt 2 von Artikel VI im Annex I des GATT anerkannt. Diese Vorschrift enthält aber keine Angaben zur Ausgestaltung der „Sonderbehandlung“ von Ländern ohne Marktwirtschaftsstatus, sondern überlässt dies dem Regelungsspielraum der einzelnen Mitgliedstaaten. Gem. Artikel 207 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) liegt die Entscheidung über handelspolitische Schutzmaßnahmen im Fall von Dumping bei der EU. Die Vorschrift des Artikel 2 Abs. 7 b) S. 2 der europäischen Antidumping-Verordnung (im Folgenden Antidumping Grundverordnung)<sup>12</sup> sieht für die Prüfung von Dumping bei Einfuhren aus der VR China vor, dass chinesische Exportpreise nicht mit chinesischen Inlandspreisen, sondern mit Inlandspreisen aus einem marktwirtschaftlichen Drittland verglichen werden. Dieser Vergleich führt regelmäßig zu einer höheren Dumpingspanne als bei Ländern mit Marktwirt-

schaftsstatus.<sup>13</sup> Allerdings hat jeder Ausführer der in Artikel 2 Abs. 7 b) der Antidumping Grundverordnung genannten Staaten, einschließlich China, vor der Anwendung der eben beschriebenen Surrogat- oder Drittland-Methode<sup>14</sup> die Möglichkeit, die Feststellung marktwirtschaftlicher Bedingungen im Einzelfall zu beantragen, Artikel 2 Abs. 7 b) S. 1. Hierfür muss der Antragssteller beweisen, dass er die folgenden, in Artikel 2 Abs. 7 c) der Antidumping Grundverordnung aufgeführten, marktwirtschaftlichen Kriterien erfüllt:

- Die Unternehmensentscheidungen bzgl. Preise, Kosten etc. beruhen auf der Grundlage von Marktsignalen
- Die Unternehmen verfügen über eine klare Buchführung
- Die Produktionskosten und die finanzielle Lage der Unternehmen sind nicht infolge des früheren nichtmarktwirtschaftlichen Systems nennenswert verzerrt
- Die Unternehmen sind an Eigentums- und Insolvenzvorschriften gebunden, die Rechtssicherheit gewährleisten
- Die Währungsumrechnungen erfolgen zu Marktkursen

Aufgrund der hohen Anforderungen an die Geschäftstätigkeit der Antragssteller wird grundsätzlich kein Antrag auf Marktwirtschaftsbehandlung gestellt.<sup>15</sup>

## III. Auslegung des Artikel 15 des WTO-Beitrittsprotokolls

Die WTO-rechtliche Grundlage für die Klassifizierung Chinas als Nicht-Marktwirtschaft und die daraus resultierende Anwendung der Drittlandmethode bei der Berechnung der Dumpingspanne findet sich in Artikel 15 des WTO-Beitrittsprotokolls. Artikel 15 (a) (ii) berechtigt die WTO-Mitglieder eigenständig zu bestimmen, welche Methodik zur Berechnung der Dumpingspannen angewendet werden soll, falls die betroffenen chinesischen Hersteller nicht klar nachweisen können, dass in ihrem Wirtschaftszweig hinsichtlich der Herstellung, Produktion und des Verkaufs der Ware marktwirtschaftliche Bedingungen herrschen. Diese Vorschrift erlaubt also der EU, bei der Prüfung von Dumping auf Berechnungsmethoden zurückzugreifen, die sich nicht an den inländischen chinesischen Vergleichspreisen orientieren, sondern an Inlandspreisen aus anderen Drittstaaten mit Marktwirtschaftsstatus.<sup>16</sup> Ab dem 11. Dezember 2016 trat Artikel 15 (a) (ii)

<sup>7</sup> Agreement on Implementation of Article VI of the General Agreement on Tariffs and Trade 1994.

<sup>8</sup> Diese Definition ergibt sich aus Artikel VI Abs. 1 S. 2 (a) GATT.

<sup>9</sup> Christian Tietje/Karsten Nowrot, Myth or Reality? China's Market Economy Status under WTO Anti-Dumping Law after 2016 in: Policy Papers on Transnational Economic Law, No. 34, 2011, S. 3.

<sup>10</sup> Florian Wolf (Fn. 2), S. 167.

<sup>11</sup> Ibid.

<sup>12</sup> Verordnung 2016/1036 des europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern.

<sup>13</sup> Sophia Müller, China's Beitrittsprotokoll zur WTO – eine Zwischenbilanz, in: Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 2016, S. 295.

<sup>14</sup> Zum Begriff der *surrogate oder analogue country method* siehe Christian Tietje/Karsten Nowrot (Fn. 9), S. 4.

<sup>15</sup> Florian Wolf (Fn. 2), S. 168.

<sup>16</sup> Alexander Sandkamp/Erdal Yalcin, Chinas Marktwirtschaft und die Anti-Dumping Gesetzgebung der EU, ifo Schnelldienst 2016, Nr. 4, S. 50.

außer Kraft. Lange war die EU unentschlossen, wie sie auf das zähe Ringen um Chinas Marktwirtschaftsstatus reagieren sollte. Die Debatte um die Zuerkennung des Marktwirtschaftsstatus an China ist geprägt von der zentralen Frage, welche Rechtsfolgen das Außerkrafttreten des besagten Passus nach sich zieht.<sup>17</sup> Basierend auf unterschiedlichen Auslegungsmöglichkeiten des Artikel 15 haben sich verschiedene Lösungsansätze herauskristallisiert, wie Einfuhren aus China ab Ende des Jahres 2016 zu behandeln sind.

## 1) Die chinesische Lesart – Automatische Zuerkennung des Marktwirtschaftsstatus

Nach Ansicht der chinesischen Regierung und einer Reihe chinesischer Wissenschaftler sei China nicht länger bereit, eine Sonderbehandlung als Land ohne Marktwirtschaft in Bezug auf Antidumpingzölle zu erfahren und somit wesentlich höheren Antidumpingzöllen ausgesetzt zu sein als bei einer Berechnungsmethode, bei der chinesische Inlandspreise für die Bestimmung des Normalwerts herangezogen werden.<sup>18</sup> China habe sich, so betonen chinesische Wissenschaftler, in das multilaterale Handelssystem durch die Übernahme von internationalen Normen und Praktiken integriert.<sup>19</sup> Seit 1978 seien umfangreiche Reformen in Bereichen der Wirtschaft und des Rechtssystems durchgeführt worden. China habe ein seit Jahren anhaltendes enormes Wirtschaftswachstum von 7% zu verzeichnen und sei ein international attraktiver Investitionsstandort.<sup>20</sup> Jahrzehntlang habe sich China bemüht und dafür gekämpft den internationalen Standards zu genügen – mit beachtlichem Erfolg. Durch die Verhängung massiver Antidumpingzölle, basierend auf einer „unfairen“ Vergleichsmethode, würden die chinesischen Unternehmen benachteiligt.<sup>21</sup> Durch das Außerkrafttreten des Artikel 15 (a) (ii) fehle es an einer ausreichenden Rechtsgrundlage für das Abweichen von der in Artikel VI des GATT 1994 aufgeführten allgemeinen Berechnungsmethode.<sup>22</sup> Gerade jetzt, wo die Weltwirtschaft schwächele, sei eine enge Kooperation zwischen China und der EU erforderlich, um

sich gegenseitig zu ergänzen und in Krisenzeiten erfolgreich zu bestehen.<sup>23</sup>

## 2) Enge Auslegung

Gegen die automatische Anerkennung des Marktwirtschaftsstatus Chinas spreche, dass weder das Beitrittsprotokoll noch die WTO-Übereinkommen eine „deadline“ für die Anerkennung Chinas als Marktwirtschaft vorsehen.<sup>24</sup> Vielmehr sei explizit nur Artikel 15 (a) (ii) außer Kraft getreten, die übrigen Absätze blieben bestehen und damit auch Unterabs. (a) (i), der den chinesischen Herstellern Marktwirtschaftbehandlung garantiert, sofern sie darlegen und beweisen können, dass sie marktwirtschaftliche Kriterien erfüllen. Artikel 15 (a) (i) betreffe also eine Situation, bei der China von mindestens einem WTO-Mitglied als Nichtmarktwirtschaft angesehen wird.<sup>25</sup> Der Rückgriff auf alternative Berechnungsmethoden in nicht-marktwirtschaftlichen Situationen sei nach dem Chapeau von Artikel 15 also weiterhin zugelassen.<sup>26</sup> Auch sei aus Sicht der EU die Frage, ob China den Status einer Marktwirtschaft innehat, eine technische Frage, die sich nach EU-Recht bestimme.<sup>27</sup> Die Zuerkennung eines Marktwirtschaftsstatus richtet sich im EU-Recht nach den in Artikel 2 Abs. 7 c) der Antidumping Grundverordnung aufgeführten fünf Kriterien (s. o.). Zwar ist zutreffend, dass China als sozialistische Marktwirtschaft mit chinesischen Charakteristika seit Beginn der Reform- und Öffnungspolitik beachtliche Fortschritte im Aufbau eines funktionsfähigen Rechtssystems erzielte, das zur Ankurbelung ausländischer Investitionen notwendig ist.<sup>28</sup> Doch sind die in Artikel 2 Abs. 7 c) niedergelegten marktwirtschaftlichen Kriterien bei chinesischen Herstellern in der Regel nicht erfüllt: Noch immer beherrschen Undurchsichtigkeit, eingeschränkte Marktzugangskapazitäten und Staatsunternehmen die chinesische Wirtschaft.<sup>29</sup> Nach Ansicht des Europäischen Parlaments dürfen die Einfuhren aus China, solange China die für den Marktwirtschaftsstatus geltenden fünf Kriterien nicht erfüllt hat, nicht nach der WTO-Standardmethode behandelt werden.<sup>30</sup>

<sup>17</sup> Barbara Barone, Nur noch ein Jahr – Die Zuspitzung der Debatte über die Zuerkennung des Marktwirtschaftsstatus an China, Dezember 2015, S. 13–19, <[http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/IDAN/2015/570453/EXPO\\_IDA\(2015\)570453\\_DE.pdf](http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/IDAN/2015/570453/EXPO_IDA(2015)570453_DE.pdf)> eingesehen am 21.07.2017; GU Deming/YANG Li, China's market economy status and the European interest (中国市场经济地位及欧洲的利益), Social Sciences Abroad (国外社会科学) 2016, S. 155.

<sup>18</sup> WU Haowen, Market economy status for China in sunset reviews: The US case studies in: China Legal Science 2015, Nr. 6, S. 124 f.

<sup>19</sup> LI Zhongzhou, China's indisputable market economy status (中国市场经济地位不容置疑), WTO guide (WTO 经济导刊) 2016, Nr. 2, S. 62; XUE Rongjiu, No threshold for free trade, Beijing Review 2016, S. 35.

<sup>20</sup> Ibid.

<sup>21</sup> RAO Weijia, China's market economy status under WTO Antidumping Law after 2016, in: Tsinghua China Law Review 2013, S. 253 f.; Mathieu Rémond, The EU's refusal to grant China 'Market Economy Status' (MES), in: Asia Europe Journal 2007, S. 346, 350.

<sup>22</sup> Barbara Barone (Fn. 17), S. 16.

<sup>23</sup> N. N., For Mutual Prosperity – Editor's desk, in: Beijing Review 2016, Nr. 21.

<sup>24</sup> Bernard O'Connor, Market economy status for China is not automatic, 27.11.2011, <<http://voxeu.org/article/china-market-economy>>, eingesehen am 05.08.2017.

<sup>25</sup> Christian Tietje/Karsten Nowrot (Fn. 9), S. 8.

<sup>26</sup> Zur Auseinandersetzung mit der Ansicht Bernard O'Connors siehe auch Sophia Müller (Fn. 13), S. 295 sowie Jochem de Kok (Fn. 5), S. 526.

<sup>27</sup> Bernard O'Connor (Fn. 24).

<sup>28</sup> Vgl. BU Yuanshi, Einführung in das Recht Chinas, München 2009, S. 2 ff.

<sup>29</sup> Europäisches Parlament, Handelsbeziehungen EU-China, 2011, S. 6, <[http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/etudes/join/2011/433861/EXPO-INTA\\_ET\(2011\)433861\\_DE.pdf](http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/etudes/join/2011/433861/EXPO-INTA_ET(2011)433861_DE.pdf)>, eingesehen am 26.7.2017; BDI-Position zur Frage des Marktwirtschaftsstatus China, 20. Juli 2016, S. 1, <[http://bdi.eu/media/user\\_upload/20160720\\_BDI-Position\\_MWS\\_China.pdf](http://bdi.eu/media/user_upload/20160720_BDI-Position_MWS_China.pdf)>, eingesehen am 5.8.2017.

<sup>30</sup> Europäisches Parlament, Marktwirtschaftsstatus für China: EU-Jobs und fairen Wettbewerb schützen, 12. Mai 2016, <<http://www.europarl.europa.eu/news/de/news-room/20160504IPR25859/marktwirtschaftsstatus-f%C3%BCr-china-eu-jobs>>

### 3) Beweislastumkehr

Ferner wird die Ansicht vertreten, Artikel 15 (a) (ii) des Beitrittsprotokolls stelle eine Beweislastregel dar.<sup>31</sup> Bisher müssen beklagte chinesische Unternehmen in einem Antidumping-Verfahren nachweisen, dass in ihrem Sektor in China marktwirtschaftliche Verhältnisse herrschen. Wenn dieser Nachweis nicht geführt werden kann, ist die Surrogatland-Methode anzuwenden. Bis zum 11. Dezember 2016 bestand demnach eine widerlegbare Vermutung dahingehend, dass im betroffenen Wirtschaftszweig Chinas keine marktwirtschaftlichen Bedingungen herrschen.<sup>32</sup> Es sei unwahrscheinlich und nicht nachvollziehbar, dass die widerlegbare Vermutung, China habe keinen Marktwirtschaftsstatus inne, mit Stichtag am 11. Dezember 2016 durch eine unwiderlegbare Vermutung für einen solchen Status ersetzt worden sei.<sup>33</sup> Denn dies müsste zu der Annahme führen, China habe quasi „über Nacht“ einen Marktwirtschaftsstatus erlangt. Vielmehr sei mit Außerkrafttreten des Artikels 15 (a) (ii) eine Beweislastumkehr eingetreten: Die EU dürfe die Surrogatland-Methode weiter anwenden, müsse aber zuvor darlegen und beweisen, dass das beklagte chinesische Unternehmen nicht unter marktwirtschaftlichen Bedingungen produziert.<sup>34</sup>

### IV. Reaktionen der EU

Anlässlich der Debatte über die Zuerkennung des Marktwirtschaftsstatus für China drängte der Europäische Rat bereits Anfang des Jahres 2016 auf eine allgemeine Reform der handelspolitischen Schutzinstrumente der EU.<sup>35</sup> Unabhängig von einer expliziten Zuerkennung des Marktwirtschaftsstatus reichte China am 12. Dezember 2016 kurz nach Auslaufen der Übergangsregelungen im Beitrittsprotokoll bei der WTO Klage gegen die EU ein.<sup>36</sup> Nach Auffassung der chinesischen Regierung verstoße die EU mit der in der Antidumping-Grundverordnung nach wie vor geltenden Regelung, zur Berechnung des Normalwerts bei Antidumping-Verfahren im Fall Chinas die Surrogatlandmethode anzuwenden und damit China nicht als Marktwirtschaft zu behandeln, gegen WTO-Recht.<sup>37</sup> Nachdem durch die am 23. Januar 2017 durchgeführten

Konsultationsverhandlungen zwischen den Streitparteien keine Lösung erzielt wurde,<sup>38</sup> bewirkte China am 3. April 2017 die Errichtung eines Panels, also eines Schiedsgerichts, zur Klärung der Frage der WTO-Kompatibilität der europarechtlichen Antidumping-Berechnungsmethoden im Hinblick auf die VR China.<sup>39</sup> Mit einer Entscheidung ist nicht vor Beginn des Jahres 2018 zu rechnen.

Die Europäische Kommission ist bestrebt, zum Zeitpunkt der Urteilsverkündung ein neues WTO-kompatibles System zur Berechnung von Dumping eingeführt zu haben.

Bereits am 9. November 2016 hatte die Kommission dem Europäischen Rat und dem Europäischen Parlament einen Reformvorschlag zu Änderungen der Berechnungsmethode von Dumping unterbreitet.<sup>40</sup> Die bisherige Drittland- oder Surrogatlandmethode, geregelt in Artikel 2 Abs. 7 der Antidumping Grundverordnung, soll durch die sog. Produktionsfaktoren-Methode ersetzt werden.<sup>41</sup> Vergleichsmaßstab sollen grundsätzlich die Inlandspreise des jeweiligen WTO-Mitgliedstaates sein. Auf die heikle Einordnung als Marktwirtschaft kommt es nicht länger an.<sup>42</sup> Vielmehr soll statt eines Preisvergleichs zwischen Gütern aus markt- und nichtmarktwirtschaftlichen Staaten nun unabhängig vom Produktionsstaat der Einfluss marktverzerrender Produktionsfaktoren (Herstellungs- und Verkaufskosten) untersucht und auf diese Weise ein fairer Wettbewerb gewährleistet werden.<sup>43</sup> Anhand von Berichten, die über die genauen Gegebenheiten eines Marktes in einem bestimmten Land oder Sektor Auskunft geben, soll geprüft werden, ob die Preise und Kosten im Ausfuhrland für einen Vergleich mit dem Ausfuhrpreis geeignet sind.<sup>44</sup> Bei nennenswerten Verzerrungen der Inlandspreise durch staatliche Eingriffe, was die EU-Kommission nachweisen müsste,

//g8fip1kplyr33r3krz5b97d1.wpengine.netdna-cdn.com/wp-content/uploads/2017/03/516-9.pdf>, eingesehen am 15.8.2017.

<sup>38</sup> Ibid.; ein WTO-Streitschlichtungsverfahren wird dadurch eingeleitet, dass ein Mitgliedstaat von einem anderen Mitgliedstaat verlangt, über einen behaupteten Vertragsverstoß Verhandlungen aufzunehmen, siehe Artikel 4 des Understanding on Rules and Procedures Governing the Settlement of Disputes (DSU), Artikel XXII GATT. Bleiben die Konsultationen erfolglos, kann die beschwerdeführende Partei die Einsetzung eines Panels beantragen, Artikel 4 Abs. 7 DSU, Artikel 17.4 WTO-Antidumping-Übereinkommen von 1994 (s. Fn. 7).

<sup>39</sup> WTO, Panels established to review EU dumping methodologies, Indian steel safeguard, v. 3.4.2017, <[https://www.wto.org/english/news\\_e/news17\\_e/dsb\\_03apr17\\_e.htm](https://www.wto.org/english/news_e/news17_e/dsb_03apr17_e.htm)>, eingesehen am 15.8.2017; China behauptet, die Vorschrift des Artikel 2 Abs. 7 der Antidumping Grundverordnung sei unvereinbar mit Artikel 2.1 und 2.2 WTO-Antidumping-Übereinkommen von 1994 und mit Artikel VI GATT.

<sup>40</sup> Europäische Kommission – factsheet vom 9.11.2016, Kommission schlägt Änderungen der EU-Antidumping- und Antisubventionsvorschriften vor, <[http://europa.eu/rapid/press-release\\_MEMO-16-3605\\_de.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-16-3605_de.htm)>, eingesehen am 15.8.2017.

<sup>41</sup> Merics China Update 2016, Nr. 15, S. 8, <[http://www.merics.org/fileadmin/user\\_upload/downloads/China-Update/MERICCS\\_China\\_Update\\_15\\_2016.pdf](http://www.merics.org/fileadmin/user_upload/downloads/China-Update/MERICCS_China_Update_15_2016.pdf)>, eingesehen am 15.8.2017.

<sup>42</sup> Adrian Loets, Kein „Marktwirtschaftsstatus“ für China?, in: Export Manager, November 2016, S. 22.

<sup>43</sup> Ibid.; Europäische Kommission – factsheet vom 9.11.2016 (Fn. 40).

<sup>44</sup> Ibid.

und-fairen-wettbewerb-sch%C3%BCtzen>, eingesehen am 5.8.2017; Mathieu Rémond (Fn. 21), S. 352.

<sup>31</sup> Jorge Miranda, Interpreting Paragraph 15 of China's Protocol of Accession, in: Global Trade and Customs Journal 2014, S. 102.

<sup>32</sup> Ibid.

<sup>33</sup> Ibid.

<sup>34</sup> Ibid., S. 103.

<sup>35</sup> Wie aus der Pressemitteilung vom 16.3.2016 hervor geht (<[http://europa.eu/rapid/press-release\\_IP-16-804\\_de.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_IP-16-804_de.htm)>, eingesehen am 7.7.2017), schlug die Europäische Kommission vor, das Antidumpingverfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen sowie die Einfuhr von Stahlzeugnissen zu überwachen. Dies wurde in der Durchführungsverordnung Nr. 2016/670 umgesetzt.

<sup>36</sup> WTO, China files WTO complaint against US, EU over price comparison methodologies, v. 12.12.2016, <[https://www.wto.org/english/news\\_e/news16\\_e/ds515\\_516rfc\\_12dec16\\_e.htm](https://www.wto.org/english/news_e/news16_e/ds515_516rfc_12dec16_e.htm)>, eingesehen am 15.8.2017.

<sup>37</sup> WTO, European Union – Measures related to price comparison methodologies, WT/DS516/9, v. 10.3.2017, <<http://www.wto.org>>

können statt der inländischen Preise und Kosten andere Vergleichswerte als Referenzwert zur Berechnung des Dumpings herangezogen werden, zum Beispiel internationale Preise und Benchmarks oder Herstellkosten und Verkaufspreise in einem repräsentativen Drittstaat mit ähnlichem Entwicklungsstand.<sup>45</sup> Die Anwendung alternativer Berechnungsmethoden ist also nur zulässig, wenn die Marktverzerrungen anhand der länder- und sektorspezifischen Berichte nachgewiesen wurden. Am 3. Mai 2017 einigten sich die Vertreter aller EU-Mitgliedstaaten auf die am 9. November 2016 ausgearbeitete länderneutrale Methode zur Berechnung des Dumpings, über deren Einführung dann auch am 11. Mai 2017 der Rat der EU-Handelsminister Einigung erzielte.<sup>46</sup> Es wurde außerdem zu einem raschen Abschluss der Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament aufgerufen.

<sup>45</sup> Europäische Kommission, Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/1036 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern und der Verordnung (EU) 2016/1037 über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern, S. 2, <<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52016PC0721&from=DE>>, eingesehen am 15.8.2017.

<sup>46</sup> Rat (Auswärtige Angelegenheiten), Neue Antidumping-Methode, v. 11.5.2017, <<http://www.consilium.europa.eu/de/meetings/fac/2017/05/11/>>, eingesehen am 15.8.2017.

## V. Ausblick

Das Außerkrafttreten von Artikel 15 (a) (ii) des WTO-Beitrittsprotokolls sorgt zweifellos für Spannungen in den Handelsbeziehungen zwischen der EU und China. Für die EU scheidet eine automatische Anerkennung des Marktwirtschaftsstatus Chinas aus. Die zuletzt beschriebene Gesetzesänderung zur Einführung der länderneutralen Produktionsfaktoren-Methode zeigt aber, dass die EU bestrebt ist, durch Verbesserung handelspolitischer Instrumentarien die Situation zu beschwichtigen und eine Kompromisslösung zwischen der Aufrechterhaltung des derzeitigen Schutzniveaus auf der einen Seite und der Vermeidung eines Handelskonflikts zwischen EU und China auf der anderen Seite zu finden.<sup>47</sup> Allerdings bleibt abzuwarten, ob der Vorschlag der Europäischen Kommission zur Änderung der Antidumping Grundverordnung eine grundlegende Änderung des status quo mit sich bringen wird: Zwar wird die VR China bei nach Inkrafttreten der Neuregelung eingeleiteten Antidumping-Untersuchungen mit allen anderen WTO-Staaten gleich behandelt. Doch kommt auch hier die Heranziehung einer anderen Berechnungsmethode in Betracht, wenn Verzerrungen vorliegen, die das freie Spiel der Marktkräfte beeinträchtigen. Das Bestehen von Marktverzerrungen muss aber erst nachgewiesen werden, was sich bei dem eher intransparenten chinesischen Markt als schwierig herausstellen könnte. Zumindest ist mit dem Gesetzesänderungsvorschlag der Europäischen Kommission, mögen seine Auswirkungen noch unklar sein, ein Ende des jetzigen Schwebezustands in Sicht.

<sup>47</sup> Adrian Loets (Fn. 42), S. 22 f.

\* \* \*

### *China's market economy status – A summary of the present state of discussion*

*In 2001, China joined the World Trade Organization (WTO). Within fifteen years China became one of the major trading partners for the European Union (EU). However, since China was still in the process of economic transformation, moving from a planned economy to one integrating market economy elements, section 15 (a) (ii) of China's Accession Protocol to the WTO allowed other WTO member states, including the EU, more flexibility in imposing anti-dumping tariffs on Chinese exports. In December 2016, the relevant provision of China's Accession Protocol expired. Consequently, China has demanded that it be treated as a market economy and has initiated a complaint at the WTO challenging EU measures related to the non-market economy methodology used in anti-dumping investigations. This article explores the current debate on the question of granting market economy status to China and also focuses on recent reforms in the EU's anti-dumping legislation.*

---

## DOKUMENTATIONEN

---

# Allgemeiner Teil des Zivilrechts der Volksrepublik China

### 中华人民共和国民法总则

(2017年3月15日第十二届全国  
人民代表大会第五次会议通过)

#### 目录

- 第一章 基本规定
- 第二章 自然人
  - 第一节 民事权利能力和民事行为能力
  - 第二节 监护
  - 第三节 宣告失踪和宣告死亡
  - 第四节 个体工商户和农村承包经营户
- 第三章 法人
  - 第一节 一般规定
  - 第二节 营利法人
  - 第三节 非营利法人
  - 第四节 特别法人
- 第四章 非法人组织
- 第五章 民事权利
- 第六章 民事法律行为
  - 第一节 一般规定
  - 第二节 意思表示
  - 第三节 民事法律行为的效力
  - 第四节 民事法律行为的附条件和附期限
- 第七章 代理
  - 第一节 一般规定
  - 第二节 委托代理
  - 第三节 代理终止
- 第八章 民事责任
- 第九章 诉讼时效

### Allgemeiner Teil des Zivilrechts der Volksrepublik China

(Verabschiedet am 15. März 2017 auf der 5. Sitzung des  
12. Nationalen Volkskongresses)

#### Inhalt

- 1. Kapitel: Grundlegende Bestimmungen
- 2. Kapitel: Natürliche Personen
  - 1. Abschnitt: Zivilrechtsfähigkeit und Zivilgeschäftsfähigkeit
  - 2. Abschnitt: Vormundschaft
  - 3. Abschnitt: Verschollenheitserklärung und Todeserklärung
  - 4. Abschnitt: Einzelgewerbetreibende und ländliche Übernahmehalter
- 3. Kapitel: Juristische Personen
  - 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen
  - 2. Abschnitt: Gewinnorientierte juristische Personen
  - 3. Abschnitt: Nichtgewinnorientierte juristische Personen
  - 4. Abschnitt: Besondere juristische Personen
- 4. Kapitel: Organisationen ohne Rechtspersönlichkeit
- 5. Kapitel: Zivilrechte
- 6. Kapitel: Zivilrechtsgeschäfte
  - 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen
  - 2. Abschnitt: Willenserklärungen
  - 3. Abschnitt: Wirksamkeit von Zivilrechtsgeschäften
  - 4. Abschnitt: Bedingungen und Zeitbestimmung bei Zivilrechtsgeschäften
- 7. Kapitel: Vertretung
  - 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen
  - 2. Abschnitt: Beauftragte Vertretung
  - 3. Abschnitt: Beendigung der Vertretung
- 8. Kapitel: Zivile Haftung
- 9. Kapitel: Klageverjährung

第十章 期间计算

第十一章 附则

第一章 基本规定

**第一条** 为了保护民事主体的合法权益,调整民事关系,维护社会和经济秩序,适应中国特色社会主义发展要求,弘扬社会主义核心价值观,根据宪法,制定本法。

**第二条** 民法调整平等主体的自然人、法人和非法人组织之间的人身关系和财产关系。

**第三条** 民事主体的人身权利、财产权利以及其他合法权益受法律保护,任何组织或者个人不得侵犯。

**第四条** 民事主体在民事活动中的法律地位一律平等。

**第五条** 民事主体从事民事活动,应当遵循自愿原则,按照自己的意思设立、变更、终止民事法律关系。

**第六条** 民事主体从事民事活动,应当遵循公平原则,合理确定各方的权利和义务。

**第七条** 民事主体从事民事活动,应当遵循诚信原则,秉持诚实,恪守承诺。

**第八条** 民事主体从事民事活动,不得违反法律,不得违背公序良俗。

**第九条** 民事主体从事民事活动,应当有利于节约资源、保护生态环境。

**第十条** 处理民事纠纷,应当依照法律;法律没有规定的,可以适用习惯,但是不得违背公序良俗。

10. Kapitel: Berechnung von Zeiträumen

11. Kapitel: Ergänzende Regeln

1. Kapitel: Grundlegende Bestimmungen

**§ 1 [Gesetzgeberisches Ziel, vgl. § 1 AGZR]<sup>1</sup>** Um die legalen Rechte und Interessen der Zivilsubjekte zu schützen, die Zivilbeziehungen zu regeln, die gesellschaftliche und wirtschaftliche Ordnung zu wahren, zur Anpassung an die Erfordernisse der Entwicklung des Sozialismus mit chinesischen Besonderheiten [und] zur Förderung der Sozialistischen Grundwerte wird gemäß der Verfassung dieses Gesetz festgesetzt.

**§ 2 [Regelungsgegenstand; vgl. § 2 AGZR]** Das Zivilrecht regelt die Personenbeziehungen und Vermögensbeziehungen zwischen natürlichen Personen, juristischen Personen und Organisationen ohne Rechtspersönlichkeit<sup>3</sup> als gleichberechtigten Subjekten.

**§ 3 [Gesetzlicher Schutz legaler Rechte; vgl. § 5 AGZR]** Die persönlichen Rechte, Vermögensrechte und anderen legalen Rechte und Interessen der Zivilsubjekte werden vom Gesetz geschützt; keine Organisation oder Einzelperson darf [diese Rechte] verletzen.

**§ 4 [Gleichheitsgebot; vgl. § 3 AGZR]** Die rechtliche Stellung von Zivilsubjekten bei Zivilaktivitäten ist ausnahmslos gleichberechtigt.

**§ 5 [Prinzip der Freiwilligkeit; vgl. § 4 AGZR]** Wenn Zivilsubjekte Zivilaktivitäten unternehmen, müssen sie den Grundsatz der Freiwilligkeit befolgen und gemäß ihrem eigenen Willen Zivilrechtsbeziehungen begründen, ändern [oder] beenden.

**§ 6 [Prinzip der Gerechtigkeit; vgl. § 4 AGZR]** Wenn Zivilsubjekte Zivilaktivitäten unternehmen, müssen sie den Grundsatz der Gerechtigkeit befolgen [und] die Rechte und Pflichten aller Parteien<sup>4</sup> vernünftig festlegen.

**§ 7 [Treu und Glauben; vgl. § 4 AGZR]** Wenn Zivilsubjekte Zivilaktivitäten unternehmen, müssen sie den Grundsatz von Treu und Glauben befolgen, Ehrlichkeit bewahren und Versprechen gewissenhaft einhalten.

**§ 8 [Gesetzliches Verbot und gute Sitten; vgl. § 7 AGZR]** Wenn Zivilsubjekte Zivilaktivitäten unternehmen, dürfen sie nicht gegen das Gesetz verstoßen [oder] der öffentlichen Ordnung [und] den guten Sitten<sup>5</sup> zuwiderhandeln.

**§ 9 [Schutz der Umwelt]** Wenn Zivilsubjekte Zivilaktivitäten unternehmen, müssen sie zur Schonung von Ressourcen beitragen [und] die ökologische Umwelt schützen.

**§ 10 [Rechtsquellen; vgl. § 6 AGZR]** Die Behandlung ziviler Streitigkeiten muss gemäß dem Gesetz [erfolgen]; soweit das Gesetz keine Bestimmungen enthält, können Gebräuche angewendet werden, jedoch darf nicht der öffentlichen Ordnung [und] den guten Sitten<sup>6</sup> zuwidergehandelt werden.

<sup>1</sup> Allgemeine Grundsätze des Zivilrechts der VR China (中华人民共和国民法通则) vom 12.4.1986 in der Fassung vom 27.8.2009; deutsche Übersetzung in: Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht, 12.4.86/1.

<sup>2</sup> Soweit für eine Vorschrift eine Vorläufervorschrift in den AGZR oder zentralen justiziellen Interpretationen des Obersten Volksgerichts (OVG) auf dem Gebiet des Zivilrechts existiert, wird auf diese in der Paragraphenüberschrift hingewiesen. Auf in anderen (ggf. spezielleren) Gesetzen bereits existierende Vorschriften mit dem gleichen oder einem ähnlichen Regelungsgegenstand wird ohne Anspruch auf Vollständigkeit in Fußnoten hingewiesen.

<sup>3</sup> Wörtlich: „Organisationen die keine juristische Personen sind“, vgl. Definition in § 102.

<sup>4</sup> Wörtlich „aller Seiten“.

<sup>5</sup> Bei dem chinesischen Terminus 公序良俗 (hier übersetzt als „öffentliche Ordnung [und] gute Sitten“) handelt es sich um einen einheitlichen Begriff, bei dem offenbar die beiden Komponenten jeweils keinen eigenständigen Bedeutungsgehalt haben.

<sup>6</sup> S. o. Fn. 5.

第十一条 其他法律对民事关系有特别规定的，依照其规定。

第十二条 中华人民共和国领域内的民事活动，适用中华人民共和国法律。法律另有规定的，依照其规定。

## 第二章 自然人

### 第一节 民事权利能力和民事行为能力

第十三条 自然人从出生时起到死亡时止，具有民事权利能力，依法享有民事权利，承担民事义务。

第十四条 自然人的民事权利能力一律平等。

第十五条 自然人的出生时间和死亡时间，以出生证明、死亡证明记载的时间为准；没有出生证明、死亡证明的，以户籍登记或者其他有效身份登记记载的时间为准。有其他证据足以推翻以上记载时间的，以该证据证明的时间为准。

第十六条 涉及遗产继承、接受赠与等胎儿利益保护的，胎儿视为具有民事权利能力。但是胎儿娩出时为死体的，其民事权利能力自始不存在。

第十七条 十八周岁以上的自然人为成年人。不满十八周岁的自然人为未成年人。

第十八条 成年人为完全民事行为能力人，可以独立实施民事法律行为。

十六周岁以上的未成年人，以自己的劳动收入为主要生活来源的，视为完全民事行为能力人。

第十九条 八周岁以上的未成年人为限制民事行为能力人，实施民事法律行为由其法定代理人代理或者经其法定代理人同意、追认，但是可以独立实施纯获利益的民事法律行为或者与其年龄、智力相适应的民事法律行为。

§ 11 [Vorrang spezieller Vorschriften] Soweit andere Gesetze besondere Bestimmungen zu Zivilbeziehungen enthalten, gelten diese Bestimmungen.

§ 12 [Anwendung chinesischen Rechts; vgl. § 8 AGZR] Auf Zivilaktivitäten im Hoheitsgebiet der Volksrepublik China werden die Gesetze der Volksrepublik China angewandt. Gibt es andere gesetzliche Bestimmungen, so gelten diese Bestimmungen.

## 2. Kapitel: Natürliche Personen

### 1. Abschnitt: Zivilrechtsfähigkeit und Zivilgeschäftsfähigkeit

§ 13 [Rechtsfähigkeit; vgl. § 9 AGZR] Von der Zeit ihrer Geburt bis zur Zeit ihres Todes besitzen natürliche Personen Zivilrechtsfähigkeit, genießen nach dem Recht zivile Rechte [und] tragen zivile Pflichten.

§ 14 [Unbeschränkbarkeit der Rechtsfähigkeit; vgl. § 10 AGZR] Die Zivilrechtsfähigkeit natürlicher Personen ist ausnahmslos gleich.

§ 15 [Geburts- und Todeszeitpunkt; vgl. Ziffer 1 AGZR-Ansichten<sup>7</sup>] Für den Zeitpunkt der Geburt und den Zeitpunkt des Todes einer natürlichen Person ist der in der Geburtsurkunde [bzw.] Todesurkunde aufgezeichnete Zeitpunkt maßgeblich; gibt es keine Geburtsurkunde [bzw.] Todesurkunde, ist der im Haushaltsregistrierungsbuch oder einer anderen gültigen Identitätseintragung aufgezeichnete Zeitpunkt maßgeblich. Gibt es andere Beweise, die ausreichen, um den oben [genannten] aufgezeichneten Zeitpunkt zu widerlegen<sup>8</sup>, ist der durch diesen Beweis bewiesene Zeitpunkt maßgeblich.

§ 16 [Rechtsstellung des nasciturus<sup>9</sup>] In Bezug auf den Schutz der Interessen eines Fötus wie etwa beim Erben von Nachlass [oder] beim Empfang von Geschenken gilt der Fötus als zivilrechtsfähig. Ist der Fötus jedoch zur Zeit der Entbindung ein Leichnam, so bestand seine Zivilrechtsfähigkeit von Anfang an nicht.

§ 17 [Volljährigkeit; vgl. § 11 Abs. 1 AGZR] Eine natürliche Person von 18 oder mehr Lebensjahren ist ein Volljähriger. Eine natürliche Person von weniger als 18 Lebensjahren ist ein Minderjähriger.

§ 18 [Geschäftsfähigkeit Volljähriger; vgl. § 11 AGZR] Ein Volljähriger ist ein voll Zivilgeschäftsfähiger [und] kann eigenständig Zivilrechtsgeschäfte vornehmen.

Ein Minderjähriger von 16 oder mehr Lebensjahren, dessen hauptsächliche Einkommensquelle<sup>10</sup> Einkommen aus eigener Arbeit ist, gilt als voll Zivilgeschäftsfähiger.

§ 19 [Beschränkte Geschäftsfähigkeit Minderjähriger; vgl. § 12 Abs. 1 AGZR] Ein Minderjähriger von acht oder mehr Lebensjahren ist ein beschränkt Zivilgeschäftsfähiger, die Vornahme von Zivilrechtsgeschäften [erfolgt] durch seinen gesetzlichen Vertreter in Vertretung oder mit dessen Einverständnis [oder] Genehmigung; er kann jedoch rein vorteilhafte Zivilrechtsgeschäfte, oder Zivilrechtsgeschäfte, die seinem Alter [und seinen] geistigen Fähigkeiten entsprechen, eigenständig vornehmen.

<sup>7</sup> Versuchsweise durchgeführte Ansichten des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Anwendung der Allgemeinen Grundsätze des Zivilrechts der VR China [最高人民法院关于贯彻执行《中华人民共和国民事诉讼法通则》若干问题的意见（试行）] vom 2.4.1988 in der Fassung vom 18.12.2008; deutsche Übersetzung in: Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht, 12.4.86/1.

<sup>8</sup> Wörtlich: „umzustürzen“.

<sup>9</sup> Vgl. § 28 Erbgesetz der VR China [中华人民共和国继承法] vom 10.4.1985; deutsche Übersetzung in: Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht, 10.4.85/1 (Erbgesetz).

<sup>10</sup> Wörtlich: „Lebensquelle“.

**第二十条** 不满八周岁的未成年人为无民事行为能力人，由其法定代理人代理实施民事法律行为。

**第二十一条** 不能辨认自己行为的成年人为无民事行为能力人，由其法定代理人代理实施民事法律行为。

八周岁以上的未成年人不能辨认自己行为的，适用前款规定。

**第二十二条** 不能完全辨认自己行为的成年人为限制民事行为能力人，实施民事法律行为由其法定代理人代理或者经其法定代理人同意、追认，但是可以独立实施纯获利益的民事法律行为或者与其智力、精神健康状况相适应的民事法律行为。

**第二十三条** 无民事行为能力人、限制民事行为能力人的监护人是其法定代理人。

**第二十四条** 不能辨认或者不能完全辨认自己行为的成年人，其利害关系人或者有关组织，可以向人民法院申请认定该成年人为无民事行为能力人或者限制民事行为能力人。

被人民法院认定为无民事行为能力人或者限制民事行为能力人的，经本人、利害关系人或者有关组织申请，人民法院可以根据其智力、精神健康恢复的状况，认定该成年人恢复为限制民事行为能力人或者完全民事行为能力人。

本条规定的有关组织包括：居民委员会、村民委员会、学校、医疗机构、妇女联合会、残疾人联合会、依法设立的老年人组织、民政部门等。

**第二十五条** 自然人以户籍登记或者其他有效身份登记记载的居所为住所；经常居所与住所不一致的，经常居所视为住所。

## 第二节 监护

**第二十六条** 父母对未成年子女负有抚养、教育和保护的义务。

成年子女对父母负有赡养、扶助和保护的义务。

**§ 20 [Geschäftsunfähigkeit Minderjähriger; vgl. § 12 Abs. 2 AGZR]** Ein Minderjähriger von weniger als acht Lebensjahren ist ein Zivilgeschäftsunfähiger [und] wird von seinem gesetzlichen Vertreter bei der Vornahme von Zivilrechtsgeschäften vertreten.

**§ 21 [Geschäftsunfähigkeit Volljähriger; vgl. § 13 Abs. 1 AGZR]** Ein Volljähriger, dem die Einsicht in seine Handlungen fehlt<sup>11</sup>, ist ein Zivilgeschäftsunfähiger [und] wird von seinem gesetzlichen Vertreter bei der Vornahme von Zivilrechtsgeschäften vertreten.

Auf einen Minderjährigen von acht oder mehr Lebensjahren, dem die Einsicht in seine Handlungen fehlt<sup>12</sup>, wird die Bestimmung des vorherigen Absatzes angewandt.

**§ 22 [Beschränkte Geschäftsfähigkeit Volljähriger; vgl. § 13 Abs. 2 AGZR]** Ein Volljähriger, der keine vollständige Einsicht in seine Handlungen hat<sup>13</sup>, ist ein beschränkt Zivilgeschäftsfähiger, die Vornahme von Zivilrechtsgeschäften [erfolgt] durch seinen gesetzlichen Vertreter in Vertretung oder mit dessen Einverständnis [oder] Genehmigung; er kann jedoch rein vorteilhafte Zivilrechtsgeschäfte, oder Zivilrechtsgeschäfte, die seinen geistigen Fähigkeiten [und] dem Zustand [seiner] geistigen Gesundheit entsprechen, eigenständig vornehmen.

**§ 23 [Gesetzlicher Vertreter; = § 14 AGZR]** Der Vormund eines Zivilgeschäftsunfähigen oder beschränkt Zivilgeschäftsfähigen ist dessen gesetzlicher Vertreter.

**§ 24 [Gerichtliche Bestimmung von Mängeln der Geschäftsfähigkeit; vgl. § 19 AGZR, Abs. 3]** Bei einem Volljährigen, der keine oder keine vollständige Einsicht in seine Handlungen hat<sup>14</sup>, kann ein Interessierter<sup>15</sup> oder eine betreffende Organisation beim Volksgericht beantragen, dass dieser Volljährige als Zivilgeschäftsunfähiger oder beschränkt Zivilgeschäftsfähiger festgestellt wird.

Wenn [eine Person] vom Volksgericht als Zivilgeschäftsunfähiger oder beschränkt Zivilgeschäftsfähiger festgestellt wurde, kann auf Antrag des Betroffenen, eines Interessierten oder einer betreffenden Organisation das Volksgericht gemäß dem Zustand der Wiederherstellung von dessen geistigen Fähigkeiten [und] geistiger Gesundheit feststellen, dass dieser Volljährige als beschränkt Zivilgeschäftsfähiger oder vollständig Zivilgeschäftsfähiger wiederhergestellt ist.

Die in diesem Paragraphen bestimmten betreffenden Organisationen umfassen: Einwohnerkomitees, Dorfbewohnerkomitees, Lehranstalten, Gesundheitseinrichtungen, Frauenverbände, Behindertenverbände, nach dem Recht errichtete Seniorenorganisationen und Abteilungen für Zivilangelegenheiten.

**§ 25 [Wohnsitz natürlicher Personen; vgl. § 15 AGZR]** Der Wohnsitz einer natürlichen Person ist der in der Haushaltsregistrierung oder einer anderen gültigen Identitätseintragung aufgezeichnete Aufenthaltsort; ist der gewöhnliche Aufenthaltsort mit dem Wohnsitz nicht identisch, so gilt der gewöhnliche Aufenthaltsort als Wohnsitz.

## 2. Abschnitt: Vormundschaft

**§ 26 [Pflichten zwischen Eltern und Kindern]** Eltern haben gegenüber ihren minderjährigen Kindern die Pflicht zum Unterhalt, zur Erziehung und zum Schutz.

Volljährige Kinder haben gegenüber den Eltern die Pflicht zum Unterhalt, zum Beistand und zum Schutz.

<sup>11</sup> Wörtlich: „der seine eigenen Handlungen nicht erkennen kann“.

<sup>12</sup> Siehe Fn. 11.

<sup>13</sup> Wörtlich: „der seine eigenen Handlungen nicht vollständig erkennen kann“.

<sup>14</sup> Wörtlich: „der seine eigenen Handlungen nicht erkennen oder nicht vollständig erkennen kann“.

<sup>15</sup> Wörtlich: „[dazu] in einer [eigenen] Nutzen und Schaden berührenden Beziehung stehende Person“.

**第二十七条** 父母是未成年子女的监护人。

未成年人的父母已经死亡或者没有监护能力的，由下列有监护能力的人按顺序担任监护人：

- (一) 祖父母、外祖父母；
- (二) 兄、姐；

(三) 其他愿意担任监护人的个人或者组织，但是须经未成年人住所地的居民委员会、村民委员会或者民政部门同意。

**第二十八条** 无民事行为能力或者限制民事行为能力的成年人，由下列有监护能力的人按顺序担任监护人：

- (一) 配偶；
- (二) 父母、子女；
- (三) 其他近亲属；

(四) 其他愿意担任监护人的个人或者组织，但是须经被监护人住所地的居民委员会、村民委员会或者民政部门同意。

**第二十九条** 被监护人的父母担任监护人的，可以通过遗嘱指定监护人。

**第三十条** 依法具有监护资格的人之间可以协议确定监护人。协议确定监护人应当尊重被监护人的真实意愿。

**第三十一条** 对监护人的确定有争议的，由被监护人住所地的居民委员会、村民委员会或者民政部门指定监护人，有关当事人对指定不服的，可以向人民法院申请指定监护人；有关当事人也可以直接向人民法院申请指定监护人。

居民委员会、村民委员会、民政部门或者人民法院应当尊重被监护人的真实意愿，按照最有利于被监护人的原则在依法具有监护资格的人中指定监护人。

依照本条第一款规定指定监护人前，被监护人的人身权利、财产权利以及其他合法权益处于无人保护状态的，由被监护人住所地的居民委员会、村民委员会、法律规定的有关组织或者民政部门担任临时监护人。

监护人被指定后，不得擅自变更；擅自变更的，不免除被指定的监护人的责任。

**§ 27 [Vormünder Minderjähriger; vgl. § 16 Abs. 1, 2 AGZR]** Die Eltern sind die Vormünder der minderjährigen Kinder.

Sind die Eltern eines Minderjährigen bereits verstorben oder haben keine Vormundschaftsfähigkeit, so fungieren die folgenden Personen, die fähig sind, Vormund zu sein, in der Reihenfolge als Vormund:

1. Großeltern väterlicherseits, Großeltern mütterlicherseits;
2. ältere Brüder, ältere Schwestern;

3. andere Personen oder Organisationen, die als Vormund fungieren wollen, allerdings muss das Einwohnerkomitee, das Dorfbewohnerkomitee oder die Abteilung für Zivilangelegenheiten am Ort des Wohnsitzes des Minderjährigen einverstanden sein.

**§ 28 [Vormünder Volljähriger; vgl. § 17 AGZR]** Für einen zivilgeschäftsunfähigen oder beschränkt zivilgeschäftsfähigen Volljährigen fungieren die folgenden Personen, die Vormundschaftsfähigkeit haben, in der Reihenfolge als Vormund:

1. Ehegatten;
2. Eltern, Kinder;
3. andere nahe Verwandte;

4. andere Personen oder Organisationen, die als Vormund fungieren wollen, allerdings muss das Einwohnerkomitee, das Dorfbewohnerkomitee oder die Abteilung für Zivilangelegenheiten am Ort des Wohnsitzes des Mündels einverstanden sein.

**§ 29 [Testamentarische Bestimmung des Vormunds]** Fungieren die Eltern des Mündels als Vormund, können [sie] durch Testament einen Vormund bestimmen.

**§ 30 [Vereinbarung des Vormunds]** Zwischen den Personen, die die Befähigung zur Vormundschaft besitzen, kann der Vormund durch Vereinbarung festgelegt werden. Bei der Festlegung des Vormundes durch Vereinbarung muss der wahre Wille des Mündels respektiert werden.

**§ 31 [Bestimmung des Vormunds; vgl. § 16 Abs. 3 und § 17 Abs. 2 AGZR]** Gibt es Streit über die Festlegung des Vormundes, wird der Vormund vom Einwohnerkomitee, Dorfbewohnerkomitee oder der Abteilung für Zivilangelegenheiten am Ort des Wohnsitzes des Mündels bestimmt; unterwerfen sich die betreffenden Parteien nicht der Bestimmung, können [sie] beim Volksgericht die Bestimmung eines Vormunds beantragen; die betreffenden Parteien können auch direkt beim Volksgericht die Bestimmung eines Vormunds beantragen.

Das Einwohnerkomitee, das Dorfbewohnerkomitee, die Abteilung für Zivilverwaltung oder das Volksgericht muss den wahren Willen des Mündels respektieren [und] gemäß dem Grundsatz des größten Nutzens für das Mündel unter den Personen, die nach dem Recht die Befähigung für die Vormundschaft besitzen, den Vormund bestimmen.

Befinden sich vor der Bestimmung eines Vormundes gemäß Absatz 1 dieses Paragraphen die persönlichen Rechte, die Vermögensrechte und die sonstigen legalen Rechte und Interessen des Mündels in einem Zustand, in dem sie von niemandem geschützt werden, so fungiert das Einwohnerkomitee, das Dorfbewohnerkomitee, eine gesetzlich bestimmte betreffende Organisation oder die Abteilung für Zivilangelegenheiten am Ort des Wohnsitzes des Mündels als vorläufiger Vormund.

Nachdem ein Vormund bestimmt wurde, darf [dieser] nicht eigenmächtig ausgewechselt<sup>16</sup> werden; eigenmächtige Auswechslungen<sup>17</sup> entbinden den bestimmten Vormund nicht von [seiner] Haftung.

<sup>16</sup> Wörtlich: „geändert“.

<sup>17</sup> Wörtlich: „Änderungen“.

**第三十二条** 没有依法具有监护资格的人的，监护人由民政部门担任，也可以由具备履行监护职责条件的被监护人住所地的居民委员会、村民委员会担任。

**第三十三条** 具有完全民事行为能力的成年人，可以与其近亲属、其他愿意担任监护人的个人或者组织事先协商，以书面形式确定自己的监护人。协商确定的监护人在该成年人丧失或者部分丧失民事行为能力时，履行监护职责。

**第三十四条** 监护人的职责是代理被监护人实施民事法律行为，保护被监护人的人身权利、财产权利以及其他合法权益等。

监护人依法履行监护职责产生的权利，受法律保护。

监护人不履行监护职责或者侵害被监护人合法权益的，应当承担法律责任。

**第三十五条** 监护人应当按照最有利于被监护人的原则履行监护职责。监护人除为维护被监护人利益外，不得处分被监护人的财产。

未成年人的监护人履行监护职责，在作出与被监护人利益有关的决定时，应当根据被监护人的年龄和智力状况，尊重被监护人的真实意愿。

成年人的监护人履行监护职责，应当最大程度地尊重被监护人的真实意愿，保障并协助被监护人实施与其智力、精神健康状况相适应的民事法律行为。对被监护人有能力独立处理的事务，监护人不得干涉。

**第三十六条** 监护人有下列情形之一的，人民法院根据有关个人或者组织的申请，撤销其监护人资格，安排必要的临时监护措施，并按照最有利于被监护人的原则依法指定监护人：

(一) 实施严重损害被监护人身心健康行为的；

**§ 32 [Amtsvormundschaft; vgl. § 16 Abs. 4 und § 17 Abs. 3 AGZR]** Gibt es keine Person, die nach dem Recht die Befähigung für die Vormundschaft besitzt, fungiert die Abteilung für Zivilangelegenheiten als Vormund; es kann auch das Einwohnerkomitee [oder] Dorfbewohnerkomitee am Ort des Wohnsitzes des Mündels, bei dem die Voraussetzungen für die Erfüllung der vormundschaftlichen Amtspflichten vorhanden sind, [als Vormund] fungieren.

**§ 33 [Gewillkürte Festlegung des Vormunds<sup>18</sup>]** Ein Volljähriger, der die vollständige Zivilgeschäftsfähigkeit besitzt, kann seine Verwandten, andere Einzelpersonen oder Organisationen, die als Vormund fungieren wollen, im Voraus konsultieren [und] in schriftlicher Form den eigenen Vormund festlegen. Der durch Konsultation festgelegte Vormund erfüllt die vormundschaftlichen Amtspflichten, wenn der Volljährige seine Zivilgeschäftsfähigkeit verliert oder teilweise verliert.

**§ 34 [Amtspflichten und Haftung des Vormunds; Abs. 1, zu Abs. 2 vgl. § 18 Abs. 2]** Die Amtspflichten des Vormunds sind die Vertretung des Mündels bei der Vornahme von Zivilrechtsgeschäften [und] der Schutz der persönlichen Rechte [und] Vermögensrechte sowie anderer legaler Rechte und Interessen des Mündels.

Die Rechte des Vormunds, die aus der rechtmäßigen Erfüllung der vormundschaftlichen Amtspflichten entstehen, werden vom Gesetz geschützt.

Erfüllt der Vormund seine vormundschaftlichen Amtspflichten nicht oder verletzt er die legalen Rechte und Interessen des Mündels, so muss er die gesetzliche Haftung tragen.

**§ 35 [Grundsätze der Vormundschaftsausübung; zu Abs. 1 vgl. § 18 Abs. 1 AGZR, Abs. 2, 3]** Der Vormund muss seine vormundschaftlichen Amtspflichten gemäß dem Grundsatz des größten Nutzens für das Mündel erfüllen. Außer zur Wahrung der Interessen des Mündels darf der Vormund über das Vermögen des Mündels nicht verfügen.

Der Vormund eines Minderjährigen muss, wenn er in Erfüllung seiner vormundschaftlichen Amtspflichten eine Entscheidung trifft, die die Interessen des Mündels betrifft, gemäß dem Alter und dem Zustand der geistigen Fähigkeiten des Mündels den wahren Willen des Mündels respektieren.

Der Vormund eines Volljährigen muss bei der Erfüllung seiner vormundschaftlichen Amtspflichten im höchsten Maße den wahren Willen des Mündels respektieren [sowie] gewährleisten und unterstützen, dass das Mündel seinen geistigen Fähigkeiten und dem Zustand seiner geistigen Gesundheit entsprechende Rechtsgeschäfte vornimmt. In Angelegenheiten, die eigenständig zu erledigen das Mündel fähig ist, darf sich der Vormund nicht einmischen.

**§ 36 [Gerichtliche Aufhebung der Vormundschaft; vgl. § 18 Abs. 3 Satz 2 AGZR]** Wenn bei einem Vormund einer der folgenden Umstände vorliegt, hebt das Volksgericht gemäß dem Antrag einer betreffenden Einzelperson oder Organisation dessen Befähigung zum Vormund auf, arrangiert die notwendigen vorläufigen vormundschaftlichen Maßnahmen und bestimmt gemäß dem Grundsatz des größten Nutzens für das Mündel nach dem Recht einen Vormund:

1. Handlungen, die die körperliche [oder] geistige Gesundheit des Mündels erheblich schädigen, werden vorgenommen;

<sup>18</sup> Vgl. § 26 Gesetz über die Garantie der Rechte und Interessen von Senioren [老年入权益保障法] vom 29.8.1996 in der Fassung vom 24.4.2015; chinesisch-englisch abrufbar unter pkulaw.cn [北大法宝], Index-Nr. [法宝引证码] CLI.1.252608(EN).

(二) 怠于履行监护职责, 或者无法履行监护职责并且拒绝将监护职责部分或者全部委托给他人, 导致被监护人处于危困状态的;

(三) 实施严重侵害被监护人合法权益的其他行为的。

本条规定的有关个人和组织包括: 其他依法具有监护资格的人, 居民委员会、村民委员会、学校、医疗机构、妇女联合会、残疾人联合会、未成年人保护组织、依法设立的老年人组织、民政部门等。

前款规定的个人和民政部门以外的组织未及时向人民法院申请撤销监护人资格的, 民政部门应当向人民法院申请。

**第三十七条** 依法负担被监护人抚养费、赡养费、扶养费的父母、子女、配偶等, 被人民法院撤销监护人资格后, 应当继续履行负担的义务。

**第三十八条** 被监护人的父母或者子女被人民法院撤销监护人资格后, 除对被监护人实施故意犯罪的外, 确有悔改表现的, 经其申请, 人民法院可以在尊重被监护人真实意愿的前提下, 视情况恢复其监护人资格, 人民法院指定的监护人与被监护人的监护关系同时终止。

**第三十九条** 有下列情形之一的, 监护关系终止:

(一) 被监护人取得或者恢复完全民事行为能力;

(二) 监护人丧失监护能力;

(三) 被监护人或者监护人死亡;

(四) 人民法院认定监护关系终止的其他情形。监护关系终止后, 被监护人仍然需要监护的, 应当依法另行确定监护人。

### 第三节 宣告失踪和宣告死亡

**第四十条** 自然人下落不明满二年的, 利害关系人可以向人民法院申请宣告该自然人为失踪人。

2. die Erfüllung der vormundschaftlichen Amtspflichten wird vernachlässigt oder die Erfüllung der vormundschaftlichen Amtspflichten ist unmöglich und es wird verweigert, vollständig oder teilweise eine andere Person mit den vormundschaftlichen Amtspflichten zu beauftragen, [und dies] führt dazu, dass sich das Mündel in einem gefährlichen Zustand befindet;

3. andere Handlungen, die die legalen Rechte und Interessen des Mündels erheblich verletzen, werden vorgenommen.

Die in diesem Paragraphen bestimmten betreffenden Einzelpersonen und Organisationen umfassen: andere Personen, die nach dem Recht die Befähigung zur Vormundschaft besitzen, Einwohnerkomitees, Dorfbewohnerkomitees, Lehranstalten, Gesundheitseinrichtungen, Frauenverbände, Behindertenverbände, Organisationen für den Schutz Minderjähriger, nach dem Recht errichtete Seniorenorganisationen und Abteilungen für Zivilangelegenheiten.

Wenn die im vorherigen Absatz bestimmten Einzelpersonen oder Organisationen außer der Abteilung für Zivilangelegenheiten nicht unverzüglich beim Volksgericht die Aufhebung der Befähigung zum Vormund beantragen, muss die Abteilung für Zivilangelegenheiten [dies] beim Volksgericht beantragen.

**§ 37 [Fortbestehen von Unterhaltspflichten nach Aufhebung der Vormundschaft]** Eltern, Kinder [oder] Ehegatten, die nach dem Recht Kindesunterhalt, Elternunterhalt [oder] Ehegattenunterhalt für das Mündel tragen, müssen die Erfüllung der zu tragenden Pflicht fortsetzen, nachdem [ihre] Befähigung zum Vormund vom Volksgericht aufgehoben wurde.

**§ 38 [Wiederherstellung der Vormundschaft]** Wenn, nachdem die Befähigung zum Vormund der Eltern oder Kinder des Vormunds vom Volksgericht aufgehoben wurde, außer wenn gegenüber dem Mündel eine vorsätzliche Straftat begangen wurde, [der ursprüngliche Vormund] seine Reue tatsächlich zum Ausdruck bringt, kann das Volksgericht auf dessen Antrag, unter der Bedingung, dass es den wahren Willen des Mündels respektiert, unter Beachtung der Situation dessen Befähigung zum Vormund wiederherstellen; das Vormundschaftsverhältnis zwischen dem vom Volksgericht bestimmten Vormund und dem Mündel endet gleichzeitig.

**§ 39 [Beendigung der Vormundschaft]** Wenn einer der folgenden Umstände vorliegt, endet das Vormundschaftsverhältnis:

1. das Mündel erlangt seine vollständige Zivilgeschäftsfähigkeit oder diese wird wieder hergestellt;

2. der Vormund verliert die Vormundschaftsfähigkeit;

3. das Mündel oder der Vormund sterben;

4. das Volksgericht stellt andere Umstände der Beendigung des Vormundschaftsverhältnisses fest. Benötigt das Mündel nach Beendigung der Vormundschaftsbeziehung weiterhin eine Vormundschaft, muss nach dem Recht ein anderer Vormund festgelegt werden.

### 3. Abschnitt: Verschollenheitserklärung und Todeserklärung

**§ 40 [Verschollenheitserklärung; vgl. § 20 AGZR]** Ist der Verbleib einer natürlichen Person seit vollen zwei Jahren unklar, so kann ein Interessierter beim Volksgericht beantragen, dass diese natürliche Person zum Verschollenen erklärt wird.

**第四十一条** 自然人下落不明的时间从其失去音讯之日起计算。战争期间下落不明的，下落不明的时间自战争结束之日或者有关机关确定的下落不明之日起计算。

**第四十二条** 失踪人的财产由其配偶、成年子女、父母或者其他愿意担任财产代管人的人代管。

代管有争议，没有前款规定的人，或者前款规定的人无代管能力的，由人民法院指定的人代管。

**第四十三条** 财产代管人应当妥善管理失踪人的财产，维护其财产权益。

失踪人所欠税款、债务和应付的其他费用，由财产代管人从失踪人的财产中支付。

财产代管人因故意或者重大过失造成失踪人财产损失的，应当承担赔偿责任。

**第四十四条** 财产代管人不履行代管职责、侵害失踪人财产权益或者丧失代管能力的，失踪人的利害关系人可以向人民法院申请变更财产代管人。

财产代管人有正当理由的，可以向人民法院申请变更财产代管人。

人民法院变更财产代管人的，变更后的财产代管人有权要求原财产代管人及时移交有关财产并报告财产代管情况。

**第四十五条** 失踪人重新出现，经本人或者利害关系人申请，人民法院应当撤销失踪宣告。

失踪人重新出现，有权要求财产代管人及时移交有关财产并报告财产代管情况。

**第四十六条** 自然人有下列情形之一的，利害关系人可以向人民法院申请宣告该自然人死亡：

(一) 下落不明满四年；

(二) 因意外事件，下落不明满二年。

**§ 41 [Zeitpunkt des unklaren Verbleibs; vgl. § 20 Abs. 2 AGZR]** Die Zeit des unklaren Verbleibs einer natürlichen Person wird vom Tag des Abbruchs des Kontakts<sup>19</sup> mit ihr an gerechnet. Wird der Verbleib in Kriegzeiten unklar, so wird die Zeit des unklaren Verbleibs ab dem Tag des Kriegsendes oder dem von den betreffenden Behörden festgelegten Tag des unklaren Verbleibs an gerechnet.

**§ 42 [Vermögensverwaltung; vgl. § 21 Abs. 1 AGZR]** Das Vermögen des Verschollenen wird von seinem Ehepartner, volljährigen Kindern, Eltern oder anderen Personen, die als Vermögensverwalter<sup>20</sup> fungieren wollen, verwaltet<sup>21</sup>.

Bei Streit über die Verwaltung, wenn es keine der im vorigen Absatz bestimmten Personen gibt, oder wenn die im vorigen Absatz bestimmten Personen nicht die Fähigkeit zur Verwaltung haben, wird [das Vermögen] von einer vom Volksgericht bestimmten Person verwaltet.

**§ 43 [Grundsätze der Vermögensverwaltung; Haftung; vgl. § 21 Abs. 2 AGZR]** Der Vermögensverwalter muss das Vermögen des Verschollenen zweckmäßig verwalten [und] seine Vermögensrechte und -interessen wahren.

Die vom Verschollenen geschuldeten Steuern, Verbindlichkeiten und zu zahlenden sonstigen Ausgaben werden vom Vermögensverwalter aus dem Vermögen des Verschollenen bezahlt.

Wenn der Vermögensverwalter vorsätzlich oder grob fahrlässig das Vermögen des Verschollenen schädigt, muss er die Schadensersatzhaftung tragen.

**§ 44 [Auswechslung des Vermögensverwalters]** Wenn der Vermögensverwalter die Amtspflichten der Verwaltung nicht erfüllt, die Vermögensrechte und -interessen des Verschollenen verletzt oder die Fähigkeit zur Verwaltung verliert, können Interessierte des Verschollenen beim Volksgericht die Auswechslung<sup>22</sup> des Vermögensverwalters beantragen.

Wenn der Vermögensverwalter einen rechtfertigenden Grund hat, kann er beim Volksgericht die Auswechslung<sup>23</sup> des Vermögensverwalters beantragen.

Wenn das Volksgericht den Vermögensverwalter austauscht, ist der Vermögensverwalter nach dem Austausch berechtigt, vom ursprünglichen Vermögensverwalter zu verlangen, unverzüglich das betreffende Vermögen zu übergeben und über die Situation der Vermögensverwaltung zu berichten.

**§ 45 [Aufhebung der Verschollenheitserklärung; vgl. § 22 AGZR]** Taucht der Verschollene wieder auf, so muss das Volksgericht auf Antrag des Betroffenen oder eines Interessierten die Verschollenheitserklärung aufheben.

Wenn der Verschollene wieder auftaucht, ist er berechtigt, vom Vermögensverwalter zu verlangen, unverzüglich das betreffende Vermögen zu übergeben und über die Situation der Vermögensverwaltung zu berichten.

**§ 46 [Todeserklärung; vgl. § 23 AGZR]** Wenn bei einer natürlichen Person einer der folgenden Umstände vorliegt, kann ein Interessierter beim Volksgericht beantragen, dass diese natürliche Person für tot erklärt wird:

1. der Verbleib ist seit vollen vier Jahren unklar;

2. aufgrund eines unvorhergesehenen Ereignisses ist der Verbleib seit vollen zwei Jahren unklar.

<sup>19</sup> Wörtlich: „Verlust der Nachrichten“.

<sup>20</sup> Wörtlich: „vertretender Vermögensverwalter“.

<sup>21</sup> Wörtlich: „vertretend verwaltet“.

<sup>22</sup> Wörtlich: „Änderung“.

<sup>23</sup> Wörtlich: „Änderung“.

因意外事件下落不明，经有关机关证明该自然人不可能生存的，申请宣告死亡不受二年时间的限制。

**第四十七条** 对同一自然人，有的利害关系人申请宣告死亡，有的利害关系人申请宣告失踪，符合本法规定的宣告死亡条件的，人民法院应当宣告死亡。

**第四十八条** 被宣告死亡的人，人民法院宣告死亡的判决作出之日视为其死亡的日期；因意外事件下落不明宣告死亡的，意外事件发生之日视为其死亡的日期。

**第四十九条** 自然人被宣告死亡但是并未死亡的，不影响该自然人在被宣告死亡期间实施的民事法律行为的效力。

**第五十条** 被宣告死亡的人重新出现，经本人或者利害关系人申请，人民法院应当撤销死亡宣告。

**第五十一条** 被宣告死亡的人的婚姻关系，自死亡宣告之日起消灭。死亡宣告被撤销的，婚姻关系自撤销死亡宣告之日起自行恢复，但是其配偶再婚或者向婚姻登记机关书面声明不愿意恢复的除外。

**第五十二条** 被宣告死亡的人在死亡宣告期间，其子女被他人依法收养的，在死亡宣告被撤销后，不得以未经本人同意为由主张收养关系无效。

**第五十三条** 被撤销死亡宣告的人有权请求依照继承法取得其财产的民事主体返还财产。无法返还的，应当给予适当补偿。

利害关系人隐瞒真实情况，致使他人被宣告死亡取得其财产的，除应当返还财产外，还应当对由此造成的损失承担赔偿责任。

#### 第四节 个体工商户和农村承包经营户

**第五十四条** 自然人从事工商业经营，经依法登记，为个体工商户。个体工商户可以起字号。

Wenn der Verbleib aufgrund eines unvorhergesehenen Ereignisses unklar ist [und] den betreffenden Behörden bewiesen wurde, dass ein Überleben dieser natürlichen Person nicht möglich ist, so gilt für die Beantragung der Todeserklärung nicht die zeitliche Beschränkung von zwei Jahren.

**§ 47 [Vorrang der Todeserklärung; vgl. Ziffer 29 AGZR-Ansichten]** Wenn hinsichtlich derselben natürlichen Person von einigen Interessierten die Todeserklärung beantragt, und von einigen Interessierten die Verschollenheitserklärung beantragt wird, muss das Volksgericht für tot erklären, wenn die Voraussetzungen für die Todeserklärungen vorliegen.

**§ 48 [Todestag; vgl. Ziffer 36 AGZR-Ansichten]** Bei einer für tot erklärten Person gilt als deren Todestag der Tag, an dem das Volksgericht das Urteil über die Todeserklärung erlassen hat; wurde [eine Person], deren Verbleib aufgrund eines unvorhergesehenen Ereignisses unklar ist, für tot erklärt, so gilt als ihr Todestag der Tag, an dem das unvorhergesehene Ereignis stattgefunden hat.

**§ 49 [Wirksamkeit von Rechtsgeschäften nach Todeserklärung; vgl. § 24 Abs. 2 AGZR]** Wurde eine natürliche Person für tot erklärt, aber war sie nicht verstorben, so beeinflusst dies nicht die Wirksamkeit von Rechtsgeschäften, die diese natürliche Person während des Zeitraums der Todeserklärung vorgenommen hat.

**§ 50 [Aufhebung der Todeserklärung; vgl. § 24 Abs. 1 AGZR]** Taucht eine für tot erklärte Person wieder auf, so muss das Volksgericht auf Antrag des Betroffenen oder eines Interessierten die Todeserklärung aufheben.

**§ 51 [Ehebeziehungen bei Todeserklärung; vgl. Ziffer 37 AGZR-Ansichten]** Der Ehebund einer für tot erklärten Person erlischt mit dem Tag der Todeserklärung. Wird die Todeserklärung aufgehoben, wird der Ehebund vom Tag der Aufhebung der Todeserklärung an automatisch wiederhergestellt, außer ihr Ehepartner hat erneut geheiratet oder erklärt schriftlich gegenüber der Eheregisterbehörde, dass sie die Wiederherstellung nicht wünscht.

**§ 52 [Eltern-Kind-Beziehungen bei Aufhebung der Todeserklärung; vgl. Ziffer 38 AGZR-Ansichten]** Wenn das Kind einer für tot erklärten Person während des Zeitraums der Todeserklärung von einem Anderen nach dem Recht adoptiert wurde, darf nach der Aufhebung der Todeserklärung nicht aus dem Grund, dass [die Adoption] ohne das Einverständnis des Betroffenen [vorgenommen wurde], geltend gemacht werden, die Adoptionsbeziehung sei unwirksam.

**§ 53 [Vermögensbeziehungen bei Aufhebung der Todeserklärung; vgl. § 25 AGZR]** Eine Person, deren Todeserklärung aufgehoben wurde, ist berechtigt zu verlangen, dass ein Zivilrechtssubjekt, das gemäß dem Erbgesetz ihr Vermögen erlangt hat, das Vermögen zurückgibt. Kann es nicht zurückgegeben werden, muss es einen angemessenen Ausgleich leisten.

Hat ein Interessierter die wahre Situation verheimlicht, so dass ein Anderer für tot erklärt wurde [und der Interessierte] dessen Vermögen erlangt hat, so muss er neben der Rückgabe des Vermögens auch für den hierdurch verursachten Schaden die Schadensersatzhaftung tragen.

#### 4. Abschnitt: Einzelgewerbetreibende und ländliche Übernahmbetreiber

**§ 54 [Einzelgewerbetreibende; Firma; vgl. § 26 AGZR]** Eine natürliche Person, die ein Industrie- und Handelsgewerbe betreibt, ist mit Eintragung nach dem Recht ein Einzelgewerbetreibender. Ein Einzelgewerbetreibender kann eine Firma verwenden.

**第五十五条** 农村集体经济组织的成员，依法取得农村土地承包经营权，从事家庭承包经营的，为农村承包经营户。

**第五十六条** 个体工商户的债务，个人经营的，以个人财产承担；家庭经营的，以家庭财产承担；无法区分的，以家庭财产承担。

农村承包经营户的债务，以从事农村土地承包经营的农户财产承担；事实上由农户部分成员经营的，以该部分成员的财产承担。

### 第三章 法人

#### 第一节 一般规定

**第五十七条** 法人是具有民事权利能力和民事行为能力，依法独立享有民事权利和承担民事义务的组织。

**第五十八条** 法人应当依法成立。

法人应当有自己的名称、组织机构、住所、财产或者经费。法人成立的具体条件和程序，依照法律、行政法规的规定。

设立法人，法律、行政法规规定须经有关机关批准的，依照其规定。

**第五十九条** 法人的民事权利能力和民事行为能力，从法人成立时产生，到法人终止时消灭。

**第六十条** 法人以其全部财产独立承担民事责任。

**第六十一条** 依照法律或者法人章程的规定，代表法人从事民事活动的负责人，为法人的法定代表人。

法定代表人以法人名义从事的民事活动，其法律后果由法人承受。

**§ 55 [Ländliche Übernahmetreiber; vgl. § 27 AGZR]** Mitglieder einer ländlichen kollektiven Wirtschaftsorganisation, die das Recht zur übernommenen Bewirtschaftung von ländlichen Grundstücken nach dem Recht erlangt haben [und] als Familie die übernommene Bewirtschaftung betreiben, sind ländliche Übernahmetreiber.

**§ 56 [Haftung Einzelgewerbetreibender und ländlicher Übernahmetreiber; vgl. § 29 AGZR]** Verbindlichkeiten eines Einzelgewerbetreibenden werden, wenn eine Einzelperson [das Gewerbe] betreibt, mit dem Vermögen der Einzelperson getragen; wenn es von einer Familie betrieben wird, werden sie mit dem Familienvermögen getragen; wenn [dies] nicht unterschieden werden kann, werden sie mit dem Familienvermögen getragen.

Verbindlichkeiten von ländlichen Übernahmetreibern werden mit dem Vermögen des bäuerlichen Haushalts getragen, der die übernommene Bewirtschaftung von ländlichen Grundstücken betreibt; wird [das Land] tatsächlich von einem Teil der Mitglieder des bäuerlichen Haushalts bewirtschaftet, werden [die Verbindlichkeiten] mit dem Vermögen dieses Teils der Mitglieder getragen.

### 3. Kapitel: Juristische Personen

#### 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

**§ 57 [Definition „juristische Person“; vgl. § 36 Abs. 1 AGZR]** Eine juristische Person ist eine Organisation, die Zivilrechtsfähigkeit und Zivilgeschäftsfähigkeit besitzt [und] nach dem Recht eigenständig Zivilrechte genießt und zivile Pflichten trägt.

**§ 58 [Zustandekommen juristischer Personen; vgl. § 37 AGZR]** Eine juristische Person muss nach dem Recht zustande gekommen sein.

Eine juristische Person muss eine eigene Bezeichnung, Organisationsorgane, einen Sitz<sup>24</sup> [und] Vermögen oder [Mittel für] Regelaufwendungen haben. Für die konkreten Voraussetzungen und Verfahren für das Zustandekommen einer juristischen Person gelten die Bestimmungen in Gesetzen [und] Verwaltungsrechtsnormen.

Bestimmen Gesetze [oder] Verwaltungsrechtsnormen, dass die Errichtung einer juristischen Person von den betreffenden Behörden genehmigt sein muss, gelten diese Bestimmungen.

**§ 59 [Rechts- und Geschäftsfähigkeit juristischer Personen; vgl. § 36 Abs. 2 AGZR]** Zivilrechtsfähigkeit und Zivilgeschäftsfähigkeit einer juristischen Person entstehen mit dem Zeitpunkt des Zustandekommens der juristischen Person und erlöschen mit der Beendigung der juristischen Person.

**§ 60 [Haftbarkeit juristischer Personen; vgl. § 48 AGZR]** Eine juristische Person trägt mit ihrem gesamten Vermögen eigenständig die zivile Haftung.

**§ 61 [Organschaftliche Vertretung; vgl. §§ 38, 43 AGZR]** Der Verantwortliche, der gemäß dem Gesetz oder der Satzung der juristischen Person in Repräsentation der juristischen Person Zivilaktivitäten unternimmt, ist der gesetzliche Repräsentant der juristischen Person.

Unternimmt der gesetzliche Repräsentant im Namen der juristischen Person Zivilaktivitäten, so werden deren Rechtsfolgen von der juristischen Person getragen.

<sup>24</sup> Wörtlich „Wohnsitz“.

法人章程或者法人权力机构对法定代表人代表权的限制，不得对抗善意相对人。

**第六十二条** 法定代表人因执行职务造成他人损害的，由法人承担民事责任。

法人承担民事责任后，依照法律或者法人章程的规定，可以向有过错的法定代表人追偿。

**第六十三条** 法人以其主要办事机构所在地为住所。依法需要办理法人登记的，应当将主要办事机构所在地登记为住所。

**第六十四条** 法人存续期间登记事项发生变化的，应当依法向登记机关申请变更登记。

**第六十五条** 法人的实际情况与登记的事项不一致的，不得对抗善意相对人。

**第六十六条** 登记机关应当依法及时公示法人登记的有关信息。

**第六十七条** 法人合并的，其权利和义务由合并后的法人享有和承担。

法人分立的，其权利和义务由分立后的法人享有连带债权，承担连带债务，但是债权人和债务人另有约定的除外。

**第六十八条** 有下列原因之一并依法完成清算、注销登记的，法人终止：

- (一) 法人解散；
- (二) 法人被宣告破产；
- (三) 法律规定的其他原因。

法人终止，法律、行政法规规定须经有关机关批准的，依照其规定。

**第六十九条** 有下列情形之一的，法人解散：

- (一) 法人章程规定的存续期间届满或者法人章程规定的其他解散事由出现；
- (二) 法人的权力机构决议解散；
- (三) 因法人合并或者分立需要解散；

Eine Beschränkung der Repräsentationsmacht des gesetzlichen Repräsentanten durch die Satzung der juristischen Person oder das Machtorgan der juristischen Person darf einem gutgläubigen Gegenüber nicht entgegengehalten werden.

**§ 62 [Haftung für gesetzliche Repräsentanten; vgl. § 43 AGZR]** Wenn der gesetzliche Repräsentant wegen der Ausführung von Amtsaufgaben eine Schädigung eines anderen verursacht, trägt die juristische Person die zivile Haftung.

Nachdem die juristische Person die zivile Haftung übernommen hat, kann sie gemäß dem Gesetz oder der Satzung der juristischen Person von dem schuldhaft [handelnden] gesetzlichen Repräsentanten Ausgleich verlangen.

**§ 63 [Sitz juristischer Personen; vgl. § 39 AGZR]** Sitz einer juristischen Person ist der Belegenheitsort ihres Hauptverwaltungsorgans. Ist es nach dem Gesetz notwendig, eine Eintragung der juristischen Person vorzunehmen, so muss als Sitz der Belegenheitsort des Hauptverwaltungsorgans eingetragen werden.

**§ 64 [Eintragung von Änderungen bei juristischen Personen; vgl. § 44 AGZR]** Wenn während des Bestehens einer juristischen Person Änderungen im Hinblick auf Eintragungsgegenstände eintreten, muss nach dem Recht bei der Registerbehörde eine Änderungseintragung beantragt werden.

**§ 65 [Öffentlicher Glaube des Registers]** Ist die tatsächliche Situation einer juristischen Person nicht identisch mit den eingetragenen Gegenständen, darf [dies] nicht einem gutgläubigen Gegenüber entgegengehalten werden.

**§ 66 [Registerpublizität]** Die Registerbehörde muss Informationen, welche die Eintragung der juristischen Person betreffen, nach dem Recht unverzüglich bekanntgeben.

**§ 67 [Vereinigung und Spaltung juristischer Personen; vgl. § 44 Abs. 2 AGZR]** Wenn sich juristische Personen vereinigen, genießt die juristische Person nach der Vereinigung deren Rechte und trägt deren Pflichten.

Spaltet sich eine juristische Person, genießen die juristischen Personen nach der Spaltung deren Rechte in Gesamtgläubigerschaft und tragen deren Pflichten als Gesamtschuld, es sei denn Gläubiger und Schuldner haben etwas anderes vereinbart.

**§ 68 [Beendigung juristischer Personen; vgl. § 45 AGZR]** Wenn einer der folgenden Umstände vorliegt und nach dem Recht die Abwicklung [und] Löschung der Eintragung der juristischen Person vollendet wurde, endet die juristische Person:

1. die juristische Person wurde aufgelöst;
2. der Konkurs der juristischen Person wurde erklärt;
3. andere gesetzlich bestimmte Gründe.

Bestimmen Gesetze [oder] Verwaltungsrechtsnormen, dass die Beendigung einer juristischen Person von der betreffenden Behörde genehmigt sein muss, gelten diese Bestimmungen.

**§ 69 [Auflösung juristischer Personen; vgl. § 45 AGZR]** Wenn einer der folgenden Umstände vorliegt, wird eine juristische Person aufgelöst:

1. Die in der Satzung der juristischen Person bestimmte Dauer des Bestehens ist abgelaufen oder ein anderer in der Satzung der juristischen Person bestimmter Auflösungsgrund ist eingetreten;
2. das Machtorgan beschließt die Auflösung;
3. wegen der Vereinigung oder Spaltung der juristischen Person ist die Auflösung notwendig;

(四) 法人依法被吊销营业执照、登记证书，被责令关闭或者被撤销；

(五) 法律规定的其他情形。

第七十条 法人解散的，除合并或者分立的情形外，清算义务人应当及时组成清算组进行清算。

法人的董事、理事等执行机构或者决策机构的成员为清算义务人。法律、行政法规另有规定的，依照其规定。

清算义务人未及时履行清算义务，造成损害的，应当承担民事责任；主管机关或者利害关系人可以申请人民法院指定有关人员组成清算组进行清算。

第七十一条 法人的清算程序和清算组职权，依照有关法律的规定；没有规定的，参照适用公司法的有关规定。

第七十二条 清算期间法人存续，但是不得从事与清算无关的活动。

法人清算后的剩余财产，根据法人章程的规定或者法人权力机构的决议处理。法律另有规定的，依照其规定。

清算结束并完成法人注销登记时，法人终止；依法不需要办理法人登记的，清算结束时，法人终止。

第七十三条 法人被宣告破产的，依法进行破产清算并完成法人注销登记时，法人终止。

第七十四条 法人可以依法设立分支机构。法律、行政法规规定分支机构应当登记的，依照其规定。

分支机构以自己的名义从事民事活动，产生的民事责任由法人承担；也可以先以该分支机构管理的财产承担，不足以承担的，由法人承担。

第七十五条 设立人为设立法人从事的民事活动，其法律后果由法人承受；法人未成立的，其法律后果由设立人承受，设立人为二人以上的，享有连带债权，承担连带债务。

4. der juristischen Person wird nach dem Recht der Gewerbeschein [oder] die Eintragungsurkunde entzogen, [ihre] Schließung wird angeordnet oder [sie] wird aufgehoben;

5. andere gesetzlich bestimmte Umstände.

§ 70 [Abwicklung; vgl. § 47 AGZR] Wird eine juristische Person aufgrund anderer Umstände als einer Spaltung oder Vereinigung aufgelöst, müssen die zur Abwicklung Verpflichteten unverzüglich eine Abwicklungsgruppe bilden [und] die Abwicklung durchführen.

Die Mitglieder des Exekutivorgans oder des Entscheidungsorgans der juristischen Person wie etwa Vorstands [oder] Direktorium sind die zur Abwicklung Verpflichteten. Enthalten Gesetze oder Verwaltungsnormen<sup>25</sup> anderweitige Bestimmungen, so gelten diese Bestimmungen.

Wenn die zur Abwicklung Verpflichteten die Abwicklungspflicht nicht unverzüglich ausführen, tragen sie die zivile Haftung für [hierdurch] herbeigeführte Schäden; die zuständige Behörde oder Interessierte können beantragen, dass das Volksgericht betreffende Personen als Mitglieder der Abwicklungsgruppe zur Durchführung der Abwicklung bestimmt.

§ 71 [Abwicklungsverfahren] Das Abwicklungsverfahren und die Amtsbefugnisse der Abwicklungsgruppe bei juristischen Personen, richtet sich nach den betreffenden gesetzlichen Bestimmungen; gibt es keine Bestimmungen, werden die einschlägigen Bestimmungen des Gesellschaftsgesetzes angewandt.

§ 72 [Wirkung der Abwicklung; vgl. § 40, 46 AGZR] Während der Zeit der Abwicklung besteht die juristische Person fort, [sie] darf jedoch keine Geschäfte tätigen, die nicht die Abwicklung betreffen.

Nach der Abwicklung der juristischen Person wird mit dem Restvermögen gemäß der Satzung der juristischen Person oder dem Beschluss des Machtorgans verfahren. Enthalten Gesetze anderweitige Bestimmungen, so gelten diese Bestimmungen.

Wenn die Abwicklung beendet und die Registrierung der Löschung der juristischen Person abgeschlossen ist, endet die juristische Person; ist für die juristische Person die Vornahme einer Registrierung nach dem Recht nicht erforderlich, endet die juristische Person mit der Beendigung der Abwicklung.

§ 73 [Auflösung wegen Konkurses; vgl. §§ 46, 47 AGZR] Wurde der Konkurs einer juristischen Person erklärt, so ist die juristische Person beendet, wenn die Konkursabwicklung dem Recht gemäß durchgeführt wurde und die Registrierung der Löschung der juristischen Person vollendet ist.

§ 74 [Zweigstellen juristischer Personen] Juristische Personen können nach dem Recht Zweigstellen errichten. Bestimmen Gesetze oder Verwaltungsnormen, dass für Zweigstellen eine Registrierung vorgenommen werden muss, so gelten diese Bestimmungen.

Tätigt eine Zweigstelle im eigenen Namen Zivilaktivitäten, so wird die daraus entstehende zivile Haftung von der juristischen Person getragen; sie kann auch vorrangig mit dem von dieser Zweigstelle verwalteten Vermögen getragen werden; ist dieses zur Tragung [der Haftung] nicht ausreichend, so trägt sie die juristische Person.

§ 75 [Gründerhaftung] Tätigt ein Gründer Zivilaktivitäten zur Errichtung einer juristischen Person, so werden deren rechtliche Folgen von der juristischen Person getragen; kommt die juristische Person nicht zustande, so trägt der Gründer die rechtlichen Folgen; zwei oder mehr Gründer genießen Rechte als Gesamtgläubiger und haften gesamtschuldnerisch.

<sup>25</sup> Verwaltungsnormen bezeichnen gemäß § 65 Gesetzgebungsgesetz der Volksrepublik China [中华人民共和国立法法] vom 15.3.2000 in der Fassung vom 15.3.2015; chinesisch-deutsch in: ZChinR 2015, S. 259 ff., ausschließlich solche Rechtsakte, die der Staatsrat erlässt.

设立人为设立法人以自己的名义从事民事活动产生的民事责任,第三人有权选择请求法人或者设立人承担。

## 第二节 营利法人

第七十六条 以取得利润并分配给股东等出资人为目的成立的法人,为营利法人。

营利法人包括有限责任公司、股份有限公司和其他企业法人等。

第七十七条 营利法人经依法登记成立。

第七十八条 依法设立的营利法人,由登记机关发给营利法人营业执照。营业执照签发日期为营利法人的成立日期。

第七十九条 设立营利法人应当依法制定法人章程。

第八十条 营利法人应当设权力机构。

权力机构行使修改法人章程,选举或者更换执行机构、监督机构成员,以及法人章程规定的其他职权。

第八十一条 营利法人应当设执行机构。

执行机构行使召集权力机构会议,决定法人的经营计划和投资方案,决定法人内部管理机构,以及法人章程规定的其他职权。

执行机构为董事会或者执行董事的,董事长、执行董事或者经理按照法人章程的规定担任法定代表人;未设董事会或者执行董事的,法人章程规定的主要负责人为其执行机构和法定代表人。

第八十二条 营利法人设监事会或者监事等监督机构的,监督机构依法行使检查法人财务,监督执行机构成员、高级管理人员执行法人职务的行为,以及法人章程规定的其他职权。

Ergibt sich aus Zivilaktivitäten, die ein Gründer zur Errichtung einer juristischen Person im eigenen Namen tätigt, eine zivile Haftung, so ist der Dritte<sup>26</sup> befugt, nach seiner Wahl zu verlangen, dass entweder die juristische Person oder der Gründer [die Haftung] trägt.

## 2. Abschnitt: Gewinnorientierte juristische Personen

§ 76 [Definition „gewinnorientierte juristische Person“] Eine gewinnorientierte juristische Person ist eine juristische Person, die zu dem Zwecke gegründet worden ist, Gewinne zu erzielen und an [ihre] Investoren<sup>27</sup> wie etwa Gesellschafter zu verteilen.

Gewinnorientierte juristische Personen sind die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die Aktiengesellschaft und andere juristische Unternehmenspersonen.

§ 77 [Zustandekommen der gewinnorientierten juristische Person; vgl. § 41 AGZR] Eine gewinnorientierte juristische Personen kommt durch Registrierung gemäß dem Recht zustande.

§ 78 [Zeitpunkt des Zustandekommens; vgl. § 41 AGZR] Einer in rechtmäßiger Weise errichteten gewinnorientierten juristischen Person erteilt die Registerbehörde einen Gewerbeschein. Das Ausstellungsdatum des Gewerbescheins gilt als Datum des Zustandekommens der gewinnorientierten juristischen Person.

§ 79 [Zwingende Satzung] Bei der Errichtung einer gewinnorientierten juristischen Person muss eine Satzung für die juristische Person festgelegt werden.

§ 80 [Machtorgan] Eine gewinnorientierte juristische Person muss ein Machtorgan errichten.

Das Machtorgan übt die Befugnis aus, die Satzung der juristischen Person zu ändern, die Mitglieder des Exekutivorgans oder des Überwachungsorgans auszuwählen oder auszutauschen sowie andere ihm in der Satzung der juristischen Person eingeräumte Befugnisse.

§ 81 [Exekutivorgan] Eine gewinnorientierte juristische Person muss ein Exekutivorgan errichten.

Das Exekutivorgan übt [die Befugnis] aus, die Versammlung des Machtorgans einzuberufen, über die Geschäftsplanung und das Investitionskonzept zu entscheiden, über die Einrichtung eines internen Verwaltungsorgans der juristischen Person zu entscheiden sowie andere ihm in der Satzung der juristischen Person eingeräumte Amtsbefugnisse.

Sind der Vorstand oder der geschäftsführende Vorstand das Exekutivorgan, so fungiert gemäß den Bestimmungen der Satzung der juristischen Person der Vorstandsvorsitzende, der geschäftsführende Vorstand oder ein Manager als gesetzlicher Repräsentant; ist noch kein Vorstand oder geschäftsführender Vorstand aufgestellt, so ist der in der Satzung festgelegte Hauptverantwortliche Exekutivorgan und gesetzlicher Repräsentant.

§ 82 [Überwachungsorgane] Hat die gewinnorientierte juristische Person ein Überwachungsorgan wie Aufsichtsrat oder Aufseher eingerichtet, übt das Überwachungsorgan gemäß dem Recht die Befugnis aus, die Finanzen zu kontrollieren, das Verhalten der Mitglieder des Exekutivorgans und hochrangiges Leitungspersonal bei [Ausübung der] Dienstpflichten zu überwachen sowie andere ihm in der Satzung der juristischen Person eingeräumte Befugnisse.

<sup>26</sup> Gemeint ist der Haftungsgläubiger.

<sup>27</sup> Im Original wird der Begriff 出资人 verwendet, der wie der Begriff 投资人 als „Investor“ zu verstehen ist.

**第八十三条** 营利法人的出资人不得滥用出资人权利损害法人或者其他出资人的利益。滥用出资人权利给法人或者其他出资人造成损失的，应当依法承担民事责任。

营利法人的出资人不得滥用法人独立地位和出资人有限责任损害法人的债权人利益。滥用法人独立地位和出资人有限责任，逃避债务，严重损害法人的债权人利益的，应当对法人债务承担连带责任。

**第八十四条** 营利法人的控股股东、实际控制人、董事、监事、高级管理人员不得利用其关联关系损害法人的利益。利用关联关系给法人造成损失的，应当承担赔偿责任。

**第八十五条** 营利法人的权力机构、执行机构作出决议的会议召集程序、表决方式违反法律、行政法规、法人章程，或者决议内容违反法人章程的，营利法人的出资人可以请求人民法院撤销该决议，但是营利法人依据该决议与善意相对人形成的民事法律关系不受影响。

**第八十六条** 营利法人从事经营活动，应当遵守商业道德，维护交易安全，接受政府和社会的监督，承担社会责任。

### 第三节 非营利法人

**第八十七条** 为公益目的或者其他非营利目的成立，不向出资人、设立人或者会员分配所取得利润的法人，为非营利法人。

非营利法人包括事业单位、社会团体、基金会、社会服务机构等。

**§ 83 [Missbrauch von Investorenrechten]** Investoren einer gewinnorientierten juristischen Person dürfen nicht die juristische Person oder die Interessen anderer Investoren schädigen, indem sie ihre Investorenrechte missbrauchen. Wer durch Missbrauch von Investorenrechte der juristischen Person oder anderen Investoren einen Schaden verursacht, muss dem Recht gemäß die zivilrechtliche Haftung tragen.

Investoren einer gewinnorientierten juristischen Person dürfen nicht die Gläubiger der juristischen Person schädigen, indem sie die unabhängige Stellung der juristischen Person und die begrenzte Haftung der Investoren missbrauchen. Wer sich Verbindlichkeiten entzieht und die Interessen der Gläubiger der juristischen Person schwerwiegend schädigt, indem er die unabhängige Stellung der juristischen Person und die begrenzte Haftung der Investoren missbraucht, muss gesamtschuldnerisch die Haftung für die Schulden der juristischen Person tragen.

**§ 84 [Verbot der Schädigung unter Nutzung von Verbindungen]** Der beherrschende Investor einer gewinnorientierten juristischen Person, derjenige, der [eine solche] tatsächlich kontrolliert, ein Vorstandsmitglied, Aufsichtsratsmitglied [oder] hochrangiges Leitungspersonal darf nicht unter Nutzung seiner Verbindungen<sup>28</sup> die Interessen der juristischen Person schädigen. Wer unter Nutzung seiner Verbindungen der juristischen Person einen Schaden verursacht, muss die Schadensersatzhaftung tragen.

**§ 85 [Aufhebung von Beschlüssen]** Wenn bei einem Beschluss des Machtorgans oder des Exekutivorgans einer gewinnorientierten juristischen Person das Verfahren der Einberufung der Versammlung [oder] die Art und Weise der Abstimmung gegen Gesetze, Verwaltungsrechtsnormen oder die Satzung der juristischen Person verstoßen oder wenn der Inhalt des Beschlusses gegen die Satzung der juristischen Person verstößt, kann ein Investor der gewinnorientierten juristischen Person vom Volksgericht die Aufhebung dieses Beschlusses verlangen; allerdings werden Zivilrechtsbeziehungen, welche aufgrund dieses Beschlusses zwischen der gewinnorientierten juristischen Person und einem gutgläubigen Gegenüber eingegangen wurden, [hiervon] nicht beeinflusst.

**§ 86 [Geschäftsethik; gesellschaftliche Verantwortung]** Bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit muss die gewinnorientierte juristische Person die Geschäftsethik befolgen, die Sicherheit des Verkehrs<sup>29</sup> wahren, muss sich der Aufsicht des Staates und der Gesellschaft<sup>30</sup> unterwerfen [und] gesellschaftliche Verantwortung tragen.

### 3. Abschnitt: Nichtgewinnorientierte juristische Personen

**§ 87 [Definition „nichtgewinnorientierte juristische Personen“; vgl. § 50 AGZR]** Nichtgewinnorientierte juristische Personen sind juristische Personen, die zu gemeinnützigen Zwecken oder anderen nichtgewinnorientierten Zwecken gegründet worden sind [und] keine erzielten Gewinne an ihre Investoren, Gründer oder Mitglieder verteilen.

Zu den nichtgewinnorientierten juristische Personen zählen etwa Institutionseinheiten<sup>31</sup>, gesellschaftliche Körperschaften<sup>32</sup>, Stiftungen und Einrichtungen für soziale Dienste.

<sup>28</sup> Siehe die Definition in § 216 Nr. 4 Gesellschaftsgesetz.

<sup>29</sup> Wörtlich: „Transaktionssicherheit“.

<sup>30</sup> Gemeint ist die „Öffentlichkeit“.

<sup>31</sup> „Institutionseinheiten“ sind gemäß § 2 „Vorläufig durchgeführte Verordnung zur Verwaltung von Institutionseinheiten“ [事业单位登记管理暂行条例] vom 25.10.1998 in der Fassung vom 27.6.2004 „Organisationen sozialer Dienste, die vom Staat für soziale gemeinnützige Zwecke [betraut sind], von staatlichen Organen initiiert werden oder von anderen Organen unter Nutzung staatseigenen Vermögens initiiert werden [und] Aktivitäten [in Bereichen] wie etwa Bildung, Wissenschaft und Technik, Kultur und Gesundheit tätigen“ [是指国家为了社会公益目的，由国家机关举办或者其他组织利用国有资产举办的，从事教育、科技、文化、卫生等活动的社会服务组织]。Sie sind daher funktional rechtsvergleichend den Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts ähnlich.

<sup>32</sup> Funktional rechtsvergleichend handelt es sich bei dieser Rechtsform um Vereine. Siehe *Josephine Asche*, Vereinsrecht in der Volksrepublik China – Eine Einführung, ZChinR 2008, S. 233 ff.

**第八十八条** 具备法人条件，为适应经济社会发展需要，提供公益服务设立的事业单位，经依法登记成立，取得事业单位法人资格；依法不需要办理法人登记的，从成立之日起，具有事业单位法人资格。

**第八十九条** 事业单位法人设理事会的，除法律另有规定外，理事会为其决策机构。事业单位法人的法定代表人依照法律、行政法规或者法人章程的规定产生。

**第九十条** 具备法人条件，基于会员共同意愿，为公益目的或者会员共同利益等非营利目的设立的社会团体，经依法登记成立，取得社会团体法人资格；依法不需要办理法人登记的，从成立之日起，具有社会团体法人资格。

**第九十一条** 设立社会团体法人应当依法制定法人章程。

社会团体法人应当设会员大会或者会员代表大会等权力机构。

社会团体法人应当设理事会等执行机构。理事长或者会长等负责人按照法人章程的规定担任法定代表人。

**第九十二条** 具备法人条件，为公益目的以捐助财产设立的基金会、社会服务机构等，经依法登记成立，取得捐助法人资格。

依法设立的宗教活动场所，具备法人条件的，可以申请法人登记，取得捐助法人资格。法律、行政法规对宗教活动场所所有规定的，依照其规定。

**第九十三条** 设立捐助法人应当依法制定法人章程。

捐助法人应当设理事会、民主管理组织等决策机构，并设执行机构。理事长等负责人按照法人章程的规定担任法定代表人。

**§ 88 [Institutionseinheit]** Eine Institutionseinheit, welche die Voraussetzungen einer juristischen Person besitzt und errichtet wurde, um den Anforderungen der sozio-ökonomischen Entwicklung zu entsprechen [und] gemeinnützige Dienste zur Verfügung zu stellen, erhält als Institutionseinheit Rechtspersönlichkeit<sup>33</sup>, sobald sie dem Recht gemäß durch Registrierung zustande gekommen ist; ist die Registrierung als juristische Person nach dem Recht nicht erforderlich ist, so erlangt sie als Institutionseinheit Rechtspersönlichkeit mit dem Tag [ihres] Zustandekommens.

**§ 89 [Organe der Institutionseinheit]** Richtet die juristische Person der Institutionseinheit ein Direktorium ein, so bildet das Direktorium ihr Entscheidungsorgan, es sei denn Gesetze enthalten anderweitige Bestimmungen. Der gesetzliche Repräsentant der juristischen Person der Institutionseinheit wird gemäß den Bestimmungen in Gesetzen, Verwaltungsrechtswormen oder der Satzung der juristischen Person gebildet.

**§ 90 [Gesellschaftliche Körperschaft]** Eine gesellschaftliche Körperschaft, die die Voraussetzungen einer juristischen Personen besitzt [und] aufgrund des gemeinsamen Willens der Mitglieder zur Verwirklichung von nichtgewinnorientierten Zwecken wie etwa gemeinnützigen Zwecken oder dem gemeinsamen Interesse der Mitglieder errichtet worden ist, erlangt als gesellschaftliche Körperschaft Rechtspersönlichkeit, sobald sie dem Recht gemäß durch Registrierung zustande gekommen ist; ist die Registrierung als juristische Person nach dem Recht nicht erforderlich ist, so erlangt sie als gesellschaftliche Körperschaft Rechtspersönlichkeit mit dem Tag [ihres] Zustandekommens.

**§ 91 [Satzung und Organe der gesellschaftlichen Körperschaft]** Bei Errichtung einer gesellschaftlichen Körperschaft muss nach dem Recht eine Satzung der juristischen Person bestimmt werden.

Eine gesellschaftliche Körperschaft muss ein Machtorgan wie etwa eine Mitgliederversammlung oder eine Mitgliederrepräsentantenversammlung einrichten.

Die juristische Person der gesellschaftlichen Körperschaft muss ein Exekutivorgan wie etwa ein Direktorium aufstellen. Der Verantwortliche wie etwa der Leiter des Direktoriums oder der Präsident sind gemäß der Satzung der juristischen Person der gesetzliche Repräsentant.

**§ 92 [Spendenfinanzierte juristische Personen; religiöse Einrichtungen]** [Organisationen] wie etwa Stiftungen und Einrichtungen für soziale Dienste, die die Voraussetzungen juristischer Personen besitzen [und] für gemeinnützige Zwecke mit gespendetem Vermögen errichtet worden sind, erlangen als spendenfinanzierte juristische Person Rechtspersönlichkeit, sobald sie gemäß dem Recht durch Registrierung zustande gekommen sind.

Eine nach dem Recht errichtete religiöse Einrichtung<sup>34</sup>, die die Voraussetzungen einer juristischen Person besitzt, kann die Registrierung als juristische Person beantragen [und] als spendenfinanzierte juristische Person Rechtspersönlichkeit erlangen. Enthalten Gesetze oder Verwaltungsrechtswormen Bestimmungen zu religiösen Einrichtungen, so gelten diese Bestimmungen.

**§ 93 [Satzung und Organe spendenfinanzierter juristischer Personen]** Bei Errichtung einer spendenfinanzierten juristischen Person muss eine Satzung dem Recht gemäß bestimmt werden.

Eine spendenfinanzierte juristische Person muss ein Entscheidungsorgan wie etwa ein Direktorium [oder] eine demokratische Verwaltungsorganisation sowie ein Exekutivorgan einrichten. Der Verantwortliche wie etwa der Leiter des Direktoriums fungiert gemäß der Satzung der juristischen Person als gesetzlicher Repräsentant.

<sup>33</sup> Wörtlich: „Eigenschaft als juristische Person“.

<sup>34</sup> Wörtlich: „Orte für religiöse Aktivitäten“.

捐助法人应当设监事会等监督机构。

**第九十四条** 捐助人有权向捐助法人查询捐助财产的使用、管理情况，并提出意见和建议，捐助法人应当及时、如实答复。

捐助法人的决策机构、执行机构或者法定代表人作出决定的程序违反法律、行政法规、法人章程，或者决定内容违反法人章程的，捐助人等利害关系人或者主管机关可以请求人民法院撤销该决定，但是捐助法人依据该决定与善意相对人形成的民事法律关系不受影响。

**第九十五条** 为公益目的成立的非营利法人终止时，不得向出资人、设立人或者会员分配剩余财产。剩余财产应当按照法人章程的规定或者权力机构的决议用于公益目的；无法按照法人章程的规定或者权力机构的决议处理的，由主管机关主持转给宗旨相同或者相近的法人，并向社会公告。

#### 第四节 特别法人

**第九十六条** 本节规定的机关法人、农村集体经济组织法人、城镇农村的合作经济组织法人、基层群众性自治组织法人，为特别法人。

**第九十七条** 有独立经费的机关和承担行政职能的法定机构从成立之日起，具有机关法人资格，可以从事为履行职能所需要的民事活动。

**第九十八条** 机关法人被撤销的，法人终止，其民事权利和义务由继任的机关法人享有和承担；没有继任的机关法人的，由作出撤销决定的机关法人享有和承担。

**第九十九条** 农村集体经济组织依法取得法人资格。

法律、行政法规对农村集体经济组织有规定的，依照其规定。

**第一百条** 城镇农村的合作经济组织依法取得法人资格。

Spendenfinanzierte juristische Personen müssen ein Überwachungsorgan wie etwa einen Aufsichtsrat einrichten.

**§ 94 [Rechte von Spendern]** Spender haben gegenüber der spendenfinanzierten juristischen Person das Recht, sich über die Nutzung [und] die Umstände der Verwaltung des gespendeten Vermögens zu erkundigen sowie Ansichten und Vorschläge einzureichen; die spendenfinanzierte juristische Person muss unverzüglich [und] wahrheitsgemäß antworten.

Verstößt das Verfahren bei Erlass einer Entscheidung des Entscheidungsorgans, des Exekutivorgans oder des gesetzlichen Repräsentanten einer spendenfinanzierten juristischen Person gegen Gesetze, Verwaltungsrechtsnormen oder die Satzung der juristischen Person oder verstößt der Inhalt der Entscheidung gegen die Satzung der juristischen Person, so können Interessierte wie etwa die Spender oder die zuständige Behörde beim Volksgericht die Aufhebung dieser Entscheidung verlangen; allerdings werden Zivilrechtsbeziehungen, welche aufgrund dieser Entscheidung zwischen der spendenfinanzierten juristischen Person und einem gutgläubigen Gegenüber eingegangen wurden, [hiervon] nicht beeinflusst.

**§ 95 [Restvermögen bei Auflösung]** Endet eine nichtgewinnorientierte juristische Person, die zu gemeinnützigen Zwecken gegründet worden war, so darf [diese] das Restvermögen nicht an ihre Investoren, Gründer oder Mitglieder verteilen. Das Restvermögen muss gemäß den Bestimmungen der Satzung der juristischen Person oder dem Beschluss des Machtorgans für einen gemeinnützigen Zweck verwendet werden; wenn nicht gemäß der Satzung der juristischen Person oder dem Beschluss des Machtorgans verfahren werden kann, leitet die zuständige Behörde die Übertragung [des Restvermögens] auf eine juristische Person mit dem gleichen oder einem ähnlichem Zweck an und gibt [dies] gegenüber der Öffentlichkeit bekannt.

#### 4. Abschnitt: Besondere juristische Personen

**§ 96 [Besondere juristische Personen]** Die in diesem Abschnitt geregelte behördliche juristische Person, die juristische Person der ländlichen kollektiven Wirtschaftsorganisation, die juristische Person der städtischen und ländlichen kooperativen Wirtschaftsorganisation [sowie] die juristische Person der Selbstverwaltungsorganisation der Volksmassen der Grundstufe sind besondere juristische Personen.

**§ 97 [Behördliche juristische Personen]** Behörden, die über eigenständige [Mittel für] Regelaufwendungen verfügen und gesetzlich bestimmte Einrichtungen, die Verwaltungsfunktionen übernehmen, besitzen vom Tage ihres Zustandekommens an die Rechtspersönlichkeit einer behördlichen juristischen Person [und] können die zur Durchführung ihrer Funktion erforderlichen Zivilaktivitäten ausführen.

**§ 98 [Rechtsnachfolge bei behördlichen juristischen Personen]** Wenn eine behördliche juristische Person aufgehoben wird, endet die juristische Person, ihre zivilen Rechte und Pflichten werden von der ihr nachfolgenden behördlichen juristischen Person genossen bzw. getragen; gibt es keine ihr nachfolgende behördliche juristische Person, so werden diese von der behördlichen juristischen Person, die die Aufhebung entschieden hat, genossen bzw. getragen.

**§ 99 [Ländliche kollektive Wirtschaftsorganisationen]** Ländliche kollektive Wirtschaftsorganisationen erlangen nach dem Recht Rechtspersönlichkeit.

Wenn Gesetze oder Verwaltungsrechtsnormen Bestimmungen zu dörflichen kollektiven Wirtschaftsorganisationen enthalten, so gelten diese Bestimmungen.

**§ 100 [Kooperative Wirtschaftsorganisationen]** Städtische und ländliche kooperative Wirtschaftsorganisationen erlangen nach dem Recht Rechtspersönlichkeit.

法律、行政法规对城镇农村的合作经济组织有规定的，依照其规定。

**第一百零一条** 居民委员会、村民委员会具有基层群众性自治组织法人资格，可以从事为履行职能所需要的民事活动。

未设立村集体经济组织的，村民委员会可以依法代行村集体经济组织的职能。

#### 第四章 非法人组织

**第一百零二条** 非法人组织是不具有法人资格，但是能够依法以自己的名义从事民事活动的组织。

非法人组织包括个人独资企业、合伙企业、不具有法人资格的专业服务机构等。

**第一百零三条** 非法人组织应当依照法律的规定登记。

设立非法人组织，法律、行政法规规定须经有关机关批准的，依照其规定。

**第一百零四条** 非法人组织的财产不足以清偿债务的，其出资人或者设立人承担无限责任。法律另有规定的，依照其规定。

**第一百零五条** 非法人组织可以确定一人或者数人代表该组织从事民事活动。

**第一百零六条** 有下列情形之一的，非法人组织解散：

(一) 章程规定的存续期间届满或者章程规定的其他解散事由出现；

(二) 出资人或者设立人决定解散；

(三) 法律规定的其他情形。

**第一百零七条** 非法人组织解散的，应当依法进行清算。

**第一百零八条** 非法人组织除适用本章规定外，参照适用本法第三章第一节的有关规定。

Wenn Gesetze oder Verwaltungsrechtsnormen Bestimmungen zu städtischen und ländlichen kooperativen Wirtschaftsorganisationen enthalten, so gelten diese Bestimmungen.

**§ 101 [Einwohnerkomitees und Dorfbewohnerkomitees]** Einwohnerkomitees und Dorfbewohnerkomitees besitzen die Rechtspersönlichkeit als Selbstverwaltungsorganisation der Volksmassen der Grundstufe [und] können die zur Durchführung ihrer Funktion erforderlichen Zivilaktivitäten ausführen.

Wurde noch keine dörfliche kollektive Wirtschaftsorganisation gegründet, so kann das Dorfbewohnerkomitee dem Recht gemäß die Funktion der dörflichen kollektiven Wirtschaftsorganisation an deren Stelle ausüben.

#### 4. Kapitel: Organisationen ohne Rechtspersönlichkeit<sup>35</sup>

**§ 102 [Definition]** Organisationen ohne Rechtspersönlichkeit sind Organisationen, die [zwar] keine Rechtspersönlichkeit besitzen, die aber nach dem Recht im eigenen Namen Zivilaktivitäten tätigen können.

Organisationen ohne Rechtspersönlichkeit umfassen Einzelunternehmen, Partnerschaftsunternehmen sowie unter anderem Einrichtungen für professionelle Dienstleistungen ohne Rechtspersönlichkeit.

**§ 103 [Registrierung; Genehmigung]** Organisationen ohne Rechtspersönlichkeit müssen sich gemäß der gesetzlichen Bestimmungen registrieren.

Wenn Gesetze oder Verwaltungsrechtsnormen bestimmen, dass zur Gründung einer Organisation ohne Rechtspersönlichkeit eine Genehmigung durch die entsprechende Behörde erforderlich ist, so gelten diese Bestimmungen.

**§ 104 [Haftung]** Investoren oder Gründer von Organisationen ohne Rechtspersönlichkeit haften unbeschränkt für Verbindlichkeiten [dieser Organisation], die nicht mit dem Vermögen [dieser Organisation] beglichen werden können. Gibt es andere gesetzliche Bestimmungen, so gelten diese Bestimmungen.

**§ 105 [Organschaftliche Vertretung]** Organisationen ohne Rechtspersönlichkeit können eine Person oder mehrere Personen bestimmen, die sie bei der Tätigkeit von Zivilaktivitäten repräsentiert bzw. repräsentieren.

**§ 106 [Auflösung]** Liegt eine der folgende Situationen vor, wird die Organisation ohne Rechtspersönlichkeit aufgelöst:

1. die in der Satzung der Organisation ohne Rechtspersönlichkeit bestimmte Dauer des Fortbestehens ist abgelaufen oder andere in der Satzung bestimmte Auflösungsgründe sind eingetreten.

2. Investoren oder Gründer entscheiden sich zur Auflösung;

3. andere in Gesetzen bestimmte Situationen.

**§ 107 [Abwicklung]** Wird eine Organisation ohne Rechtspersönlichkeit aufgelöst, so muss eine Abwicklung gemäß dem Recht durchgeführt werden.

**§ 108 [Entsprechende Anwendung allgemeiner Regelungen zu juristischen Personen]** Auf die Organisation ohne Rechtspersönlichkeit sind neben diesem Kapitel auch die Bestimmungen aus Kapitel 3, Abschnitt 1 dieses Gesetzes entsprechend anwendbar.

<sup>35</sup> Dieser Abschnitt wurde neu eingefügt. Teilweise ist darin der Abschnitt in den AGZR über die „Partnerschaft von Einzelpersonen“ [个人合伙] enthalten.

## 第五章 民事权利

**第一百零九条** 自然人的人身自由、人格尊严受法律保护。

**第一百一十条** 自然人享有生命权、身体权、健康权、姓名权、肖像权、名誉权、荣誉权、隐私权、婚姻自主权等权利。

法人、非法人组织享有名称权、名誉权、荣誉权等权利。

**第一百一十一条** 自然人的个人信息受法律保护。任何组织和个人需要获取他人个人信息的，应当依法取得并确保信息安全，不得非法收集、使用、加工、传输他人个人信息，不得非法买卖、提供或者公开他人个人信息。

**第一百一十二条** 自然人因婚姻、家庭关系等产生的人身权利受法律保护。

**第一百一十三条** 民事主体的财产权利受法律平等保护。

**第一百一十四条** 民事主体依法享有物权。

物权是权利人依法对特定的物享有直接支配和排他的权利，包括所有权、用益物权和担保物权。

**第一百一十五条** 物包括不动产和动产。法律规定权利作为物权客体的，依照其规定。

**第一百一十六条** 物权的种类和内容，由法律规定。

**第一百一十七条** 为了公共利益的需要，依照法律规定的权限和程序征收、征用不动产或者动产的，应当给予公平、合理的补偿。

**第一百一十八条** 民事主体依法享有债权。

## 5. Kapitel: Zivilrechte

**§ 109 [Freiheits- und Persönlichkeitsrechte natürlicher Personen]** Die persönliche Freiheit und die Würde der Persönlichkeit natürlicher Personen genießen den Schutz des Gesetzes.

**§ 110 [Umfang der Rechte natürlicher und juristischer Personen; vgl. §§ 98 bis 103 AGZR]** Natürliche Personen genießen unter anderem das Recht auf Leben, das Recht auf körperliche Unversehrtheit, das Recht auf Gesundheit, das Recht am eigenen Namen, das Recht am eigenen Bildnis, das Recht [auf Schutz] des guten Rufs, das Recht [auf Schutz] der Ehre, das Recht auf Privatsphäre sowie das eheliche Selbstbestimmungsrecht.

Juristische Personen [und] Organisationen ohne Rechtspersönlichkeit genießen Rechte wie etwa das Recht [an] der [eigenen] Bezeichnung, das Recht [auf Schutz] des guten Rufs [und] das Recht [auf Schutz] der Ehre.

**§ 111 [Schutz persönlicher Informationen]** Persönliche Informationen<sup>36</sup> natürlicher Personen werden vom Gesetz geschützt. Jedwede Organisation oder Person, für die es erforderlich ist, persönliche Informationen einer anderen Person zu erhalten, muss [diese] nach dem Recht erlangen und die Sicherheit dieser Informationen garantieren, darf persönliche Informationen anderer Personen nicht illegal sammeln, nutzen, verarbeiten, [oder] weitervermitteln, [und] darf nicht persönliche Informationen anderer Personen in unrechtmäßiger Weise kaufen oder verkaufen, [und] zur Verfügung stellen oder veröffentlichen.

**§ 112 [Schutz der Rechte aus Ehe und Familie; vgl. § 104 AGZR]** Die persönlichen Rechte, die natürlichen Personen aus Verhältnissen wie etwa Ehe und Familie erwachsen, genießen den Schutz des Gesetzes.

**§ 113 [Gleichberechtigter Schutz von Vermögensrechten; vgl. § 75 AGZR]** Die Vermögensrechte von Zivilrechtssubjekten genießen gleichberechtigten gesetzlichen Schutz.

**§ 114 [Dingliche Rechte; Definition; vgl. § 71 AGZR]** Zivilrechtssubjekte genießen dem Recht gemäß dingliche Rechte.

Dingliche Rechte sind Rechte des Berechtigten, über bestimmte Sachen gemäß dem Recht unmittelbar zu verfügen und andere von jeder Einwirkung auszuschließen<sup>37</sup>, einschließlich Eigentumsrechten, dinglicher Nutzungsrechte und dinglicher Sicherungsrechte.

**§ 115 [Sachen<sup>38</sup>]** [Der Begriff] Sache umfasst sowohl bewegliche als auch unbewegliche [Sachen]. Soweit Gesetze bestimmen, dass Rechte Gegenstand dinglicher Rechte sind, so gelten diese Bestimmungen.

**§ 116 [Sachenrechtlicher Typenzwang<sup>39</sup>]** Die Arten dinglicher Rechte und deren Inhalt wird von Gesetzen bestimmt.

**§ 117 [Entschädigung bei Entzug und Beschlagnahme von Sachen]** Werden im öffentlichen Interesse<sup>40</sup> gemäß den in Gesetzen bestimmten Befugnissen und Verfahren bewegliche oder unbewegliche Sachen entzogen oder beschlagnahmt, muss eine gerechte [und] angemessene Entschädigung gewährt werden.

**§ 118 [Rechte aus Schuldverhältnissen; vgl. § 84 AGZR]** Zivilrechtssubjekte genießen gemäß dem Recht Rechte aus Schuldverhältnissen<sup>41</sup>.

<sup>36</sup> Wörtlich: „Informationen zu Einzelpersonen“.

<sup>37</sup> Siehe § 2 Abs. 3 Sachenrechtsgesetz der VR China [中华人民共和国物权法] vom 16.3.2007, Amtsblatt des Staatsrates [国务院公报] 2007, Nr. 14, S. 4 ff., deutsche Übersetzung von ZHOU Mei, QI Xiaokun, Sebastian Lohsse, LIU Qingwen, in ZChinR 2007, S. 78 ff.

<sup>38</sup> Siehe § 2 Sachenrechtsgesetz.

<sup>39</sup> Siehe § 5 Sachenrechtsgesetz.

<sup>40</sup> Wörtlich: „aufgrund der Erfordernisse des öffentlichen Interesses“.

<sup>41</sup> Wörtlich: „Schuldrechte“.

债权是因合同、侵权行为、无因管理、不当得利以及法律的其他规定，权利人请求特定义务人为或者不为一定行为的权利。

**第一百一十九条** 依法成立的合同，对当事人具有法律约束力。

**第一百二十条** 民事权益受到侵害的，被侵权人有权请求侵权人承担侵权责任。

**第一百二十一条** 没有法定的或者约定的义务，为避免他人利益受损失而进行管理的人，有权请求受益人偿还由此支出的必要费用。

**第一百二十二条** 因他人没有法律根据，取得不当利益，受损失的人有权请求其返还不当利益。

**第一百二十三条** 民事主体依法享有知识产权。

知识产权是权利人依法就下列客体享有的专有的权利：

- (一) 作品；
- (二) 发明、实用新型、外观设计；
- (三) 商标；
- (四) 地理标志；
- (五) 商业秘密；
- (六) 集成电路布图设计；
- (七) 植物新品种；
- (八) 法律规定的其他客体。

**第一百二十四条** 自然人依法享有继承权。

自然人合法的私有财产，可以依法继承。

**第一百二十五条** 民事主体依法享有股权和其他投资性权利。

**第一百二十六条** 民事主体享有法律规定的其他民事权利和利益。

**第一百二十七条** 法律对数据、网络虚拟财产的保护有规定的，依照其规定。

**第一百二十八条** 法律对未成年人、老年人、残疾人、妇女、消费者等的民事权利保护有特别规定的，依照其规定。

Ein Recht aus Schuldverhältnis<sup>42</sup> ist das Recht des Berechtigten, aus Vertrag, unerlaubter Handlung, Geschäftsführung ohne Auftrag, unrechtmäßiger Bereicherung und aus anderen gesetzlichen Bestimmungen von einem bestimmten Schuldner ein bestimmtes Handeln oder Unterlassen zu verlangen.

**§ 119 [Bindungswirkung von Verträgen; vgl. §§ 85, 88 AGZR]** Nach dem Recht zustande gekommene Verträge haben für die Parteien rechtliche Bindungswirkung.

**§ 120 [Haftung bei unerlaubter Handlung]** Werden zivile Rechte und Interessen verletzt, so ist der Verletzte berechtigt zu verlangen, dass der Verletzer die Haftung wegen der Verletzung von Rechten trägt.

**§ 121 [Geschäftsführung ohne Auftrag; vgl. § 93 AGZR]** Wer ohne rechtlich oder aufgrund Vereinbarung [hierzu] verpflichtet zu sein, Veranlassungen trifft<sup>43</sup>, um zu vermeiden, dass Interessen eines anderen Schaden erleiden, ist berechtigt, vom Nutznießer die Erstattung hierbei gezahlter notwendiger Ausgaben zu fordern.

**§ 122 [Ungerechtfertigte Bereicherung; vgl. § 92 AGZR]** Erlangt ein anderer ohne rechtliche Grundlage einen unangemessenen Vorteil, so ist derjenige, der [hierdurch] einen Schaden erleidet, berechtigt, von der anderen Person die Herausgabe des unangemessenen Vorteils zu verlangen.

**§ 123 [Rechte an geistigem Eigentum; vgl. §§ 94 bis 97 AGZR]** Zivilrechtssubjekte genießen gemäß dem Recht Rechte an geistigem Eigentum.

Rechte an geistigem Eigentum sind ausschließliche Rechte, die Berechtigte gemäß dem Recht an folgenden Gegenständen genießen:

1. Werke;
2. Erfindungen, Gebrauchsmuster, Designs<sup>44</sup>
3. Marken;
4. geographische Herkunftsangaben;
5. Geschäftsgeheimnisse;
6. Designs integrierter Schaltkreise;
7. neue Pflanzenarten;
8. andere Gegenstände, die in gesetzlichen Bestimmungen genannt sind.

**§ 124 [Erbrechte; vgl. § 76 AGZR]** Natürliche Personen genießen gemäß dem Recht Erbrechte.

Das rechtmäßige Privatvermögen einer natürlichen Person kann gemäß dem Recht geerbt werden.

**§ 125 [Anteils- und andere Investitionsrechte]** Zivilrechtssubjekte genießen dem Recht gemäß Anteilsrechte und andere Rechte mit Investitionscharakter.

**§ 126 [Weitere Rechte]** Zivilrechtssubjekte genießen die in gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen weiteren zivilen Rechte und Interessen.

**§ 127 [Daten- und Vermögensschutz im Internet]** Enthalten Gesetze Bestimmungen zum Schutz von Daten oder virtuellem Vermögen im Internet, so gelten diese Bestimmungen.

**§ 128 [Besonderer Schutz bestimmter Personengruppen]** Soweit in Gesetzen besondere Bestimmungen zum Schutz der Zivilrechte etwa von Minderjährigen, Alten, Behinderten, Frauen [oder] Verbrauchern vorhanden sind, gelten diese Bestimmungen.

<sup>42</sup> Wörtlich: „Schuldrecht“.

<sup>43</sup> Wörtlich: „die Verwaltung ausführt“.

<sup>44</sup> Wörtlich: „äußere Formgestaltung“.

**第一百二十九条** 民事权利可以依据民事法律行为、事实行为、法律规定的事件或者法律规定的其他方式取得。

**第一百三十条** 民事主体按照自己的意愿依法行使民事权利，不受干涉。

**第一百三十一条** 民事主体行使权利时，应当履行法律规定的和当事人约定的义务。

**第一百三十二条** 民事主体不得滥用民事权利损害国家利益、社会公共利益或者他人合法权益。

## 第六章 民事法律行为

### 第一节 一般规定

**第一百三十三条** 民事法律行为是民事主体通过意思表示设立、变更、终止民事法律关系的行为。

**第一百三十四条** 民事法律行为可以基于双方或者多方的意思表示一致成立，也可以基于单方的意思表示成立。

法人、非法人组织依照法律或者章程规定的议事方式和表决程序作出决议的，该决议行为成立。

**第一百三十五条** 民事法律行为可以采用书面形式、口头形式或者其他形式；法律、行政法规规定或者当事人约定采用特定形式的，应当采用特定形式。

**第一百三十六条** 民事法律行为自成立时生效，但是法律另有规定或者当事人另有约定的除外。

行为人非依法律规定或者未经对方同意，不得擅自变更或者解除民事法律行为。

### 第二节 意思表示

**第一百三十七条** 以对话方式作出的意思表示，相对人知道其内容时生效。

**§ 129 [Entstehung von Zivilrechten]** Zivilrechte können aufgrund von Zivilrechtsgeschäften, tatsächlichem Verhalten, gesetzlich bestimmten Ereignissen oder anderer gesetzlich bestimmter Weise erlangt werden.

**§ 130 [Ausübung von Zivilrechten]** Zivilrechtssubjekte üben ihre Zivilrechte nach Maßgabe ihres eigenen Willens nach dem Recht aus und dürfen hierbei nicht gestört werden.

**§ 131 [Pflichtenerfüllung]** Bei der Ausübung ihrer Zivilrechte müssen Zivilrechtssubjekte ihre gesetzlich bestimmten oder unter den Parteien vereinbarten Pflichten erfüllen.

**§ 132 [Missbrauchsverbot]** Zivilrechtssubjekte dürfen ihre Zivilrechte nicht zum Schaden staatlicher Interessen, allgemeiner gesellschaftlicher Interessen oder der legalen Rechte und Interessen anderer Personen missbrauchen.

## 6. Kapitel: Zivilrechtsgeschäfte

### 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen<sup>45</sup>

**§ 133 [Definition „Zivilrechtsgeschäfte“; vgl. § 54 AGZR]** Zivilrechtsgeschäfte sind Handlungen, mit denen Zivilrechtssubjekte durch Willenserklärung Zivilrechtbeziehungen begründen, ändern und beenden.

**§ 134 [Zustandekommen von Zivilrechtsgeschäften]** Zivilrechtsgeschäfte können durch übereinstimmende zwei- oder mehrseitige Willenserklärungen zustande kommen; sie können auch durch eine einseitige Willenserklärung zustande kommen.

Fasst eine juristische Personen [oder] eine Organisation ohne Rechtspersönlichkeit gemäß der gesetzlich oder in der Satzung bestimmten Art und Weise der Beratung und des [dort bestimmten] Abstimmungsverfahrens einen Beschluss, so ist diese Beschlusshandlung zustande gekommen.

**§ 135 [Form von Zivilrechtsgeschäften; vgl. § 56 AGZR]** Für Zivilrechtsgeschäfte können die schriftliche, die mündliche oder eine andere Form verwendet werden; wenn das Gesetz, Verwaltungsrechtsnormen oder eine Parteivereinbarung den Gebrauch einer bestimmte Form bestimmt haben, muss die bestimmte Form verwendet werden.

**§ 136 [Bindungswirkung von Zivilrechtsgeschäften; vgl. § 57 AGZR]** Zivilrechtsgeschäfte sind vom Zeitpunkt ihres Zustandekommens an wirksam, es sei denn, dass das Gesetz etwas anderes bestimmt oder die Parteien etwas anderes vereinbaren.

Außer aufgrund gesetzlicher Bestimmung oder mit dem Einverständnis der anderen Seite darf der Handelnde eine Zivilrechtshandlung nicht eigenmächtig ändern oder aufheben.

### 2. Abschnitt: Willenserklärungen<sup>46</sup>

**§ 137 [Wirksamwerden von Willenserklärungen]** Wird eine Willenserklärung in einem Gespräch abgegeben, wird sie wirksam, wenn das Gegenüber von ihrem Inhalt Kenntnis erlangt.

<sup>45</sup> Dieser Abschnitt wurde neu eingefügt, wobei einige Bestimmungen aus dem 4. Kapitel der AGZR über „Zivilrechtshandlungen und Vertretung“ [民事法律行为和代理] in veränderter Fassung übernommen wurden.

<sup>46</sup> Dieser Abschnitt wurde neu eingefügt.

以非对话方式作出的意思表示，到达相对人时生效。以非对话方式作出的采用数据电文形式的意思表示，相对人指定特定系统接收数据电文的，该数据电文进入该特定系统时生效；未指定特定系统的，相对人知道或者应当知道该数据电文进入其系统时生效。当事人对采用数据电文形式的意思表示的生效时间另有约定的，按照其约定。

**第一百三十八条** 无相对人的意思表示，表示完成时生效。法律另有规定的，依照其规定。

**第一百三十九条** 以公告方式作出的意思表示，公告发布时生效。

**第一百四十条** 行为人可以明示或者默示作出意思表示。

沉默只有在有法律规定、当事人约定或者符合当事人之间的交易习惯时，才可以视为意思表示。

**第一百四十一条** 行为人可以撤回意思表示。撤回意思表示的通知应当在意思表示到达相对人前或者与意思表示同时到达相对人。

**第一百四十二条** 有相对人的意思表示的解释，应当按照所使用的词句，结合相关条款、行为的性质和目的、习惯以及诚信原则，确定意思表示的含义。

无相对人的意思表示的解释，不能完全拘泥于所使用的词句，而应当结合相关条款、行为的性质和目的、习惯以及诚信原则，确定行为人的真实意思。

### 第三节 民事法律行为的效力

**第一百四十三条** 具备下列条件的民事法律行为有效：

- (一) 行为人具有相应的民事行为能力；
- (二) 意思表示真实；

Wird die Willenserklärung nicht in einem Gespräch abgegeben, wird sie wirksam, wenn sie dem Gegenüber zugeht. Wenn die Willenserklärung nicht in einem Gespräch abgegeben wird, sondern die Form eines elektronischen Datenschriftstücks verwendet wird, und das Gegenüber ein bestimmtes Computersystem benannt hat, um elektronische Datenschriftstücke zu empfangen, wird die Willenserklärung wirksam, sobald sie in dieses bestimmte System gelangt. Wenn kein bestimmtes Computersystem benannt wurde, wird die Willenserklärung wirksam, wenn das Gegenüber weiß oder wissen musste, dass das elektronische Datenschriftstück in sein Computersystem gelangt ist. Wenn die Parteien für den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der von ihnen verwendeten Form eines elektronischen Datenschriftstücks für Willenserklärungen etwas anderes vereinbart haben, gilt diese Vereinbarung.

**§ 138 [Nicht empfangsbedürftige Willenserklärungen]** Nicht empfangsbedürftige Willenserklärungen<sup>47</sup> werden mit Vollendung der Äußerung wirksam. Enthalten Gesetze anderweitige Bestimmungen, so gelten diese Bestimmungen.

**§ 139 [Willenserklärung durch Bekanntmachung]** Willenserklärungen in Form einer Bekanntmachung werden mit dem Verkünden der Bekanntmachung wirksam.

**§ 140 [Ausdrückliche und konkludente Willenserklärung; Schweigen]** Der Handelnde kann Willenserklärungen ausdrücklich oder stillschweigend abgeben.

Schweigen kann nur dann als Willenserklärung angesehen werden, wenn es das Gesetz bestimmt, es die Parteien vereinbaren oder wenn dies nach den früheren geschäftlichen Gebräuche zwischen den Parteien üblich war.

**§ 141 [Zurücknahme von Willenserklärungen]** Der Handelnde kann eine Willenserklärung zurücknehmen.<sup>48</sup> Die Mitteilung der Rücknahme der Willenserklärung muss dem Gegenüber vor dem oder zeitgleich mit dem Zugang der Willenserklärung zugehen.

**§ 142 [Auslegung von Willenserklärungen]** Bei der Auslegung einer empfangsbedürftigen Willenserklärung<sup>49</sup> muss anhand des verwendeten Wortlauts unter Einbeziehung relevanter Klauseln, der Natur und des Zwecks der Handlung, der Gebräuche und des Grundsatzes von Treu und Glauben der Inhalt der Willenserklärung bestimmt werden.

Bei der Auslegung einer nicht empfangsbedürftigen Willenserklärung kann nicht mit vollständiger Strenge am verwendeten Wortlaut festgehalten werden, sondern es muss unter Einbeziehung relevanter Klauseln, der Natur und des Zwecks der Handlung, der Gebräuche und des Grundsatzes von Treu und Glauben der wahre Wille des Handelnden bestimmt werden.

### 3. Abschnitt: Wirksamkeit von Zivilrechtsgeschäften

**§ 143 [Wirksamkeitsvoraussetzungen; vgl. § 55 AGZR]** Ein Zivilrechtsgeschäft, das die folgenden Bedingungen erfüllt, ist wirksam:

1. Der Handelnde besitzt eine entsprechende Zivilgeschäftsfähigkeit;
2. die Willenserklärung ist wahr<sup>50</sup>;

<sup>47</sup> Wörtlich: „Willenserklärungen ohne Gegenüber“.

<sup>48</sup> Der Begriff *撤回* wird hier in Anlehnung an die Rücknahme von Angeboten vor Zugang beim Erklärungsempfänger nach Art. 15 Abs. 2 Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht, BGBl. 1989 II S. 586, 588) mit „zurücknehmen“ übersetzt. Im deutschen Recht würde man von einem Widerruf sprechen. Das chinesische Vertragsgesetz folgt aber insoweit nicht dem deutschen Recht, sondern dem UN-Kaufrecht, indem ein Widerruf von Angeboten nach Art. 16 bis zur Absendung der Annahmeerklärung zulässig ist. In der chinesischen Urschrift des UN-Kaufrechts (siehe dort nach Art. 101) werden die Begriffe *撤回* (in Art. 15) und *撤销* (in Art. 16) verwendet, die in der deutschen Übersetzung mit „zurücknehmen“ bzw. „widerrufen“ wiedergegeben werden.

<sup>49</sup> Wörtlich: „Willenserklärung mit Gegenüber“.

<sup>50</sup> Eine Willenserklärung ist „wahr“ [真实] im Sinne dieser Vorschrift, wenn geäußelter und innerer Wille übereinstimmen, *Shen Deyong* [沈德咏] (Hrsg.), *Verständnis und Anwendung der Vorschriften des „Allgemeinen Teils des Zivilrechts der Volksrepublik China“* (Band 2) [中华人民

(三) 不违反法律、行政法规的强制性规定，不违背公序良俗。

第一百四十四条 无民事行为能力人实施的民事法律行为无效。

第一百四十五条 限制民事行为能力人实施的纯获利益的民事法律行为或者与其年龄、智力、精神健康状况相适应的民事法律行为有效；实施的其他民事法律行为经法定代理人同意或者追认后有效。

相对人可以催告法定代理人自收到通知之日起一个月内予以追认。法定代理人未作表示的，视为拒绝追认。民事法律行为被追认前，善意相对人有撤销的权利。撤销应当以通知的方式作出。

第一百四十六条 行为人与相对人以虚假的意思表示实施的民事法律行为无效。

以虚假的意思表示隐藏的民事法律行为的效力，依照有关法律规定处理。

第一百四十七条 基于重大误解实施的民事法律行为，行为人有权请求人民法院或者仲裁机构予以撤销。

第一百四十八条 一方以欺诈手段，使对方在违背真实意思的情况下实施的民事法律行为，受欺诈方有权请求人民法院或者仲裁机构予以撤销。

第一百四十九条 第三人实施欺诈行为，使一方在违背真实意思的情况下实施的民事法律行为，对方知道或者应当知道该欺诈行为的，受欺诈方有权请求人民法院或者仲裁机构予以撤销。

第一百五十条 一方或者第三人以胁迫手段，使对方在违背真实意思的情况下实施的民事法律行为，受胁迫方有权请求人民法院或者仲裁机构予以撤销。

第一百五十一条 一方利用对方处于危困状态、缺乏判断能力等情形，致使民事法律行为成立时显失公平的，受损害方有权请求人民法院或者仲裁机构予以撤销。

3. es verstößt nicht gegen zwingende Bestimmungen in Gesetzen [oder] Verwaltungsrechtsnormen [und] läuft nicht der öffentlichen Ordnung und den guten Sitten zuwider.

§ 144 [Rechtsgeschäfte Geschäftsunfähiger; vgl. § 58 Abs. 1 Nr. 1 AGZR] Ein von einem Zivilgeschäftsunfähigen vorgenommenes Zivilrechtsgeschäft ist unwirksam.

§ 145 [Rechtsgeschäfte beschränkt Geschäftsfähiger; vgl. § 58 Abs. 1 Nr. 2 AGZR, Abs. 2] Ein von einem beschränkt Zivilgeschäftsfähigen vorgenommenes, rein vorteilhaftes Zivilrechtsgeschäft, oder ein Zivilrechtsgeschäft, das seinem Alter und seinen geistigen Fähigkeiten und seiner geistigen Gesundheit entspricht, ist wirksam; andere von ihm vorgenommene Zivilrechtsgeschäfte, werden mit dem Einverständnis oder der Genehmigung des gesetzlichen Vertreters wirksam.

Das Gegenüber kann den gesetzlichen Vertreter [durch Mitteilung] auffordern, innerhalb eines Monats beginnend mit dem Tag des Erhalts der Mitteilung, die Genehmigung zu erteilen. Wenn der gesetzliche Vertreter sich nicht äußert, gilt die Genehmigung als verweigert. Solange das Zivilrechtsgeschäft nicht genehmigt ist, hat ein gutgläubiges Gegenüber das Recht zum Widerruf<sup>51</sup>. Der Widerruf muss mittels einer Mitteilung erfolgen.

§ 146 [Scheingeschäft; vgl. § 58 Abs. 1 Nr. 7 AGZR] Ein Zivilrechtsgeschäft, das der Handelnde mit dem Gegenüber durch falsche Willenserklärung vornimmt, sind unwirksam.

Auf die Wirksamkeit eines Zivilrechtsgeschäfts, das durch falsche Willenserklärung verdeckt wird, finden die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.

§ 147 [Anfechtung wegen Irrtums; vgl. § 59 Abs. 1 Nr. 1 AGZR] Wenn ein Zivilrechtsgeschäft aufgrund eines schwerwiegenden Irrtums vorgenommen wurde, ist der Handelnde berechtigt, beim Volksgericht oder beim Schiedsorgan die Aufhebung zu verlangen.

§ 148 [Anfechtung wegen Täuschung; vgl. § 58 Abs. 1 Nr. 3 AGZR] Wenn eine Seite die andere Seite durch Täuschung veranlasst, entgegen [deren] wahren Willen, ein Zivilrechtsgeschäft vorzunehmen, ist die getäuschte Seite berechtigt, vom Volksgericht oder Schiedsorgan Aufhebung zu verlangen.

§ 149 [Anfechtung wegen Täuschung durch Dritte] Wenn eine durch einen Dritten vorgenommene Täuschungshandlung eine Seite entgegen dem wahren Willen dazu veranlasst, ein Zivilrechtsgeschäft vorzunehmen [und] die andere Seite die Täuschungshandlung kannte oder kennen musste, ist die getäuschte Seite berechtigt, vom Volksgericht oder Schiedsorgan Aufhebung zu verlangen.

§ 150 [Anfechtung wegen Drohung; vgl. § 58 Abs. 1 Nr. 3 AGZR] Wenn eine Seite oder ein Dritter die andere Seite durch Drohung entgegen dem wahren Willen dazu veranlassen, ein Zivilrechtsgeschäft vorzunehmen, ist die bedrohte Seite berechtigt, vom Volksgericht oder Schiedsorgan Aufhebung zu verlangen.

§ 151 [Anfechtung wegen unangemessener Benachteiligung; vgl. § 58 Abs. 1 Nr. 3 und § 59 Abs. 1 Nr. 2 AGZR] Wenn eine Seite ausnutzt, dass sich die andere Seite in einer gefährlichen [oder] schwierigen Lage befindet, es [ihr] an Entscheidungsfähigkeit mangelt [oder] sonstige Umstände [vorliegen], [und] dies dazu führt, dass das Zivilrechtsgeschäft zur Zeit seines Zustandekommens deutlich ungerecht ist, ist die geschädigte Seite berechtigt, vom Volksgericht oder Schiedsorgan Aufhebung zu verlangen.

共和国民法总则条文理解与适用(下), Beijing 2017, ebenso zu § 55 Nr. 2 AGZR bereits *Stefanie Tetz*, Abschluss und Wirksamkeit von Verträgen in der Volksrepublik China, Hamburg 1994, S. 89.

<sup>51</sup> An dieser Stelle wird im chinesischen Text ein Begriff verwendet, der ansonsten im Gesetz für die Aufhebung von Rechtsgeschäften verwendet wird („撤销“ = „Aufhebung“). Hier wird dieser Begriff jedoch im Zusammenhang mit einem (zumindest nach deutschem Verständnis) schwebend unwirksamen Rechtsgeschäft verwendet. Deswegen wird der Begriff an dieser Stelle abweichend als „Widerruf“ übersetzt.

**第一百五十二条** 有下列情形之一的，撤销权消灭：

(一) 当事人自知道或者应当知道撤销事由之日起一年内、重大误解的当事人自知道或者应当知道撤销事由之日起三个月内没有行使撤销权；

(二) 当事人受胁迫，自胁迫行为终止之日起一年内没有行使撤销权；

(三) 当事人知道撤销事由后明确表示或者以自己的行为表明放弃撤销权。

当事人自民事法律行为发生之日起五年内没有行使撤销权的，撤销权消灭。

**第一百五十三条** 违反法律、行政法规的强制性规定的民事法律行为无效，但是该强制性规定不导致该民事法律行为无效的除外。

违背公序良俗的民事法律行为无效。

**第一百五十四条** 行为人与相对人恶意串通，损害他人合法权益的民事法律行为无效。

**第一百五十五条** 无效的或者被撤销的民事法律行为自始没有法律约束力。

**第一百五十六条** 民事法律行为部分无效，不影响其他部分效力的，其他部分仍然有效。

**第一百五十七条** 民事法律行为无效、被撤销或者确定不发生效力后，行为人因该行为取得的财产，应当予以返还；不能返还或者没有必要返还的，应当折价补偿。有过错的一方应当赔偿对方由此所受到的损失；各方都有过错的，应当各自承担相应的责任。法律另有规定的，依照其规定。

#### 第四节 民事法律行为的附条件和附期限

**第一百五十八条** 民事法律行为可以附条件，但是按照其性质不得附条件的除外。附生效条件的民事法律行为，自条件成就时生效。附解除条件的民事法律行为，自条件成就时失效。

**§ 152 [Anfechtungsfrist]** Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn einer der folgenden Umstände vorliegt:

1. das Recht zur Aufhebung wird nicht innerhalb eines Jahres von dem Tag an ausgeübt, an dem die Partei die Gründe für die Aufhebung kannte oder kennen musste; oder es wird nicht innerhalb von drei Monaten von dem Tag an ausgeübt, an dem die Partei mit einem schwerwiegenden Irrtum die Gründe für die Aufhebung kannte oder kennen musste;

2. das Recht zur Aufhebung wird nicht innerhalb eines Jahres von dem Tag an ausgeübt wird, an dem die bedrohende Handlung für die bedrohte Partei endet;

3. nachdem die Partei Kenntnis von den Gründen für die Aufhebung erlangt hat, erklärt sie klar oder zeigt durch ihre Handlung deutlich, dass sie auf das Recht zur Aufhebung verzichtet.

Wenn die Partei das Recht zur Aufhebung nicht innerhalb von fünf Jahren von dem Tag des Zivilrechtsgeschäfts an ausübt, erlischt das Recht zur Aufhebung.

**§ 153 [Gesetzliches Verbot; Sittenwidrigkeit; vgl. § 58 Abs. 1 Nr. 5 AGZR]** Zivilrechtsgeschäfte, die zwingende Bestimmungen in Gesetzen [oder] Verwaltungsrechtsnormen<sup>52</sup> verletzen, sind unwirksam; dies gilt jedoch nicht, wenn diese zwingenden Bestimmungen nicht dazu führen, dass diese Zivilrechtsgeschäfte unwirksam sind.

Zivilrechtshandlungen, die der öffentlichen Ordnung [und] den guten Sitten<sup>53</sup> zuwiderlaufen, sind unwirksam.

**§ 154 [Kollusion zum Nachteil anderer; vgl. § 58 Abs. 1 Nr. 4 AGZR]** Zivilrechtsgeschäfte, bei denen der Handelnde und das Gegenüber in böswilliger Kollusion die legalen Rechte und Interessen anderer schädigen, sind unwirksam.

**§ 155 [Ex-tunc-Unwirksamkeit; vgl. § 58 Abs. 2 und § 59 Abs. 2 AGZR]** Unwirksame oder aufgehobene Zivilrechtsgeschäfte haben vom Beginn an keine rechtliche Bindungskraft.

**§ 156 [Teilunwirksamkeit; vgl. § 60 AGZR]** Ist ein Teil des Zivilrechtsgeschäfts unwirksam, ohne dass das die Wirkung der anderen Teile beeinflusst, so bleiben die anderen Teile wirksam.

**§ 157 [Rechtsfolgen der Unwirksamkeit; vgl. § 61 Abs. 1 AGZR]** Ist ein Zivilrechtsgeschäft unwirksam, aufgehoben worden oder wurde festgestellt, dass es keine Wirkungen entfaltet, so müssen die Handelnden aus dieser Handlung erlangtes Vermögensgut zurückgeben; wenn es nicht zurückgegeben werden kann oder eine Rückgabe unnötig ist, so muss es in seinen Wert umgerechnet ersetzt werden. Die Seite, bei der Verschulden vorliegt, muss der anderen Seite den infolgedessen erlittenen Schaden ersetzen; liegt auf allen Seiten Verschulden vor, so muss jede Seite eine entsprechende Haftung tragen. Wenn gesetzlich etwas anderes bestimmt ist, gelten diese Bestimmungen.

#### 4. Abschnitt: Bedingungen und Zeitbestimmung bei Zivilrechtsgeschäften

**§ 158 [Aufschiebende und auflösende Bedingung; vgl. § 62 AGZR]** Ein Zivilrechtsgeschäft kann unter eine Bedingung gestellt werden, außer es darf gemäß seiner Natur nicht unter eine Bedingung gestellt werden. Ein aufschiebend bedingtes Zivilrechtsgeschäft wird mit dem Eintritt der Bedingung wirksam. Ein auflösend bedingtes Zivilrechtsgeschäft wird mit dem Eintritt der Bedingung unwirksam.

<sup>52</sup> S. o. Fn. 25.

<sup>53</sup> S. o. Fn. 5.

第一百五十九条 附条件的民事法律行为，当事人为自己的利益不正当地阻止条件成就的，视为条件已成就；不正当地促成条件成就的，视为条件不成就。

第一百六十条 民事法律行为可以附期限，但是按照其性质不得附期限的除外。附生效期限的民事法律行为，自期限届至时生效。附终止期限的民事法律行为，自期限届满时失效。

## 第七章 代理

### 第一节 一般规定

第一百六十一条 民事主体可以通过代理人实施民事法律行为。

依照法律规定、当事人约定或者民事法律行为的性质，应当由本人亲自实施的民事法律行为，不得代理。

第一百六十二条 代理人在代理权限内，以被代理人名义实施的民事法律行为，对被代理人发生法律效力。

第一百六十三条 代理包括委托代理和法定代理。

委托代理人按照被代理人的委托行使代理权。法定代理人依照法律的规定行使代理权。

第一百六十四条 代理人不履行或者不完全履行职责，造成被代理人损害的，应当承担民事责任。

代理人和相对人恶意串通，损害被代理人合法权益的，代理人和相对人应当承担连带责任。

### 第二节 委托代理

第一百六十五条 委托代理授权采用书面形式的，授权委托书应当载明代理人的姓名或者名称、代理事项、权限和期间，并由被代理人签名或者盖章。

第一百六十六条 数人为同一代理事项的代理人的，应当共同行使代理权，但是当事人另有约定的除外。

§ 159 [Fiktion des Bedingungseintritts] Wenn ein Zivilrechtsgeschäft unter Bedingungen gestellt wurde [und] eine Partei zu ihrem eigenen Vorteil den Eintritt einer Bedingung unlauter verhindert, gilt die Bedingung als eingetreten; wenn sie unlauter den Eintritt einer Bedingung herbeiführt, gilt die Bedingung als nicht eingetreten.

§ 160 [Zeitbestimmung] Ein Zivilrechtsgeschäft kann unter eine Frist gestellt werden, außer es darf gemäß seiner Natur nicht unter eine Frist gestellt werden. Ein Zivilrechtsgeschäft mit einer Frist für den Eintritt der Wirksamkeit wird mit Fristende wirksam. Ein Zivilrechtsgeschäft mit einer Beendigungsfrist wird mit Fristende unwirksam.

## 7. Kapitel: Vertretung

### 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 161 [Stellvertretung; vgl. § 63 Abs. 1 und 3 AGZR] Zivilrechtssubjekte können durch Vertreter Zivilrechtsgeschäfte vornehmen.

Bei Zivilrechtsgeschäften, die nach gesetzlicher Bestimmung, Parteivereinbarung oder der Natur der Zivilrechtshandlung persönlich vorgenommen werden müssen, ist Vertretung unzulässig.

§ 162 [Wirkung von Vertretungshandlungen; vgl. § 63 Abs. 2 AGZR] Zivilrechtsgeschäfte, die der Vertreter innerhalb der Grenzen der Vertretungsmacht im Namen des Vertretenen vornimmt, entfalten Wirkung gegenüber dem Vertretenen.

§ 163 [Formen der Stellvertretung; vgl. § 64 AGZR] Vertretung umfasst die beauftragte Vertretung und die gesetzliche Vertretung.

Der beauftragte Vertreter übt die Vertretungsmacht gemäß dem Auftrag des Vertretenen aus, der gesetzliche Vertreter übt die Vertretungsmacht gemäß den gesetzlichen Bestimmungen aus.

§ 164 [Schadenersatzhaftung des Stellvertreters; vgl. § 66 Abs. 2 und 3 AGZR] Wenn der Vertreter, indem er seine Amtspflichten nicht oder nicht vollständig erfüllt, eine Schädigung des Vertretenen herbeiführt, muss er die zivile Haftung tragen.

Wenn der Vertreter und das Gegenüber die legalen Rechte und Interessen des Vertretenen in böswilliger Kollusion schädigen, müssen der Vertreter und das Gegenüber die Haftung als Gesamtschuldner tragen.

### 2. Abschnitt: Beauftragte Vertretung

§ 165 [Vollmachtsurkunde; vgl. § 65 AGZR] Wird bei der Bevollmächtigung zur beauftragten Vertretung die Schriftform verwendet, muss die Vollmachtsurkunde<sup>54</sup> den Namen oder die Bezeichnung des Vertreters [sowie] den Gegenstand der Vertretung, die Befugnisse und die Frist angeben und vom Vertretenen unterschrieben oder gesiegelt sein.

§ 166 [Gemeinsame Vertretung] Sind mehrere Personen Vertreter hinsichtlich desselben Vertretungsgegenstandes, müssen sie die Vertretungsmacht gemeinsam ausführen, soweit die Parteien nicht etwas anderes vereinbart haben.

<sup>54</sup> Wörtlich: „Bevollmächtigungs- [und] Beauftragungsurkunde“.

第一百六十七条 代理人知道或者应当知道代理事项违法仍然实施代理行为，或者被代理人知道或者应当知道代理人的代理行为违法未作反对表示的，被代理人和代理人应当承担连带责任。

第一百六十八条 代理人不得以被代理人的名义与自己实施民事法律行为，但是被代理人同意或者追认的除外。

代理人不得以被代理人的名义与自己同时代理的其他人实施民事法律行为，但是被代理的双方同意或者追认的除外。

第一百六十九条 代理人需要转委托第三人代理的，应当取得被代理人的同意或者追认。

转委托代理经被代理人同意或者追认的，被代理人可以就代理事务直接指示转委托的第三人，代理人仅就第三人的选任以及对第三人的指示承担责任。

转委托代理未经被代理人同意或者追认的，代理人应当对转委托的第三人的行为承担责任，但是在紧急情况下代理人为了维护被代理人的利益需要转委托第三人代理的除外。

第一百七十条 执行法人或者非法人组织工作任务的人员，就其职权范围内的事项，以法人或者非法人组织的名义实施民事法律行为，对法人或者非法人组织发生效力。

法人或者非法人组织对执行其工作任务的人员职权范围的限制，不得对抗善意相对人。

第一百七十一条 行为人没有代理权、超越代理权或者代理权终止后，仍然实施代理行为，未经被代理人追认的，对被代理人不发生效力。

相对人可以催告被代理人自收到通知之日起一个月内予以追认。被代理人未作表示的，视为拒绝追认。行为人实施的行为被追认前，善意相对人有撤销的权利。撤销应当以通知的方式作出。

**§ 167 [Haftung für rechtswidrige Vertretungshandlungen; vgl. § 67 AGZR]** Wenn der Vertreter weiß oder wissen musste, dass der Gegenstand der Vertretung gegen das Recht verstößt [und] dennoch die Vertretungshandlung vornimmt, oder wenn der Vertretene weiß oder wissen musste, dass Vertretungshandlungen des Vertreters gegen das Recht verstoßen [und] keinen Widerspruch äußert, müssen der Vertretene und der Vertreter die Haftung als Gesamtschuldner tragen.

**§ 168 [Insichgeschäfte]** Vertreter dürfen Zivilrechtsgeschäfte nicht im Namen des Vertretenen mit sich selber vornehmen, außer der Vertretene ist einverstanden oder genehmigt.

Vertreter dürfen Zivilrechtsgeschäfte im Namen des Vertretenen nicht mit anderen durch sie selbst zugleich vertretenen Personen vornehmen, außer beide vertretenen Seiten sind einverstanden oder genehmigen.

**§ 169 [Untervollmacht; vgl. § 68 AGZR]** Wenn es erforderlich ist, dass der Vertreter einen Dritten unterbeauftragt, muss [er] vorher das Einverständnis oder die Genehmigung des Vertretenen einholen.

Wenn die Unterbeauftragung zur Vertretung mit Einverständnis oder Genehmigung des Vertretenen erfolgte, kann der Vertretene Anweisungen zur Angelegenheit, in der vertreten wird, direkt dem Dritten geben, an den der Auftrag übertragen wurde; der Vertreter trägt die Haftung nur für die Auswahl des Dritten und die [eigenen] Anweisungen an den Dritten.

Wenn der Auftrag zur Vertretung ohne Einverständnis oder Genehmigung des Vertretenen übertragen wurde, muss der Vertreter für Handlungen des Dritten die Haftung tragen, an den der Auftrag übertragen wurde; außer dann, wenn es unter dringenden Umständen zur Wahrung der Interessen des Vertretenen nötig war, dass der Vertreter den Auftrag zur Vertretung an einen Dritten überträgt.

**§ 170 [Vertretung durch Personal]** Ein Zivilrechtsgeschäft, das von Personal, das Arbeitsaufgaben für eine juristische Person oder Organisation ohne Rechtspersönlichkeit durchführt, in Bezug auf einen Gegenstand im Bereich seiner Amtsbefugnisse im Namen der juristischen Person oder Organisation ohne Rechtspersönlichkeit vorgenommen wird, entfaltet gegenüber der juristischen Person oder Organisation ohne Rechtspersönlichkeit Wirkung.

Beschränkungen des Bereichs der Amtsbefugnisse von Personal, das Arbeitsaufgaben für juristische Personen oder Organisationen ohne Rechtspersönlichkeit durchführt, dürfen nicht einem gutgläubigen Gegenüber entgegengehalten werden.

**§ 171 [Vertretung ohne Vertretungsmacht; vgl. § 66 Abs. 1 und 4 AGZR]** Wenn ein Handelnder keine Vertretungsmacht hat, die Vertretungsmacht überschreitet oder nach Beendigung der Vertretungsmacht dennoch eine Vertretungshandlung vornimmt [und] der Vertretene sie nicht genehmigt, entfaltet [die Vertretungshandlung] gegenüber dem Vertretenen keine Wirkung.

Das Gegenüber kann den Vertretenen [durch Mitteilung] auffordern, innerhalb eines Monats ab dem Tag des Erhalts der Mitteilung die Genehmigung zu erteilen. Äußert der Vertretene sich nicht, gilt die Genehmigung als verweigert. Bevor die vom Handelnden vorgenommene Handlung genehmigt wurde, hat ein gutgläubiges Gegenüber das Recht zum Widerruf<sup>55</sup>. Der Widerruf muss in Form einer Mitteilung erfolgen.

<sup>55</sup> Vgl. Fn. 51.

行为人实施的行为未被追认的,善意相对人有权请求行为人履行债务或者就其受到的损害请求行为人赔偿,但是赔偿的范围不得超过被代理人追认时相对人所能获得的利益。

相对人知道或者应当知道行为人为无权代理的,相对人和行为人按照各自的过错承担责任。

**第一百七十二条** 行为人没有代理权、超越代理权或者代理权终止后,仍然实施代理行为,相对人有理由相信行为人有代理权的,代理行为有效。

### 第三节 代理终止

**第一百七十三条** 有下列情形之一的,委托代理终止:

(一) 代理期间届满或者代理事务完成;

(二) 被代理人取消委托或者代理人辞去委托;

(三) 代理人丧失民事行为能力;

(四) 代理人或者被代理人死亡;

(五) 作为代理人或者被代理人的法人、非法人组织终止。

**第一百七十四条** 被代理人死亡后,有下列情形之一的,委托代理人实施的代理行为有效:

(一) 代理人不知道并且不应当知道被代理人死亡;

(二) 被代理人的继承人予以承认;

(三) 授权中明确代理权在代理事务完成时终止;

(四) 被代理人死亡前已经实施,为了被代理人的继承人的利益继续代理。

作为被代理人的法人、非法人组织终止的,参照适用前款规定。

**第一百七十五条** 有下列情形之一的,法定代理终止:

(一) 被代理人取得或者恢复完全民事行为能力;

(二) 代理人丧失民事行为能力;

(三) 代理人或者被代理人死亡;

(四) 法律规定的其他情形。

Wird die vom Handelnden vorgenommene Handlung nicht genehmigt, ist ein gutgläubiges Gegenüber berechtigt, vom Handelnden die Erfüllung der Schuld zu verlangen oder, wenn ein Schaden herbeigeführt wurde, vom Handelnden Schadensersatz zu verlangen; der Umfang des Schadensersatzes darf jedoch nicht den Vorteil überschreiten, den das Gegenüber bei einer Genehmigung durch den Vertretenen erlangt hätte.

Wenn das Gegenüber weiß oder wissen musste, dass der Handelnde keine Berechtigung zur Vertretung hat, tragen das Gegenüber und der Handelnde gemäß ihrem jeweiligen Verschulden die Haftung.

**§ 172 [Rechtsscheinvollmacht]** Wenn ein Handelnder keine Vertretungsmacht hat, die Vertretungsmacht überschreitet oder nach Beendigung der Vertretungsmacht dennoch eine Vertretungshandlung vornimmt [und] das Gegenüber Grund zu der Annahme hat, dass der Handelnde Vertretungsmacht hat, ist diese Vertretungshandlung wirksam.

### 3. Abschnitt: Beendigung der Vertretung

**§ 173 [Beendigung der beauftragten Vertretung; vgl. § 69 AGZR]** Wenn einer der folgenden Umstände vorliegt, endet die beauftragte Vertretung:

1. Die Vertretungsfrist ist abgelaufen, oder die Angelegenheit, in der vertreten wird, ist abgeschlossen;

2. der Vertretene widerruft den Auftrag, oder der Vertreter kündigt den Auftrag;

3. der Vertreter verliert die Zivilgeschäftsfähigkeit;

4. der Vertreter oder der Vertretene stirbt;

5. die vertretende oder vertretene juristische Person [oder] Organisation ohne Rechtspersönlichkeit endet.

**§ 174 [Vertretungshandlungen nach dem Tod des Vertretenen]** Vertretungshandlungen, die ein beauftragter Vertreter vornimmt, nachdem der Vertretene gestorben ist, sind wirksam, wenn einer der folgenden Umstände vorliegt:

1. Der Vertreter wusste nicht und musste nicht wissen, dass der Vertretene gestorben ist;

2. der Erbe des Vertretenen gewährt die Anerkennung;

3. in der Bevollmächtigung kommt klar zum Ausdruck, dass die Vertretungsmacht [erst] mit Vollendung der Angelegenheit, in der vertreten wird, endet;

4. wenn [Handlungen] vor dem Tod des Vertretenen bereits vorgenommen wurden, [und] die Vertretung im Interesse der Erben des Vertretenen fortgesetzt wird.

Ist der Vertretene eine beendete juristische Person oder Organisation ohne Rechtspersönlichkeit wird der vorige Absatz entsprechend angewendet.

**§ 175 [Beendigung der gesetzlichen Vertretung; vgl. § 70 AGZR]** Wenn einer der folgenden Umstände vorliegt, endet die gesetzliche Vertretung:

1. Der Vertretene erlangt die Zivilgeschäftsfähigkeit oder stellt sie vollständig wieder her;

2. der Vertreter verliert die Zivilgeschäftsfähigkeit;

3. der Vertreter oder der Vertretene stirbt;

4. in anderen durch Gesetz bestimmten Umständen.

## 第八章 民事责任

第一百七十六条 民事主体依照法律规定和当事人约定，履行民事义务，承担民事责任。

第一百七十七条 二人以上依法承担按份责任，能够确定责任大小的，各自承担相应的责任；难以确定责任大小的，平均承担责任。

第一百七十八条 二人以上依法承担连带责任的，权利人有权请求部分或者全部连带责任人承担责任。

连带责任人的责任份额根据各自责任大小确定；难以确定责任大小的，平均承担责任。实际承担责任超过自己责任份额的连带责任人，有权向其他连带责任人追偿。

连带责任，由法律规定或者当事人约定。

第一百七十九条 承担民事责任的方式主要有：

- (一) 停止侵害；
- (二) 排除妨碍；
- (三) 消除危险；
- (四) 返还财产；
- (五) 恢复原状；
- (六) 修理、重作、更换；
- (七) 继续履行；
- (八) 赔偿损失；
- (九) 支付违约金；
- (十) 消除影响、恢复名誉；
- (十一) 赔礼道歉。

法律规定惩罚性赔偿的，依照其规定。

本条规定的承担民事责任的方式，可以单独适用，也可以合并适用。

第一百八十条 因不可抗力不能履行民事义务的，不承担民事责任。法律另有规定的，依照其规定。

不可抗力是指不能预见、不能避免且不能克服的客观情况。

第一百八十一条 因正当防卫造成损害的，不承担民事责任。

正当防卫超过必要的限度，造成不应有的损害的，正当防卫人应当承担适当的民事责任。

## 8. Kapitel: Zivile Haftung

§ 176 [Pflichten und Haftung; vgl. § 106 AGZR] Zivilrechtssubjekte erfüllen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen oder den Vereinbarungen der Parteien zivile Pflichten und tragen zivile Haftung.

§ 177 [Teilschuld] Wenn zwei oder mehr Personen gemäß dem Recht die Haftung nach Bruchteilen tragen, [und] der [jeweilige Beitrag zum] Haftungsumfang festgestellt werden kann, tragen sie jeweils die entsprechende Haftung; ist es schwierig, den [jeweiligen Beitrag zum] Haftungsumfang festzustellen, tragen sie die Haftung gleichmäßig.

§ 178 [Gesamtschuld] Wenn mehrere gemäß dem Recht die Haftung als Gesamtschuldner tragen, ist der Berechtigte berechtigt, von einem Teil oder von allen Gesamtschuldnern zu verlangen, die Haftung zu tragen.

Der Anteil der Haftung der Gesamtschuldner wird gemäß dem jeweiligen [Beitrag zum] Haftungsumfang festgestellt; ist der [jeweilige Beitrag zum] Haftungsumfang schwierig festzustellen, tragen sie die Haftung gleichmäßig. Gesamtschuldner, bei denen die tatsächlich zu tragende Haftung den Anteil der eigenen Haftung übersteigt, sind berechtigt, von den anderen Gesamtschuldnern einen Ausgleich zu verlangen.

Die gesamtschuldnerische Haftung wird vom Gesetz bestimmt oder von den Parteien vereinbart.

§ 179 [Formen der Haftung; vgl. § 134 AGZR] Die Formen, zivile Haftung zu tragen, sind hauptsächlich:

1. Einstellung von Verletzungen;
2. Beseitigung von Behinderungen;
3. Beseitigung von Gefahren;
4. Rückgabe von Vermögensgütern;
5. Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes;
6. Reparatur, erneute Herstellung, Austausch;
7. fortgesetzte Erfüllung;
8. Ersatz des Schadens;
9. Zahlung von Vertragsstrafe;
10. Beseitigung von Auswirkungen, Wiederherstellung des Rufes;
11. Entschuldigung.

Bestimmen Gesetze einen Strafschadensersatz, so gelten deren Bestimmungen.

Die in diesem Paragraphen bestimmten Formen, in denen zivile Haftung getragen wird, können allein oder verbunden angewandt werden.

§ 180 [Höhere Gewalt; vgl. §§ 107, 153 AGZR] Kann eine Zivilpflicht wegen höherer Gewalt nicht erfüllt werden, wird dafür keine zivile Haftung getragen. Gibt es andere gesetzliche Bestimmungen, so gelten diese Bestimmungen.

Höhere Gewalt bezeichnet objektive Umstände, die unvorhersehbar, unausweichlich und unüberwindlich sind.

§ 181 [Notwehr; vgl. § 128 AGZR] Für eine durch Notwehr<sup>56</sup> herbeigeführte Schädigung wird keine zivile Haftung getragen.

Wenn die Notwehr das Maß des Notwendigen übersteigt [und] zu unnötigen Schädigungen führt, muss der in Notwehr Handelnde eine angemessene zivile Haftung tragen.

<sup>56</sup> Wörtlich: „gerechtfertigte Verteidigung“.

**第一百八十二条** 因紧急避险造成损害的，由引起险情发生的人承担民事责任。

危险由自然原因引起的，紧急避险人不承担民事责任，可以给予适当补偿。

紧急避险采取措施不当或者超过必要的限度，造成不应有的损害的，紧急避险人应当承担适当的民事责任。

**第一百八十三条** 因保护他人民事权益使自己受到损害的，由侵权人承担民事责任，受益人可以给予适当补偿。没有侵权人、侵权人逃逸或者无力承担民事责任，受害人请求补偿的，受益人应当给予适当补偿。

**第一百八十四条** 因自愿实施紧急救助行为造成受助人损害的，救助人不承担民事责任。

**第一百八十五条** 侵害英雄烈士等的姓名、肖像、名誉、荣誉，损害社会公共利益的，应当承担民事责任。

**第一百八十六条** 因当事人一方的违约行为，损害对方人身权益、财产权益的，受损害方有权选择请求其承担违约责任或者侵权责任。

**第一百八十七条** 民事主体因同一行为应当承担民事责任、行政责任和刑事责任的，承担行政责任或者刑事责任不影响承担民事责任；民事主体的财产不足以支付的，优先用于承担民事责任。

## 第九章 诉讼时效

**第一百八十八条** 向人民法院请求保护民事权利的诉讼时效期间为三年。法律另有规定的，依照其规定。

诉讼时效期间自权利人知道或者应当知道权利受到损害以及义务人之日起计算。法律另有规定的，依照其规定。但是自权利受到损害之日起超过二十年的，人民法院不予保护；有特殊情况的，人民法院可以根据权利人的申请决定延长。

**§ 182 [Gefahrenabwehr; vgl. § 129 AGZR]** Wird eine Schädigung durch das dringend notwendige Ausweichen vor einer Gefahr herbeigeführt, trägt die Person, die die Entstehung der gefährlichen Umstände herbeigeführt hat, die zivile Haftung.

Wurde die Gefahr durch natürliche Ursachen herbeigeführt, so trägt die Person, die dringend einer Gefahr ausweichen musste, keine zivile Haftung, kann [jedoch] einen angemessenen Ausgleich gewähren.

Waren die Maßnahmen, die ergriffen wurden, um dringend einer Gefahr auszuweichen, unangemessen, oder überschritten sie das Maß des Notwendigen, [und] haben sie zu unnötigen Schädigungen geführt, so muss der, der dringend einer Gefahr ausgewichen ist, eine angemessene zivile Haftung tragen.

**§ 183 [Hilfe in Gefahrenlagen; vgl. § 109 AGZR]** Wenn [jemand], weil er die zivilen Rechte und Interessen anderer schützt, selbst eine Schädigung erleidet, wird die zivile Haftung vom Verletzer getragen [und] der Nutznießer kann einen entsprechenden Ausgleich leisten. Wenn es keinen Verletzer gibt, der Verletzer flüchtig oder unfähig ist, die zivile Haftung zu tragen, [und] der Geschädigte einen Ausgleich verlangt, muss der Nutznießer einen angemessenen Ausgleich leisten.

**§ 184 [Nothilfe]** Wenn [jemand], weil er freiwillig eine dringende Hilfeleistung vorgenommen hat, demjenigen, dem er Hilfe leistet, einen Schaden verursacht, trägt der Hilfeleistende keine zivile Haftung.

**§ 185 [Schutz von Helden und Märtyrern]** Wer den Namen, das Bildnis, den guten Ruf [oder] die Ehre [von Personen] wie etwa Helden [oder] Märtyrern verletzt [und dadurch] die allgemeinen gesellschaftlichen Interessen schädigt, muss die zivile Haftung tragen.

**§ 186 [Konkurrierende Ansprüche]** Wenn vertragsverletzende Handlungen einer der Parteien die persönlichen Rechte und Interessen [oder] die Rechte und Interessen an Vermögensgütern der anderen Partei schädigen, ist die geschädigte Seite berechtigt zu wählen, ob sie von diesem verlangt, die Haftung wegen Vertragsverletzung oder die Haftung wegen der Verletzung von Rechten<sup>57</sup> zu tragen.

**§ 187 [Verhältnis zur verwaltungs- und strafrechtlichen Haftung]** Muss ein Zivilrechtssubjekt wegen derselben Handlung zivile Haftung, verwaltungsrechtliche Haftung und strafrechtliche Haftung tragen, beeinflusst das Tragen der verwaltungsrechtlichen Haftung oder der strafrechtlichen Haftung nicht das Tragen der zivilen Haftung; reicht das Vermögen des Zivilrechtssubjekts zur Zahlung nicht aus, wird es bevorzugt zur Tragung der zivilen Haftung verwendet.

## 9. Kapitel: Klageverjährung

**§ 188 [Allgemeine Verjährung; vgl. §§ 135, 137 AGZR]** Die Klageverjährungsfrist für an das Volksgericht gerichtete Verlangen von Schutz der Zivilrechte beträgt drei Jahre. Gibt es andere gesetzliche Bestimmungen, so gelten diese Bestimmungen.

Die Verjährungsfrist wird von dem Tag an berechnet, an dem der Berechtigte von der Verletzung seines Rechts sowie [der Person] des Verpflichteten erfährt oder erfahren muss. Gibt es andere gesetzliche Bestimmungen, so gelten diese Bestimmungen. Wenn jedoch über 20 Jahre seit dem Tag der Rechtsverletzung vergangen sind, gewährt das Volksgericht keinen Schutz; wenn besondere Umstände vorliegen, kann das Volksgericht auf Antrag des Berechtigten entscheiden, [die Klageverjährungsfrist] zu verlängern.

<sup>57</sup> Nach dem – auch die deliktische Haftung regelnden – „Gesetz der Volksrepublik China über die Haftung für die Verletzung von Rechten“ [中华人民共和国侵权责任法] vom 26.12.2009; deutsch-chinesisch von LIU Xiaoxiao, Knut Benjamin Piffler, in: ZChinR 2010, S. 41 ff.

**第一百八十九条** 当事人约定同一债务分期履行的,诉讼时效期间自最后一期履行期限届满之日起计算。

**第一百九十条** 无民事行为能力人或者限制民事行为能力人对其法定代理人的请求权的诉讼时效期间,自该法定代理终止之日起计算。

**第一百九十一条** 未成年人遭受性侵害的损害赔偿请求权的诉讼时效期间,自受害人年满十八周岁之日起计算。

**第一百九十二条** 诉讼时效期间届满的,义务人可以提出不履行义务的抗辩。

诉讼时效期间届满后,义务人同意履行的,不得以诉讼时效期间届满为由抗辩;义务人已自愿履行的,不得请求返还。

**第一百九十三条** 人民法院不得主动适用诉讼时效的规定。

**第一百九十四条** 在诉讼时效期间的最后六个月内,因下列障碍,不能行使请求权的,诉讼时效中止:

(一) 不可抗力;

(二) 无民事行为能力人或者限制民事行为能力人没有法定代理人,或者法定代理人死亡、丧失民事行为能力、丧失代理权;

(三) 继承开始后未确定继承人或者遗产管理人;

(四) 权利人被义务人或者其他人控制;

(五) 其他导致权利人不能行使请求权的障碍。

自中止时效的原因消除之日起满六个月,诉讼时效期间届满。

**第一百九十五条** 有下列情形之一的,诉讼时效中断,从中断、有关程序终结时起,诉讼时效期间重新计算:

(一) 权利人向义务人提出履行请求;

(二) 义务人同意履行义务;

(三) 权利人提起诉讼或者申请仲裁;

(四) 与提起诉讼或者申请仲裁具有同等效力的其他情形。

**§ 189 [Fristbeginn bei Raten<sup>58</sup>]** Vereinbaren die Parteien die Erfüllung einer Schuld in Raten<sup>59</sup>, beginnt die Berechnung der Klageverjährungsfrist mit dem Tag, an dem die Frist für die Erfüllung der letzten Rate abgelaufen ist.

**§ 190 [Fristbeginn bei Geschäftsunfähigen und beschränkt Geschäftsfähigen]** Die Klageverjährungsfrist für Ansprüche Zivilgeschäftsunfähiger oder beschränkt Zivilgeschäftsfähiger gegen ihre gesetzlichen Vertreter wird vom Tag des Endes dieser gesetzlichen Vertretung an berechnet.

**§ 191 [Fristbeginn bei Ansprüchen Minderjähriger wegen sexuellen Missbrauchs]** Die Klageverjährungsfrist für Ansprüche auf Schadenersatz Minderjähriger wegen Erleidens einer sexuellen Verletzung wird vom Tag an berechnet, an dem der Geschädigte das 18. Lebensjahr vollendet.

**§ 192 [Einrede der Verjährung; vgl. § 138 AGZR]** Wenn die Klageverjährungsfrist abgelaufen ist, kann der Verpflichtete die Erfüllung seiner Verpflichtung verweigern.<sup>60</sup>

Wenn der Verpflichtete nach Ablauf der Klageverjährungsfrist mit der Erfüllung einverstanden war, darf er nicht auf Grund des Ablaufs der Klageverjährungsfrist einen Einwand erheben; hat der Verpflichtete freiwillig erfüllt, darf er nicht Herausgabe verlangen.

**§ 193 [Keine ex-officio-Anwendung]** Das Volksgericht darf die Bestimmungen zur Klageverjährungsfrist nicht von sich aus anwenden.

**§ 194 [Verjährungshemmung; vgl. § 139 AGZR]** Wenn während der letzten sechs Monate der Klageverjährungsfrist ein Anspruch auf Grund der folgenden Hindernisse nicht ausgeübt werden kann, ist die Klageverjährung gehemmt:

1. Bei höherer Gewalt;

2. wenn ein Zivilgeschäftsunfähiger oder ein beschränkt Zivilgeschäftsfähiger keinen gesetzlichen Vertreter hat oder der gesetzliche Vertreter stirbt, die Zivilgeschäftsfähigkeit verliert oder die Vertretungsmacht verliert;

3. wenn nach Eintritt des Erbfalls die Erben oder der Nachlassverwalter noch nicht bestimmt wurden;

4. wenn die Berechtigten durch die Verpflichteten oder andere Personen kontrolliert werden;

5. wenn andere Hindernisse dazu führen, dass Berechtigte einen Anspruch nicht ausüben können.

Mit Ablauf von sechs Monaten, beginnend mit dem Tag, an dem der Grund der Hemmung entfällt, läuft die Klageverjährungsfrist ab.

**§ 195 [Verjährungsunterbrechung; vgl. § 140 AGZR<sup>61</sup>]** Wenn einer der folgende Umstände vorliegt, wird die Klageverjährung unterbrochen, vom Zeitpunkt der Beendigung der Unterbrechung [bzw.] des betreffenden Verfahrens an beginnt die Klageverjährungsfrist von neuem:

1. Der Berechtigte verlangt vom Verpflichteten Erfüllung;

2. der Verpflichtete ist mit der Erfüllung der Verpflichtung einverstanden;

3. der Berechtigte erhebt Klage oder beantragt ein Schiedsverfahren;

4. es liegen andere Umstände vor, die die gleiche Wirkung wie die Klageerhebung oder die Beantragung eines Schiedsverfahrens besitzen.

<sup>58</sup> Vgl. § 5 Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Anwendung des Systems der Klageverjährungsfristen bei der Behandlung von Zivilsachen [最高人民法院关于审理民事案件适用诉讼时效制度若干问题的规定] vom 21.8.2008; chinesisch-deutsch von Knut Benjamin Pfeiffer, in ZChinR2009, S. 37 ff. (OVG Verjährungs-Bestimmungen).

<sup>59</sup> Wörtlich: „einer einheitlichen Schuld zu getrennten Zeiten“.

<sup>60</sup> Wörtlich: „kann der Verpflichtete den Einwand der Nichterfüllung der Verpflichtung erheben“.

<sup>61</sup> Vgl. auch § 13 OVG Verjährungs-Bestimmungen.

**第一百九十六条** 下列请求权不适用诉讼时效的规定:

(一) 请求停止侵害、排除妨碍、消除危险;

(二) 不动产物权和登记的动产物权的权利人请求返还财产;

(三) 请求支付抚养费、赡养费或者扶养费;

(四) 依法不适用诉讼时效的其他请求权。

**第一百九十七条** 诉讼时效的期间、计算方法以及中止、中断的事由由法律规定,当事人约定无效。

当事人对诉讼时效利益的预先放弃无效。

**第一百九十八条** 法律对仲裁时效有规定的,依照其规定;没有规定的,适用诉讼时效的规定。

**第一百九十九条** 法律规定或者当事人约定的撤销权、解除权等权利的存续期间,除法律另有规定外,自权利人知道或者应当知道权利产生之日起计算,不适用有关诉讼时效中止、中断和延长的规定。存续期间届满,撤销权、解除权等权利消灭。

## 第十章 期间计算

**第二百条** 民法所称的期间按照公历年、月、日、小时计算。

**第二百零一条** 按照年、月、日计算期间的,开始的当日不计入,自下一日开始计算。

按照小时计算期间的,自法律规定或者当事人约定的时间开始计算。

**第二百零二条** 按照年、月计算期间的,到期月的对应日为期间的最后一日;没有对应日的,月末日为期间的最后一日。

**第二百零三条** 期间的最后一日是法定休假日的,以法定休假日结束的次日为期间的最后一日。

**§ 196 [Unverjährbare Ansprüche]** Auf die folgenden Ansprüche werden die Bestimmungen über die Klageverjährung nicht angewandt:

1. Forderungen nach Einstellung von Verletzungen, Beseitigung von Behinderungen [und] Beseitigung von Gefahren;

2. wenn Berechtigte dinglicher Rechte an unbeweglichen Sachen und dinglicher Rechte an eingetragenen beweglichen Sachen die Zurückgabe von Vermögensgütern fordern;

3. Forderungen über die Zahlung von Kindesunterhalt<sup>62</sup>, Elternunterhalt<sup>63</sup> oder Ehegattenunterhalt<sup>64</sup>;

4. andere Ansprüche auf welche die Klageverjährung gemäß dem Recht nicht angewandt wird.

**§ 197 [Unbeachtlichkeit von Parteivereinbarungen]<sup>65</sup>** Klageverjährungsfristen, Berechnungsmethoden sowie die Gründe für Hemmungen und Unterbrechungen werden durch Gesetze bestimmt; Vereinbarungen der Parteien sind unwirksam.

Der Verzicht der Parteien auf die Vorteile der Klageverjährung im Voraus ist unwirksam.

**§ 198 [Verjährungsfristen in Schiedsverfahren]** Bestimmen Gesetze Verjährungsfristen für Schiedsverfahren, so gelten diese Bestimmungen; gibt es keine Bestimmungen, werden die Bestimmungen über die Klageverjährung angewendet.

**§ 199 [Ausschlussfristen bei Gestaltungsrechten]** Fristen für das Fortbestehen gesetzlich bestimmter oder von den Parteien vereinbarter Rechte wie das Recht zur Aufhebung [oder] das Recht zur Auflösung werden, soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht, von dem Tag an berechnet, an dem die Berechtigten erfahren oder erfahren müssen, dass das Recht entstanden ist; die betreffenden Bestimmungen über Hemmung, Unterbrechung und Verlängerung der Klageverjährung werden nicht angewandt. Sind Fristen für das Fortbestehen abgelaufen, erlöschen Rechte wie etwa das Recht zur Aufhebung [oder] das Recht zur Auflösung.

## 10. Kapitel: Berechnung von Zeiträumen

**§ 200 [Kalender; vgl. § 154 Abs. 1 AGZR]** Die im Zivilrecht bezeichneten Fristen werden in Jahren, Monaten, Tagen und Stunden des Gregorianischen Kalenders berechnet.

**§ 201 [Fristbeginn; vgl. § 154 Abs. 2 AGZR]** Wird die Frist nach Jahren, Monaten oder Tagen berechnet, so wird der Anfangstag nicht eingerechnet; sie wird vom folgenden Tag an gerechnet.

Wird die Frist nach Stunden berechnet, so beginnt sie am gesetzlich bestimmten oder durch die Parteien vereinbarten Zeitpunkt.

**§ 202 [Fristende]** Wird die Frist nach Jahren [oder] Monaten berechnet, gilt der entsprechende Tag des Ablaufmonats als letzter Tag; hat der Monat keinen entsprechenden Tag, gilt dessen Endtag als letzter Tag der Frist.

**§ 203 [Feiertage; Ende der Tagesfrist; vgl. § 154 Abs. 3 und 4 AGZR]** Ist der letzte Tag der Frist ein gesetzlicher Feiertag, so gilt der auf das Ende der gesetzlichen Feiertage folgende Tag als letzter Tag der Frist.

<sup>62</sup> Siehe § 21 Abs. 2 Ehegesetz der VR China [中华人民共和国婚姻法] vom 10.9.1980 in der Fassung vom 28.4.2001; deutsch in: *Frank Münzel* (Hrsg.), *Chinas Recht*, 10.9.80/1 (Ehegesetz).

<sup>63</sup> Siehe § 21 Abs. 3 Ehegesetz.

<sup>64</sup> Siehe § 20 Abs. 2 Ehegesetz.

<sup>65</sup> Vgl. auch § 13 OVG Verjährungs-Bestimmungen.

期间的最后一日的截止时间为二十四时;有业务时间的,停止业务活动的时间为截止时间。

第二百零四条 期间的计算方法依照本法的规定,但是法律另有规定或者当事人另有约定的除外。

## 第十一章 附则

第二百零五条 民法所称的“以上”、“以下”、“以内”、“届满”,包括本数;所称的“不满”、“超过”、“以外”,不包括本数。

第二百零六条 本法自2017年10月1日起施行。

Der den letzten Tag einer Frist abschließende Zeitpunkt ist 24 Uhr; gibt es Geschäftszeiten, ist der Zeitpunkt des Geschäftsschlusses<sup>66</sup> der abschließende Zeitpunkt.

§ 204 [Subsidiarität] Die Methode für die Berechnung einer Frist [richtet] sich nach den Bestimmungen dieses Gesetzes, soweit das Gesetz oder Parteivereinbarungen nichts anderes vorsehen.

## 11. Kapitel: Ergänzende Regeln

§ 205 [Definitionen; vgl. § 155 AGZR] Wenn das Zivilrecht von „oder mehr“, „höchstens“, „innerhalb“ oder „bis zu“ spricht, ist die betreffende Zahl eingeschlossen; wenn es von „weniger als“<sup>67</sup>, „mehr als“<sup>68</sup> oder „außerhalb“ spricht, ist die betreffende Zahl nicht eingeschlossen.

§ 206 [Inkrafttreten; vgl. § 156 AGZR] Dies Gesetz wird vom 1. Oktober 2017 an angewandt.

Übersetzung, Paragraphenüberschriften in eckigen Klammern und Anmerkungen von Nils Klages (Hamburg), Peter Leibkühler (Nanjing), Knut Benjamin Pißler (Hamburg)

<sup>66</sup> Wörtlich: „Einstellung der Geschäftstätigkeit“.

<sup>67</sup> Wörtlich: „keine vollen“.

<sup>68</sup> Wörtlich: „überschreiten“.

# Mitteilung des Obersten Volksgerichts zur Bekanntmachung der neunten Gruppe von anleitenden Fällen

最高人民法院关于发布第九批指导性案例的通知

(法 [2014] 337 号)

各省、自治区、直辖市高级人民法院，解放军军事法院，新疆维吾尔自治区高级人民法院生产建设兵团分院：

根据《最高人民法院关于案例指导工作的规定》第九条的规定，最高人民法院对《最高人民法院公报》刊发的对全国法院审判、执行工作具有指导意义的案例，进行了编纂。经最高人民法院审判委员会讨论决定，现将田永诉北京科技大学拒绝颁发毕业证、学位证案等七个案例（指导案例 38-44 号），作为第九批指导性案例发布，供在审判类似案件时参照。

最高人民法院  
2014 年 12 月 24 日

## 指导案例 38 号

田永诉北京科技大学拒绝颁发毕业证、学位证案

（最高人民法院审判委员会讨论通过 2014 年 12 月 25 日发布）

关键词：行政诉讼 颁发证书  
高等学校 受案范围 正当程序

## 裁判要点

1. 高等学校对受教育者因违反校规、校纪而拒绝颁发学历证书、学位证书，受教育者不服的，可以依法提起行政诉讼。

Mitteilung des Obersten Volksgerichts zur Bekanntmachung der  
neunten Gruppe von anleitenden Fällen

(Fa [2014] Nr. 337)

An die Oberen Volksgerichte der Provinzen, autonomen Gebiete und regierungsunmittelbaren Städte, die Militärgerichte der Volksbefreiungsarmee und die Produktions- und Aufbaukorps-Zweiggerichte des Oberen Volksgerichts des Uigurischen autonomen Gebiets Xinjiang:

Auf Grundlage von § 9 der „Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zur Arbeit der Anleitung mit Fällen“<sup>1</sup> hat das Oberste Volksgericht eine Zusammenstellung der im „Amtsblatt des Obersten Volksgerichts“ publizierten Fälle durchgeführt, die bei der Rechtsprechung und Vollstreckung durch die Gerichte im ganzen Land eine anleitende Bedeutung haben. Nach Beratung und Beschluss durch den Rechtsprechungsausschuss des Obersten Volksgerichts, werden hiermit sieben Fälle (Anleitende Fälle 38-44) wie etwa der Fall der Verweigerung des Ausstellens des Abschlusszertifikats und des Zertifikats über den akademischen Grad Tian Yong gegen Universität Peking für Wissenschaft und Technologie als neunte Gruppe anleitender Fälle bekannt gemacht, um bei der Behandlung gleichartiger Fälle berücksichtigt zu werden.

Oberstes Volksgericht  
24.12.2014

## Anleitender Fall Nr. 38

Fall der Verweigerung des Ausstellens des Abschlusszertifikats und des Zertifikats über den akademischen Grad TIAN Yong gegen Universität Peking für Wissenschaft und Technologie

(Beraten und verabschiedet vom Rechtsprechungsausschuss des Obersten Volksgerichts; am 25.12.2014 bekannt gemacht)

Stichworte: Verwaltungsprozess, Ausstellung eines Zertifikates, Hochschule, Umfang der Annahme von Fällen, ordentliches Verfahren

## Zusammenfassung der Entscheidung

1. [Wenn] eine Hochschule die Ausstellung eines Ausbildungszertifikates [und] Zertifikates über den akademischen Grad an eine Person, die eine Ausbildung erhalten hat, wegen eines Verstoßes gegen die [Hoch-]Schulordnung verweigert, kann die Person, die eine Ausbildung erhalten hat, nach dem Recht Verwaltungsklage erheben.

<sup>1</sup> Deutsch-Chinesisch von Knut Benjamin Piffler, ZChinR 2012 S. 33 f.

2. 高等学校依据违背国家法律、行政法规或规章的校规、校纪,对受教育者作出退学处理等决定的,人民法院不予支持。

3. 高等学校对因违反校规、校纪的受教育者作出影响其基本权利的决定时,应当允许其申辩并在决定作出后及时送达,否则视为违反法定程序。

#### 相关法条

《中华人民共和国行政诉讼法》  
第二十五条

《中华人民共和国教育法》第  
二十一条、第二十二條

《中华人民共和国学位条例》第  
八条

#### 基本案情

原告田永于1994年9月考取北京科技大学,取得本科生的学籍。1996年2月29日,田永在电磁学课程的补考过程中,随身携带写有电磁学公式的纸条。考试中,去上厕所时纸条掉出,被监考教师发现。监考教师虽未发现其有偷看纸条的行为,但还是按照考场纪律,当即停止了田永的考试。被告北京科技大学根据原国家教委关于严肃考场纪律的指示精神,于1994年制定了校发(94)第068号《关于严格考试管理的紧急通知》(简称第068号通知)。该通知规定,凡考试作弊的学生一律按退学处理,取消学籍。被告据此于1996年3月5日认定田永的行为属作弊行为,并作出退学处理决定。同年4月10日,被告填发了学籍变动通知,但退学处理决定和变更学籍的通知未直接向田永宣布、送达,也未给田永办理退学手续,田永继续以该校大学生的身份参加正常学习及学校组织的活动。1996年9月,被告为田永补办了学生证,之后每学年均收取田永交纳的教育费,并为田永进行注册、发放大学生补助津贴,安排田永参加了大学生毕业实习设计,由其论文指导教师领取了学校发放的毕业设计结业费。田永还以该校大学生的名义参加考试,先后取得了大学英语四级、计算机

2. [Wenn] die Hochschule auf Grundlage von [Hoch-]Schulordnung [und] Disziplinar[regeln], die gegen [zentral-]staatliche Gesetze, Verwaltungsrechtsnormen oder Regeln verstoßen, entscheidet, eine Person, die eine Ausbildung erhalten hat, zu behandeln als wäre [sie] exmatrikuliert, unterstützt das Volksgericht [diese Entscheidung] nicht.

3. [Wenn] eine Hochschule auf Grundlage eines Verstoßes gegen die [Hoch-]Schulordnung [und] Disziplinar[regeln] durch eine Person, die eine Ausbildung erhalten hat, eine Entscheidung fällt, die die grundlegenden Rechte [der Person] beeinträchtigt, muss [ihr] gestattet werden sich zu verteidigen und, nachdem die Entscheidung getroffen wurde, muss [die Entscheidung] unverzüglich [an die Person] übermittelt werden; andernfalls gilt [dies] als Verstoß gegen das rechtmäßige Verfahren.

#### Einschlägige Rechtsvorschriften

§ 25 „Verwaltungsprozessgesetz der Volksrepublik China“<sup>2</sup>

§§ 21, 22 „Bildungsgesetz der Volksrepublik China“<sup>3</sup>

§ 8 „Verordnung der Volksrepublik China über akademische Grade“<sup>4</sup>

#### Grundlegende Fallumstände

Der Kläger TIAN Yong hat im September 1994 die Prüfung zur Aufnahme der Universität Peking für Wissenschaft und Technologie bestanden [und] erhielt den Status eines Bachelorstudenten. Am 29.2.1996 hat TIAN Yong während der Nachprüfung des Elektromagnetismus-Kurses einen Zettel mit elektromagnetischen Formeln mit sich geführt. Als [er] während der Prüfung auf die Toilette ging, fiel der Zettel heraus [und] wurde vom beaufsichtigenden Lehrer entdeckt. Obwohl der beaufsichtigende Lehrer nicht die Handlung entdeckt hat, dass [TIAN Yong] heimlich auf den Zettel sah, hat [der Lehrer] TIAN Yong gemäß den Disziplinar[regeln] für den Prüfungsraum sofort an der Prüfung gestoppt. Die Beklagte, die Universität Peking für Wissenschaft und Technologie, hat gemäß dem Geist der Anordnung über Disziplinar[regeln] für Prüfungsräume der ursprünglichen Nationalen Bildungskommission im Jahr 1994 die Xiao Fa (94) Nr. 068 „Dringende Mitteilung zur strikten Leitung von Prüfungen“ erlassen (im Folgenden abgekürzt Bekanntmachung Nr. 068). Diese Bekanntmachung bestimmt, dass Studenten, die bei einer Prüfung betrügen, als exmatrikuliert behandelt werden [und] der Studentenstatus entzogen wird. Am 5.3.1996 hat die Beklagte auf dieser Grundlage festgestellt, dass die Handlung von TIAN Yong eine betrügerische Handlung war [und] hat die Entscheidung getroffen, dass [TIAN Yong] als exmatrikuliert behandelt wird. Am 10.4. des selben Jahres hat die Beklagte eine Mitteilung über die Änderung des Studentenstatus erlassen, aber die Mitteilung über die Entscheidung, [TIAN Yong] als exmatrikuliert zu behandeln, und über die Änderung des Studentenstatus wurde nie direkt an TIAN Yong bekannt gegeben [und] zugestellt, auch wurde gegenüber TIAN Yong kein Exmatrikulationsverfahren durchgeführt, TIAN Yong hat weiterhin normal als Student dieser Universität studiert und an Aktivitäten, organisiert von der [Hoch-]Schule, teilgenommen. Im September 1996 hat die Beklagte an TIAN Yong erneut einen Studentenausweis ausgestellt, jedes weitere Studienjahr wurde die von TIAN Yong gezahlte Studiengebühr eingezogen und TIAN Yong wurde ins Register eingetragen, [an ihn] wurden

<sup>2</sup> Frank Münzel, Chinas Recht, 4.4.89/1.

<sup>3</sup> <[http://www.npc.gov.cn/wxzl/wxzl/2000-12/05/content\\_4638.htm](http://www.npc.gov.cn/wxzl/wxzl/2000-12/05/content_4638.htm)>, zuletzt eingesehen am 30.8.2017.

<sup>4</sup> <[http://www.npc.gov.cn/wxzl/wxzl/2008-12/15/content\\_1462106.htm](http://www.npc.gov.cn/wxzl/wxzl/2008-12/15/content_1462106.htm)>, zuletzt eingesehen am 30.8.2017.

应用水平测试 BASIC 语言成绩合格证书。被告对原告在该校的四年学习中成绩全部合格，通过毕业实习、毕业设计及论文答辩，获得优秀毕业论文及毕业总成绩为全班第九名的事实无争议。

1998年6月，田永所在院系向被告报送田永所在班级授予学士学位表时，被告有关部门以田永已按退学处理、不具备北京科技大学学籍为由，拒绝为其颁发毕业证书，进而未向教育行政部门呈报田永的毕业派遣资格表。田永所在院系认为原告符合大学毕业和授予学士学位的条件，但由于当时原告因毕业问题正在与学校交涉，故暂时未在授予学位表中签字，待学籍问题解决后再签。被告因此未将原告列入授予学士学位资格的名单交该校学位评定委员会审核。因被告的部分教师为田永一事向原国家教委申诉，国家教委高校学生司于1998年5月18日致函被告，认为被告对田永违反考场纪律一事处理过重，建议复查。同年6月10日，被告复查后，仍然坚持原结论。田永认为自己符合大学毕业生的法定条件，北京科技大学拒绝给其颁发毕业证、学位证是违法的，遂向北京市海淀区人民法院提起行政诉讼。

## 裁判结果

北京市海淀区人民法院于1999年2月14日作出(1998)海行初字第00142号行政判决：

一、北京科技大学在本判决生效之日起30日内向田永颁发大学本科毕业证书；

Zuschüsse für Universitätsstudenten ausgegeben, die Teilnahme an einem Abschlusspraktikum und Projekt wurde für TIAN Yong arrangiert und der betreuende Lehrer seiner Abschlussarbeit erhielt die von der Hochschule gezahlte Gebühr für die Beendigung des Abschlussprojektes. TIAN Yong hat auch als Student der Universität an Prüfungen teilgenommen, und erhielt nacheinander die Stufe vier des Englischtests und ein Zertifikat über das erfolgreiche Bestehen eines computerbasierten Tests des Niveaus in der Sprache BASIC. Die Beklagte hat gegenüber dem Kläger nicht die Tatsache abgestritten, dass er während der vier Jahre seines Studiums an der [Hoch-]Schule alle Leistungen [und] das Abschlusspraktikum erfolgreich absolviert hat, das Abschlussprojekt und die Abschlussarbeit verteidigt hat, [der Kläger] erstellte eine hervorragende Abschlussarbeit und [seine] Gesamtabchlussnote [platzierte ihn] auf Rang neun seines Jahrgangs.

Im Juni 1998, als die Fakultät, an der TIAN Yong studierte, an die Beklagte die Formulare für die akademischen Grade des Bachelors für TIAN Yongs Klasse versendete, lehnte es die betreffende Abteilung der Beklagten ab, TIAN Yong ein Abschlusszeugnis auszustellen aus dem Grund, dass [TIAN Yong] als exmatrikuliert behandelt werde, den Studentenstatuts der Universität Peking für Wissenschaft und Technologie nicht besitze; danach wurde an die Ausbildungsverwaltungsabteilung keine Bescheinigung über die Qualifikation von TIAN Yong zum Abschluss versendet. Die Fakultät, an der TIAN Yong studierte, war der Ansicht, dass der Kläger den Anforderungen des Universitätsabschlusses und der Erteilung des akademischen Grades des Bachelors entspreche, da aber zu diesem Zeitpunkt der Kläger wegen der Probleme des Abschlusses mit der [Hoch-]Schule verhandelte, unterzeichnete [die Fakultät] vorläufig keine Bescheinigung über den akademischen Grad des Bachelors, [sondern] wartete mit der Unterzeichnung, bis die Frage des Studentenstatus geklärt sei. Die Beklagte hat aus diesem Grund den Kläger nicht in die Namensliste für die Befähigung der Erteilung des akademischen Grades des Bachelors aufgenommen, [die] zur Auswertung an die Beurteilungskommission für akademische Grade der Schule verschickt wurde. Da ein Teil der Lehrer der Beklagten bezüglich TIAN Yong bei der Obersten Staatlichen Bildungskommission Beschwerde einlegte, hat das Büro für Hochschulstudenten der Staatlichen Bildungskommission am 18.5.1998 einen Brief an die Beklagte geschickt, [in dem sie] der Ansicht ist, dass die Beklagte in der Behandlung von TIAN Yongs Verstoß gegen die Prüfungsraumregeln exzessiv gehandelt habe, [und sie] eine erneute Untersuchung empfehle. Am 10.6. desselben Jahres, nach der erneuten Überprüfung durch die Beklagte hält diese am ursprünglichen Ergebnis fest. TIAN Yong ist der Ansicht, dass er selbst den rechtlichen Anforderungen eines Universitätsabsolventen entspreche, die Ablehnung der Universität Peking für Wissenschaft und Technologie, ein Abschlusszertifikat [und] Zertifikat über den akademischen Grad auszustellen, sei rechtswidrig, [so dass er] unverzüglich beim Volksgericht des Bezirks Haidian der Stadt Peking Verwaltungsklage erhoben hat.

## Entscheidungsergebnis

Das Volksgericht des Bezirks Haidian der Stadt Peking fälltte am 14.2.1999 das Verwaltungsurteil (1998) Hai Xing Chu Zi Nr. 00142:

1. Die Universität Peking für Wissenschaft und Technologie [muss] innerhalb von 30 Tagen nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Urteils an TIAN Yong ein Universitätszertifikat über Abschluss des Bachelorstudiums ausstellen;

二、北京科技大学在本判决生效之日起 60 日内组织本校有关院系及学位评定委员会对田永的学士学位资格进行审核；

三、北京科技大学于本判决生效后 30 日内履行向当地教育行政部门上报有关田永毕业派遣的有关手续的职责；

四、驳回田永的其他诉讼请求。北京科技大学提出上诉，北京市第一中级人民法院于 1999 年 4 月 26 日作出（1999）一中行终字第 73 号行政判决：驳回上诉，维持原判。

### 裁判理由

法院生效裁判认为：根据我国法律、法规规定，高等学校对受教育者有进行学籍管理、奖励或处分的权力，有代表国家对受教育者颁发学历证书、学位证书的职责。高等学校与受教育者之间属于教育行政管理关系，受教育者对高等学校涉及受教育者基本权利的管理行为不服的，有权提起行政诉讼，高等学校是行政诉讼的适格被告。

高等学校依法具有相应的教育自主权，有权制定校纪、校规，并有权对在校学生进行教学管理和违纪处分，但是其制定的校纪、校规和据此进行的教学管理和违纪处分，必须符合法律、法规和规章的规定，必须尊重和保护当事人的合法权益。本案原告在补考中随身携带纸条的行为属于违反考场纪律的行为，被告可以按照有关法律、法规、规章及学校的有关规定处理，但其对原告作出退学处理决定所依据的该校制定的第 068 号通知，与《普通高等学校学生管理规定》第二十九条规定的法定退学条件相抵触，故被告所作退学处理决定违法。

2. Die Universität Peking für Wissenschaft und Technologie [muss] innerhalb von 60 Tagen nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Urteils organisieren, [dass] die betroffenen Institute, Fakultäten und die Kommission zur Beurteilung akademischer Grade dieser Schule TIAN Yongs Qualifikation zum akademischen Grad des Bachelors überprüfen;

3. Die Universität Peking für Wissenschaft und Technologie [muss] innerhalb von 30 Tagen nach Inkrafttreten dieses Urteils ihre Amtspflichten zur Meldung der Formalitäten der TIAN Yong betreffenden Abschlussvergabe an die lokale Ausbildungsverwaltungsbehörde ausführen.

4. Zurückweisung von TIAN Yongs weiteren Klageforderungen. Die Universität Peking für Wissenschaft und Technologie hat Berufung eingelegt, [woraufhin] das erste Mittlere Volksgericht der Stadt Peking am 26.4.1999 das Verwaltungsurteil (1999) Yi Zhong Xing Zhong Nr. 73 fällte: Die Berufung wird zurückgewiesen, das ursprüngliche Urteil wird aufrechterhalten.

### Entscheidungsgründe

Das Gericht ist in dem in Kraft getretenen Urteil der Ansicht: Gemäß den Gesetzen und Rechtsnormen unseres Landes<sup>5</sup> haben Hochschulen die Befugnis, gegenüber Studierenden<sup>6</sup> den Studentenstatus zu verwalten, [die Studierenden] zu belohnen oder zu sanktionieren [sie] haben die Amtspflicht, den Staat gegenüber Studierenden, zu repräsentieren, [indem sie] Ausbildungszertifikate [und] Zertifikate über akademische Grade ausstellen. Zwischen der Hochschule und den Studierenden besteht eine Verwaltungsbeziehung; [wenn] die Personen, die eine Ausbildung erhalten, mit dem Verwaltungshandeln der Hochschule in Bezug auf grundlegende Recht der Studierenden, unzufrieden sind, haben [die Studierenden] die Befugnis, Verwaltungsklage zu erheben, die Hochschule besitzt die Parteifähigkeit im Rahmen<sup>7</sup> einer Verwaltungsklage.

Eine Hochschule hat nach dem Recht eine entsprechende Bildungsautonomie; [sie] hat die Befugnis, Disziplinar[regeln] und [Hoch-]Schulregeln zu erlassen, und hat die Befugnis, gegenüber den Studenten der [Hoch-]Schule die Verwaltung der Ausbildung und die Behandlung von Verstößen gegen Disziplinar[regeln] durchzuführen, jedoch haben die Gestaltung dieser Disziplinar[regeln], [Hoch-]Schulregeln und die auf Grund dessen durchgeführte Verwaltung der Ausbildung und Behandlung von Verstößen gegen die Disziplinar[regeln] den Gesetzen, Rechtsnormen und Regeln zu entsprechen, [sie] haben die legalen Rechte und Interessen der Parteien einzuhalten und zu schützen. Im vorliegenden Fall war die Handlung des Bei-sich-Tragens eines Zettels des Klägers während der Nachprüfung ein Verstoß gegen die Disziplin[regeln] im Prüfungsraum, [so dass] die Beklagte [den Fall] gemäß den entsprechenden Gesetzen, Rechtsnormen und Regeln sowie den einschlägigen Bestimmungen der Schule regeln konnte, aber die Grundlage für die Entscheidung, den Kläger als exmatrikuliert zu behandeln, [nämlich] die Bekanntmachung Nr. 068 steht im Widerspruch zu den gesetzlichen Anforderungen an eine Exmatrikulation nach § 29 der „Bestimmungen für die Verwaltung von Studenten an gewöhnlichen Hochschulen“, [so dass] die Entscheidung der Exmatrikulation durch die Beklagte rechtswidrig war.

<sup>5</sup> 我国 heißt wörtlich „unser Land“ und ist eine Ausdrucksweise für die Bezeichnung der VR China.

<sup>6</sup> Wörtlich: Personen die eine Ausbildung erhalten.

<sup>7</sup> Wörtlich: Qualifizierte Beklagte.

退学处理决定涉及原告的受教育权利,为充分保障当事人权益,从正当程序原则出发,被告应将此决定向当事人送达、宣布,允许当事人提出申辩意见。而被告既未依此原则处理,也未实际给原告办理注销学籍、迁移户籍、档案等手续。被告于1996年9月为原告补办学生证并注册的事实行为,应视为被告改变了对原告所作的按退学处理的决定,恢复了原告的学籍。被告又安排原告修满四年学业,参加考核、实习及毕业设计并通过论文答辩等。上述一系列行为虽系被告及其所属院系的部分教师具体实施,但因他们均属职务行为,故被告应承担上述行为所产生的法律后果。

国家实行学历证书制度,被告作为国家批准设立的高等学校,对取得普通高等学校学籍、接受正规教育、学习结束达到一定水平和要求的受教育者,应当为其颁发相应的学业证明,以承认该学生具有的相当学历。原告符合上述高等学校毕业生的条件,被告应当依《中华人民共和国教育法》第二十八条第一款第五项及《普通高等学校学生管理规定》第三十五条的规定,为原告颁发大学本科毕业证书。

国家实行学位制度,学位证书是评价个人学术水平的尺度。被告作为国家授权的高等学校学士学位授予机构,应依法定程序对达到一定学术水平或专业技术水平的人员授予相应的学位,颁发学位证书。依《中华人民共和国学位条例暂行实施办法》第四条、第五条、第十八条第三项规定的颁发学士学位证书的法定程序要求,被告首先应组织有关院系审核原告的毕业成绩和毕业鉴定等材料,确定原告是否已较好地掌握本门学科的基础理论、专业知识和基本技能,是否具备从事科学研究工作或担负专门技术工作的初步能力;再决定是否向学位评定委员会提名列入学士学位获得者的名单,学位评定委员会方可依名单审查通过后,由被告对原告授予学士学位。

Die Entscheidung, den Kläger als exmatrikuliert zu behandeln, berührt dessen Recht auf eine Ausbildung; um die Rechte und Interessen der Parteien umfassend zu schützen, ist dem Grundsatz eines ordentlichen Verfahrens zu entnehmen, dass solche Entscheidungen der Beklagten an die Partei zugestellt und bekannt gemacht werden müssen, [damit] die Partei eine widersprechende Meinung erheben kann. Aber die Beklagte hat weder gemäß diesem Grundsatz gehandelt, noch tatsächlich für den Kläger die Formalitäten wie etwa die Exmatrikulation [oder] die Verlegung seiner Haushaltsregistrierung [und] seiner Personalakte erledigt. Die tatsächliche Handlung der erneuten Ausstellung eines Studentenausweises an den Kläger durch die Beklagte im September 1996 muss als eine Änderung der Entscheidung der Beklagten, den Kläger als exmatrikuliert zu behandeln, [sowie] als eine Wiederherstellung des Studentenstatus des Klägers angesehen werden. Die Beklagte hat es dem Kläger ebenfalls ermöglicht, sein vierjähriges Studium abzuschließen, an Prüfungen, Praktika und Abschlussprojekten teilzunehmen und die Verteidigung seiner Abschlussarbeit zu bestehen. Obwohl die oben aufgelisteten Handlungen konkret von einem Teil der Lehrer der Beklagten und der ihr unterstehenden Fakultät durchgeführt wurden, alle ihre Handlungen aber zu Amtspflichten gehörten, muss die Beklagte die rechtlichen Folgen der oben genannten Handlungen tragen.

Der Staat führt ein System für Ausbildungszertifikate durch; die Beklagte ist eine vom Staat genehmigte und errichtete Hochschule; sie muss, Studierenden, [die dadurch] einen Studentenstatus an einer allgemeinen Hochschule erhalten [und] eine reguläre Ausbildung erhalten [und] mit dem Studienabschluss ein gewisses Niveau und gewisse Anforderungen erreichen, einen entsprechenden Nachweis über die Ausbildung ausstellen [und] damit bestätigen, dass dieser Student eine entsprechende Ausbildung hat. Der Kläger entspricht den oben genannten Anforderungen an Absolventen einer Hochschule, [so dass] die Beklagte gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 5 „Bildungsgesetz der Volksrepublik China“ und § 35 „Bestimmungen zur Studentenverwaltung an allgemeinen Hochschulen“ dem Kläger das Zertifikat über das Bachelorstudium ausstellen muss.

Der Staat führt ein System für akademische Grade durch; ein Zertifikat über den akademischen Grad ist eine Messung der Bewertung des Bildungsniveaus einer Einzelperson. Die Beklagte ist ein Organ, das durch den Staat bevollmächtigt worden ist, den akademischen Grad des Bachelors einer Hochschule zu erteilen, [so dass sie] gemäß dem gesetzlich bestimmten Verfahren an Personen, die ein gewisses Niveau einer akademischen Ausbildung oder ein gewisses Niveau an Fachkompetenz erreicht haben, einen entsprechenden akademischen Grad verleihen [und] ein Zertifikat des akademischen Grades ausstellt. Gemäß den Bestimmungen über die Anforderungen an das Verfahren zur Erteilung der Zertifikate über den akademischen Grad des Bachelors in den §§ 4, 5, 18 Nr. 3 der „Vorläufigen Durchführungsmaßnahmen für akademische Grade der Volksrepublik China“, musste die Beklagte zuerst organisieren, dass die entsprechenden Fakultäten die Materialien wie etwa die Abschlussleistungen und die Begutachtung des Abschlusses des Klägers überprüfen, [um] festzustellen, ob der Kläger die grundlegenden Theorien, Fachkenntnisse und Grundfertigkeiten der Wissenschaft dieses Faches beherrscht, ob der Kläger die grundsätzliche Fähigkeit zur wissenschaftlichen Forschung oder zur Übernahme fachlicher technischer Arbeit hat; dann [wird] entschieden, ob [der Kläger] durch die Kommission zur Begutachtung der akademischen Grade auf die Namensliste der Studenten für den Erhalt eines Bachelors gesetzt wird; nachdem die Kommission zur Begutachtung der akademischen Grade die Namensliste geprüft [und] angenommen hat, erteilt die Beklagte dem Kläger den akademischen Grad des Bachelors.

### 指导案例 39 号

### Anleitender Fall Nr. 39

何小强诉华中科技大学拒绝授予学位案

(最高人民法院审判委员会讨论通过 2014 年 12 月 25 日发布)

关键词：行政诉讼 学位授予  
高等学校 学术自治

#### 裁判要点

1. 具有学位授予权的高等学校，有权对学位申请人提出的学位授予申请进行审查并决定是否授予其学位。申请人对高等学校不授予其学位的决定不服提起行政诉讼的，人民法院应当依法受理。

2. 高等学校依照《中华人民共和国学位条例暂行实施办法》的有关规定，在学术自治范围内制定的授予学位的学术水平标准，以及据此标准作出的是否授予学位的决定，人民法院应予支持。

#### 相关法条

1. 《中华人民共和国学位条例》第四条、第八条第一款

2. 《中华人民共和国学位条例暂行实施办法》第二十五条

#### 基本案情

原告何小强系第三人华中科技大学武昌分校（以下简称武昌分校）2003 级通信工程专业的本科毕业生。武昌分校是独立的事业单位法人，无学士学位授予资格。根据国家对于民办高校学士学位授予的相关规定和双方协议约定，被告华中科技大学同意对武昌分校符合学士学位条件的本科毕业生授予学士学位，并在协议附件载明《华中科技大学武昌分校授予本科毕业生学士学位实施细则》。其中第二条规定“凡具有我校学籍的本科毕业生，符合本《实施细则》中授予条件者，均可向华中科技大学学位评定委员会申请授予学士学位”，第三条规定“……达到下述水平和要求，经学术评定委员会审核通过者，可授予学

Fall der Verweigerung der Verleihung eines akademischen Grades von HE Xiaoqiang gegen die Universität für Wissenschaft und Technologie Zentralchina

(Beraten und verabschiedet vom Rechtsprechungsausschuss des Obersten Volksgerichts; am 25.12.2014 bekannt gemacht)

Stichworte: Verwaltungsprozess, Verleihung des akademischen Grades, Hochschule, Autonomie der akademischen Bildung

#### Zusammenfassung der Entscheidung

1. Eine Hochschule, die das Recht hat, akademische Grade zu verleihen, hat bezüglich des Antrags auf Erteilung des akademischen Grades des Antragstellers für den akademischen Grad das Recht, eine Untersuchung durchzuführen [und] zu entscheiden, ob der akademische Grad verliehen wird. Ist der Antragsteller mit der Entscheidung der Hochschule, den akademischen Grad nicht zu verleihen, unzufrieden [und] erhebt Verwaltungsklage, [dann] muss das Volksgericht [den Fall] nach dem Recht annehmen.

2. Wenn die Hochschule gemäß den betreffenden Regelungen der „Vorläufigen Durchführungsmethode zur Verordnung der Volksrepublik China über akademische Grade“, innerhalb des Umfangs der Autonomie der akademischen Bildung, Standards des akademischen Niveaus zur Verleihung eines akademischen Grades bestimmt und nach diesen Standards entscheidet, ob der akademische Grad verliehen wird, muss das Volksgericht [diese Entscheidung] unterstützen.

#### Einschlägige Rechtsvorschriften

1. §§ 4, 8 Abs. 1 „Verordnung der Volksrepublik China über akademische Grade“

2. § 25 „Vorläufige Durchführungsmethode zur Verordnung der Volksrepublik China über akademische Grade“<sup>8</sup>

#### Grundlegende Fallumstände

Der Kläger HE Xiaoqiang ist 2003 Bachelorabsolvent im Fach Telekommunikations-Ingenieurwesen an der Universität für Wissenschaft und Technologie Zentralchina Wuchang Abteilung (im Folgenden abgekürzt Wuchang Abteilung) [im vorliegenden Fall als dritte Partei beteiligt]. Die Wuchang Abteilung ist als eine unabhängige öffentliche Einrichtung eine juristische Person, ohne Fähigkeit, den akademischen Grad des Bachelors zu verleihen. Gemäß den betreffenden Regelungen des Staates für die Verleihung des akademischen Grades des Bachelors durch private Hochschulen und der beidseitigen Abmachung [zwischen der Beklagten der Universität für Wissenschaft und Technologie Zentralchina und der Wuchang Abteilung] stimmt die beklagte Universität für Wissenschaft und Technologie zu, den akademischen Grad des Bachelors an die Bachelorabsolventen der Wuchang Abteilung zu verleihen, die den Anforderungen an Bachelorabsolventen entsprechen; [der Abmachung] wurde zudem die Anlage „Ausführungsbestimmungen der Universität für Wissenschaft und Technologie Zentralchina Wuchang Abteilung zur Erteilung des akademischen Grades des Bachelors an Bachelorabsolventen“ beigefügt. Deren § 2 bestimmt, dass „alle Bachelorabsolventen, die

<sup>8</sup> <[http://old.moe.gov.cn/publicfiles/business/htmlfiles/moe/moe\\_620/200409/3133.html](http://old.moe.gov.cn/publicfiles/business/htmlfiles/moe/moe_620/200409/3133.html)>, zuletzt eingesehen am 30.8.2017.

士学位。……(三)通过全国大学英语四级统考”。2006年12月,华中科技大学作出《关于武昌分校、文华学院申请学士学位的规定》,规定通过全国大学外语四级考试是非外国语专业学生申请学士学位的必备条件之一。

2007年6月30日,何小强获得武昌分校颁发的《普通高等学校毕业证书》,由于其本科学习期间未通过全国英语四级考试,武昌分校根据上述《实施细则》,未向华中科技大学推荐其申请学士学位。8月26日,何小强向华中科技大学和武昌分校提出授予工学学士学位的申请。2008年5月21日,武昌分校作出书面答复,因何小强没有通过全国大学英语四级考试,不符合授予条件,华中科技大学不能授予其学士学位。

## 裁判结果

湖北省武汉市洪山区人民法院于2008年12月18日作出(2008)洪行初字第81号行政判决,驳回原告何小强要求被告华中科技大学为其颁发工学学士学位的诉讼请求。湖北省武汉市中级人民法院于2009年5月31日作出(2009)武行终字第61号行政判决,驳回上诉,维持原判。

## 裁判理由

法院生效裁判认为:本案争议焦点主要涉及被诉行政行为是否可诉、是否合法以及司法审查的范围问题。

一、被诉行政行为具有可诉性。根据《中华人民共和国学位条例》等法律、行政法规的授权,被告华中科技大学具有审查授予普通高校学士学位的法定职权。依据《中华人民共和国学位条例暂行实施办法》第四条第二款“非授予学士学位的高等院校,对达到学士学术水平的本科毕业生,应当由系向学校提出名

einen Studentenstatus an unsere Schule haben und den Anforderungen dieser „Ausführungsbestimmungen“ zur Erteilung entsprechen, können beim Auswahlkomitee der Universität für Wissenschaft und Technologie Zentralchina die Verleihung des akademischen Grades des Bachelors beantragen“, § 3 bestimmt, dass „...[jeder], der dem unten genannten Niveau und den Anforderungen entspricht, und jeder, dessen Antrag bereits vom akademischen Auswahlkomitee angenommen wurde, kann den akademischen Grad des Bachelors verliehen bekommen.... (3)[der Student muss dazu bereits] den nationalen universitären Englischtest Stufe vier bestanden haben.“ Im Dezember 2006 hat die Universität für Wissenschaft und Technologie Zentralchina die „Bestimmungen über den Antrag auf Verleihung des akademischen Grades des Bachelors der Wuchang Abteilung und der Wenhua Schule“ erlassen, diese bestimmen, dass das Bestehen des nationalen universitären Fremdsprachentests Stufe vier eine wesentliche Voraussetzung für den Antrag eines Studenten auf Erteilung des akademischen Grades des Bachelors in einem nicht fremdsprachlichen Fach ist.

Am 30.6.2007 erhielt HE Xiaoqiang ein von der Wuchang Abteilung ausgestelltes „Abschlusszertifikat einer gewöhnlichen Hochschule“; da er während seines Bachelorstudiums den nationalen universitären Englischtest Stufe vier nicht bestanden hat, hat die Wuchang Abteilung gemäß den „Ausführungsbestimmungen“ für ihn keine Erteilung des akademischen Grades des Bachelors der Universität für Wissenschaft und Technologie Zentralchina beantragt. Am 26. August hat HE Xiaoqiang bei der Wuchang Abteilung der Universität für Wissenschaft und Technologie Zentralchina einen Antrag zur Erteilung des akademischen Grades des Bachelors in Ingenieurwissenschaften beantragt. Am 21.5.2008 hat die Wuchang Abteilung eine Antwort ausgestellt; da HE Xiaoqiang nicht den nationalen universitären Englischtest Stufe vier bestanden hat, erfüllt [er] nicht die Anforderungen der Erteilung; die Universität für Wissenschaft und Technologie Zentralchina kann ihm nicht den akademischen Grad des Bachelors erteilen.

## Entscheidungsergebnis

Das Volksgericht des Hongshan Bezirks der Stadt Wuhan, Hebei Provinz, fällt am 18.12.2008 das Verwaltungsurteil (2008) Hong Xing Chu Zi Nr. 81, der Antrag des Klägers HE Xiaoqiang [an das Gericht], die beklagte Universität für Wissenschaft und Technologie Zentralchina dazu zu verpflichten, ihm den akademischen Grad des Bachelors in Ingenieurwissenschaften zu verleihen, wird zurückgewiesen. Das Mittlere Volksgericht der Stadt Wuhan, Hebei Provinz, fällt am 31.5.2009 das Verwaltungsurteil (2009) Wu Xing Zhong Zi Nr. 61, in dem die Berufung zurück gewiesen und das ursprüngliche Urteil aufrechterhalten wurde.

## Entscheidungsgründe

Das Gericht ist in dem in Kraft getretenen Urteil der Ansicht: Die wesentlichen Hauptstreitpunkte in diesem Fall waren, ob der betreffende Verwaltungsakt einklagbar war [und] ob [dieser] rechtmäßig war und im überprüfbaren Rahmen der Rechtsprechung lag.

1. Der betreffende Verwaltungsakt war einklagbar. Ermächtigt gemäß der „Verordnung der Volksrepublik China über akademische Grade“ und weiteren Gesetzen und Verwaltungsbestimmungen, hat die beklagte Universität für Wissenschaft und Technologie, die rechtmäßige Befugnis, die Verleihung des akademischen Grades des Bachelors durch gewöhnliche Hochschulen zu überprüfen. Gemäß § 4 Nr. 2 der „vorläufigen Durchführungsmethode zur Verordnung der Volksrepublik China über akademische Grade“, gilt: „eine Hochschule, die keine akademischen Grade des Bachelors verleihen darf, muss eine Namensliste von Bachelorstudenten, die das



授予学位的工作细则。”该办法赋予学位授予单位在不违反《中华人民共和国学位条例》所规定授予学士学位基本原则的基础上，在学术自治范围内制定学士学位授予标准的权力和职责，华中科技大学在此授权范围内将全国大学英语四级考试成绩与学士学位挂钩，属于学术自治的范畴。高等学校依法行使教学自主权，自行对其所培养的本科生教育质量和学术水平作出具体的规定和要求，是对授予学士学位的标准的细化，并没有违反《中华人民共和国学位条例》第四条和《中华人民共和国学位条例暂行实施办法》第二十五条的原则性规定。因此，何小强因未通过全国大学英语四级考试不符合华中科技大学学士学位的授予条件，武昌分校未向华中科技大学推荐其申请授予学士学位，故华中科技大学并不存在不作为的事实，对何小强的诉讼请求不予支持。

三、对学校授予学位行为的司法审查以合法性审查为原则。各高等学校根据自身的教学水平和实际情况在法定的基本原则范围内确定各自学士学位授予的学术水平衡量标准，是学术自治原则在高等学校办学过程中的具体体现。在符合法律法规规定的学位授予条件前提下，确定较高的学士学位授予学术标准或适当放宽学士学位授予学术标准，均应由各高等学校根据各自的办学理念、教学实际情况和对学术水平的理想追求自行决定。对学士学位授予的司法审查不能干涉和影响高等学校的学术自治原则，学位授予类行政诉讼案件司法审查的范围应当以合法性审查为基本原则。

#### 指导案例 40 号

孙立兴诉天津新技术产业园区劳动人事局工伤认定案

(最高人民法院审判委员会讨论通过 2014 年 12 月 25 日发布)

关键词：行政 工伤认定 工作原因 工作场所 工作过失

gemäß dieser vorläufigen Durchführungsmethode zur Verordnung die detaillierte Arbeit der Verleihung akademischer Grade bestimmen.“ Diese Methode verleiht der Einheit, die akademische Grade verleiht, die Befugnis, grundlegende Regeln zur Verleihung akademischer Grade zu erlassen, die nicht gegen die „Verordnung der Volksrepublik China über akademische Grade“ und andere Gesetze verstoßen; [die Hochschule] hat das Recht und die Pflicht im Umfang der akademischen Autonomie Standards der Verleihung akademischer Grade zu bestimmen; die Universität für Wissenschaft und Technologie Zentralchina ist im Umfang der Ermächtigung berechtigt, den nationalen universitären Englischtest Stufe vier und den akademischen Grad des Bachelors zu verbinden; dies gehört zur Kategorie der akademischen Autonomie. Hochschulen haben das Recht, gemäß den Gesetzen das Niveau und die Voraussetzungen eigenständig zu regeln; [die Hochschule] selbst [darf] über die Ausbildung und die Qualität der Lehre für Bachelorstudenten entscheiden, Standards für die Verleihung des akademischen Grades des Bachelors [erlassen]; dies verstößt nicht gegen die Prinzipien der Bestimmungen des § 4 der „Verordnung der Volksrepublik China über akademische Grade“ und des § 25 „Vorläufige Durchführungsmethode zur Verordnung der Volksrepublik China über akademische Grade“. Weil HE Xiaoqiang nicht den universitären Englischtest Stufe vier bestanden hat, erfüllt er nicht die Voraussetzungen der Universität für Wissenschaft und Technologie Zentralchina zur Verleihung des akademischen Grades des Bachelors, [deswegen] hat die Wuchang Abteilung ihn nicht empfohlen, um bei der Universität für Wissenschaft und Technologie Zentralchina die Verleihung des akademischen Grades des Bachelors zu beantragen; es existiert daher keine [unrechtmäßige] Unterlassung der Universität für Wissenschaft und Technologie Zentralchina; HE Xiaoqiangs Klagantrag wird nicht unterstützt.

3. Bezüglich der Handlung der Verleihung des akademischen Grades folgt die Rechtsprechung dem Prinzip der Überprüfung der Rechtmäßigkeit. Jede Hochschule kann gemäß dem Umständen des eigenen Bildungsniveaus und Standards, innerhalb des rechtlich festgelegten Rahmens grundlegender Prinzipien festlegen, nach welchen Standards und Niveaus der akademische Grad des Bachelors verliehen wird: dies ist ein spezifisches Charakteristikum der akademische Autonomie beim Betrieb einer Hochschule. Unter der Voraussetzung, dass die Anforderungen zur Verleihung des akademischen Grades des Bachelors den Gesetzen und Bestimmungen entsprechen, bestimmt die Hochschule die akademischen Standards zur Verleihung des akademischen Grades des Bachelors oder legt den angemessenen Umfang der Standards zur Verleihung des akademischen Grades des Bachelors fest; jede Hochschule bestimmt dies entsprechend ihres eigenen Konzepts zum Betrieb der Schule, des tatsächlichen Lehrumstandes und des eigenen Ideals des akademischen Niveaus selbst. Die Überprüfung der Verleihung des akademischen Grades des Bachelors durch die Rechtsprechung hat keinen Einfluss auf das Prinzip der akademischen Autonomie, der Umfang der verwaltungsprozessualen Überprüfung der Verleihung des akademischen Grades des Bachelors beschränkt sich daher auf die Prüfung der Rechtmäßigkeit.

#### Anleitender Fall Nr. 40

Fall zur Feststellung eines Arbeitsunfalls von SUN Lixing gegen das Büro für Arbeit und Personal des Industrieparks für neue Technologien in Tianjin

(Beraten und verabschiedet vom Rechtsprechungsausschuss des Obersten Volksgerichts; am 25.12.2014 bekannt gemacht)

Stichworte: Verwaltung, Feststellung des Arbeitsunfalls, Arbeitsgrund, Arbeitsplatz, Fahrlässigkeit [bei der] Arbeit

## 裁判要点

1. 《工伤保险条例》第十四条第一项规定的“因工作原因”，是指职工受伤与其从事本职工作之间存在关联关系。

2. 《工伤保险条例》第十四条第一项规定的“工作场所”，是指与职工工作职责相关的场所，有多个工作场所的，还包括工作时间内职工来往于多个工作场所之间的合理区域。

3. 职工在从事本职工作中存在过失，不属于《工伤保险条例》第十六条规定的故意犯罪、醉酒或者吸毒、自残或者自杀情形，不影响工伤的认定。

## 相关法条

《工伤保险条例》第十四条第一项、第十六条

## 基本案情

原告孙立兴诉称：其在工作时间、工作地点、因工作原因摔倒致伤，符合《工伤保险条例》规定的情形。天津新技术产业园区劳动人事局（以下简称园区劳动局）不认定工伤的决定，认定事实错误，适用法律不当。请求撤销园区劳动局所作的《工伤认定决定书》，并判令园区劳动局重新作出工伤认定行为。

被告园区劳动局辩称：天津市中力防雷技术有限公司（以下简称中力公司）业务员孙立兴因公外出期间受伤，但受伤不是由于工作原因，而是由于本人注意力不集中，脚底踩空，才在下台阶时摔伤。其受伤结果与其所接受的工作任务没有明显的因果关系，故孙立兴不符合《工伤保险条例》规定的应当认定为工伤的情形。园区劳动局作出的不认定工伤的决定，事实清楚，证据充分，程序合法，应予维持。

## Zusammenfassung der Entscheidung

1. Die in § 14 Nr. 1 der „Verordnung für die Arbeitsunfallversicherung“ bestimmte [Formulierung] „aufgrund von Arbeitsgründen“ bezieht sich auf die Beziehung, die zwischen der Verletzung eines Arbeitnehmers und seiner Arbeit besteht.

2. Der in § 14 Nr. 1 der „Verordnung für die Arbeitsunfallversicherung“ bestimmte [Ausdruck] „Arbeitsplatz“ bezieht sich auf den Ort des Arbeitsauftrags des Arbeitnehmers. Gibt es mehrere Arbeitsplätze, [dann] schließt dies auch die Bereiche ein, die [der Arbeitnehmer] zwischen den Arbeitsplätzen während der Arbeitszeit durchqueren muss.

3. Handelt der Arbeitnehmer während der Arbeit fahrlässig, erfüllt dies [aber] keinen der in § 16 der „Verordnung für die Arbeitsunfallversicherung“ beschriebenen vorsätzlichen Umstände des Begehens einer Straftat, der Trunkenheit oder des Drogenkonsums, der Autoaggressivität oder des Selbstmordes dar, [so] hat dies keinen Einfluss auf die Feststellung des Arbeitsunfalls.

## Einschlägige Rechtsvorschriften

§§ 14 Nr. 1, 16 „Verordnung für die Arbeitsunfallversicherung“<sup>9</sup>

## Grundlegende Fallumstände

Der Kläger SUN Lixing behauptet: Seine durch einen Sturz während der Arbeitszeit am Arbeitsplatz aus Arbeitsgründen verursachte Verletzung entspreche den in der „Verordnung für die Arbeitsunfallversicherung“ geregelten Umständen. Die Entscheidung des Büros für Arbeit und Personal des Industrieparks für neue Technologien in Tianjin (im Folgenden abgekürzt Park Arbeitsbüro) dies nicht als Arbeitsunfall anzuerkennen, basiere auf falschen Fakten [und] einer unbilligen Anwendung des Rechts. Die Forderung [des Klägers an das Gericht lautet]; die „schriftliche Entscheidung [über die] Feststellung des Arbeitsunfalls“ des Park Arbeitsbüros aufzuheben [und] das Park Arbeitsbüro anzuweisen, eine erneute Entscheidung über den Arbeitsunfall zu treffen.

Die Verteidigung der Beklagten, dem Park Arbeitsbüro, lautet: Der Verkäufer SUN Lixing der Tianjin Zhongli Gewitterschutz Technologie Gesellschaft mit beschränkter Haftung (im Folgenden abgekürzt Zhongli Gesellschaft) habe sich verletzt, während er geschäftlich auswärts war. Jedoch verletzte er sich nicht aufgrund [seiner] Arbeit, sondern durch Unachtsamkeit, er habe beim Heruntergehen der Treppe eine Stufe verfehlt und sei gestürzt. Zwischen dem Resultat der Verletzung und dem Arbeitsauftrag den er angenommen hatte bestünde offensichtlich keine Verbindung, daher entspreche [der Unfall] nicht den in der „Verordnung für die Arbeitsunfallversicherung“ bestimmten Umständen zur Feststellung des Arbeitsunfalls. Der Beschluss des Park Arbeitsbüros mit der Feststellung, dass [der Unfall] kein Arbeitsunfall sei, [beruhe auf] klaren Fakten, genügend Beweisen, einem rechtmäßigen Verfahren und müsse [daher] aufrecht erhalten werden.

<sup>9</sup> <[http://www.pkulaw.cn/fulltext\\_form.aspx?Db=chl&Gid=142905](http://www.pkulaw.cn/fulltext_form.aspx?Db=chl&Gid=142905)>, zuletzt eingesehen am 30.8.2017.

第三人中力公司诉称：因本公司实行末位淘汰制，孙立兴事发前已被淘汰。但因其原从事本公司的销售工作，还有收回剩余货款的义务，所以才偶尔回公司打电话。事发时，孙立兴已不属于本公司职工，也不是在本公司工作场所范围内摔伤，不符合认定工伤的条件。

法院经审理查明：孙立兴系中力公司员工，2003年6月10日上午受中力公司负责人指派去北京机场接人。其中力公司所在地天津市南开区华苑产业园区国际商业中心（以下简称商业中心）八楼下楼，欲到商业中心院内停放的红旗轿车处去开车，当行至一楼门口台阶处时，孙立兴脚下一滑，从四层台阶处摔倒在地面上，造成四肢不能活动。经医院诊断为颈髓过伸位损伤合并颈部神经根牵拉伤、上唇挫裂伤、左手臂擦伤、左腿皮擦伤。孙立兴向园区劳动局提出工伤认定申请，园区劳动局于2004年3月5日作出（2004）0001号《工伤认定决定书》，认为根据受伤职工本人的工伤申请和医疗诊断证明书，结合有关调查材料，依据《工伤保险条例》第十四条第五项的工伤认定标准，没有证据表明孙立兴的摔伤事故系由工作原因造成，决定不认定孙立兴摔伤事故为工伤事故。孙立兴不服园区劳动局《工伤认定决定书》，向天津市第一中级人民法院提起行政诉讼。

## 裁判结果

天津市第一中级人民法院于2005年3月23日作出（2005）一中行初字第39号行政判决：

一、撤销园区劳动局所作（2004）0001号《工伤认定决定书》；

二、限园区劳动局在判决生效后60日内重新作出具体行政行为。园区劳动局提起上诉，天津市高级人民法院于2005年7月11日作出（2005）津高行终字第0034号行政判决：驳回上诉，维持原判。

Die Zhongli Gesellschaft als dritte Beteiligte [des Falles] legt dar: weil die Gesellschaft ein „Abmelde-System“ durchführt, sei SUN Lixing bereits vor dem Unfall [von der Arbeit] abgemeldet gewesen. Aber aufgrund vorherigen Umsatzes der Gesellschaft hatte er noch die Verpflichtung, die Bezahlung von Gütern einzuziehen, daher ist er noch einmal in die Gesellschaft zurückgegangen, um zu telefonieren. Als der Unfall passierte, sei SUN Lixing nicht als Arbeitnehmer der Gesellschaft tätig gewesen, auch [ereigneten sich] Sturz und Verletzung nicht innerhalb des Arbeitsplatzes der Gesellschaft. Daher bestünden die Voraussetzung für die Feststellung eines Arbeitsunfalls nicht.

Das Gericht hat den Fall verhandelt und festgestellt: SUN Lixing ist Arbeitnehmer der Zhongli Gesellschaft. Am Morgen des 10.6.2003 wurde [er] von einem Verantwortlichen der Zhongli Gesellschaft angewiesen, zum Peking-Flughafen zu fahren, um [dort] jemanden abzuholen. Er ging vom Standort der Zhongli Gesellschaft, dem Internationalen Handelszentrum im Huayuan Industriepark im Nankai Bezirk, Tianjin (im Folgenden abgekürzt Handelszentrum) aus dem achten Stock die Treppen herunter, [und] wollte mit dem innerhalb des Handelszentrums geparkten Hongqi Wagen wegfahren. Als [er] die Treppenstufen des Eingangs zum ersten Stock erreichte, rutschte SUN Lixing mit dem Fuß aus [und] fiel von der vierten Treppenstufe herunter auf den Boden, [er] konnte [daraufhin] seine Extremitäten nicht bewegen. Das Krankenhaus diagnostizierte eine Überstreckung der Halswirbelsäule in Verbindung mit einer Verletzung der Nerven der Hals[-wirbelsäule], eine Prellung der Oberlippe, Abschürfungen am linken Arm [und] Hautabschürfungen am linken Bein. SUN Lixing beantragte beim Park Arbeitsbüro die Feststellung des Arbeitsunfalls. Das Park Arbeitsbüro fällte am 5.3.2004 die Entscheidung (2004) Nr. 0001 „Zertifikat über die Feststellung eines Arbeitsunfalls“. [Das Büro] stellte aufgrund der erlittenen Verletzungen des Arbeitnehmers aus dem Antrag auf einen Arbeitsunfall und dem Zertifikat der Diagnose des Krankenhauses [und] in Kombination mit dem betreffenden Untersuchungsmaterial [und] gemäß der Standards der Feststellung über einen Arbeitsunfall in § 14 Nr. 5 der „Verordnung für die Arbeitsunfallversicherung“ fest, dass es keine Beweise gibt, die belegen, dass SUN Lixings Sturz- und Verletzungsunfall einen Arbeitsgrund hat. [Das Büro] entschied, dass SUN Lixings Sturz- und Verletzungsunfall kein Arbeitsunfall war. SUN Lixing war mit dem „Zertifikat über die Feststellung des Arbeitsunfalls“ unzufrieden, er hat beim Ersten Mittleren Volksgericht der Stadt Tianjin den Verwaltungsprozess beantragt.

## Entscheidungsergebnis

Das Erste Mittlere Volksgericht der Stadt Tianjin fällte am 23.3.2005 das Verwaltungsurteil (2005) Yi Zhong Xing Chu Zi Nr. 39:

1. Das (2004) Nr. 0001 „Zertifikat über die Feststellung des Arbeitsunfalls“ des Park Arbeitsbüros wird aufgehoben;

2. Das Park Arbeitsbüro [muss] innerhalb von 60 Tagen nach Inkrafttreten des Urteils einen erneuten konkreten Verwaltungsakt erlassen. Das Park Arbeitsbüro legte [hiergegen] Berufung ein, am 11.7.2005 fällte das Obere Volksgericht der Stadt Tianjin das Verwaltungsurteil (2005) Tian Gao Xing Zhong Zi Nr. 0034: Die Berufung wird zurückgewiesen, das ursprüngliche Urteil wird aufrecht erhalten.

## 裁判理由

法院生效裁判认为：各方当事人对园区劳动局依法具有本案行政执法主体资格和法定职权，其作出被诉工伤认定决定符合法定程序，以及孙立兴是在工作时间内摔伤，均无异议。本案争议焦点包括：一是孙立兴摔伤地点是否属于其“工作场所”？二是孙立兴是否“因工作原因”摔伤？三是孙立兴工作过程中不够谨慎的过失是否影响工伤认定？

### 一、关于孙立兴摔伤地点是否属于其“工作场所”问题

《工伤保险条例》第十四条第一项的规定，职工在工作时间和工作场所内，因工作原因受到事故伤害，应当认定为工伤。该规定中的“工作场所”，是指与职工工作职责相关的场所，在有多个工作场所的情形下，还应包括职工来往于多个工作场所之间的合理区域。本案中，位于商业中心八楼的中力公司办公室，是孙立兴的工作场所，而其完成去机场接人的工作任务需驾驶的汽车停车处，是孙立兴的另一处工作场所。汽车停在商业中心一楼的门外，孙立兴要完成开车任务，必须从商业中心八楼下一楼门外停车处，故从商业中心八楼到停车处是孙立兴来往于两个工作场所之间的合理区域，也应当认定为孙立兴的工作场所。园区劳动局认为孙立兴摔伤地点不属于其工作场所，系将完成工作任务的合理路线排除在工作场所之外，既不符合立法本意，也有悖于生活常识。

### 二、关于孙立兴是否“因工作原因”摔伤的问题

《工伤保险条例》第十四条第一项的“因工作原因”，指职工受伤与其从事本职工作之间存在关联关系，即职工受伤与其从事本职工作存在一定关联。孙立兴为完成开车接人的工作任务，必须从商业中心八楼的中力公司办公室下一楼进入汽车驾驶室，该行为与其工作任务密切相关，是孙立兴为完成工作任务客观上必须进行的行为，不属于超出其工作职责范围的其他不相关的个人行为。因此，孙立兴在一楼门口台阶处摔伤，系为完成工作任务所致。园区

## Entscheidungsgründe

Das Gericht ist in dem in Kraft getretenen Urteil der Ansicht: Keine Partei hat Einwände dagegen erhoben, dass das Park Arbeitsbüro nach dem Recht die subjektive Fähigkeit und das Recht hatte, im vorliegenden Fall einen Verwaltungsakt zu erlassen, [und] dass die Entscheidung der Beklagten über die Feststellung eines Arbeitsunfalls dem rechtmäßigen Verfahren entsprach und dass SUN Lixing während seiner Arbeitszeit stürzte und sich verletzte. Die Hauptstreitpunkte in diesem Fall sind [die Fragen]: 1. Ob der Ort von SUN Lixings Sturz und Verletzung sein „Arbeitsplatz“ war? 2. Ob [der Grund für] SUN Lixings Sturz und Verletzung ein „Arbeitsgrund“ war? 3. Ob SUN Lixings bei seiner Arbeit/ während der Arbeit/ im Zuge des Arbeitsprozesses nicht achtsam genug war und [diese] Fahrlässigkeit Einfluss auf die Feststellung eines Arbeitsunfalls hat?

### 1. Bezüglich der Frage, ob der Ort von SUN Lixings Sturz und Verletzung zum „Arbeitsplatz“ gehört

§ 14 Nr. 1 der „Verordnung für die Arbeitsunfallversicherung“ bestimmt, [wenn] der Arbeitnehmer während der Arbeitszeit und am Arbeitsplatz aus Arbeitsgründen einen Unfall hat und sich verletzt, [dann] muss ein Arbeitsunfall festgestellt werden. „Arbeitsplatz“ in dieser Bestimmung verweist auf den Ort der mit dem Arbeitnehmer und dem Arbeitsauftrag in Verbindung steht. Gibt es mehrere Arbeitsplätze, dann umfasst [der Begriff] auch den Weg durch entsprechende Bereiche zwischen den Arbeitsplätzen. Im vorliegenden Fall war das Büro der Zhongli Gesellschaft im achten Stock des Handelszentrums der Arbeitsplatz von SUN Lixing. Der Parkplatz, auf dem das Auto geparkt war [mit dem SUN Lixing] fahren musste, um seinen Arbeitsauftrag – jemanden am Flughafen abzuholen – zu erfüllen, war [ebenfalls] der Arbeitsplatz von SUN Lixing. Das Auto war im ersten Stock außerhalb des Eingangs des Handelszentrum geparkt. Damit SUN Lixing den Auftrag des Fahrens erfüllen konnte, musste [er] vom achten Stock des Handelszentrums herunter zum Parkplatz außerhalb des Eingangs im ersten Stock gehen. Der Weg durch den entsprechenden Bereich vom achten Stock des Handelszentrums zum Parkplatz ist SUN Lixings Weg zwischen zwei Arbeitsplätzen und es muss festgestellt werden, dass dies auch SUN Lixings Arbeitsplatz ist. Das Park Arbeitsbüro meinte, der Ort von SUN Lixings Sturz und Verletzung zählt nicht zu seinem Arbeitsplatz. Der entsprechende Weg um einen Arbeitsauftrag zu erfüllen darf [jedoch] nicht [vom Begriff] des Arbeitsplatzes ausgeschlossen werden. Diese [Feststellung] entspricht nicht dem Sinne der Gesetzgebung und widersprach auch dem gesunden Menschenverstand.

### 2. Bezüglich der Frage, ob SUN Lixings Sturz und Verletzung aus „Arbeitsgründen“ [geschah]

Die in § 14 Nr. 1 der „Verordnung für die Arbeitsunfallversicherung“ bestimmten „Arbeitsgründe“ beziehen sich auf die Verbindung, die zwischen der Verletzung des Arbeitnehmers und den Aufgaben des Arbeitnehmers besteht, [es muss] eine unmittelbare Verbindung zwischen der Verletzung des Arbeitnehmers und dem Arbeitsauftrag des Arbeitnehmers bestehen. Um seinen Arbeitsauftrag – jemanden mit dem Auto abzuholen – zu erfüllen, musste SUN Lixing von seinem Büro der Zhongli Gesellschaft im achten Stock des Handelszentrums herunter in den ersten Stock gehen, um auf den Fahrersitz [seines Wagens] zu gelangen. Diese Handlungen waren eng mit seinem Arbeitsauftrag verbunden, [da] diese Handlungen durchgeführt werden mussten, damit SUN Lixing seinen Arbeitsauftrag erfüllen konnte. Es waren keine privaten Handlungen, die über den Umfang seiner Aufgaben als Arbeitnehmer hinaus gingen. Daher standen der Sturz und die Verletzung auf der Treppe des ersten Stocks [in Beziehung]

劳动局主张孙立兴在下楼过程中摔伤，与其开车任务没有直接的因果关系，不符合“因工作原因”致伤，缺乏事实根据。另外，孙立兴接受本单位领导指派的开车接人任务后，从中力公司所在商业中心八楼下到一楼，在前往院内汽车停放处的途中摔倒，孙立兴当时尚未离开公司所在院内，不属于“因公外出”的情形，而是属于在工作时间和工作场所内。

### 三、关于孙立兴工作中不够谨慎的过失是否影响工伤认定的问题

《工伤保险条例》第十六条规定了排除工伤认定的三种法定情形，即因故意犯罪、醉酒或者吸毒、自残或者自杀的，不得认定为工伤或者视同工伤。职工从事工作中存在过失，不属于上述排除工伤认定的法定情形，不能阻却职工受伤与其从事本职工作之间的关联关系。工伤事故中，受伤职工有时具有疏忽大意、精力不集中等过失行为，工伤保险正是分担事故风险、提供劳动保障的重要制度。如果将职工个人主观上的过失作为认定工伤的排除条件，违反工伤保险“无过失补偿”的基本原则，不符合《工伤保险条例》保障劳动者合法权益的立法目的。据此，即使孙立兴工作中在行走时确实有失谨慎，也不影响其摔伤系“因工作原因”的认定结论。园区劳动局以导致孙立兴摔伤的原因不是雨、雪天气使台阶地滑，而是因为孙立兴自己精力不集中导致为由，主张孙立兴不属于“因工作原因”摔伤而不予认定工伤，缺乏法律依据。

综上，园区劳动局作出的不予认定孙立兴为工伤的决定，缺乏事实根据，适用法律错误，依法应予撤销。

#### 指导案例 41 号

宣懿成等诉浙江省衢州市国土资源局收回国有土地使用权案

zur Erfüllung seines Arbeitsauftrags. Das Park Arbeitsbüro meinte, SUN Lixing stürzte und verletzte sich beim Vorgang des Heruntergehens. Zu dem Auftrag des Autofahrens bestehe keine direkte kausale Beziehung, die Verletzungen seien nicht durch „Arbeitsgründe“ verursacht. [Dieser Behauptung] mangelt es an tatsächlichen Beweisen. Außerdem ist SUN Lixing, nachdem er den Arbeitsauftrag des Leiters der Dienststelle – zu Fahren und jemanden abzuholen – angenommen hatte vom achten Stock des Handelszentrums, wo die Zhongli Gesellschaft gelegen ist, herunter in den ersten Stock gegangen. [Er] stürzte auf dem Weg zum Parkplatz, der innerhalb des [Firmen-]Geländes lag. SUN Lixing hatte zu dieser Zeit das Gelände der Gesellschaft nicht verlassen, er war nicht „geschäftlich auswärts“, sondern [dieser Zeitpunkt] wird als innerhalb der Arbeitszeit und des Arbeitsplatzes angesehen.

3. Bezüglich der Frage, Ob SUN Lixing bei der Arbeit nicht achtsam genug war und Fahrlässigkeit Einfluss auf die Feststellung eines Arbeitsunfalls hat

§ 16 der „Verordnung für die Arbeitsunfallversicherung“ bestimmt, dass bei drei Arten von gesetzlich bestimmten Situationen von der Feststellung des Arbeitsunfalls ausgenommen sind, nämlich wenn vorsätzlich eine Straftat begangen wird, bei Trunkenheit oder Drogenkonsum, Autoaggressivität oder Selbstmord; [unter diesen Umständen] darf kein Arbeitsunfall festgestellt oder [eine Verletzung] als Arbeitsunfall angesehen werden. [Wenn] ein Arbeitnehmer bei der Ausführung der Arbeit fahrlässig handelt, gehört dies nicht zu den oben genannten gesetzlich bestimmten Umständen, die die Feststellung eines Arbeitsunfalles ausschließen. [Daher] kann die Beziehung zwischen der Verletzung des Arbeitnehmers und der Arbeit dieses Arbeitnehmers nicht [aus diesem Grund] verneint werden. Bei Unfällen die Arbeitsunfälle sind, handelt der verletzte Arbeitnehmer manchmal mit Unachtsamkeit, mangelnder Konzentration und weiteren fahrlässigen Handlungen. Die Arbeitsunfallversicherung ist ein wichtiges System, das eben genau dieses Risiko übernimmt [und] Arbeitssicherheit gewährleistet. Falls die Fahrlässigkeit durch einen persönlichen Fehler des Arbeitnehmers dazu benutzt wird, die Feststellung des Arbeitsunfalls auszuschließen, so würde dies den Grundsatz des „verschuldensunabhängigen Schadensersatzes<sup>10</sup>“ der Arbeitsunfallversicherung verletzen, [dies] entspräche nicht der Sicherheit und den legalen Rechten und Interessen der Arbeiter [sowie] dem rechtlichen Ziel der „Verordnung für die Arbeitsunfallversicherung“. Demzufolge, selbst wenn SUN Lixing während der Arbeit und des Laufens tatsächlich fahrlässig war, dann beeinflusst dies nicht das Ergebnis der Feststellung, dass Sturz und Verletzung einen „Arbeitsgrund“ haben. Das Park Arbeitsbüro ist der Ansicht, weil der Grund für SUN Lixings Sturz und Verletzung keine nassen Stufen wegen Regen oder Schneewetter waren, sondern weil SUN Lixings eigene Unachtsamkeit der Grund war, seien SUN Lixings Sturz und Verletzung nicht aus „Arbeitsgründen“ geschehen und es könne kein Arbeitsunfall festgestellt werden. [Dieser Feststellung] mangelt es an rechtlichen Beweisen.

Zusammengefasst; die Entscheidung des Park Arbeitsbüros keinen Arbeitsunfall von SUN Lixing festzustellen mangelt es an tatsächlichen Beweisen [und erfolgte durch] Rechtsanwendungsfehler, [sie] wird gemäß dem Recht aufgehoben.

#### Anleitender Fall Nr. 41

Fall über die Einziehung von Nutzungsrechten an staatseigenem Land von XUAN Yicheng und anderen gegen das Büro für staateigenes Land und Ressourcen der Stadt Quzhou in der Provinz Zhejiang

<sup>10</sup> Wörtlich: fahrlässigkeitslos.

(最高人民法院审判委员会讨论通过 2014 年 12 月 25 日发布)

关键词: 行政诉讼 举证责任  
未引用具体法律条款 适用法律错误

#### 裁判要点

行政机关作出具体行政行为时未引用具体法律条款,且在诉讼中不能证明该具体行政行为符合法律的具体规定,应当视为该具体行政行为没有法律依据,适用法律错误。

#### 相关法条

《中华人民共和国行政诉讼法》第三十二条

#### 基本案情

原告宣懿成等 18 人系浙江省衢州市柯城区卫宁巷 1 号(原 14 号)衢州府山中学教工宿舍楼的住户。2002 年 12 月 9 日,衢州市发展计划委员会根据第三人建设银行衢州分行(以下简称衢州分行)的报告,经审查同意衢州分行在原有的营业综合大楼东南侧扩建营业用房建设项目。同日,衢州市规划局制定建设项目选址意见,衢州分行为扩大营业用房等,拟自行收购、拆除占地面积为 205 平方米的府山中学教工宿舍楼,改建为露天停车场,具体按规划详图实施。18 日,衢州市规划局又规划出衢州分行扩建营业用房建设用地平面红线图。20 日,衢州市规划局发出建设用地规划许可证,衢州分行建设项目用地面积 756 平方米。25 日,被告衢州市国土资源局(以下简称衢州市国土局)请示收回衢州府山中学教工宿舍楼住户的国有土地使用权 187.6 平方米,报衢州市人民政府审批同意。同月 31 日,衢州市国土局作出衢市国土(2002)37 号《收回国有土地使用权通知》(以下简称《通知》),并告知宣懿成等 18 人其正在使用的国有土地使用权将收回及诉权等内容。该《通知》说明了行政决定所依据的法律名称,但没有对所依据的具体法律条款予以说明。原告不服,提起行政诉讼。

(Beraten und verabschiedet vom Rechtsprechungsausschuss des Obersten Volksgerichts; am 25.12.2014 bekannt gemacht)

Stichworte: Verwaltungsprozess, Beweislast, kein Zitat einer bestimmten gesetzlichen Bestimmung, fehlerhafte Rechtsanwendung

#### Zusammenfassung der Entscheidung

Wenn ein Verwaltungsorgan einen bestimmten Verwaltungsakt erlässt, dabei [jedoch] keine bestimmte gesetzliche Bestimmung zitiert und im Verfahren kann nicht bewiesen werden, dass dieser bestimmte Verwaltungsakt den gesetzlichen Bestimmungen entspricht, [dann] muss dieser bestimmte Verwaltungsakt als ohne Rechtsgrundlage und als fehlerhafte Rechtsanwendung angesehen werden.

#### Einschlägige Rechtsvorschriften

§ 32 „Verwaltungsprozessgesetz der Volksrepublik China“<sup>11</sup>

#### Grundlegende Fallumstände

Die Kläger XUAN Yicheng und 18 weitere Personen sind Hausbewohner des Wohnheims Nr. 1 (ehemals Nr. 14) für Lehrpersonal der Quzhou Fushan Mittelschule, Weining Gasse, Kecheng Bezirk, Stadt Quzhou, Zhejiang Provinz. Am 9. Dezember 2002 hat die Entwicklungs- und Planungskommission der Stadt Quzhou aufgrund eines Berichtes der dritten Partei [dieses Falles] der Quzhou Niederlassung der Construction Bank (im Folgenden abgekürzt Quzhou Niederlassung), nach dem [die Kommission] nach einer Überprüfung einem Bauvorhaben der Quzhou Niederlassung zur Erweiterung des ursprünglichen Geschäftsgebäudes an dessen süd-östlicher Seite durch [weitere] Geschäftsräume zu erweitern. Am gleichen Tag hat das Planungsbüro der Stadt Quzhou eine Meinung zur Standortfestlegung des Bauvorhabens ausgearbeitet. Um die Geschäftsräume usw. zu erweitern, beabsichtigte [die Quzhou Niederlassung] das sich über 205 m<sup>2</sup> erstreckende Wohnheim für Lehrpersonal der Fushan Mittelschule selbst zu erwerben und abzureißen, um [diese Fläche] in einen Parkplatz unter freiem Himmel umzubauen. Die konkrete Umsetzung sollte durch einen detaillierten Plan erfolgen. Am 18. [Dezember] hat das Planungsbüro der Stadt Quzhou eine Rote Linien-Karte für das Bauvorhaben zu Erweiterung der Quzhou Niederlassung gefasst. Am 20. [Dezember] erließ das Planungsbüro der Stadt Quzhou eine Genehmigung zur Planung und Errichtung des Bauvorhabens der Quzhou Niederlassung für [eine Fläche von] 756 m<sup>2</sup>. Am 25. [Dezember] hat die Beklagte, das Büro für staateigenes Land und Ressourcen der Stadt Quzhou in der Provinz Zhejiang (im Folgenden abgekürzt Büro für staateigenes Land der Stadt Quzhou) um Anweisung gebeten [bezüglich] der Rücknahme der 178.6 m<sup>2</sup> staatlichen Landnutzungsrechte der Anwohner des Lehrerwohnheims der Quzhou Fushan Mittelschule, [diese Anfrage wurde] an das Volksparlament der Stadt Quzhou zur Überprüfung und Zustimmung gerichtet. Am 31. des gleichen Monats hat das Büro für staateigenes Land die „Mitteilung zur Rücknahme von staateigenen Landnutzungsrechten“ Qu Shi Guo Tu (2002) Nr. 37 (im Folgenden abgekürzt Mitteilung) erlassen, mit dem Inhalt, dass die Landnutzungsrechte des Klägers XUAN Yicheng und 18 weiteren Personen zurück genommen und [sie] das Recht haben zu klagen. Die Mitteilung nannte den Namen des Gesetzes aufgrund dessen die [Entscheidung] getroffen wurde. Allerdings wurde die spezifische entsprechende

<sup>11</sup> <[http://www.pkulaw.cn/fulltext\\_form.aspx?Db=chl&Gid=239820](http://www.pkulaw.cn/fulltext_form.aspx?Db=chl&Gid=239820)>, zuletzt eingesehen am 30.8.2017.

gesetzliche Bestimmung nicht benannt. Die Kläger waren nicht einverstanden, [sie] haben [daraufhin] Verwaltungsklage erhoben.

## 裁判结果

浙江省衢州市柯城区人民法院于2003年8月29日作出(2003)柯行初字第8号行政判决:撤销被告衢州市国土资源局2002年12月31日作出的衢市国土(2002)第37号《收回国有土地使用权通知》。宣判后,双方当事人均未上诉,判决已发生法律效力。

## 裁判理由

法院生效裁判认为:被告衢州市国土局作出《通知》时,虽然说明了该通知所依据的法律名称,但并未引用具体法律条款。在庭审过程中,被告辩称系依据《中华人民共和国土地管理法》(以下简称《土地管理法》)第五十八条第一款作出被诉具体行政行为。《土地管理法》第五十八条第一款规定:“有下列情况之一的,由有关人民政府土地行政主管部门报经原批准用地的人民政府或者有批准权的人民政府批准,可以收回国有土地使用权:(一)为公共利益需要使用土地的;(二)为实施城市规划进行旧城区改建,需要调整使用土地的;……”衢州市国土局作为土地行政主管部门,有权依照《土地管理法》对辖区内国有土地的使用权进行管理和调整,但其行使职权时必须具有明确的法律依据。被告在作出《通知》时,仅说明是依据《土地管理法》及浙江省的有关规定作出的,但并未引用具体的法律条款,故其作出的具体行政行为没有明确的法律依据,属于适用法律错误。

本案中,衢州市国土局提供的衢州市发展计划委员会(2002)35号《关于同意扩建营业用房项目建设计划的批复》《建设项目选址意见书审批表》《建设银行衢州分行扩建营业用房建设用地规划红线图》等有关证据,难以证明其作出的《通知》符合《土地管理法》第五十八条第一款规定的“为公共利益需要使用土地”或“实施城市规划进行旧城区改造需要调整使用土地”的情形,主要证据不足,故被告主张其作出的《通知》符合《土地管理法》规定的理由不能成立。根据《中华人民共和国行政诉讼法》及其相关司法解释的规定,在行政诉讼中,被告对其作出的具体行政行为承担

## Entscheidungsergebnis

Das Volksgericht des Bezirks Kecheng der Stadt Quzhou in der Provinz Zhejiang fällte am 29.8.2003 das Verwaltungsurteil Ke Xing Chu Zi Nr. 8: Die von der Beklagten, dem Büro für staats eigenes Land und Ressourcen der Stadt Quzhou in der Provinz Zhejiang, erlassene „Mitteilung zur Rücknahme von staats eigenen Landnutzungsrechten“ Qu Shi Guo Tu (2002) Nr. 37 vom 31.12.2002 wird aufgehoben. Nach der Verkündung des Urteils hat keine der beiden Parteien Berufung eingelegt, das Urteil ist bereits rechtskräftig.

## Entscheidungsgründe

In dem in Kraft getretenen Urteil ist das Gericht der Ansicht: Die Beklagte, das Büro für staats eigenes Land der Stadt Quzhou, erließ die „Mitteilung“. Obwohl das Gesetz [welches] die Grundlage dieser Mitteilung [bildete] benannt wurde, wurde jedoch keine spezifische gesetzliche Bestimmung zitiert. Während des Gerichtsverfahrens hat die Beklagte sich [damit] verteidigt, dass [sie] den entsprechenden Verwaltungsakt gemäß § 58 Abs. 1 des „Verwaltungsgesetzes für staats eigenes Land der Volksrepublik China“ (im Folgenden abgekürzt „Bodenverwaltungsgesetz“) erlassen hat. § 58 Abs. 1 des „Bodenverwaltungsgesetzes“ bestimmt: „Unter einem der unten genannten Umstände kann das entsprechende Bodenverwaltungsministerium der Volksregierung, nachdem es von der Volksregierung, die das Landnutzungsrecht ursprünglich bewilligt hat, die Bewilligung oder das Recht zur Bewilligung erhalten hat, das Landnutzungsrecht zurücknehmen: (1) Die Landnutzung wird für öffentliches Interesse benötigt; (2) Die Landnutzung wird für Renovierung der Altstadt für die Umplanung der Stadt benötigt; ...“ Das Büro für staats eigenes Land der Stadt Quzhou hat als Bodenverwaltungsministerium das Recht, gemäß des „Bodenverwaltungsgesetzes“ innerhalb seiner Zuständigkeit die staatlichen Landnutzungsrechte zu verwalten und anzupassen, wenn allerdings diese Rechte ausgeübt werden, muss eine eindeutige rechtliche Grundlage bestehen. Als die Beklagte die „Mitteilung“ erließ, wurde nur erläutert, dass [die Mitteilung] aufgrund des Bodenverwaltungsgesetzes und [aufgrund] anderer damit in Zusammenhang stehender Bestimmungen der Provinz Zhejiang erlassen wurde, jedoch wurde keine spezielle gesetzliche Bestimmung zitiert. Daher hat dieser konkrete Verwaltungsakt keine klare Rechtsgrundlage [und erfolgte durch] eine fehlerhafte Rechtsanwendung.

Im vorliegenden Fall ist es [im Hinblick auf] die vom Büro für staats eigenes Land der Stadt Quzhou vorgelegten Beweise [wie]; die (2002) Nr. 35 „Antwort bezüglich der Zustimmung zum Bauvorhaben der Erweiterung der Geschäftsräume“, „die schriftliche Genehmigung zur Ansicht über die Wahl des Ortes Bauvorhabens“, der „Rote-Linien-Karte des Bauvorhabens zur Erweiterung der Geschäftsräume der Construction Bank Quzhou Niederlassung“, schwierig zu beweisen, dass die erlassene „Mitteilung“ den in § 58 Abs. 1 „Bodenverwaltungsgesetz“ bestimmtem Situationen der „für öffentliche Interessen erforderliche Landnutzung“ oder „für Renovierung der Altstadt zur Umplanung der Stadt erforderliche Landnutzung“ entsprach. Die Hauptbeweise waren unzureichend, daher ist die von der Beklagten vertretene Ansicht, die „Mitteilung“ entspräche den im „Bodenverwaltungsgesetz“ bestimmten Gründen, nicht haltbar. Gemäß des „Verwaltungsprozessgesetzes der Volksrepublik China“ und den damit in Zusammenhang stehenden justizieller Interpretationen, trägt während des Verwaltungsprozesses die Beklagte die Beweislast für den betreffenden Verwaltungsakt. Die Beklagte hat keine Beweise oder [Rechts-]grundlagen

举证责任，被告不提供作出具体行政行为时的证据和依据的，应当认定该具体行政行为没有证据和依据。

综上，被告作出的收回国有土地使用权具体行政行为主要证据不足，适用法律错误，应予撤销。

zum Erlass des bestimmten Verwaltungsaktes zur Verfügung gestellt, [das Gericht] muss [daher] feststellen, dass dieser bestimmte Verwaltungsakt ohne Beweis[-grundlage] und ohne [Rechts-]grundlage [erlassen wurde].

Zusammengefasst: der von der Beklagten erlassene Verwaltungsakt der Rücknahme der staatseigenen Landnutzungsrechte erfolgte auf Grundlage unzureichender Beweise [und] fehlerhafter Rechtsanwendung und musste aufgehoben werden.

## 指导案例 42 号

## Anleitender Fall Nr. 42

### 朱红蔚申请无罪逮捕赔偿案

Fall des Antrags von ZHU Hongwei auf Entschädigung wegen unschuldiger Verhaftung

(最高人民法院审判委员会讨论通过 2014 年 12 月 25 日发布)

(Beraten und verabschiedet vom Rechtsprechungsausschuss des Obersten Volksgerichts; am 25.12.2014 bekannt gemacht)

关键词：国家赔偿 刑事赔偿 无罪逮捕 精神损害赔偿

Stichworte: Staatsentschädigung, strafrechtliche Entschädigung, unschuldige Verhaftung, Entschädigung für psychische Schäden

### 裁判要点

### Zusammenfassung der Entscheidung

1. 国家机关及其工作人员行使职权时侵犯公民人身自由权，严重影响受害人正常的工作、生活，导致其精神极度痛苦，属于造成精神损害严重后果。

1. Wenn Staatsorgane und ihre Angestellten bei der Ausführung ihrer dienstlichen Befugnisse die persönlichen Freiheitsrechte eines Bürgers verletzen [und] wirkt sich [dies] schwer auf die alltägliche Arbeit [und] den Alltag des Geschädigten aus [und] führt zu extremen psychischen Schmerzen, [dann] hat [dieses Verhalten] „schwere psychische Schäden“ zur Folge.

2. 赔偿义务机关支付精神损害抚慰金的数额，应当根据侵权行为的手段、场合、方式等具体情节，侵权行为造成的影响、后果，以及当地平均生活水平等综合因素确定。

2. Das zur Entschädigung verpflichtete Organ zahlt den Betrag des Schmerzensgeldes für psychische Schäden. [Die Höhe des Schmerzensgeldes] der Rechtsverletzung wird bestimmt anhand einer Gesamtschau aller Faktoren wie Mittel, Anlass, Art und weiteren Umständen der Deliktshandlung, den Auswirkungen der Rechtsverletzung, dessen Konsequenzen und dem örtlichen Durchschnitt des Lebensstandards.

### 相关法条

### Einschlägige Rechtsvorschriften

《中华人民共和国国家赔偿法》第三十五条

§ 35 „Staatsentschädigungsgesetz der Volksrepublik China“<sup>12</sup>

### 基本案情

### Grundlegende Fallumstände

赔偿请求人朱红蔚申请称：检察机关的错误羁押致使她遭受了极大的物质损失和精神损害，申请最高人民法院赔偿委员会维持广东省人民检察院支付侵犯人身自由的赔偿金的决定，并决定由广东省人民检察院登报赔礼道歉、消除影响、恢复名誉，赔偿精神损害抚慰金 200 万元，赔付被扣押车辆、被拍卖房产等损失。

Der Anspruchsteller auf Entschädigung ZHU Hongwei beantragt: Die fehlerhafte Inhaftierung durch die Staatsanwaltschaft führte dazu, dass [der Kläger] materielle Schäden und psychische Verletzungen erlitt. [Er] beantragt beim Entschädigungskomitee des Obersten Volksgerichts, dass die Entscheidung der Volksstaatsanwaltschaft der Provinz Guangdong zur Zahlung einer Entschädigung wegen Verletzung [seiner] persönlichen Freiheit aufrecht erhalten wird und dass [das Komitee] beschließt, dass die Volksstaatsanwaltschaft der Provinz Guangdong in Zeitschriften eine Entschuldigung veröffentlicht, die Einflüsse [der Inhaftierung] beseitigt, seine Reputation wieder herstellt [und] eine Entschädigung für seine psychischen Verletzungen in Höhe von 2 Millionen Yuan zahlt [sowie] eine Entschädigung zahlt für die Beschlagnahme seines Autos, die Versteigerung seines Hauses und weiterer Verluste.

<sup>12</sup> <[http://www.spp.gov.cn/sscx/201404/t20140424\\_71280.shtml](http://www.spp.gov.cn/sscx/201404/t20140424_71280.shtml)>, zuletzt eingesehen am 30.8.2017.

广东省人民检察院答辩称：朱红蔚被无罪羁押 873 天，广东省人民检察院依法决定支付侵犯人身自由的赔偿金 124254.09 元，已向朱红蔚当面道歉，并为帮助朱红蔚恢复经营走访了相关工商管理部門及向有关银行出具情况说明。广东省人民检察院未参与涉案车辆的扣押，不应对此承担赔偿责任。朱红蔚未能提供精神损害后果严重的证据，其要求支付精神损害抚慰金的请求不应予支持，其他请求不属于国家赔偿范围。

法院经审理查明：因涉嫌犯合同诈骗罪，朱红蔚于 2005 年 7 月 25 日被刑事拘留，同年 8 月 26 日被取保候审。2006 年 5 月 26 日，广东省人民检察院以粤检侦监核〔2006〕4 号复核决定书批准逮捕朱红蔚。同年 6 月 1 日，朱红蔚被执行逮捕。2008 年 9 月 11 日，广东省深圳市中级人民法院以指控依据不足为由，判决宣告朱红蔚无罪。同月 19 日，朱红蔚被释放。朱红蔚被羁押时间共计 875 天。2011 年 3 月 15 日，朱红蔚以无罪逮捕为由向广东省人民检察院申请国家赔偿。同年 7 月 19 日，广东省人民检察院作出粤检赔决〔2011〕1 号刑事赔偿决定：按照 2010 年度全国职工日平均工资标准支付侵犯人身自由的赔偿金 124254.09 元（142.33 元 × 873 天）；口头赔礼道歉并依法在职能范围内为朱红蔚恢复生产提供方便；对支付精神损害抚慰金的请求不予支持。

另查明：（1）朱红蔚之女朱某某在朱红蔚被刑事拘留时未满 18 周岁，至 2012 年抑郁症仍未愈。（2）深圳一和实业有限公司自 2004 年由朱红蔚任董事长兼法定代表人，2005 年以来未参加年检。（3）朱红蔚另案申请深圳市公安局赔偿被扣押车辆损失，广东省高级人民法院赔偿委员会以朱红蔚无证据证明其系车辆所有权人和受到实际损失为由，决定驳回朱红蔚赔偿申请。（4）2011 年 9 月 5 日，广东省高级人民法院、广东省人民检察院、广东省公安厅联合发布粤高法〔2011〕382 号《关于在国家赔偿工作中适用精神损害抚慰金若干问题的座谈会纪要》。该纪要发布后，广东省人民检察院表示可据此支付精神损害抚慰金。

Die Volksstaatsanwaltschaft Provinz Guangdong antwortet: ZHU Hongwei war 873 Tage unschuldig inhaftiert, die Volksstaatsanwaltschaft der Provinz Guangdong hat gemäß dem Recht entschieden, wegen der Verletzung der persönlichen Freiheit eine Entschädigung von 124.254,09 Yuan zu zahlen, [die Volksstaatsanwaltschaft] hat sich bereits bei ZHU Hongwei persönlich entschuldigt und hat ZHU Hongwei geholfen seine Geschäfte wieder aufzunehmen, [indem] die relevanten Industrie- und Handelsverwaltungsabteilungen besucht wurden und an die relevanten Banken Erklärungen der Situation ausgestellt wurden. Die Volksstaatsanwaltschaft der Provinz Guangdong war nicht an der Beschlagnahme des Autos beteiligt, [sie] trägt [daher] keine Verpflichtung zur Entschädigung. ZHU Hongwei kann keine Beweise für die schweren Folgen der psychischen Schäden zur Verfügung stellen, seine Forderung der Zahlung für psychische Schäden soll nicht unterstützt werden, die anderen Forderungen entsprechen nicht dem Umfang von Staatsentschädigungen.

Das Gericht verhandelt und stellt fest: Wegen dem Verdacht auf Begehung des Vertragsbetruges wurde ZHU Hongwei am 25.7.2005 in Haft genommen [und] am 26. August des gleichen Jahres gegen Kautions freigelassen. Am 26.5.2006 hat die Volksstaatsanwaltschaft der Provinz Guangdong durch Entscheidung der Nachprüfung Yue Jian Zhen Jian He (2006) Nr. 4, die Inhaftierung von ZHU Hongwei gestattet. Am 1. Juni desselben Jahres wurde ZHU Hongweis Festnahme durchgeführt. Am 11.9.2008 hat das Mittlere Volksgericht der Stadt Shenzhen in der Provinz Guangdong aufgrund unzureichender Beweise entscheiden, dass ZHU Hongwei unschuldig ist. Am 19. desselben Monats wurde ZHU Hongwei entlassen. Die Zeit von ZHU Hongweis Inhaftierung betrug insgesamt 875 Tage. Am 15.3.2011 hat ZHU Hongwei wegen der unschuldigen Inhaftierung bei der Volksstaatsanwaltschaft der Provinz Guangdong Staatsentschädigung beantragt. Am 19.7. desselben Jahres hat die Volksstaatsanwaltschaft die Entscheidung über die strafrechtliche Entschädigung Yue Jian Pei Jue (2011) Nr. 1 erlassen: Gemäß dem Standard des landesweiten durchschnittlichen Tageseinkommens für Angestellte im Jahr 2010 wird für die Verletzung der persönlichen Freiheit eine Entschädigung von 124.254,09 Yuan gezahlt (142,33 Yuan × 873 Tage); eine mündliche Entschuldigung [gegenüber ZHU Hongwei ausgesprochen] und gemäß dem Recht und innerhalb des Umfangs [seiner] Funktionen wird ZHU Hongweis mühelose Wiederaufnahme der Produktion ermöglicht; der Antrag auf Zahlung [einer Entschädigung] für psychische Schäden wird nicht unterstützt.

Außerdem wird festgestellt: (1) Zhu Hongweis Tochter ZHU Moumou<sup>13</sup> war unter 18 Jahre alt, als ZHU Hongwei in Haft genommen wurde, bis 2012 war sie nicht von den Depressionen geheilt. (2) ZHU Hongwei war Vorstandsvorsitzender und gesetzlicher Vertreter der Shenzhen Yihe Handelsgesellschaft mit beschränkter Haftung seit 2004, nach 2005 hat [die Gesellschaft] an keiner jährlichen Überprüfung teilgenommen. (3) ZHU Hongwei hat in einem anderen Verfahren beantragt, dass das Büro für öffentliche Sicherheit der Stadt Shenzhen eine Entschädigung für den Verlust des beschlagnahmten Autos bezahlt, das Entschädigungskomitee des Oberen Volksgericht der Provinz Guangdong beschloss, den Antrag auf Entschädigung von ZHU Hongwei zurückzuweisen, [weil] ZHU Hongwei keine Beweise hat, [um] nachzuweisen, dass er Besitzer des Autos war und dass [er] tatsächliche Verluste erlitten hat. (4) Am 5.9.2011 haben das Obere Volksgericht der Provinz Guangdong, die Volksstaatsanwaltschaft der Provinz Guangdong [und] die Hauptverwaltung für öffentliche Sicherheit gemeinsam die Yue Gao Fa (2011) Nr. 382 „Resümee der Konferenz über einige Probleme bezüglich der Anwendung des Antrags auf Staatsentschädigung für psychische Schäden bei der Arbeit“ bekannt gegeben.

<sup>13</sup> Moumou“ oder „Mou“ steht für ein „Herr/Frau Soundso“ oder „XYZ“.

Nach Bekanntmachung dieses Resümees hat die Volksstaatsanwaltschaft der Provinz Guangdong zum Ausdruck gebracht, sie könne demzufolge einen Betrag für psychische Schäden zahlen.

## 裁判结果

最高人民法院赔偿委员会于2012年6月18日作出(2011)法委赔字第4号国家赔偿决定: 维持广东省人民检察院粤检赔决〔2011〕1号刑事赔偿决定第二项; 撤销广东省人民检察院粤检赔决〔2011〕1号刑事赔偿决定第一、三项; 广东省人民检察院向朱红蔚支付侵犯人身自由的赔偿金142318.75元; 广东省人民检察院向朱红蔚支付精神损害抚慰金50000元; 驳回朱红蔚的其他赔偿请求。

## 裁判理由

最高人民法院认为: 赔偿请求人朱红蔚于2011年3月15日向赔偿义务机关广东省人民检察院提出赔偿请求, 本案应适用修订后的《中华人民共和国国家赔偿法》。朱红蔚被实际羁押时间为875天, 广东省人民检察院计算为873天有误, 应予纠正。根据《最高人民法院关于人民法院执行〈中华人民共和国国家赔偿法〉几个问题的解释》第六条规定, 赔偿委员会变更赔偿义务机关尚未生效的赔偿决定, 应以作出本赔偿决定时的上年度即2011年度全国职工日平均工资162.65元为赔偿标准。因此, 广东省人民检察院应按照2011年度全国职工日平均工资标准向朱红蔚支付侵犯人身自由875天的赔偿金142318.75元。朱红蔚被宣告无罪后, 广东省人民检察院已决定向朱红蔚以口头方式赔礼道歉, 并为其恢复生产提供方便, 从而在侵权行为范围内为朱红蔚消除影响、恢复名誉, 该项决定应予维持。朱红蔚另要求广东省人民检察院以登报方式赔礼道歉, 不予支持。

## Entscheidungsergebnis

Das Entschädigungskomitee des Obersten Volksgerichts fällt am 18.6.2012 die Nationale Entscheidung für Staatsentschädigung (2011) Fa Wie Pei Zi Nr. 4: die Nr. 2 der Entscheidung über die strafrechtliche Entschädigung der Volksstaatsanwaltschaft der Provinz Guangdong Yue Jian Pei Jue (2011) Nr. 1 wird aufrecht erhalten; die Nr. 2, 3 der Entscheidung über die strafrechtliche Entschädigung der Volksstaatsanwaltschaft der Provinz Guangdong Yue Jian Pei Jue (2011) Nr. 1 werden aufgehoben; die Volksstaatsanwaltschaft der Provinz Guangdong muss an ZHU Hongwei eine Entschädigung in Höhe von 142.318,75 Yuan zahlen für die Verletzung seiner persönlichen Freiheit; die Volksstaatsanwaltschaft der Provinz Guangdong muss an ZHU Hongwei eine Entschädigung in Höhe von 50.000 Yuan für psychische Schäden zahlen; ZHU Hongweis weitere Forderungen auf Entschädigung werden zurückgewiesen.

## Entscheidungsgründe

Das Oberste Volksgericht ist der Ansicht: Der Antragsteller auf Entschädigung ZHU Hongwei hat am 15.3.2011 an das für Entschädigungen [zuständige] Organ der Volksstaatsanwaltschaft der Provinz Guangdong einen Antrag auf Entschädigung gestellt, das auf diesen Fall anzuwendende [Gesetz] ist das revidierte „Staatsentschädigungsgesetz der Volksrepublik China“. Die Dauer von ZHU Hongweis Inhaftierung [betrug] tatsächlich 875 Tage, die Volksstaatsanwaltschaft der Provinz Guangdong hat fälschlicherweise 873 Tage berechnet, [dies] muss berichtigt werden. Wenn gemäß der Bestimmung des § 6 der „Interpretationen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen bezüglich der Durchführung des Staatsentschädigungsgesetzes der Volksrepublik China“<sup>14</sup>, ein Entschädigungskomitee eine nicht in Kraft getretene Entscheidung eines [zuständigen] Organs für Entschädigungen ändert, dann muss die [geänderte] Entscheidung [den Standard des landesweiten durchschnittlichen Tageseinkommens für Angestellte] des vorherigen Jahres [enthalten], der Standard für die Entschädigung ist das landesweite durchschnittliche Tageseinkommens für Angestellte von 2011 [in Höhe von] 162,65 Yuan. Daher muss die Volksstaatsanwaltschaft der Provinz Guangdong gemäß dem Standard des landesweiten durchschnittlichen Tageseinkommens für Angestellte von 2011 wegen der Verletzung seiner persönlichen Freiheit für 875 Tage an ZHU Hongwei 142.318,75 Yuan zahlen. Nachdem ZHU Hongwei für unschuldig erklärt wurde hat sich die Volksstaatsanwaltschaft entschieden, [sich] bei ZHU Hongwei mündlich zu entschuldigen und ihm die mühelose Wiederaufnahme der Produktion zu ermöglichen, den Umfang der Einflüsse durch die Handlung der Rechtsverletzung zu beseitigen, die Reputation wieder herzustellen. Diese Entscheidung wird aufrecht erhalten. ZHU Hongweis weitere Forderung, dass die Volksstaatsanwaltschaft der Provinz Guangdong in Zeitschriften eine Entschuldigung veröffentlicht, wird nicht unterstützt.

<sup>14</sup> <[http://www.pkulaw.cn/fulltext\\_form.aspx?Db=chl&Gid=188542](http://www.pkulaw.cn/fulltext_form.aspx?Db=chl&Gid=188542)>, zuletzt eigesehen am 30.8.2017.

朱红蔚被羁押 875 天，正常的家庭生活和公司经营也因此受到影响，导致其精神极度痛苦，应认定精神损害后果严重。对朱红蔚主张的精神损害抚慰金，根据自 2005 年朱红蔚被羁押以来深圳一和实业有限公司不能正常经营，朱红蔚之女患抑郁症未愈，以及粤高法〔2011〕382 号《关于在国家赔偿工作中适用精神损害抚慰金若干问题的座谈会纪要》明确的广东省赔偿精神损害抚慰金的参考标准，结合赔偿协商协调情况以及当地平均生活水平等情况，确定为 50000 元。朱红蔚提出的其他请求，不予支持。

### 指导案例 43 号

国泰君安证券股份有限公司海口滨海大道（天福酒店）证券营业部申请错误执行赔偿案

（最高人民法院审判委员会讨论通过 2014 年 12 月 25 日发布）

关键词：国家赔偿 司法赔偿 错误执行 执行回转

### 裁判要点

1. 赔偿请求人以人民法院具有《中华人民共和国国家赔偿法》第三十八条规定的违法侵权行为为由申请国家赔偿的，人民法院应就赔偿请求人诉称的司法行为是否违法，以及是否应当承担国家赔偿责任一并予以审查。

2. 人民法院审理执行异议案件，因原执行行为所依据的当事人执行和解协议侵犯案外人合法权益，对原执行行为裁定予以撤销，并将被执行财产回复至执行之前状态的，该撤销裁定及执行回转行为不属于《中华人民共和国国家赔偿法》第三十八条规定的执行错误。

### 相关法条

《中华人民共和国国家赔偿法》第三十八条

ZHU Hongwei war 875 Tage inhaftiert, [sein] normales Familienleben und [sein] Geschäftsbetrieb waren dadurch beeinflusst. Dies führte zu extremen psychischen Leiden. Es muss festgestellt werden, dass die psychischen Schäden schlimme Auswirkungen hatten. Für die an ZHU Hongwei zu zahlende Entschädigungssumme wird [die Höhe von] 50.000 Yuan bestimmt. [Dies wird dadurch berechnet, dass durch] die Inhaftierung von ZHU Hongwei die Shenzhen Yihe Handelsgesellschaft mit beschränkter Haftung kein normales Geschäft betreiben konnte [und] ZHU Hongweis Tochter an Depressionen ohne [bisherige] Heilung litt; die Yue Gao Fa (2011) Nr. 382 „Resümee der Konferenz über einige Probleme bezüglich der Anwendung des Antrags auf Staatsentschädigung für psychische Schäden bei der Arbeit“ macht den Standard deutlich auf den für die Entschädigungssumme für psychische Verletzungen in der Provinz Guangdong Bezug genommen wird; die Umstände der Verhandlung der Entschädigung; die Koordination sowie der örtliche durchschnittliche Lebensstandard und weitere Umstände. Die weiteren Forderungen von ZHU Hongwei werden nicht unterstützt.

### Anleitender Fall Nr. 43

Fall des Antrags der Guotai Junan Wertpapieraktiengesellschaft, Wertpapierverkaufsabteilung (Tianfu Hotel) Binhai Boulevard in Haikou auf Ersatz für eine fehlerhafte Vollstreckung

(Beraten und verabschiedet vom Rechtsprechungsausschuss des Obersten Volksgerichts; am 25.12.2014 bekannt gemacht)

Stichworte: Staatsentschädigung, Justizentschädigung, fehlerhafte Vollstreckung, Rückgängigmachung der Vollstreckung<sup>15</sup>

### Zusammenfassung der Entscheidung

1. Wenn der Antragsteller auf Entschädigung gemäß der Bestimmung des § 38 „Staatsentschädigungsgesetzes der Volksrepublik China“ wegen einer Verletzung seiner Rechte Staatsentschädigung beantragt, muss das Volksgericht überprüfen, ob die Handlung der Rechtsprechung gegenüber dem Antragsteller des Entschädigungsverfahrens rechtswidrig war und ob die Verantwortung für eine Staatsentschädigung getragen wird.

2. Wenn ein Volksgericht den Fall eines Einspruchs gegen eine Vollstreckung verhandelt [und] entscheidet, die ursprüngliche Vollstreckungshandlung zu widerrufen, weil Vergleichsvereinbarungen der Parteien die Interessen von Parteien außerhalb des Falles verletzen und [das Gericht entscheidet], das Vermögen der Vollstreckung in den Zustand vor der Vollstreckung zurück zu versetzen, dann sind das Aufhebungsurteil und die Rückgängigmachung der Vollstreckung keine Vollstreckungsfehler im Sinne des § 38 „Staatsentschädigungsgesetzes der Volksrepublik China“.

### Einschlägige Rechtsvorschriften

§ 38 „Staatsentschädigungsgesetz der Volksrepublik China“

<sup>15</sup> Wörtlich: Umkehrung der Vollstreckung.

## 基本案情

赔偿请求人国泰君安证券股份有限公司海口滨海大道(天福酒店)证券营业部(以下简称国泰海口营业部)申请称:海南省高级人民法院(以下简称海南高院)在未依法对原生效判决以及该院(1999)琼高法执字第9-10、9-11、9-12、9-13号裁定(以下分别简称9-10、9-11、9-12、9-13号裁定)进行再审的情况下,作出(1999)琼高法执字第9-16号裁定(以下简称9-16号裁定),并据此执行回转,撤销原9-11、9-12、9-13号裁定,造成国泰海口营业部已合法取得的房产丧失,应予确认违法,并予以国家赔偿。

海南高院答辩称:该院9-16号裁定仅是纠正此前执行裁定的错误,并未改变原执行依据,无须经过审判监督程序。该院9-16号裁定及其执行回转行为,系在审查案外人执行异议成立的基础上,使争议房产回复至执行案件开始时的产权状态,该行为与国泰海口营业部经判决确定的债权,及其尚不明确的损失主张之间没有因果关系。国泰海口营业部赔偿请求不能成立,应予驳回。

法院经审理查明:1998年9月21日,海南高院就国泰海口营业部诉海南国际租赁有限公司(以下简称海南租赁公司)证券回购纠纷一案作出(1998)琼经初字第8号民事判决,判决海南租赁公司向国泰海口营业部支付证券回购款本金3620万元和该款截止到1997年11月30日的利息16362296元;海南租赁公司向国泰海口营业部支付证券回购款本金3620万元的利息,计息方法为:从1997年12月1日起至付清之日止按年息18%计付。

1998年12月,国泰海口营业部申请海南高院执行该判决。海南高院受理后,向海南租赁公司发出执行通知书并查明该公司无财产可供执行。海南租赁公司提出其对第三人海南中标物业发展有限公司(以下简称中标公司)享有到期债权。中标公司对此亦予以认可,并表示愿意以景瑞大厦部分房产直接抵偿给国泰海口营业部,以偿还其欠海南租赁公司的部分债务。海南高院遂于2000年6月13日作出9-10号裁定,查封景瑞大厦的部分房产,并于

## Grundlegende Fallumstände

Der Antragsteller der Entschädigung Guotai Junan Wertpapieraktiengesellschaft mit beschränkter Haftung Haikou Binhai Boulevard (Tianfu Hotel) Wertpapierverkaufsabteilung (im Folgenden abgekürzt Guotai Haikou Verkaufsabteilung) beantragt: Das Obere Volksgericht der Provinz Hainan (im Folgenden abgekürzt Oberes Gericht Hainan) hat nicht gemäß dem Recht die rechtskräftigen ursprünglichen Urteile dieses Gerichtes, Urteile (1999) Qiong Gao Fa Zhi Zi Nr. 9-10, 9-11, 9-12, 9-13 (im Folgenden jeweils abgekürzt Urteil Nr. 9-10, 9-11, 9-12, 9-13), noch einmal verhandelt, [sondern das Obere Gericht Hainan] hat das Urteil (1999) Qiong Gao Fa Zhi Zi Nr. 9-16 (im Folgenden abgekürzt Urteil Nr. 9-16) gefällt und dementsprechend die Vollstreckung umgekehrt [und dadurch] die ursprünglichen Urteile 9-11, 9-12, 9-13 widerrufen. Die Guotai Haikou Verkaufsabteilung hat rechtmäßig erworbene Immobilien verloren. [Das Urteil des Oberen Gerichts Haikou] muss als rechtswidrig bestätigt werden und [dem Antragsteller] muss Staatsentschädigung gewährt werden.

Das Obere Gericht Haikou antwortet: Das Urteil Nr. 9-16 des Gerichts hat die Fehler des früheren Vollstreckungsurteils berichtigt und die Grundlage der ursprünglichen Vollstreckung geändert. Es musste nicht der Prozess der Urteilsüberprüfung durchlaufen werden. Das Urteil Nr. 9-16 dieses Gerichts und die Handlung der Rückgängigmachung der Vollstreckung beruhen auf der Überprüfung des Falles, die eine außerhalb des Falles stehende Partei durchgeführt hat. Der Streitgegenstand, die Immobilie, wurde [daher] wieder in den rechtlichen Zustand zu Beginn des Verfahrens zurückgesetzt. Zwischen der Handlung [des Gerichts] und der im früheren Urteil festgestellten Forderung der Guotai Haikou Verkaufsabteilung und dem unbestimmten Verlust besteht keine tatsächliche Beziehung. Der Antrag auf Entschädigung der Guotai Haikou Verkaufsabteilung kann nicht aufrecht gehalten werden, [er] muss zurückgewiesen werden.

Das Gericht verhandelt und stellt fest: Am 21.9.1998 fällt das Obere Gericht Hainan im Fall über den Streit eines Rückkaufs von Wertpapieren von der Guotai Haikou Verkaufsabteilung und der Hainan Internationalen Leasinggesellschaft mit beschränkter Haftung (im Folgenden abgekürzt Hainan Leasinggesellschaft) das Zivilurteil (1998) Qiong Jing Chu Zi Nr. 8, [das Gericht] entschied, dass die Hainan Leasinggesellschaft an die Guotai Haikou Verkaufsabteilung den Wert von 36.200.000 Yuan für Rückkauf von Wertpapieren und die seit dem 30.11.1997 [entstandenen] Zinsen zahlen [muss]; die Hainan Leasinggesellschaft muss an die Guotai Haikou Verkaufsabteilung die Zinsen für den Rückkauf der Wertpapiere in Höhe von 36.200.000 Yuan nach dem Zinsverfahren zahlen: vom 1.12.1997 an bis zum Zeitpunkt der Zahlung, wird die jährliche Verzinsung mit 18% berechnet.

Im Dezember 1998 hat die Guotai Haikou Verkaufsabteilung beim Oberen Gericht Hainan die Vollstreckung des Urteils beantragt. Nachdem das Gericht [den Fall] angenommen hatte, hat [das Gericht] an die Hainan Leasinggesellschaft eine Vollstreckungsmittelteilung verschickt und festgestellt, dass diese Gesellschaft kein Vermögen besitzt, in das vollstreckt werden kann. Die Hainan Leasinggesellschaft führt an, gegen eine dritte [unbeteiligte] Partei, die Hainan Zhongbiao Immobilien Entwicklungsgesellschaft mit beschränkter Haftung (im Folgenden abgekürzt zu Zhongbiao Gesellschaft) fällige Forderungen zu haben. Die Zhongbiao Gesellschaft erkennt [dies] an und bringt zum Ausdruck, bereit zu sein, einen Teil der Immobilien des Jingrui Gebäudes direkt als Entschädigung an die Guotai Haikou Verkaufsabteilung zu übergeben, um die Verpflichtungen der Hainan Leasinggesellschaft zu bezahlen. Am 13.6.2000 hat das Obere Gericht Hainan

当日予以公告。同年6月29日, 国泰海口营业部、海南租赁公司和中标公司共同签订《执行和解书》, 约定海南租赁公司、中标公司以中标公司所有的景瑞大厦部分房产抵偿国泰海口营业部的债务。据此, 海南高院于6月30日作出9-11号裁定, 对和解协议予以认可。

在办理过户手续过程中, 案外人海南发展银行清算组(以下简称海发行清算组)和海南创仁房地产有限公司(以下简称创仁公司)以海南高院9-11号裁定抵债的房产属其所有, 该裁定损害其合法权益为由提出执行异议。海南高院审查后分别作出9-12号、9-13号裁定, 驳回异议。2002年3月14日, 国泰海口营业部依照9-11号裁定将上述抵债房产的产权办理变更登记至自己名下, 并缴纳相关税费。海发行清算组、创仁公司申诉后, 海南高院经再次审查认为: 9-11号裁定将原金通城市信用社(后并入海南发展银行)向中标公司购买并已支付大部分价款的房产当作中标公司房产抵债给国泰海口营业部, 损害了海发行清算组的利益, 确属不当, 海发行清算组的异议理由成立, 创仁公司异议主张应通过诉讼程序解决。据此海南高院于2003年7月31日作出9-16号裁定, 裁定撤销9-11号、9-12号、9-13号裁定, 将原裁定抵债房产回转过户至执行前状态。

2004年12月18日, 海口市中级人民法院(以下简称海口中院)对以海发行清算组为原告、中标公司为被告、创仁公司为第三人的房屋确权纠纷一案作出(2003)海中法民再字第37号民事判决, 确认原抵债房产分属创仁公司和海发行清算组所有。该判决已发生法律效力。2005年6月, 国泰海口营业部向海口市地方税务局申请退税, 海口市地方税务局将契税退还国泰海口营业部。2006年8月4日, 海南高院作出9-18号民事裁定, 以海南租赁公司已被裁定破产还债, 海南租赁公司清算组请求终结执行的理由成立为由, 裁定终结(1998)琼经初字第8号民事判决的执行。

demzufolge das Urteil Nr. 9-10 gefällt, [angeordnet] den [entsprechenden] Teil des Jingrui Gebäudes zu versiegeln und diese Entscheidung am gleichen Tag zu veröffentlichen. Am 29.6. desselben Jahres haben die Guotai Haikou Verkaufsabteilung, die Hainan Leasinggesellschaft und die Zhongbiao Gesellschaft gemeinsam eine „Vollstreckungsvereinbarung“ unterzeichnet. [Darin] wurde entschieden, dass die Hainan Leasinggesellschaft [und] die Zhongbiao Gesellschaft das Jingrui Gebäude im Besitz der Zhongbiao Gesellschaft zur Zahlung der Schulden an die Guotai Haikou Verkaufsabteilung [überschreiben]. Demzufolge hat das Obere Gericht Hainan am 30.6. das Urteil Nr. 9-11 gefällt und die Vergleichsvereinbarung anerkannt.

Während des Verfahrens zur Übertragung [der Immobilie] haben die Parteien außerhalb des Falles, die Abwicklungsgruppe der Hainan Development Bank (im Folgenden abgekürzt HDB Abwicklungsgruppe) und die Hainan Chuangren Immobiliengesellschaft mit beschränkter Haftung (im Folgenden abgekürzt Chuangren Gesellschaft) gegen die Vollstreckung der Immobilie durch das Urteil Nr. 9-11 des Oberen Gerichts Hainan, Einspruch eingelegt. Dieses Urteil verletze ihre legalen Rechte und Interessen. Nach Überprüfung hat das Obere Gericht Hainan die jeweiligen Urteile Nr. 9-12, Nr. 9-13 gefällt [und jeweils] die Einsprüche zurückgewiesen. Am 14.3.2002 hat die Guotai Haikou Verkaufsabteilung gemäß des Urteils Nr. 9-11 für die obengenannte Immobilie zur Tilgung der Schuld [der Hainan Leasinggesellschaft] die Rechte übertragen und in ihrem Namen registriert, die damit zusammenhängenden Steuern und Gebühren wurden bezahlt. Nachdem die HDB Abwicklungsgesellschaft und die Chuangren Gesellschaft Beschwerde eingelegt haben, hat das Obere Gericht Hainan [den Fall] noch einmal überprüft und ist der Ansicht: Das Urteil Nr. 9-11 behandelt eine Immobilie, die durch die ehemalige Jintong städtische Kredit Vereinigung (später umgewandelt in Hainan Development Bank) von der Zhongbiao Gesellschaft gekauft wurde, ein großer Teil des Preises wurde bereits gezahlt, die Immobilie der Zhongbiao Gesellschaft war die Zahlung an die Guotai Haikou Verkaufsabteilung. Dies verletzte die Interessen der HDB Abwicklungsgesellschaft [und] war daher unangemessen. Die Gründe des Einspruchs der HDB Abwicklungsgesellschaft wurden aufrechterhalten, der Meinung für einen Einspruch der Chuangren Gesellschaft muss in einem [andern] gerichtlichen Verfahren gelöst werden. Daraufhin hat das Obere Gericht Hainan am 31.7.2003 das Urteil Nr. 9-16 gefällt, die Urteile Nr. 9-11, Nr. 9-12, Nr. 9-13 wurden aufgehoben. Die im ursprünglichen Urteil zur Tilgung der Schuld behandelte Immobilie wurde in den [rechtlichen] Zustand vor der Vollstreckung zurück gesetzt.

Am 18.12.2004 hat das Mittlere Volksgericht der Stadt Haikou (im Folgenden Mittleres Gericht Haikou) in der Streitigkeit des Klägers, der HDB Abwicklungsgesellschaft, und der Beklagten, der Zhongbiao Gesellschaft und der dritten [beteiligten] Partei, der Chuangren Gesellschaft [in Bezug auf] die Rechte an der Immobilie das Urteil (2003) Hai Zhong Fa Min Zai Zi Nr. 37 gefällt. [Darin] wurde festgestellt; die ursprünglich zur Tilgung der Schuld eingesetzte Immobilie der Chuangren Gesellschaft gehörte der HDB Abwicklungsgesellschaft. Dieses Urteil war bereits rechtskräftig. Im Juni 2006 hat die Guotai Haikou Verkaufsabteilung bei der örtlichen Steuerbehörde der Stadt Haikou die Rückgabe der Steuern beantragt. Die örtliche Steuerbehörde der Stadt Haikou hat der Rückgabe der Steuern zugestimmt. Am 4.8.2006 hat das Obere Gericht Hainan das Zivilurteil Nr. 9-18 gefällt. [Das Gericht] beendet die Vollstreckung der Entscheidung des Zivilurteils (1998) Qiong Jing Chu Zi Nr. 8, weil die Hainan Leasinggesellschaft insolvent und nicht fähig ist Schulden zurück zu zahlen und [weil] die Gründe der Forderung der Hainan Leasinggesellschaft zur Beendigung der Vollstreckung haltbar sind.

(1998)琼经初字第8号民事判决所涉债权,至2004年7月经协议转让给国泰君安投资管理股份有限公司(以下简称国泰投资公司)。2005年11月29日,海南租赁公司向海口中院申请破产清算。破产案件审理中,国泰投资公司向海南租赁公司管理人申报了包含(1998)琼经初字第8号民事判决确定债权在内的相关债权。2009年3月31日,海口中院作出(2005)海中法破字第4-350号民事裁定,裁定终结破产清算程序,国泰投资公司债权未获得清偿。

2010年12月27日,国泰海口营业部以海南高院9-16号裁定及其行为违法,并应予返还9-11号裁定抵债房产或赔偿相关损失为由向该院申请国家赔偿。2011年7月4日,海南高院作出(2011)琼法赔字第1号赔偿决定,决定对国泰海口营业部的赔偿申请不予赔偿。国泰海口营业部对该决定不服,向最高人民法院赔偿委员会申请作出赔偿决定。

#### 裁判结果

最高人民法院赔偿委员会于2012年3月23日作出(2011)法委赔字第3号国家赔偿决定:维持海南省高级人民法院(2011)琼法赔字第1号赔偿决定。

#### 裁判理由

最高人民法院认为:被执行人海南租赁公司没有清偿债务能力,因其对第三人中标公司享有到期债权,中标公司对此未提出异议并认可履行债务,中标公司隐瞒其与案外人已签订售房合同并收取大部分房款的事实,与国泰海口营业部及海南租赁公司三方达成《执行和解书》。海南高院据此作出9-11号裁定。但上述执行和解协议侵犯了案外人的合法权益,国泰海口营业部据此取得的争议房产产权不应受到法律保护。海南高院9-16号裁定系在执行程序中对案外人提出的执行异议审查成立的基础上,对原9-11号裁定予以撤销,将已被执行的争议房产回复至执行前状态。该裁定及其执行回转行为不违反法律规定,且经生效的海口中院(2003)海中法民再字第37号民事判决所认定的内容予以印证,其实体处理并无不当。国泰海口营业部债权未

Die Forderungen des Zivilurteils (1998) Qiong Jing Chu Zi Nr. 8 wurden im Juni 2004 bereits durch Vereinbarung an die Guotai Junan Anlagenverwaltungsgesellschaft mit beschränkter Haftung (im Folgenden abgekürzt Guotai Anlagengesellschaft) übertragen. Am 29.11.2005 hat die Hainan Leasinggesellschaft beim Mittleren Gericht Haikou Insolvenz und Liquidierung beantragt. Während der Verhandlung des Insolvenzfalles hat die Guotai Anlagengesellschaft beim [Insolvenz-]verwalter der Hainan Leasinggesellschaft Forderungen gemeldet inklusive der in dem Zivilurteil (1998) Qiong Jing Chu Zi Nr. 8 festgestellten Forderungen. Am 31.3.2009 hat das Mittlere Gericht Haikou das Zivilurteil (2005) Hai Zhong Fa Po Zi Nr. 4-350 gefällt. [Das Gericht] beendete den Prozess der Insolvenz und Liquidierung, die Forderungen der Guotai Anlagengesellschaft wurden nicht erfüllt.

Am 27.12.2010 hat die Guotai Haikou Verkaufsabteilung Staatsentschädigung beantragt, weil das Urteil Nr. 9-16 des Mittleren Gerichts Hainan und die damit im Zusammenhang stehenden Handlungen rechtswidrig waren und weil die zur Tilgung von Forderungen eingesetzten Immobilie des Urteils Nr. 9-11 zurückgegeben werden soll oder Entschädigung [gezahlt] werden muss. Am 4.7.2011 hat das Obere Gericht Hainan das Entschädigungsurteil (2011) Qiong Fa Pei Zi Nr. 1 gefällt zur Entscheidung über den Antrag der Entschädigung der Guotai Haikou Verkaufsabteilung; [das Gericht] lehnt die Entschädigung ab. Die Guotai Haikou Verkaufsabteilung ist mit diesem Urteil nicht zufrieden, [sie] beantragt, dass das Entschädigungskomitee des Obersten Volksgerichts eine Entscheidung zur Entschädigung fällt.

#### Entscheidungsergebnis

Das Entschädigungskomitee des Obersten Volksgericht hat am 23.3.2012 das Staatsentschädigungsurteil (2011) Fa Wie Pei Zi Nr. 3 gefällt: Das Entschädigungsurteil des Oberen Volksgerichts der Provinz Hainan (2011) Qiong Fa Pei Zi Nr. 1 wird aufrechterhalten.

#### Entscheidungsgründe

Das Oberste Volksgericht ist der Ansicht: Die [juristische] Person Hainan Leasinggesellschaft ist [Gegenstand] der Vollstreckung, [sie] verfügt über keine Fähigkeit die Forderungen zu begleichen. Weil fällige Forderungen gegenüber der dritten [beteiligten] Partei, der Zhongbiao Gesellschaft bestehen, die Zhongbiao Gesellschaft dagegen keine Einwände erhoben hat, hat [sie] die Erfüllung der Forderungen [der Hainan Leasinggesellschaft] anerkannt. Die Zhongbiao Gesellschaft verheimlichte die Tatsache, dass sie und eine dritte Person, außerhalb des Falles, bereits einen Vertrag zum Kauf der Immobilie unterzeichnet hatten und einen Großteil des Preises erhalten hatte und mit der Guotai Haikou Verkaufsabteilung und der Hainan Leasinggesellschaft ein „Vollstreckungs- und Vergleichsvereinbarung“ der drei Parteien geschlossen hatte. Das Obere Gericht Hainan hat daraufhin das Urteil Nr. 9-11 gefällt. Die oben genannte Vollstreckungs- und Vergleichsvereinbarung verletzte die legalen Rechte und Interessen einer außerhalb des Falles stehenden Partei. Die von der Guotai Haikou Verkaufsabteilung erworbenen strittigen Eigentumsrechte an der Immobilie dürfen keinen Rechtsschutz erhalten. Das Urteil Nr. 9-16 des Oberen Gerichts Hainan wurde während des Vollstreckungsverfahrens, auf Grundlage einer Überprüfung eines Einwandes gegen die Vollstreckung durch eine Partei außerhalb des Falles, gefällt, um das Urteil Nr. 9-11 aufzuheben und die bereits [durchgeführte] Vollstreckung der strittigen Immobilie rückgängig zu machen und [sie] in den Zustand vor der Voll-

得以实现的实质在于海南租赁公司没有清偿债务的能力，国泰海口营业部及其债权人虽经破产债权申报，仍无法获得清偿，该债权人未能实现与海南高院 9-16 号裁定及其执行行为之间无法律上的因果关系。因此，海南高院 9-16 号裁定及其执行回转行为，不属于《中华人民共和国国家赔偿法》及相关司法解释规定的执行错误情形。

#### 指导案例 44 号

卜新光申请刑事违法追缴赔偿案

（最高人民法院审判委员会讨论通过 2014 年 12 月 25 日发布）

关键词：国家赔偿 刑事赔偿 刑事追缴 发还赃物

#### 裁判要点

公安机关根据人民法院生效刑事判决将判令追缴的赃物发还被害单位，并未侵犯赔偿请求人的合法权益，不属于《中华人民共和国国家赔偿法》第十八条第一项规定的情形，不应承担国家赔偿责任。

#### 相关法条

《中华人民共和国国家赔偿法》第十八条

#### 基本案情

赔偿请求人卜新光以安徽省公安厅皖公刑赔字〔2011〕01 号刑事赔偿决定、中华人民共和国公安部（以下简称公安部）公刑赔复字〔2011〕1 号刑事赔偿复议决定与事实不符，适用法律不当为由，向最高人民法院赔偿委员会提出赔偿申请，称安徽省公安厅越权处置经济纠纷，以其购买的“深坑村土地”抵偿银行欠款违法，提出安徽省公安厅赔偿经济损失 316.6 万元等赔偿请求。

streckung zurück zu versetzen. Dieses Urteil und die Rückgängigmachung der Vollstreckung verletzen keine Rechtsvorschriften, das bereits rechtskräftige Zivilurteil des Mittleren Gerichts Haikou (2003) Hai Zhong Fa Min Zai Zi Nr. 37 bestätigt diese Inhalte, vielmehr sind die Aspekte gerade nicht unangemessen. Der Guotai Haikou Verkaufsabteilung war es nicht möglich ihre Forderung zu erhalten, weil die Hainan Leasinggesellschaft nicht zahlungsfähig war. Die Guotai Haikou Verkaufsabteilung und die Inhaber der Forderung haben [diese] bereits im Insolvenzverfahren angemeldet, und immer noch keine Erfüllung der Forderungen erhalten. Zwischen der Unerfüllbarkeit der Forderung und dem Urteil Nr. 9-16 des Oberen Gerichts Hainan bestand nach dem Recht im Ergebnis keine kausale Beziehung. Aus diesem Grund zählen das Urteil Nr. 9-16 des Oberen Gerichts Hainan und die Handlung der Rückgängigmachung der Vollstreckung nicht zu dem Umstand der fehlerhaften Vollstreckung im Sinne des „Staatsentschädigungsgesetzes der Volksrepublik China“ und weiteren justiziellen Interpretationen.

#### Anleitender Fall Nr. 44

Fall des Antrags von BU Xinguang auf Entschädigung für rechtswidrige Rückgabe

(Beraten und verabschiedet vom Rechtsprechungsausschuss des Obersten Volksgerichts; am 25.12.2014 bekannt gemacht)

Stichworte: Staatsentschädigung, strafrechtliche Entschädigung, strafrechtliche Rehabilitation, Wiederbeschaffung illegaler Waren

#### Zusammenfassung der Entscheidung

Wenn ein Organ der öffentlichen Sicherheit gemäß eines rechtmäßigen strafrechtlichen Urteils eines Volksgerichts entscheidet, illegales Vermögen an die geschädigte Einheit zurückzugeben, dann werden die legalen Rechte und Interessen des Antragstellers auf Entschädigung nicht verletzt. Diese Situation zählt nicht zu den in § 18 Nr. 1 „Staatsentschädigungsgesetz der Volksrepublik China“ bestimmten [Situationen], es besteht keine Verpflichtung zur Staatsentschädigung.

#### Einschlägige Rechtsvorschriften

§ 18 „Staatsentschädigungsgesetz der Volksrepublik China“

#### Grundlegende Fallumstände

Der Antragsteller auf Entschädigung, BU Xinguang, hat aus Gründen der Unstimmigkeiten von Fakten und fehlerhafter Anwendung des Rechts des strafrechtlichen Entschädigungsurteils Wan Gong Xing Zi (2011) Nr. 1 der Abteilung für öffentliche Sicherheit der Provinz Anhui [und] der erneuerten Ansicht zum strafrechtlichen Entschädigungsurteil Gong Xing Pei Fu (Zi 2011) Nr. 1 des Ministeriums für öffentliche Sicherheit der Volksrepublik China (im Folgenden abgekürzt Ministerium für öffentliche Sicherheit), beim Entschädigungskomitee des Obersten Volksgerichts Entschädigung beantragt. Die Abteilung für öffentliche Sicherheit der Provinz Anhui habe ihre Kompetenz in einer wirtschaftlichen Streitigkeit überschritten: das von ihm gekaufte „Land des Shenkang Dorfes“ zur Tilgung einer Bankforderung [einzusetzen] war illegal. [Er] fordert Entschädigung, unter anderem beantragt er bei der Abteilung für öffentliche Sicherheit der Provinz Anhui 3.166.000 Yuan Entschädigung für wirtschaftliche Verluste.

法院经审理查明：赔偿请求人卜新光因涉嫌伪造公司印章罪、非法出具金融票证罪和挪用资金罪被安徽省公安厅立案侦查，于1999年9月5日被逮捕，捕前系深圳新晖实业发展有限责任公司（以下简称新晖公司）总经理。2001年11月20日，合肥市中级人民法院作出(2001)合刑初字第68号刑事判决，认定卜新光自1995年1月起承包经营安徽省信托投资公司深圳证券业务部（以下简称安信证券部）期间，未经安徽省信托投资公司（以下简称安信公司）授权，安排其聘用人员私自刻制、使用属于安信公司专有的公司印章，并用此假印章伪造安信公司法人授权委托书、法定代表人证明书及给深圳证券交易所的担保文书，获得了安信证券部的营业资格，其行为构成伪造印章罪；卜新光在承包经营安信证券部期间，违反金融管理法规，两次向他人开具虚假的资信证明，造成1032万元的重大经济损失，其行为又构成非法出具金融票证罪；在承包经营过程中，作为安信证券部总经理，利用职务之便，直接或间接将安信证券部资金9173.2286万元挪用，用于其个人所有的新晖公司投资及各项费用，与安信证券部经营业务没有关联，且造成的经济损失由安信证券部、安信公司承担法律责任，应视为卜新光挪用证券部资金归个人使用，其行为构成挪用资金罪。案发后，安徽省公安厅追回赃款1689.05万元，赃物、住房折合1627万元；查封新晖公司投资的价值2840万元房产和1950万元的土地使用权，共计价值8106.05万元。卜新光一人犯数罪，应数罪并罚，遂判决：

一、卜新光犯伪造公司印章罪，判处有期徒刑二年；犯非法出具金融票证罪，判处有期徒刑八年；犯挪用资金罪，判处有期徒刑十年，决定执行有期徒刑十五年。

Das Gericht verhandelt und stellt fest: Der Antragsteller auf Entschädigung, BU Xinguang wurde beschuldigt einen Firmenstempel gefälscht, illegal Rechnungen ausgestellt und Gelder veruntreut zu haben. Die Abteilung für öffentliche Sicherheit der Provinz Anhui registrierte und untersuchte den Fall, am 5.9.1999 wurde [BU Xinguang] verhaftet. Vor der Festnahme war [er] Direktor der Shenzhen Xinhui Entwicklungsgesellschaft mit beschränkter Haftung (im Folgenden abgekürzt Xinhui Gesellschaft). Am 20.11.2001 hat das Mittlere Volksgericht der Stadt Hefei das Strafurteil (2001) He Xing Chu Zi Nr. 68 erlassen; [das Gericht] stellt fest, BU Xinguang war seit Januar 1995 von der Wertpapierabteilung der Treuhand- und Investment Gesellschaft Shenzhen Anhui Provinz (im Folgenden abgekürzt An[hui] Treuhand- und Wertpapierabteilung) vertraglich verpflichtet, ohne von der Treuhand- und Investment Gesellschaft der Provinz Anhui (im Folgenden abgekürzt An[hui] Treuhandgesellschaft) Vollmachten zu bekommen. [Er] arrangierte, dass seine Angestellten widerrechtlich und uneingeschränkt den Firmenstempel der An[hui] Treuhandgesellschaft benutzten, um mit diesem gefälschten Stempel die Vollmacht der juristische Person, der An[hui] Treuhandgesellschaft vorzutäuschen, Dokumente über rechtliche Vertreter und Dokumente zur Sicherheiten für die Börse Shenzhen [zu fälschen], um somit von der An[hui] Treuhand- und Wertpapierabteilung die Fähigkeit zum Handel zu erhalten. Diese Handlung stellt die Fälschung eines Firmenstempels dar. BU Xinguang hat während der Zeit der Übernahme von Aufträgen der An[hui] Treuhand- und Wertpapierabteilung Finanzverwaltungsregeln verletzt, zwei Mal gefälschte Zertifikate über die Kreditwürdigkeit an andere Personen ausgestellt und damit einen erheblichen wirtschaftlichen Schaden von 10.320.000 Yuan [verursacht]. Seine Handlungen verwirklichen ebenso die Straftat des rechtswidrigen Ausstellens von Rechnungen. Während der Zeit der Aufträge hat [BU Xinguang] als Direktor der An[hui] Treuhand- und Wertpapierabteilung seine Position genutzt, um direkt oder indirekt Gelder der An[hui] Treuhand- und Wertpapierabteilung im Wert von 91.732.286 Yuan zu veruntreuen, um diese durch die [von BU Xinguang] persönlich gehaltene Xinhui Gesellschaft zu investieren oder anderweitig auszugeben und ohne eine Verbindung zur An[hui] Treuhand- und Wertpapiergesellschaft, dies führte zu wirtschaftlichen Verlusten, für die die An[hui] Treuhand- und Wertpapierabteilung und die An[hui] Treuhandgesellschaft die rechtliche Verantwortung trugen. Dieser Gebrauch von Mitteln der Wertpapierabteilung wird als Veruntreuung durch BU Xinguang zur persönlichen Verwendung betrachtet. Diese Handlung verwirklicht die Straftat der Veruntreuung. Nach diesem Rechtsfall hat die Abteilung für öffentliche Sicherheit der Provinz Anhui 16.890.500 Yuan illegaler Gelder, illegalen Vermögens und Immobilien im Wert von 16.270.000 Yuan wiederbeschafft, [die Abteilung für öffentliche Sicherheit der Provinz Anhui] überprüfte und versiegelte Landnutzungsrechte der Xinhui Gesellschaft an Investitionen im Wert von 28.400.000 Yuan und Immobilien im Wert von 19.500.000 Yuan. Der Gesamtwert betrug 81.060.500 Yuan. BU Xinguang hat diese Straftaten allein begangen, er muss für alle Straftaten bestraft werden, folglich wurde geurteilt:

1. BU Xinguang hat die Straftat der Fälschung eines Firmenstempels begangen, [und] wird zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren verurteilt; [er] hat die Straftat des illegalen Ausstellens von Rechnungen begangen [und] wird zu einer Freiheitsstrafe von acht Jahren verurteilt; [er] hat die Straftat der Veruntreuung begangen [und] wird zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren verurteilt. Es wird entschieden, die Freiheitsstrafe für eine Dauer von fünf Jahren zu vollstrecken.

二、赃款、赃物共计 8106.05 万元予以追缴。卜新光不服，提起上诉。安徽省高级人民法院于 2002 年 2 月 22 日作出 (2002) 皖刑终字第 34 号刑事裁定，驳回上诉，维持原判。上述刑事判决认定查封和判令追缴的土地使用权即指卜新光以新晖公司名义投资的“深坑村土地”使用权。2009 年 8 月 4 日，卜新光刑满释放。

又查明：在卜新光刑事犯罪案发后，深圳发展银行人民桥支行（原系深圳发展银行营业部，以下简称深发行）以与卜新光、安信证券部、安信公司存在拆借 2500 万元的债务纠纷为由，于 1999 年 12 月 28 日向深圳市中级人民法院提起民事诉讼，案号为 (2000) 深中法经调初字第 72 号；深发行还以与安信证券部、安信公司存在担保借款纠纷，拆借资金合同和保证金存款协议纠纷为由，于 2000 年 3 月 10 日，同时向深圳市罗湖区人民法院提起民事诉讼，该院立案审理，案号分别为 (2000) 深罗法经一初字第 372 号、(2000) 深罗法经一初字第 373 号。2000 年 4 月 19 日，安徽省公安厅致函深圳市中级人民法院、罗湖区人民法院，请法院根据最高人民法院《关于在审理经济纠纷案件中涉及经济犯罪嫌疑若干问题的规定》第十二条的规定，对民事案件中中止审理并依法移送安徽省公安厅统一侦办。2000 年 7 月 15 日，罗湖区人民法院将其受理的 (2000) 深罗法经一初字第 372 号、(2000) 深罗法经一初字第 373 号民事案件移送安徽省公安厅。2000 年 8 月 24 日，安徽省公安厅刑事警察总队对“深坑村土地”进行查封。对 (2000) 深中法经调初字第 72 号深发行诉安信证券部、安信公司的拆借金额 2500 万元债务纠纷案件，深圳市中级人民法院经审理认为，该案涉嫌刑事犯罪，于 2001 年 9 月 21 日将该案移送安徽省公安厅侦查处理，同时通知深发行、安信公司、安信证券部已将该民事案件移送安徽省公安厅。安徽省公安厅在合肥市中级人民法院 (2001) 合刑初字第 68 号刑事判决生效后，对“深坑村土地”予以解封并将追缴的土地使用权返还被害单位安信证券部，用于抵偿安徽省公安厅侦办的 (2000) 深中法经调初字第 72 号民事案件中卜新光以安信证券部名义拆借深发行 2500 万元的债务。

2. Die illegalen Waren im Gesamtwert von 81.060.500 Yuan werden wiederbeschafft. BU Xinguang war [hiermit] nicht zufrieden, [er] legt Berufung ein. Das Obere Volksgericht der Provinz Anhui fällt am 22.2.2002 das Strafurteil (2002)Wan Xing Zhong Zi Nr. 34, die Berufung wird zurückgewiesen und das ursprüngliche Urteil wird aufrechterhalten. In dem obengenannten Urteil wird festgestellt, dass die Landnutzungsrechte versiegelt und die im Namen der Xinhui Gesellschaft durch BU Xinguang investierten Landnutzungsrechte des „Shenkang Dorfes“ zurückgegeben werden. Am 4.8.2009 wurde BU Xinguang nach verbüßter Freiheitsstrafe entlassen.

Es wird weiterhin festgestellt: Nachdem die Straftaten von BU Xinguang begangen wurden, hat die Renminqiao Abteilung der Shenzhen Development Bank (ehemals die Verkaufsabteilung der Shenzhen Development Bank, im Folgenden abgekürzt SDB) am 28.12.1999 beim Mittleren Volksgericht der Stadt Shenzhen aufgrund von Streitigkeit wegen Forderungen [in Höhe von] 2.500.000 Yuan den Zivilprozess gegen BU Xinguang, die An[hui] Treuhand- und Wertpapierabteilung [und] die An[hui] Treuhandgesellschaft beantragt. Die Prozessnummer war (2000) Shen Zhong Fa Jing Tiao Chu Zi Nr. 72; die SDB hat am 10.3.2000 gleichzeitig beim Volksgericht des Luohu Bezirks der Stadt Shenzhen Zivilklage beantragt gegen die An[hui] Treuhand- und Wertpapierabteilung [und] die An[hui] Treuhandgesellschaft wegen der bestehenden Streitigkeiten aufgrund von Bürgschaften [und] Krediten, einem Vertrag über die Verleihung von Kapital und einer Streitigkeit wegen einer Vereinbarung über die Garantie von Krediten. Das Gericht hat die Fälle zur Verhandlung angenommen, die Prozessnummern sind jeweils (2000) Shen Luo Fa Jing Yi Chu Zi Nr. 372 [und] (2000) Shen Luo Fa Chu Zi Nr. 373. Am 19.4.2000 hat die Abteilung für öffentliche Sicherheit der Provinz Anhui einen Brief an das Mittlere Volksgericht der Stadt Shenzhen [und] an das Volksgericht des Luohu Bezirks geschickt, mit der Bitte an das Gericht gemäß der Bestimmung des § 12 der „Bestimmungen über einige Fragen bezüglich strafrechtlicher wirtschaftlicher Verdächtigungen bei Verhandlungen über wirtschaftliche Streitigkeiten“<sup>16</sup> des Obersten Volksgerichts, den Zivilprozess zu unterbrechen und gemäß dem Recht an die Abteilung für öffentliche Sicherheit der Provinz Anhui zur Ermittlung und Verhandlung zu übergeben. Am 15.7.2000 hat das Volksgericht des Bezirks Luohu die angenommen [Fälle], die Zivilfälle (2000) Shen Luo Fa Jing Yi Chu Zi Nr. 372 [und] (2000) Shen Luo Fa Chu Zi Nr. 373 an die Abteilung für öffentliche Sicherheit der Provinz Anhui übergeben. Am 24.8.2000 hat die Gruppe der Polizei für Strafsachen der Abteilung für öffentliche Sicherheit der Provinz Anhui das „Land des Shenkang Dorfes“ versiegelt. In Bezug auf die Klage (2000) Shen Zhong Fa Jing Tiao Chu Zi Nr. 72 der SDB gegen die An[hui] Treuhand- und Wertpapierabteilung [und] die An[hui] Treuhandgesellschaft wegen des Falles der wirtschaftlichen Streitigkeit der Verleihung von Krediten [in Höhe von] 25.000.000 Yuan, hat das Mittlere Volksgericht der Stadt Shenzhen den Fall verhandelt [und] meint, dieser Fall [betrifft] den Verdacht auf eine Straftat. Am 21.9.2001 wurde dieser Fall an die Abteilung für öffentliche Sicherheit der Provinz Anhui zur Verhandlung und Ermittlung übergeben. Gleichzeitig wurden SDB, die An[hui] Treuhandgesellschaft [und] die An[hui] Treuhand- und Wertpapierabteilung benachrichtigt, dass der Zivilfall an die Abteilung für öffentliche Sicherheit der Provinz Anhui übergeben wurde. Die Abteilung für öffentliche Sicherheit der Provinz Anhui hat nach dem Inkrafttreten des Strafurteils (2001) He Xing Chu Zi Nr. 68 des Mittleren Volksgerichts der Stadt Hefei das „Land des Shenkang Dorfes“ entsiegelt und die Landnutzungsrechte an die verletzte Einheit, die An[hui] Treuhand- und Wertpapierabteilung zurückgegeben, [diese] wurden genutzt zur Deckung der Forderungen von 25.000.000 Yuan, die durch die Abteilung für öffentliche Sicherheit der Provinz Anhui im Zivil-

<sup>16</sup> <[http://www.pkulaw.cn/fulltext\\_form.aspx?Db=chl&Gid=19725](http://www.pkulaw.cn/fulltext_form.aspx?Db=chl&Gid=19725)>, zuletzt eingesehen am 30.8.2017.

再查明：在卜新光刑事犯罪案发后，深发行认为安信证券部向该行融资 2000 万元，只清偿 1200 万元，余款 800 万元逾期未付，以债券回购协议纠纷为由，向深圳市中级人民法院起诉卜新光及安信证券部、安信公司，要求连带清偿欠款 800 万元及利息 300 万元。深圳市中级人民法院 1999 年 11 月 9 日作出（1998）深中法经一初字第 311 号民事判决：卜新光返还给深发行 2570016 元及使用 2000 万元期间的利息；卜新光财产不足清偿债务时，由安信证券部和安信公司承担补充清偿责任。该民事判决在执行中已由深发行与安信公司达成和解，以其他财产抵偿。

#### 裁判结果

最高人民法院赔偿委员会于 2011 年 11 月 24 日作出（2011）法委赔字第 1 号赔偿委员会决定：维持安徽省公安厅皖公刑赔字〔2011〕01 号刑事赔偿决定和中华人民共和国公安部公赔复字〔2011〕1 号刑事赔偿复议决定。

#### 裁判理由

最高人民法院认为：卜新光在承经营安信证券部期间，未经安信公司授权，私刻安信公司印章并冒用，违反金融管理法规向他人开具虚假的资信证明，利用职务之便，挪用安信证券部资金 9173.2286 万元，已被合肥市中级人民法院（2001）合刑初字第 68 号刑事判决认定构成伪造印章罪、非法出具金融票证罪、挪用资金罪，对包括卜新光以新晖公司名义投资的“深坑村土地”使用权在内的、共计价值 8106.05 万元（其中土地使用权价值 1950 万元）的赃款、赃物判决予以追缴。卜新光以新晖公司出资购买的该土地部分使用权属其个人合法财产的理由不成立，人民法院生效刑事判决已将新晖公司投资的“深坑村土地”价值 1950 万元的使用权作为卜新光挪用资金罪的赃款、赃物的一部分予以追缴，卜新光无权对人民法院生效判决追缴的财产要求国家赔偿。

fall (2000) Shen Zhong Fa Jing Tiao Chu Zi Nr. 72 ermittelt wurden, diese wurden durch BU Xinguang im Namen der An[hui] Treuhand- und Wertpapierabteilung von der SDB geliehen.

Außerdem wurde festgestellt: Nachdem die Straftaten von BU Xinguang vorgefallen waren, hat die SDB wegen der Beschaffung von Geldmitteln [im Höhe von] 20.000.000 Yuan durch die An[hui] Treuhand- und Wertpapierabteilung, [von denen] nur 12.000.000 Yuan bezahlt wurden, die Summe von 8.000.000 Yuan wurde nicht bezahlt, beim Mittleren Volksgericht der Stadt Shenzhen Klage gegen BU Xinguang und die An[hui] Treuhand- und Wertpapierabteilung [und] die An[hui] Treuhandgesellschaft beantragt, aufgrund einer Streitigkeit wegen einer Vereinbarung über den Rückkauf von Wertpapieren. [SDB] fordert die Zahlung von 8.000.000 Yuan sowie 3.000.000 Yuan Zinsen. Am 9.11.1999 hat das Mittlere Volksgericht der Stadt Shenzhen das Zivilurteil (1998) Shen Zhong Fa Jing Yi Chu Zi Nr. 311 gefällt: Bu Xinguang [muss] an die SDB 2.570.016 Yuan zurückzahlen und die Zinsen für den Zeitraum der Nutzung der 20.000.000 Yuan; [falls] BU Xinguangs Vermögen nicht ausreicht die Verpflichtung zu erfüllen, tragen die An[hui] Treuhand- und Wertpapierabteilung [und] die An[hui] Treuhandgesellschaft die zusätzliche Haftung der Zahlung. Während der Vollstreckung dieses Zivilurteils haben die SDB und die An[hui] Treuhandgesellschaft eine Vergleich [-vereinbarung] getroffen bezüglich [der Nutzung] ihres Vermögens zur Zahlung.

#### Entscheidungsergebnis

Am 24.11.2011 fällt das Entschädigungskomitee des Obersten Volksgerichts das Entschädigungsurteil des Entschädigungskomitees (2011) Fa Wei Pei Zi Nr. 1: Das strafrechtliche Entschädigungsurteil Wan Gong Xing Pei Zi (2011) Nr. der Abteilung für öffentliche Sicherheit der Provinz Anhui und die erneute Ansicht zum strafrechtlichen Entschädigungsurteil Gong Pei Fu Zi (2011) Nr. 1 des Ministeriums für öffentliche Sicherheit der Volksrepublik China werden aufrecht gehalten.

#### Entscheidungsgründe

Das Oberste Volksgericht ist der Ansicht: Während der Zeit als BU Xinguang von der An[hui] Treuhand- und Wertpapierabteilung verpflichtet war, hat [er] ohne Befugnisse durch die An[hui] Treuhand- und Wertpapierabteilung zu erhalten selbstständig einen Firmenstempel der An[hui] Treuhandgesellschaft gefälscht und betrügerisch genutzt. [Er] verletzte Gesetze und Bestimmungen für Finanzverwaltung, indem er an andere gefälschte Kreditbescheinigungen ausstellte. Er hat durch seine Position Geldmittel der An[hui] Treuhand- und Wertpapierabteilung [in Höhe von] 91.732.286 Yuan veruntreut. Das Strafurteil des Mittleren Volksgerichts der Stadt Hefei (2001) He Xing Chu Zi Nr. 68 stellte bereits fest, dass die Straftaten des Fälschens eines Stempels, des illegalen Ausstellens von Rechnungen [und] der Veruntreuung von Kapital verwirklicht wurden. Das illegale Vermögen, inklusive des Landnutzungsrechts, das durch BU Xinguang im Namen der Xinhui Gesellschaft am „Land des Shenkang Dorfes“ erworben wurde, wurden zurückgegeben. Das illegale Vermögen hatte einen Gesamtwert von 81.060.050 Yuan (davon betrug der Wert des Landnutzungsrechts 19.500.000 Yuan). BU Xinguangs Argument, der durch die Xinhui Gesellschaft gekaufte Teil des Landnutzungsrechts gehöre zu seinem persönlichen Vermögen, ist nicht haltbar. Das rechtskräftige Strafurteil des Volksgerichts hat bereits angeordnet, dass das von der Xinhui Gesellschaft investierte Landnutzungsrecht [im Wert von] 19.500.000 Yuan „des Landes des Shenkang Dorfes“, von BU Xinguang veruntreutes und illegales Vermögen ist, der Teil des illegalen Vermögens wird zurückgegeben. BU Xinguang

关于卜新光主张安徽省公安厅以“深坑村土地”抵偿其欠深发行800万元，造成直接财产损失316.6万元的主张。在卜新光涉嫌犯罪案发后，深发行起诉卜新光及安信证券部、安信公司800万元债券回购协议案，深圳市中级人民法院作出(1998)深中法经一初字第311号民事判决并已执行。该案与深圳市中级人民法院于2001年9月21日移送安徽省公安厅侦办的(2000)深中法经调初字第72号，深发行起诉卜新光及安信证券部、安信公司拆借2500万元的债务纠纷案，不是同一民事案件。安徽省公安厅在刑事判决生效后，将判决追缴的价值1950万元的“深坑村土地”使用权发还给她侦办的卜新光以安信证券部名义拆借深发行2500万元资金案的被害单位，具有事实依据，没有损害其利益。卜新光主张安徽省公安厅以“深坑村土地”抵偿其欠深发行800万元，与事实不符。卜新光要求安徽省公安厅赔偿违法返还“深坑村土地”造成其316.6万元损失无事实与法律依据。

综上，“深坑村土地”已经安徽省高级人民法院(2002)皖刑终字第34号刑事裁定予以追缴，赔偿请求人卜新光主张安徽省公安厅违法返还土地给她造成316.6万元的损失没有法律依据，其他请求没有事实根据，不符合国家赔偿法的规定，不予支持。

hat kein Recht, wegen des aufgrund des rechtswirksamen Urteils des Volksgerichts zurückgegebenen Vermögens Staatsentschädigung zu beantragen.

Bezüglich der von BU Xinguang vertretenen Ansicht, die Abteilung für öffentliche Sicherheit der Provinz Anhui habe mit dem „Land des Shenkang Dorfes“ die 8.000.000 Yuan der Forderung an die SDB getilgt, [was] zu direkten Verlusten von 3.166.000 führte [ist das Gericht der Ansicht:] nachdem BU Xinguang verdächtigt wurde, die Straftaten begangen zu haben, hat die SDB BU Xinguang und die An[hui] Treuhand- und Wertpapierabteilung, die An[hui] Treuhandgesellschaft auf 8.000.000 Yuan [wegen] der Vereinbarung über den Rückkauf von Wertpapieren verklagt und das Mittlere Volksgericht der Stadt Shenzhen hat das gefällte Zivilurteil (1998) Shen Zhong Fa Jing Chu Zi Nr. 311 bereits vollstreckt. Dieser Fall und der vom Mittleren Volksgericht der Stadt Shenzhen am 21.9.2001 an die Abteilung für öffentliche Sicherheit der Provinz Anhui zurückgegeben [Fall] (2000) Shen Zhong Fa Jing Tiao Chu Zi Nr. 72 waren nicht der gleiche Zivilfall. Dieser Fall<sup>17</sup> [betrifft] die Klage der SDB gegen BU Xinguang, die An[hui] Treuhand- und Wertpapierabteilung und die An[hui] Treuhandgesellschaft wegen einer Streitigkeit eines Kredits von 25.000.000 Yuan. Die Abteilung für öffentliche Sicherheit der Provinz Anhui hat nach dem Inkrafttreten des Strafurteils, die Landnutzungsrechte des „Landes des Shenkang Dorfes“ im Wert von 19.500.000 Yuan an die geschädigte Partei, die durch BU Xinguangs Kredit von 25.000.000 Yuan von der SDB im Namen der die An[hui] Treuhand- und Wertpapierabteilung [geschädigt wurde], zurückgegeben. [Diese Handlungen] hatten eine faktische Grundlage und verletzen nicht [BU Xinguangs] Interessen. BU Xinguangs Ansicht, die Abteilung für öffentliche Sicherheit der Provinz Anhui habe das „Land des Shenkang Dorfes“ zur Tilgung [der Forderung] von 8.000.000 Yuan benutzt entspricht nicht den Fakten. BU Xinguangs Forderung auf Entschädigung der Abteilung für öffentliche Sicherheit der Provinz Anhui wegen widerrechtlicher Rückgabe des „Landes des Shenkang Dorfes“, die zu einem Verlust von 3.166.000 Yuan führte mangelt es an Fakten und einer rechtlichen Grundlage.

Zusammengefasst: Das „Land des Shenkang Dorfes“ wurde bereits durch das Strafurteil des Oberen Volksgerichts der Provinz Anhui (2002) Wan Xing Zhong Nr. 34 zurückgegeben. Die Ansicht des Antragstellers auf Entschädigung, BU Xinguang, die Abteilung für öffentliche Sicherheit der Provinz Anhui habe das Land widerrechtlich zurückgegeben und damit Verluste von 3.166.000 Yuan verursacht, hat keine rechtliche Grundlage. [Seinen] weiteren Forderungen mangelt es an einer rechtlichen Grundlage. [Sie] entsprechen nicht den Bestimmungen des Staatsentschädigungsgesetzes [und] werden nicht unterstützt.

Übersetzung und Anmerkungen von Sarah Wersborg

<sup>17</sup> (2000) Shen Zhong Fa Jing Tiao Chu Zi Nr. 72.

## BERICHTE

### Praktikum am Justiz-Yuan in Taiwan

Eilin Schmidt<sup>1</sup>

#### I. Überblick

Seit 2014 pflegt die Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg eine Kooperation mit der taiwanesischen Richterakademie, die jährlich zwei bis drei Praktikumsstellen für Heidelberger Studierende der Rechtswissenschaften zur Verfügung stellt. Es besteht die Möglichkeit am Justiz-Yuan (司法院) und/oder an der Richterakademie (法官学院, Judges Academy) das Praktikum zu absolvieren. Dank der Kooperation werden die gesamten Kosten für die Unterkunft und Verpflegung übernommen.

Weder der Zeitpunkt noch die Dauer des Praktikums ist vorgegeben. Allerdings setzt eine erfolgreiche Teilnahme an diesem Programm voraus, dass man mindestens vier Semestre abgeschlossen hat und sehr gute Chinesischkenntnisse vorweisen kann. Letzteres ist durch Vorlage eines erfolgreichen HSK-Tests zu belegen, der mindestens die Stufe 4 haben sollte.

Die finanzierte Unterkunft erfolgt in der Richterakademie selbst.

#### II. Richterakademie

Die im Juni 2014 neu errichtete Richterakademie dient in erster Linie dem Training und der Ausbildung aller Richterinnen und Richter des Landes, die jährlich 40 Stunden an Fortbildungskursen belegen müssen. In der Regel kommen sie dieser Verpflichtung nach, indem sie entsprechende Kurse in der Akademie belegen. Die Einrichtung erhält eine staatliche Förderung von 5 Mio. TWD (ca. 140.000 EUR) und soll in Zukunft die größte Bibliothek mit rechtswissenschaftlicher Literatur in Taiwan beherbergen. Allein zum Aufbau des Buchbestandes werden jährlich über 100.000 TWD (ca. 2.800 EUR) investiert.

In der Regel kommen die Teilnehmer für mehrere Tage an die Richterakademie, um die ausgewählten Kurse zu besuchen. Es steht den Beamten frei auszuwählen, welche Vorlesungen sie besuchen möchten. Die Vorträge werden von namenhaften Wissenschaftlern und Praktikern gehalten, die langjährige Praxiserfahrung haben.

Junior-Richter, die unter zwei Jahren Berufserfahrung haben, sind verpflichtet, Veranstaltungen zu belegen, die eine Anleitung zur Verfassung von Gerichtsurteilen anbieten. Vorrangiges Ziel ist es hierbei,

eine formelle Vereinheitlichung der Urteile zu erreichen. Bislang können Gerichtsurteile weitgehend ohne größere strukturelle Vorgaben veröffentlicht werden, sodass von Richter zu Richter deutliche Unterschiede in der äußerlichen Form sichtbar werden. Manche erwähnen beispielsweise ihren Namen als urteilenden Richter, andere nicht.

Neben dieser formellen Einführung werden aber auch generelle Tipps in der Urteilsfindung gegeben. Auffällig ist dabei, dass betont wurde, dass die Urteilsfindung nicht nur Ergebnis eines rein rationalen Denkprozesses sein darf, sondern auch emotional gerecht ausfallen muss. Hintergrund ist, dass das taiwanische Gesetz sich stark am deutschen Gesetzeswerk orientiert hat und damit weniger asiatischen, sondern vielmehr westlichen Ursprungs ist. Beispielsweise kennt das taiwanische Zivilrecht sowohl Trennungs- als auch Abstraktionsprinzip, welche typischerweise deutsche „Rechtsmerkmale“ sind. Die sich im Gesetz wiederfindenden westlichen Wertevorstellungen lassen sich jedoch nicht eins zu eins auf ein asiatisch geprägtes Land wie Taiwan übertragen. Um Rechtsfrieden zu erreichen, hat der zu urteilende Richter auch kulturelle und traditionelle Maßstäbe zu beachten. So spielt das Bedürfnis nach Harmonie und Ausgleich als Teil konfuzianischer Werte eine wichtige Rolle. Eine zu starke Schwarz-Weiß-Malerei ist nicht erwünscht. Eine Ausprägung dieses Grundsatzes wird in der Verteilung der Prozesskosten zum Ende des Verfahrens deutlich: Obwohl nach dem taiwanischen Prozessrecht ähnlich wie in der Bundesrepublik diese Kosten vollständig der verlierenden Partei auferlegt werden können (Art. 78 Taiwan Code of Civil Procedure), ist es üblich die Gerichts- und Anwaltskosten sowohl auf die gewinnende als auch auf die verlierende Partei zu verteilen. Dieses Vorgehen wird auch so in den Kursen der Richterakademie empfohlen.

Neben den regulären Kursen legt die Richterakademie auch einen Fokus auf aktuelle juristische Entwicklungen. Ein dominierendes Thema an der Richterakademie Anfang 2017 war insofern u. a. der „Nationale Kongress zu justiziellen Reformen“, der von der Präsidentin Tsai Ing-Wen am 20.2.2017 ins Leben gerufen wurde. Der Kongress besteht aus fünf Kommissionen, jeweils 75 Mitgliedern, die sich mehrheitlich aus Nichtjuristen bilden. Die übrigen Teilnehmer sind Vertreter unterschiedlicher juristischer Berufsgruppen, die von den Angehörigen des gleichen Berufsstandes für diese Aufgabe ausgewählt wurden. Die fünf Kommissionen sind verschiedenen Themenbereichen zugeordnet: Opferschutz, Errichtung einer gerechten, vertrauenswürdigen und professionellen Justiz, Errichtung einer effizienten und verlässlichen Justiz, Errichtung einer transparenten Justiz und soziale Sicherheit. Jede der Kommissionen tagt alle zwei Wochen, und

<sup>1</sup> Eilin Schmidt hat 2016 die Erste juristische Prüfung an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg abgelegt. Seit 2017 ist sie externe Doktorandin der Georg-August-Universität Göttingen und arbeitet parallel in der Rechtsabteilung der BASF SE in Ludwigshafen am Rhein. Für Rückfragen können Sie sich gerne an folgende E-Mail-Adresse wenden: <eilin.schmidt@gmx.de>.

befasst sich mit grundlegenden juristischen und justiziellen Fragestellungen. U. a. wird diskutiert, ob die Anzahl der Verfassungsrichter und Richter des Obersten Verwaltungsgerichts von insgesamt 94 auf 21 zu reduzieren ist, ob der Präsident des Justiz-Yuans in Zukunft alle Richter selbstständig ernennen darf, ohne zuvor den Legislativ-Yuan einzuschalten, ob eine Live-Übertragung aller laufenden Verfahren im Fernsehen stattzugeben ist und ob nach amerikanischen Vorbild in Strafverfahren Geschworenengerichte einzuführen sind.

Der Kongress ist die Reaktion auf die landesweite Unzufriedenheit der Bevölkerung mit justiziellen Einrichtungen, insbesondere mit der Arbeit der Richter, die oftmals in den Medien als „Dinosaurier-Richter“ bezeichnet werden. Unter den an der Akademie teilnehmenden Richtern herrschen große Bedenken bezüglich dieses Kongresses, dessen rechtliche Einordnung und Bedeutung unklar ist. Viele kritische Stimmen bemängeln, dass der Kongress zu wenig demokratisch ist und die richterliche Unabhängigkeit gefährde. Welche Auswirkungen der Kongress für die Tätigkeit der Richter haben wird, bleibt abzuwarten.

### III. Justiz-Yuan

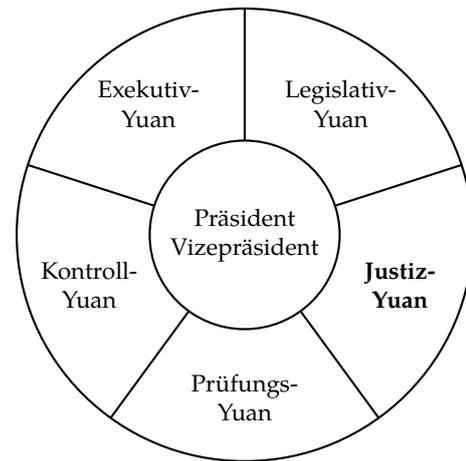
Im Jahre 1947 wurde die Verfassung Taiwans verkündet. Die Zentralregierung wurde dabei in fünf „Yuans“ (Staatsräte) unterteilt. Dies entspricht dem Staatskonzept Sun Yat-Sens, der als Gründer des modernen Chinas verehrt, die im Westen vorherrschende Dreigewaltenteilung um zwei weitere ergänzte:

1. Exekutiv-Yuan(行政院)
2. Legislativ-Yuan (立法院)
3. Justiz-Yuan (司法院)
4. Prüfungs-Yuan (考试院)
5. Kontroll-Yuan (监察院)

Der Prüfungs-Yuan hat seine Wurzeln in der chinesischen Kaiserzeit, als noch Beamtenprüfungen abgenommen wurden, um öffentliche Ämter mit geeigneten Kandidaten zu bekleiden. Heutzutage überwacht der Prüfungs-Yuan die Leistungen und Qualifikationen der Beamten. Er ist am ehesten vergleichbar mit dem Europäischen Amt für Personalauswahl.

Der Kontroll-Yuan dient als Überwachungsstelle gegenüber den übrigen vier Regierungszweigen. Hinsichtlich seiner Funktion können die meisten Parallelen zum Europäischen Rechnungshof gezogen werden.

Der Justiz-Yuan ist die höchste justizielle Einrichtung des Staates und für zivilrechtliche, strafrechtliche und verwaltungsrechtliche Fälle sowie Disziplinarangelegenheiten verantwortlich.



### Kompetenzen des Justiz-Yuan

Dem Justiz-Yuan kommen im Wesentlichen vier Kompetenzen zu:

#### 1. Befugnis zur gesetzmäßigen Interpretation der Verfassung Taiwans

Der Justiz-Yuan interpretiert die Verfassung und vereinheitlicht die Auslegung von Gesetzen und Verordnungen. Er nimmt u. a. die Funktion des Verfassungsgerichts ein. Die insgesamt 15 Verfassungsrichter werden vom Präsidenten Taiwans vorgeschlagen und nach Zustimmung des Legislativ-Yuan ernannt. Die Amtszeit der Richter beträgt acht Jahre.

Das häufigste Verfahren vor dem Justiz-Yuan ist die sog. „Verfassungsinterpretation“. Dieses wird nach Durchlaufen des ordentlichen Rechtsweges durch einen Antrag beim Verfassungsgericht eingeleitet. Ihrem Sinn und Zweck nach kommt sie einer Kombination der abstrakten Normenkontrolle und der individuellen Verfassungsbeschwerde im deutschen Recht gleich.

Seit 1949 wurden insgesamt 739 Interpretationen veröffentlicht.

#### 2. Rechtsprechungsgewalt

Der Justiz-Yuan bildet die Spitze der Judikative.

Als Oberbegriff umfasst der Justiz-Yuan, ähnlich dem Begriff der Judikative in der Bundesrepublik, das Oberste Gericht, die Obergerichte und deren Zweigstellen, sowie die Amtsgerichte einschließlich die Verwaltungsgerichte und Gerichte zum Geistigen Eigentum. Durch sie übt der Justiz-Yuan seine Rechtsprechungsgewalt aus. Das Oberste Gericht, die Ober- und Amtsgerichte bilden drei Ebenen, die gleichzeitig in der Regel auch drei Instanzen darstellen (System der „Drei Ebenen und Drei Instanzen“). Das gleiche System gilt für das Oberste Verwaltungsgericht, das Obergericht sowie die Kammern für Verwaltungsstreitigkeiten. Sachfragen werden dabei nur auf erster und zweiter Instanz entschieden.

Die dritte Instanz befasst sich ausschließlich mit Fragen in Bezug auf die Gesetzeslage.

In seiner Funktion als Verfassungsgericht kann der Justiz-Yuan Amtsenthebungsverfahren gegen den (Vize-)Präsidenten Taiwans aufnehmen. Es kann auch über die Auflösung verfassungswidriger Parteien entscheiden. Hierin drückt sich ebenfalls die Rechtsprechungsgewalt des Justiz-Yuan aus.

### 3. Disziplinalgewalt

Die dem Justiz-Yuan unterstellte Beamtendisziplinarkommission entscheidet über Fälle, in denen der Verdacht besteht, dass Staatsbeamte gegen Disziplinarbestimmungen verstoßen haben. Das Richterdienstgericht entscheidet dabei über mögliche Disziplinarverstöße von Richtern und Staatsanwälten.

### 4. Befugnis zur Aufsicht über die Justiz und deren Verwaltung

Der Präsident und der Vizepräsident haben die leitende Funktion im Justiz-Yuan inne. Neben Aufsichtsbefugnissen sorgen der Präsident und der Vizepräsident für eine effiziente Entwicklung eines soliden Rechtssystems, eine Verbesserung der richterlichen Funktionen und der Arbeitsbedingungen in der Justiz, sowie für eine kontinuierliche Qualitätsüberprüfung der Gerichtsentscheidungen. Werden in dem Zusammenhang Gesetzesänderungen für notwendig erachtet, übermittelt der Justiz-Yuan entsprechende Gesetzesentwürfe an den Legislativ-Yuan.

## IV. Praktikumsinhalt

Vor dem Praktikumsantritt nimmt der vor Ort betreuende Richter per Mail Kontakt mit dem Bewerber auf, um die fachlichen Interessen und Ziele auf das Praktikumsprogramm abzustimmen. Entscheidet man sich für ein Praktikum am Justiz-Yuan, beschränkt sich das Programm auf die Teilnahme an aktuell laufenden Gerichtsverfahren und dem Tagesgeschäft des Justiz-Yuan. Wer an die Richterakademie geht, hat zusätzlich die Möglichkeit die obligatorische Schulung der Richterinnen und Richter des Landes zu besuchen und so ihre Arbeitsweise besser kennenzulernen. Bisher wurde stets die Kombination aus Justiz-Yuan und Richterakademie für eine möglichst vielfältige praktische Erfahrung ausgewählt, was insbesondere bei mehrwöchigen Aufenthalten auch zu empfehlen ist.

Zunächst wird eine Art „Stundenplan“ der Richterakademie zugeschickt, sodass man die Möglichkeit erhält, die für sich ansprechenden Vorlesungen herauszusuchen.

Unter anderem wurden folgende Kurse im Frühjahr 2017 angeboten:

1. Practice Training for Assistant Judge II (Criminal matter), 6.3.2017–8.3.2017

2. ICCPR, ICESCR and Human Rights protection, 15.3.2017–17.3.2017

3. Civil matter II (Civil Litigation), 22.3.2017–24.3.2017

4. Administrative Litigation Matter on Social Welfare and Social Insurance, 28.3.2017–31.3.2017

5. Medical Malpractice Case I, 10.4.2017–14.4.2017

Das Angebot ist äußerst vielfältig, meistens laufen mehrere Veranstaltungen parallel und es steht einem frei, beliebig viele Kurse zu belegen und bei Bedarf zu wechseln. Alle Vorlesungen werden an der Richterakademie gehalten. Sie fangen morgens um 9:00 Uhr an und enden um 17:00 Uhr. Die Unterrichtsgröße besteht durchschnittlich aus 30 Personen. Die Unterrichtssprache ist ausschließlich Hochchinesisch. Dabei muss man beachten, dass in Taiwan vorrangig die traditionellen Langschriftzeichen verwendet werden. Da sich diese von der auf dem Festland populären Kurzschrift merklich unterscheidet, sollte man sich das wichtigste juristische Vokabular in der Langschrift zumindest angesehen haben. Überhaupt empfiehlt es sich in Vorbereitung auf das Praktikum gezieltes Auswendiglernen juristischen Fachvokabulars. Da sich die Kurse, wie bereits erwähnt, vorrangig an bereits fertig ausgebildete Richterinnen und Richter richtet, ist das Unterrichtsniveau entsprechend hoch. Kurse in englischer Sprache sind mit Ausnahme von ausländischen Gastvorträgen nicht verfügbar.

Aufgrund des Fokus auf die Richterarbeit bekommen die Teilnehmer einen sehr aktuellen und praktischen Einblick in die täglichen Herausforderungen der Richtertätigkeit. Nach Ende des Vortrages nutzen die Teilnehmer die Möglichkeit, in einer offenen Diskussionsrunde über persönliche Erfahrungen zu sprechen und den Vortragenden, der selbst langjährige Erfahrung in der Praxis hat, um Rat zu fragen.

Neben dem Besuch der Vorlesungen der Akademie, besteht die Möglichkeit die unterschiedlichen Gerichte zu besichtigen. Dies muss im Vorfeld mit dem vor Ort betreuenden Richter abgesprochen und terminlich festgelegt werden. Am Besichtigungstag wird man von einem am betreffenden Gericht beschäftigten Richter oder durch seine Assistenz begleitet.

Bisher wurden folgende Gerichte in Taipeh von den früheren Praktikanten aufgesucht:

1. Taiwan Constitutional Court
2. Supreme Court of the Republic of China
3. Taiwan High Court, Criminal Court
4. Taiwan High Court, Civil Court
5. Taiwan District Court, Civil Court
6. Taiwan Intellectual Property Court
7. Taiwan High Administrative Court

In aller Regel erhält man zunächst eine kurze Einführung zu Geschichte, Funktion und Aufbau des Gerichts, danach wird ein Rundgang unternommen und wenn es zeitlich möglich ist, nimmt man als Zuhörer an einer laufenden, öffentlichen Verhandlung teil. In dem Fall wird man vorher inhaltlich kurz darauf vorbereitet. Meistens ist ein gemeinsames Essen eingeplant, sodass man im direkten Austausch mit den Richterinnen und Richtern seine Fragen stellen kann. Lässt sich eine gemeinsame Essenverabredung aus Zeitgründen nicht einrichten, wird stattdessen ein offizielles Meeting mit den Richterinnen und Richtern vereinbart. In größerer Runde werden rechtswissenschaftliche Themen besprochen und aktuelle juristische Entwicklungen erläutert. Bei einem geplanten, formellen Treffen wird man rechtzeitig hierüber informiert, sodass man sich entsprechend vorbereiten kann. Die Richterinnen und Richter richten sich bezüglich des Gesprächsthemas grundsätzlich nach dem Gast, sodass es Überlegungen zur Themenauswahl im Vorfeld bedarf. Meistens dauern die Gerichtstermine einen halben Tag an, sodass man an solchen Tagen grundsätzlich von weiteren Unterrichtseinheiten befreit ist.

Besteht ein Interesse daran die taiwanesischen Jurisdiktion abseits der Hauptstadt kennenzulernen, so gibt es die Gelegenheit auswärtige Gerichtstermine (z. B. in Tainan) wahrzunehmen. Diese Vorhaben müssen ebenfalls im Einzelnen mit der betreuenden Person an der Richterakademie abgesprochen und in Abstimmung mit den infrage kommenden Gerichten terminlich festgelegt werden. In diesem Fall müssen Transfer, Verpflegung und Unterkunft selbst organisiert und finanziert werden. Ist man dort angekommen, läuft der Besuch wie oben beschrieben ab.

Vom Praktikumsangebot ebenfalls umfasst sind alle sonstigen Aktivitäten und Veranstaltungen der Gerichte. So fand beispielsweise am 24.3.2017 im Taiwan Constitutional Court eine öffentliche Debatte zur Zulassung der gleichgeschlechtlichen Ehe in Taiwan statt, der man als Zuhörer live beiwohnen konnte. Die öffentliche Diskussion war Teil eines laufenden Verfahrens und fand daher unter Beteiligung aller Verfassungsrichter des Landes statt.

Zusätzlich steht die Richterakademie im engen Kontakt mit der National University Taiwan, College of Law, die als renommierteste Universität des Landes gilt. Bei entsprechendem Interesse wird auch die Teilnahme an ausgewählten Vorlesungen ermöglicht, die teilweise auch in englischer Sprache gehalten werden.

Alles in allem bietet die Kooperation die einmalige Gelegenheit im Rahmen des Studiums juristische Institutionen außerhalb der Bundesrepublik von Innen näher kennen zu lernen. Solche Einblicke in eine staatliche Einrichtung sind rar: Im Auslandssemester lernt man allen voran die wissenschaftliche Seite des ausländischen Rechts kennen, und bei Auslandspraktika die praktische Seite. Das Praktikum am Justiz-Yuan und/oder an der Richterakademie ist damit eine Chance das allgemeine Verständnis für ausländische Rechtssysteme bedeutend zu erweitern.

## **Rhein-Main-Forum: Erstes Treffen China-interessierter Juristinnen und Juristen in Frankfurt a. M. am 9. November 2017**

*Joachim Glatter*<sup>1</sup>

Auf Initiative der DCJV-Vorstandsmitglieder Christian Atzler und Dr. Joachim Glatter fand am 9. November 2017 das erste Treffen China-interessierter Juristinnen und Juristen in der Region Rhein-Main statt. Der Veranstaltung lag die Idee zugrunde, Praktikern, Akademikern und Studenten, die sich beruflich oder aus persönlichem Interesse juristisch mit China befassen, ein Forum zu bieten, in dem sie sich über einschlägige aktuelle Rechtsentwicklungen austauschen können. Obwohl von der DCJV in Frankfurt a. M. organisiert, sind im Sinne eines breiten und offenen Austausches weder die Mitgliedschaft in der DCJV, noch die Ansässigkeit im Rhein-Main-Gebiet Teilnahmevoraussetzungen.

Das Echo auf die Einladung war erfreulich groß: Über 30 chinesische und deutsche Teilnehmer/-innen versammelten sich in den Räumlichkeiten von Baker & McKenzie, breit verteilt auf Rechtsanwaltschaft, In-House-Juristen/-innen, Referendare/-innen und Studentenschaft. Diskutiert wurde in diesem ersten Treffen die Ausgestaltung und Organisation weiterer Treffen. Dabei bestand ein breites Verständnis, dass die Treffen idealerweise einen Vortrag zu einem Fachthema einschließlich Diskussion mit einem anschließenden geselligen Teil, auf dem die Teilnehmer sich kennenlernen und austauschen können, verbinden sollten. Die Vorträge sollten sich vorzugsweise mit praxisrelevanten juristischen Themen befassen, jedoch wurden auch andere Themen ausdrücklich nicht ausgeschlossen.

Mehrere Kanzleien erklärten sich im Anschluss an die Veranstaltung bereits bereit, Räumlichkeiten für zukünftige Treffen zur Verfügung zu stellen, eventuell kommt aber auch die gelegentliche Zusammenarbeit mit anderen China-interessierten Institutionen und Berufsvertretungen in Frage. Die Treffen sollten mindestens zweimal pro Jahr stattfinden, eventuell und je nach Interesse auch häufiger. Herr Glatter<sup>2</sup> und Herr Atzler<sup>3</sup> erklärten sich gerne zur Organisation zukünftiger Treffen bereit und Vorschläge zu Vorträgen und anderen Themen können an sie gerichtet werden. Um den Austausch zwischen den Teilnehmern zu vereinfachen, bestand zudem Übereinstimmung, die Teilnehmerliste an die Teilnehmer zu versenden. Viele Teilnehmer erklärten sich zudem bereit, andere Interessenten auf die Treffen aufmerksam zu machen. Das nächste Treffen soll im Frühjahr 2018 stattfinden.

<sup>1</sup> Dr. iur. Von 1991 bis 2014 Rechtsanwalt und Partner internationaler Anwaltskanzleien in deren Büros in Peking, Schanghai und Frankfurt a. M.

<sup>2</sup> E-Mail: <glatterchina@yahoo.com>.

<sup>3</sup> E-Mail: <christian.atzler@bakermckenzie.com>.

## Beijing

**Baker & McKenzie**

Suite 3401, China World Tower 2  
China World Trade Center  
No. 1, Jianguomenwai Avenue  
100004 Beijing, VR China

贝壳·麦坚时国际律师事务所北京代表处  
国贸大厦2座3401室  
中国国际贸易中心  
建国门外大街1号  
100004 北京, 中华人民共和国

Tel.: +86 10 6535 3800; Fax: +86 10 6505 2309; 6505 0378; E-Mail: <andreas.lauffs@bakermckenzie.com>, <christian.atzler@bakermckenzie.com>

Ansprechpartner: *Dr. Andreas Lauffs, Christian Atzler*

**Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH**

Suite 3130, 31/F, South Office Tower  
Beijing Kerry Centre, No. 1, Guanghua Road  
100020 Beijing, VR China

百达律师事务所  
嘉里中心南楼31层3130室  
朝阳区光华路1号  
100020 北京, 中华人民共和国

Tel.: +86 10 8529 8110; Fax: +86 10 8529 8123; E-Mail: <susanne.rademacher@bblaw.com>

Ansprechpartner: *Susanne Rademacher*

**Brandi Dröge Piltz Heuer & Gronemeyer**

Suite 706/2, Jian Wai SOHO  
No. 39, East 3rd Ring Road, Chaoyang District  
100022 Beijing, VR China

建外 SOHO 2 号楼 706 室  
朝阳区东三环中路 39 号  
100022 北京, 中华人民共和国

Tel.: +86 10 5869 5751; E-Mail: <wigginghaus@bdphg.de>

Ansprechpartner: *Dr. Nils Wigginghaus*

**Clifford Chance LLP Beijing Office**

Suite 3326, China World Tower 1  
China World Trade Center  
No. 1, Jianguomenwai Avenue  
100004 Beijing, VR China

高伟绅律师事务所北京办事处  
国贸大厦1座3326室  
中国国际贸易中心  
建国门外大街1号  
100004 北京, 中华人民共和国

Tel.: +86 10 6505 9018; Fax: +86 10 6505 9028; E-Mail: <michelle.wang@cliffordchance.com>

Ansprechpartner: *Michelle Wang*

**Ernst & Young**

German Business Center (GBC) Beijing  
L/16, Ernst & Young Tower, Oriental Plaza  
No. 1, East Changan Ave., Dongcheng District  
100738 Beijing, VR China

安永会计师事务所  
安永大楼(东三办公楼)16层  
东城区东长安街1号东方广场  
100738 北京, 中华人民共和国

Tel.: +86 10 5815 3297; Fax: +86 10 8518 8298; E-Mail: <gbc-beijing@cn.ey.com>

Ansprechpartner: *Lars Eckerlein*

**Freshfields Bruckhaus Deringer**

Suite 3705, China World Tower 2  
China World Trade Center  
No. 1, Jianguomenwai Avenue  
100004 Beijing, VR China

富而德律师事务所  
国贸大厦2座3705室  
中国国际贸易中心  
建国门外大街1号  
100004 北京, 中华人民共和国

Tel.: +86 10 6505 3448; Fax: +86 10 6505 7783; E-Mail: <sabine.kellerer@freshfields.com>, <chris.wong@freshfields.com>

Ansprechpartner: *Dr. Sabine Stricker-Kellerer, Chris Wong*

---

**Hogan Lovells**

31st Floor, Tower 3, China Central Place  
No. 77, Jianguo Road, Chaoyang District  
100025 Beijing, VR China

霍金路伟律师事务北京办事处  
华贸中心 3 号写字楼 31 层  
朝阳区建国路 77 号  
100025 北京, 中华人民共和国

Tel.: +86 10 6582 9488; Fax: +86 10 6582 9499; E-Mail: <jun.wei@hoganlovells.com>

Ansprechpartnerin: *Jun Wei*

---

**Latham & Watkins LLP**

Unit 2318, China World Trade Office 2  
1 Jian Guo Men Wai Avenue  
Beijing 100004, VR China

国贸中心 2 座 2318 室  
建国门外大街 1 号  
100004 北京中国, 中华人民共和国

Tel.: +86 10 5965 7000; Fax: +86 10 5965 7001; E-Mail: <yilong.du@lw.com>, <christian.jahn@lw.com>

Ansprechpartner: *Yilong Du, Dr. Christian H. Jahn*

---

**Linklaters**

Unit 29, Level 25, China World Tower 1  
China World Trade Center  
No. 1, Jianguomenwai Avenue  
100004 Beijing, VR China

年利达律师事务所北京代表处  
国贸大厦 1 座 25 层 29 室  
中国国际贸易中心  
建国门外大街 1 号  
100004 北京, 中华人民共和国

Tel.: +86 10 6505 8590; Fax: +86 10 6505 8582; E-Mail: <wolfgang.sturm@linklaters.com>

Ansprechpartner: *Wolfgang F. Sturm*

---

**Paul, Weiss, Rifkind, Wharton & Garrison**

Unit 3601, Tower A, Beijing Fortune Plaza  
No. 7, Dongsanhuan Zhong Road Chaoyang District  
100020 Beijing, VR China

北京财富中心写字楼 A 座 3601 室  
朝阳区东三环中路 7 号  
100020 北京, 中华人民共和国

Tel.: +86 10 5828 6300; Fax: +86 10 6530 9070/9080; E-Mail: <jchan@paulweiss.com>, <cyu@paulweiss.com>

Ansprechpartner: *Jeanette K. Chan, Corinna Yu*

---

**Pinsent Masons**

10th Floor, Beijing China Resources Building  
No. 8, Jianguo Men Bei Avenue  
100005 Beijing, VR China

品诚梅森律师事务所  
北京华润大厦 10 层  
建国门北路 8 号  
100005 北京, 中华人民共和国

Tel.: +86 10 8519 0011; Fax: +86 10 8519 0022; E-Mail: <bernd.stucken@pinsentmasons.com>

Ansprechpartner: *Dr. Bernd-Uwe Stucken*

---

**Taylor Wessing**

Unit 2307, West Tower, Twin Towers  
No. B-12, Jianguomenwai Ave., Chaoyang District  
100022 Beijing, VR China

泰乐信律师事务所驻北京代表处  
双子座大厦西塔 23 层 07 单元  
朝阳区建国门外大街乙 12 号  
100022 北京, 中华人民共和国

Tel.: +86 10 6567 5886; Fax +86 10 65675857; E-Mail: <c.hezel@taylorwessing.com>

Ansprechpartner: *Christoph Hezel*

---

**Wenfei Attorneys-at-Law Ltd.**

Room A 1506, Nanxincang Business Plaza  
No. A-22 Dongsishitiao, Dongcheng District  
100007 Beijing, VR China

瑞士文斐律师事务所北京代表处  
南新仓商务大厦 A 座 1506 室  
东城区东四十条甲 22 号  
100007 北京, 中华人民共和国

Tel.: +86 10 5169 0263; Fax: +86 10 5169 0965

Ansprechpartner: *Dr. Paul Thaler, Andreas Lehmann*

---

## Shanghai

---

### Baker & McKenzie

Unit 1601, Jin Mao Tower  
No. 88, Century Boulevard, Pudong  
200121 Shanghai, VR China

贝克·麦坚时国际律师事务所上海代表处  
金茂大厦 1601 室  
浦东新区世纪大道 88 号  
200121 上海, 中华人民共和国

Tel.: +86 21 5047 8558; Fax: +86 21 5047 0020/0838; E-Mail <andreas.lauffs@bakermckenzie.com>, <christian.atzler@bakermckenzie.com>

Ansprechpartner: *Dr. Andreas Lauffs, Christian Atzler*

---

### Beiten Burkhardt Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Suite 1001-1002, 10/F, Chong Hing Finance Center  
No. 288, Nanjing Road West  
200003 Shanghai, VR China

百达律师事务所  
创兴金融中心 10 层 1001 ~ 1002 室  
南京西路 288 号  
200003 上海, 中华人民共和国

Tel.: +86 21 6141 7888; Fax: +86 21 6141 7899; E-Mail: <oscar.yu@bblaw.com>

Ansprechpartner: *Oscar Yu*

---

### Clifford Chance LLP

Suite 730, Shanghai Centre  
No. 1376, Nanjing Road West  
200040 Shanghai, VR China

英国高伟绅律师事务所上海办事处  
上海商城 730 室  
南京西路 1376 号  
200040 上海, 中华人民共和国

Tel.: +86 21 6279 8461; Fax: +86 21 6279 8462

Ansprechpartner: *Stephen Harder*

---

### CMS, China

Suite 2801-2812, Plaza 66, Tower 2  
No. 1366, Nanjing Road West  
200040 Shanghai, VR China

CMS 德和信律师事务所  
恒隆广场 2 期 2801 ~ 2812 室  
南京西路 1366 号  
200040 上海, 中华人民共和国

Tel.: +86 21 6289 6363; Fax: +86 21 6289 0731; E-Mail: <ulrike.glueck@cms-hs.com>, <falk.lichtenstein@cms-hs.com>

Ansprechpartner: *Dr. Ulrike Glück, Dr. Falk Lichtenstein*

---

### Ernst & Young

German Business Center (GBC) Shanghai  
23/F, The Center, No. 989, Changle Road  
200031 Shanghai, VR China

安永会计师事务所  
世纪商贸广场 23 楼  
长乐路 989 号  
200031 上海, 中华人民共和国

Tel.: +86 21 2405 2348; Fax: +86 21 6275 1131; E-Mail: <gbc-shanghai@cn.ey.com>

Ansprechpartner: *Titus von dem Bongart*

---

### Freshfields Bruckhaus Deringer

34/F, Jin Mao Tower  
No. 88, Century Boulevard, Pudong  
200121 Shanghai, VR China

富而德律师事务所  
金茂大厦 34 楼  
浦东新区世纪大道 88 号  
200121 上海, 中华人民共和国

Tel.: +86 21 5049 1118; Fax: +86 21 3878 0099; E-Mail: <heiner.braun@freshfields.com>, <christian.zeppezauer@freshfields.com>

Ansprechpartner: *Dr. Heiner Braun, Dr. Christian Zeppezauer*

---

### Hogan Lovells

18/F, Park Place  
No. 1601, Nanjing Road West  
200040 Shanghai, VR China

霍金路伟律师事务上海办事处  
越洋广场 18 楼  
南京西路 1601 号  
200040 上海, 中华人民共和国

Tel.: +86 21 6122 3800; Fax: +86 21 6122 3899; E-Mail: <andrew.mcginity@hoganlovells.com>

Ansprechpartner: *Andrew McGinty*

---

---

**Latham & Watkins LLP**

26th Floor, Two ifc  
8 Century Boulevard  
200120 Shanghai, VR China

国金中心二期 26 楼  
世纪大道 8 号  
200120 上海, 中华人民共和国

Tel.: +86 21 6101 6000; Fax: +86 21 6101 6001; E-Mail: <rowland.cheng@lw.com>, <christian.jahn@lw.com>  
Ansprechpartner: *Rowland Cheng, Dr. Christian H. Jahn*

---

**Linklaters**

16/F, Citigroup Tower  
No. 33, Huayuan Shiqiao Road, Pudong  
200120 Shanghai, VR China

年利达律师事务所上海代表处  
花旗集团大厦 16 楼  
浦东新区花园石桥路 33 号  
200120 上海, 中华人民共和国

Tel.: +86 21 2891 1888; Fax: +86 21 2891 1818; E-Mail: <wolfgang.sturm@linklaters.com>  
Ansprechpartner: *Wolfgang F. Sturm*

---

**Luther Law Offices**

2/F AZIA Center  
No. 1233, Lujiazui Ring Road, Pudong  
200120 Shanghai, VR China

陆德律师事务所  
汇亚大厦 2 层  
浦东新区陆家嘴环路 1233 号  
200120 上海, 中华人民共和国

---

**Pinsent Masons**

Room 4605, Park Place Office Tower  
No. 1601 Nanjing West Road  
200040 Shanghai, VR China

品诚梅森律师事务所  
上海越洋广场 4605 室  
静安区南京西路 1601 号  
200040 上海, 中华人民共和国

Tel.: +86 21 6321 1166; Fax: +86 21 6329 2696; E-Mail: <bernd.stucken@pinsentmasons.com>  
Ansprechpartner: *Dr. Bernd-Uwe Stucken*

---

**Rödl & Partner**

31/F LJZ Plaza  
No. 1600, Century Avenue  
200122 Shanghai, VR China

德国罗德律师事务所上海代表处  
陆家嘴商务广场 31 楼  
浦东新区世纪大道 1600 号  
200122 上海, 中华人民共和国

Tel.: +86 21 6163 5348; Fax: +86 21 6163 5299; E-Mail: <alexander.fischer@roedl.pro>, <oliver.maaz@roedl.pro>  
Ansprechpartner: *Alexander Fischer, Dr. Oliver Maaz*

---

**Schindhelm Rechtsanwälte**

German Centre for Industry and Trade Shanghai  
Tower 1, 6/F, Suite 610-611, No. 88, Keyuan Road  
Zhangjiang Hi-Tech Park  
201203 Shanghai, VR China

德国申特海姆律师事务所上海代表处  
1 幢 610~611 室  
德国中心, 科苑路 88 号  
上海浦东张江高科技园区  
201203 上海, 中华人民共和国

Tel.: +86 21 2898 6379; Fax: +86 21 2898 6370; E-Mail: <raymond.kok@schindhelm.net>, <burkhard.fassbach@schindhelm.net>, <bernhard.heringhaus@schindhelm.net>  
Ansprechpartner: *Raymond Kok, Burkhard Fassbach, Bernhard Heringhaus*

---

**Schulz Noack Bärwinkel**

Suite 2302, International Trade Center  
No. 2201, Yan'an Road West  
200336 Shanghai, VR China

德国律师事务所上海办事处  
国际贸易中心 2302 室  
延安西路 2201 号  
200336 上海, 中华人民共和国

Tel.: +86 21 6219 8370; Fax: +86 21 6219 6849; E-Mail: <jm.scheil@snblaw.com>  
Ansprechpartner: *Dr. Jörg-Michael Scheil*

---

---

**Taylor Wessing**

15/F, United Plaza, Unit 1509  
No. 1468, Nanjing Road West  
200040 Shanghai, VR China

泰乐信律师事务所驻上海代表处  
中欣大厦 15 楼 1509 单元  
南京西路 1468 号  
200040 上海, 中华人民共和国

Tel.: +86 21 6247 7247; Fax +86 21 6247 7248; E-Mail: <r.koppitz@taylorwessing.com>

Ansprechpartner: *Ralph Vigo Koppitz*

---

**Wenfei Consulting**

Office 18 D, Shanghai Industrial Investment Building  
No. 18, Caoxi Road North, Xuhui District  
200030 Shanghai, VR China

文斐商务咨询  
上海实业大厦 18 D  
徐汇区漕溪北路 18 号  
200030 上海, 中华人民共和国

Tel.: +86 21 6427 6258; Fax +86 21 6427 6259

Ansprechpartner: *Laurent von Niederhäusern, Cheng Chen*

---

**White & Case, LL.P.**

218 Shanghai Bund No. 12 Building  
No. 12, Zhongshan Dong Yi Road  
200002 Shanghai, VR China

伟凯律师事务所上海代表处  
外滩 12 号 218 室  
中山东一路 12 号  
200002 上海, 中华人民共和国

Tel.: +86 21 6321 2200; Fax: +86 21 6323 9252; E-Mail: <jleary@whitecase.com>

Ansprechpartner: *John Leary*

---

## Guangzhou

---

**Rödl & Partner**

45/F Metro Plaza  
No. 183, Tianhe Road North  
510075 Guangzhou, VR China

德国罗德律师事务所上海代表处  
大都会广场 45 楼  
广州市天河北路 183 号  
510075 广州, 中华人民共和国

Tel.: +86 20 2264 6388; Fax: +86 20 2264 6390; E-Mail: <sebastian.wiendieck@roedl.pro>

Ansprechpartner: *Sebastian Wiendieck*

---

---

# IMPRESSUM

---

**Herausgeber**  
(主编)

Deutsch-Chinesische Juristenvereinigung e.V.  
Prof. Dr. Uwe Blaurock, Präsident  
E-Mail: <blaurock@dcjv.org>  
Homepage: <www.dcjv.org>

**ISSN: 1613-5768**  
**Online ISSN: 2366-7125**

**Schriftleitung**  
(执行编辑)

Dr. Peter Leibkühler LL.M. (China-EU School of Law)  
Wirtschaftsjurist (Univ. Bayreuth)  
Deutsch-Chinesisches Institut für Rechtswissenschaft  
der Universitäten Göttingen und Nanjing  
Hankou Lu 22  
210093 Nanjing, VR China  
南京大学中德法学研究所  
汉口路 22 号  
210093 南京, 中华人民共和国  
Tel. / Fax: +86 25 8663 7892  
E-Mail: <dcir.nanjing@hotmail.com>

**Wissenschaftlicher**  
**Beirat (编委会)**

Prof. Dr. Björn Ahl, Professor für chinesische Rechtskultur,  
Universität zu Köln  
Prof. Dr. Knut Benjamin Pißler, M.A., Max-Planck-Institut für  
ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg

**Online-Redaktion**  
(电子版编辑部)

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales  
Privatrecht  
Mittelweg 187  
20148 Hamburg  
Kontakt bei technischen Fragen: David Schröder-Micheel  
E-Mail: <micheel@mpipriv.de>

**Gestaltung**  
(美术设计)

Jasper Habicht, Köln

Die Zeitschrift für Chinesisches Recht (ZChinR) erscheint viermal im Jahr als gedruckte Ausgabe. Das Abonnement der Zeitschrift ist für die Mitglieder der DCJV im Mitgliedsbeitrag enthalten. Es steht jedem Interessierten frei, Mitglied der DCJV zu werden. Eine Mitgliedschaft bei der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung kann online unter <www.dcjv.org> beantragt werden.

Unter <www.ZChinR.de> stehen die Beiträge der jeweils vier letzten Ausgaben der Zeitschrift in Form von Inhaltsverzeichnissen, diejenigen der vorhergehenden Ausgaben als Volltexte im text- und seitenkonkordanten PDF-Format zur Verfügung. Mitglieder der DCJV können sich mit ihrem persönlichen Benutzernamen und Passwort anmelden und erhalten damit Zugriff auch auf die Volltexte der letzten vier Ausgaben.

Die Jahrgänge 1–10 (1994–2003) sind unter dem Titel „Newsletter der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung e.V.“ erschienen. Die älteren Jahrgänge stehen im Internet unter <www.dcjv.de> im Volltext kostenfrei zum Abruf bereit.

Hinweise für Autoren finden sich unter derselben Adresse bei Unterpunkt ZChinR / Archiv.

# Chinesisches Recht und Rechtsvergleichung (LL.M. / M.A.)



Seit dem Jahr 2013 wird deutschen Absolventen der Rechtswissenschaften oder eines sinologischen Studiengangs die Möglichkeit geboten, im Rahmen eines Masterstudiengangs zwei Semester am Deutsch-Chinesischen Institut für Rechtswissenschaften in Nanjing zu verbringen und das chinesische Recht sowie die chinesische Sprache zu studieren.



## Angeboten werden

- ▶ Chinesische Sprache und Rechtsterminologie
- ▶ Quellen des chinesischen Rechts und Gesetzgebung
- ▶ Zivil- und Wirtschaftsrecht (Vertrags-, Gesellschaftsrecht)
- ▶ Öffentliches Recht (Verwaltungs- und Verfassungsrecht)
- ▶ Rechtsvergleichung
- ▶ Chinesische Rechtsgeschichte und Rechtsphilosophie
- ▶ Politik, Gesellschaft, Wirtschaft und Geschichte Chinas



Zulassungsvoraussetzung ist ein Studium der Rechtswissenschaften oder der Chinawissenschaften/Sinologie. Je nach vorangegangenem Studium sind Nachweise über Kenntnisse der jeweils anderen Disziplin erforderlich. Der Umfang der nachzuweisenden Vorkenntnisse richtet sich nach dem gewählten Studienschwerpunkt und dem angestrebten Abschluss (LL.M. oder M.A.).



## Kurzprofil »Chinesisches Recht und Rechtsvergleichung«

**Abschluss:** Je nach Studienschwerpunkt Chinawissenschaft »M.A.« oder Rechtswissenschaft »LL.M.« der Universität Göttingen und rechtswissenschaftliche Master der Universität Nanjing · **Regelstudienzeit:** Vier Semester · **Unterrichtssprache:** Deutsch und Englisch · Der Studiengang ist zulassungsbeschränkt · **Verfügbare Studienplätze:** 25 · **Studienverlauf:** 1. Semester Göttingen, 2.-3. Semester Nanjing, 4. Semester Göttingen · Studienbeginn ist zum Wintersemester möglich



Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage.  
[www.deutschchinesischesinstitut.uni-goettingen.de](http://www.deutschchinesischesinstitut.uni-goettingen.de)  
Email: [ChinaRecht@jura.uni-goettingen.de](mailto:ChinaRecht@jura.uni-goettingen.de)

# ZChinR

## Zeitschrift für Chinesisches Recht

### *Call for Papers*

Since 1994 the German–Chinese Jurists’ Association and the Sino–German Institute for Legal Studies of the Universities of Göttingen and Nanjing are quarterly publishing the “Zeitschrift für Chinesisches Recht (German Journal of Chinese Law)”, formerly known as the “Newsletter of the German-Chinese Jurists’ Association”.

The journal is focusing on issues of contemporary Chinese law and modern Chinese legal history with a particular emphasis on legal aspects of Chinese economic development and international relations. It seeks to advance practical as well as theoretical analysis of Chinese law.

The journal invites submissions within its scope as set out above to be published in one of its next issues. To guarantee for intellectually stimulating and innovative contributions all submissions will be subject to a review procedure by the editors. Manuscripts (English or German) to be published in the journal’s categories articles, short contributions, documentations and book reviews should be submitted in electronic form and should follow the rules of citation and guidelines for the submission of articles, which can be found at [www.ZChinR.de](http://www.ZChinR.de). Previous issues of ZChinR can also be found at [www.ZChinR.de](http://www.ZChinR.de).

Please address your manuscripts as well as any inquiries concerning subscription and advertising to the editor-in-chief:

Dr. Peter Leibkühler (LL.M.)  
ZChinR, Sino–German Institute for Legal Studies  
Nanjing University  
22, Hankou Lu, 210093 Nanjing, People’s Republic of China  
E-mail: [dcir.nanjing@hotmail.com](mailto:dcir.nanjing@hotmail.com) Tel./Fax: +86 25 8663 7892